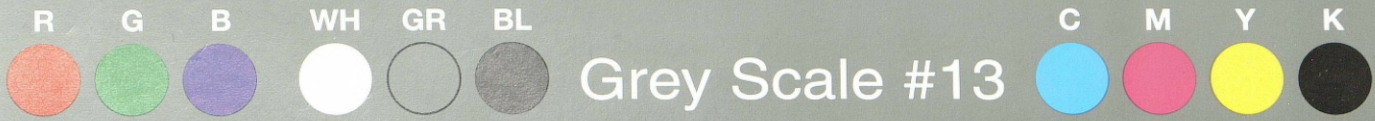


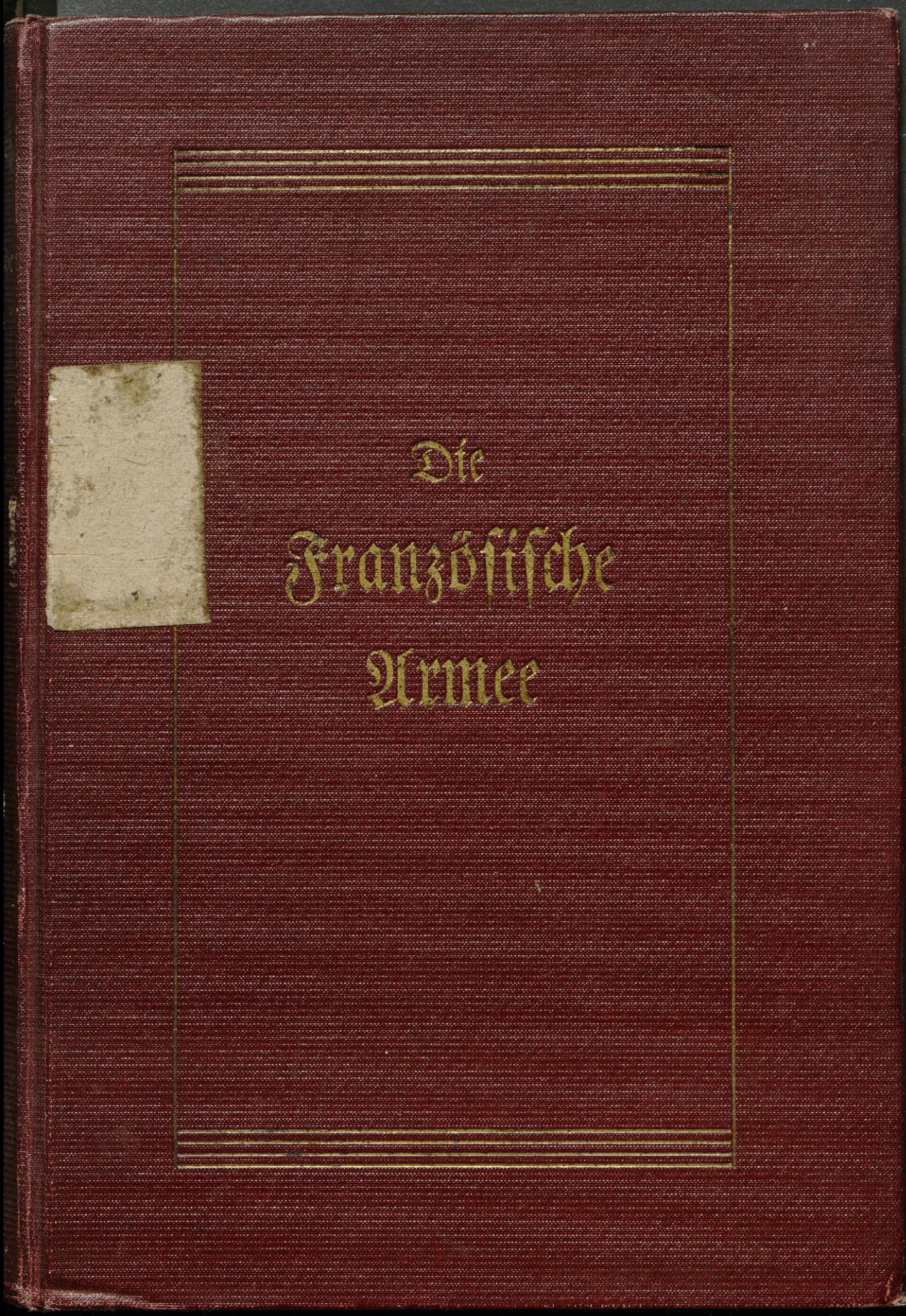
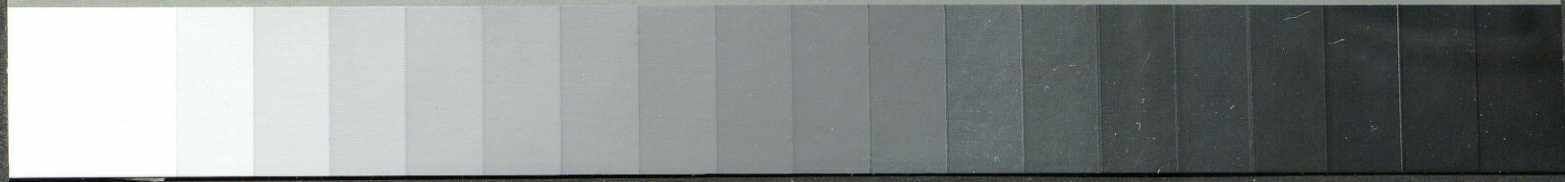
Part Code  
ST1316



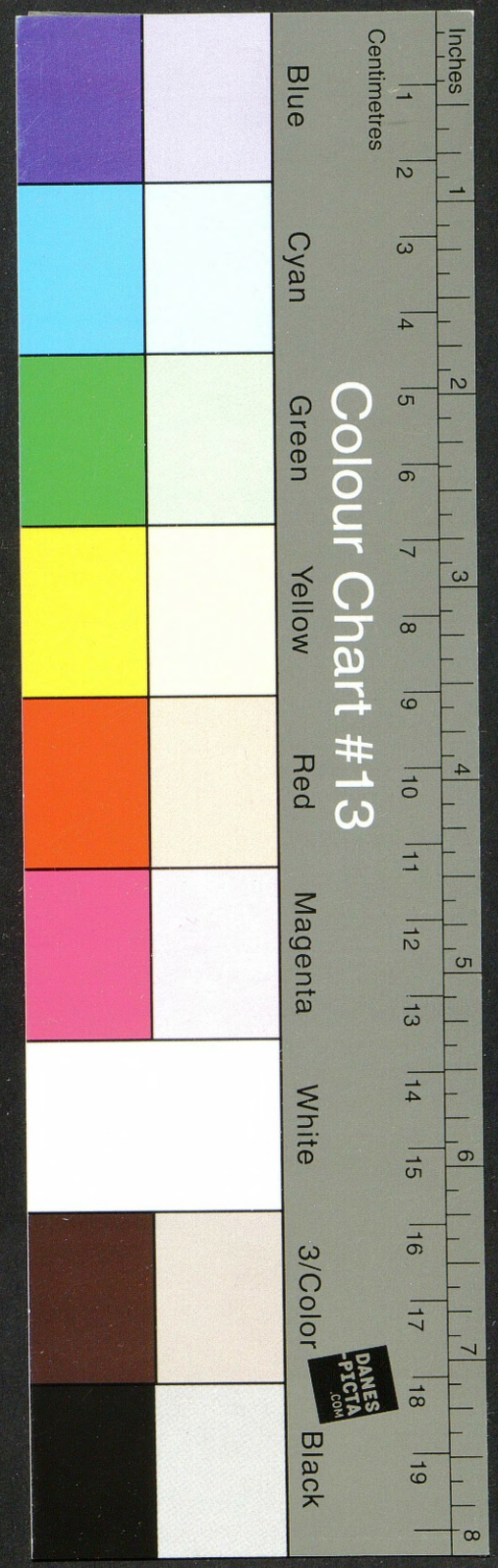
Grey Scale #13



A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19



Die  
Französische  
Armee



Colour Chart #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

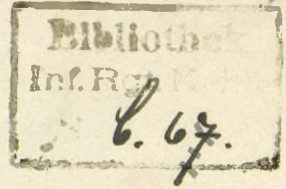
Inches  
Centimetres  
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20



Die  
Französische  
Armee

150

423 H.



779 F.

Die

# französische Armee

EMC

Mit zahlreichen Abbildungen

---

Berlin 1909

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

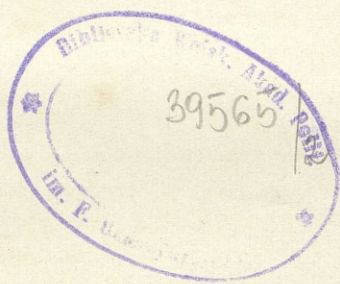
Kochstraße 68—71

355.9/323.32

---

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901  
sowie das Übersetzungsrecht sind vorbehalten.

---





## Vorwort.

**I**n Frankreich sind mehrfache Bearbeitungen über das deutsche Heer erschienen. Eine der besten ist das auf Veranlassung des 2. Bureaus des französischen Generalstabes von zwei Generalstabsoffizieren herausgegebene Werk „L'armée allemande, Etude d'organisation“. Dies Buch erschien im Jahre 1903 und ist nach langjähriger genauer Beobachtung der deutschen Armee und mit gründlicher Kenntnis unserer Vorschriften und Bestimmungen verfaßt.

Im Jahre 1908 gab Hauptmann Culmann vom 12. Feldartillerie-Regiment ein Buch heraus: „Ce qu'il faut savoir de l'armée allemande“. Auch diese Bearbeitung verrät eine genaue Kenntnis unserer Armee und ist vom französischen Kriegsminister den Truppenteilen amtlich zur Beschaffung empfohlen worden. Im Gegensatz hierzu fehlt es in Deutschland an einer zusammenhängenden Darstellung der französischen Armee, obwohl diese nach ihrer Organisation, Ausbildung, Taktik, Bewaffnung und Technik unter den europäischen Heeren eine bedeutende Stelle einnimmt.

Das vorliegende Buch hat sich zur Aufgabe gemacht, diese Lücke auszufüllen. Aus dem Studium der Quellen hervorgegangen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, stützt es sich namentlich auf Nachrichten der französischen Tagespresse, auf die große französische Fachliteratur und die Dienstvorschriften der einzelnen Waffen. Ferner sind die amtlichen Bekanntmachungen des Kriegsministeriums im Bulletin officiel du ministère de la guerre, die Dekrete und Gesetze im Journal officiel, sowie das Vademecum de l'officier d'état-major en campagne benutzt worden. Schließlich ist aus den Berichten der Kommissionen für das jährliche Kriegsbudget, aus den Kammer- und

Senatsverhandlungen das herausgenommen, was für das Studium der französischen Armee wissenswert erschien.

Trotzdem kann das Buch nicht in allen seinen Teilen Anspruch auf unbedingte Richtigkeit machen, namentlich, wo es sich um Mobilmachung und Kriegsformationen handelt. Hier lag teilweise nur spärliches und nicht immer einwandfreies Material aus Zeitungen und Aufsätzen vor.

Immerhin wird auch in diesen Fragen das vorliegende Buch einige Anhaltspunkte geben.

---



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Kapitel. Wehrpflicht und Ergänzung . . . . .	1
Ersatz und Einstellung . . . . .	11
2. Kapitel. Zusammensetzung und Stärke der Armee . . . . .	13
I. Aktive Armee . . . . .	14
1. Generalität (état-major général) . . . . .	14
2. Generalstab (service d'état-major) . . . . .	15
3. Infanterie . . . . .	15
4. Kavallerie . . . . .	17
5. Feldartillerie . . . . .	17
6. Fußartillerie . . . . .	19
7. Pioniere und Verkehrstruppen . . . . .	20
8. Train . . . . .	21
9. Verwaltungs-Truppen . . . . .	21
10. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen . . . . .	22
11. Nichtregimentierte Offiziere . . . . .	22
Gendarmerie . . . . .	22
Garde républicaine in Paris . . . . .	22
Regiment Sapeurs pompiers . . . . .	23
II. Territorial-Armee . . . . .	23
Generalstab . . . . .	23
Eisenbahn- und Etappendienst . . . . .	23
Infanterie . . . . .	23
Kavallerie . . . . .	24
Artillerie . . . . .	24
Genie . . . . .	24
Train . . . . .	24
Verwaltungstruppen . . . . .	25
Douaniers und Forestiers . . . . .	25
Friedenspräsenzstärke . . . . .	26
Der Entwurf für ein neues Kadregesetz . . . . .	29
Der Entwurf für die Vermehrung der Artillerie vom 23. Oktober 1908 . . . . .	35

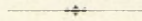
	Seite
<b>3. Kapitel. Gliederung der Armee</b> . . . . .	37
1. Chef der Armee . . . . .	37
2. Kriegsministerium . . . . .	38
3. Generalstab . . . . .	41
4. 20 Armeekorps . . . . .	44
5. Die Gouvernements von Paris und Lyon . . . . .	47
6. 8 Kavallerie-Divisionen . . . . .	48
7. Die 18 Regional-Infanterie-Regimenter . . . . .	48
8. Die 18 Fußartillerie-Bataillone . . . . .	48
9. Die 7 Genie-Regimenter . . . . .	48
<b>4. Kapitel. Offizierkorps und Unteroffizierkorps</b> . . . . .	50
<b>5. Kapitel. Infanterie</b> . . . . .	65
Stärke und Ergänzung . . . . .	65
Gliederung . . . . .	66
Bewaffnung . . . . .	66
Maschinengewehre . . . . .	68
Bekleidung und Ausrüstung; Bagagen . . . . .	70
Schanz- und Werkzeug . . . . .	75
Entfernungsmesser . . . . .	77
Fahrräder . . . . .	77
Fahnen . . . . .	78
Ausbildung . . . . .	78
Charakteristik des französischen Infanteristen . . . . .	78
Gesichtspunkte für die Ausbildung . . . . .	78
Feuer . . . . .	81
Grundsätze für das Gefecht . . . . .	82
Angriff . . . . .	82
Verteidigung . . . . .	84
Schießausbildung . . . . .	85
Schießstände, Schießplätze und Truppenübungsplätze . . . . .	87
Felddienst und Marschübungen . . . . .	88
Sonstige Dienstzweige . . . . .	88
Alpentruppen . . . . .	89
Radfahrer-Kompagnien . . . . .	89
<b>6. Kapitel. Kavallerie</b> . . . . .	90
Stärke und Ergänzung . . . . .	90
Die zweijährige Dienstzeit . . . . .	91
Bekleidung . . . . .	92
Bewaffnung . . . . .	93
Pferdeausrüstung und Gepäc . . . . .	96
a. Vordergepäck . . . . .	97
b. Hintergepäck . . . . .	98

	Seite
Die Ausbildung . . . . .	99
a. Die Reitausbildung . . . . .	99
b. Das Exerzieren . . . . .	100
c. Das Gefecht . . . . .	106
I. Die Attacke . . . . .	106
II. Das Fußgefecht . . . . .	108
d. Schießausbildung . . . . .	108
e. Felddienst . . . . .	109
f. Feld-Pionierdienst . . . . .	109
g. Telegraphendienst . . . . .	111
h. Briestaubenwesen . . . . .	112
<b>7. Kapitel. Artillerie . . . . .</b>	<b>113</b>
Stärke und Ergänzung . . . . .	113
Bekleidung und Bewaffnung . . . . .	113
A. Feldartillerie und schwere Artillerie des Feldheeres . . . . .	113
Geschützmaterial und Munition . . . . .	113
1. Das 75 mm Feldgeschütz, canon de 75 M/97 . . . . .	114
2. Das Gebirgsgeschütz . . . . .	122
3. Die 155 mm Haubitze Rimailho . . . . .	123
Ausbildung . . . . .	124
Schießregeln . . . . .	130
Das Gefecht . . . . .	132
Munitionserfab . . . . .	135
Munitionsausrüstung . . . . .	136
Zusammensetzung einer mobilen reitenden Batterie der Kavallerie- Division . . . . .	136
Zusammensetzung einer mobilen Gebirgsbatterie . . . . .	136
B. Fußartillerie . . . . .	137
1. Die kurze 120 mm Kanone . . . . .	139
2. Die kurze 155 mm Kanone M/90 . . . . .	139
3. Die übrigen Belagerungsgeschütze . . . . .	140
Stand der Artillerieverteilung auf die Armeekorps Anfang 1909 . . . . .	141
<b>8. Kapitel. Pioniere, Verkehrstruppen, Train und Verwaltungs- truppen . . . . .</b>	<b>142</b>
A. Pioniere und Verkehrstruppen (génie) . . . . .	142
a. Pioniere . . . . .	142
Stärke . . . . .	142
Bekleidung und Bewaffnung . . . . .	143
Ausbildung . . . . .	143
Ausrüstung . . . . .	147
b. Eisenbahntruppen . . . . .	148
Eisenbahnbrücken . . . . .	149

	Seite
c. Telegraphentruppen . . . . .	150
Optische Telegraphie . . . . .	152
Fahrbare Scheinwerfer . . . . .	153
d. Luftschiffertruppen . . . . .	153
Ballon-Material . . . . .	155
Lenkbare Luftschiffe . . . . .	155
Flugmaschinen . . . . .	156
Kraftwagen . . . . .	156
Brieftaubenwesen . . . . .	158
B. Train . . . . .	159
C. Verwaltungstruppen . . . . .	160
<b>9. Kapitel. Felddienst . . . . .</b>	<b>161</b>
Aufklärung und Sicherung . . . . .	161
Marsch . . . . .	165
Unterkunft und Bivak . . . . .	168
<b>10. Kapitel. Die Taktik der verbundenen Waffen . . . . .</b>	<b>169</b>
Der Angriff . . . . .	169
Die Verteidigung . . . . .	174
Munitionserfab . . . . .	175
<b>11. Kapitel Übungen der verbundenen Waffen; Generalstabs- und Übungsreisen . . . . .</b>	<b>176</b>
A. Herbstmanöver . . . . .	176
B. Besondere Manöver (manoeuvres particulières) . . . . .	181
C. Festungsübungen . . . . .	181
D. Garnisonmanöver . . . . .	181
E. Generalstabsreisen (voyages d'état-major) . . . . .	182
F. Taktische Übungsreisen (manoeuvres avec cadres) . . . . .	183
<b>12. Kapitel. Reserve- und Territorial-Armee . . . . .</b>	<b>184</b>
Allgemeines . . . . .	184
Übungen . . . . .	186
Kontrolle . . . . .	191
<b>13. Kapitel. Rechtspflege . . . . .</b>	<b>193</b>
Kriegsgerichte im Frieden . . . . .	196
Verfahren . . . . .	197
Kriegsgerichte im Kriege . . . . .	198
Die Profoßengerichte (prévôtés) . . . . .	198
Ehrengerichte (Conseils d'enquête) . . . . .	198
a. Für Offiziere . . . . .	198
b. Für Offiziere des Beurlaubtenstandes . . . . .	199
c. Für Unteroffiziere . . . . .	199
Disziplinarstrafgewalt . . . . .	200

	Seite
14. Kapitel. <b>Schulen</b> . . . . .	206
1. Schulen, die nicht zum Militärberuf verpflichten . . . . .	207
2. Schulen, deren Besuch eine gewisse militärische Verpflichtung über die gesetzliche Dienstzeit hinaus fordert . . . . .	207
3. Schulen für die Ausbildung der Mannschaften und Vorbereitung der Unteroffiziere für die Offizierslaufbahn . . . . .	208
4. Schulen zur Ausbildung als Offizier für junge Leute mit höherer Schulbildung . . . . .	209
5. Schulen zur weiteren Ausbildung der Offiziere . . . . .	211
6. Schulen für besondere Zwecke . . . . .	216
15. Kapitel. <b>Besoldung, Verpflegung und Unterbringung</b> . . . . .	219
I. Besoldung . . . . .	219
1. Offiziere . . . . .	219
2. Unteroffiziere und Mannschaften . . . . .	25
II. Verpflegung . . . . .	228
III. Unterbringung . . . . .	231
16. Kapitel. <b>Bekleidung</b> . . . . .	232
17. Kapitel. <b>Verwaltung, Sanitätswesen, Veterinäre und Dolmetscher</b> . . . . .	236
18. Kapitel. <b>Pferdezucht und Remontierung</b> . . . . .	242
1. Pferdezucht . . . . .	242
2. Remontierung . . . . .	244
I. Organisation der Remontierung . . . . .	244
II. Der Pferdeankauf und die Verteilung auf die Truppen . . . . .	246
III. Die Berittenmachung der Offiziere . . . . .	248
19. Kapitel. <b>Herstellung von Artillerie-Material, Handwaffen und Munition</b> . . . . .	251
20. Kapitel. <b>Gendarmerie</b> . . . . .	255
21. Kapitel. <b>Mobilmachung und Kriegsformationen</b> . . . . .	257
22. Kapitel. <b>Eisenbahnen, Etappen, Wasserstraßen</b> . . . . .	262
A. Eisenbahnen . . . . .	262
Gliederung des Militär-Eisenbahnwesens . . . . .	263
a. Im Frieden . . . . .	263
b. Im Kriege . . . . .	264
B. Etappen . . . . .	267
Gliederung der Behörden . . . . .	267
C. Wasserstraßen . . . . .	270
23. Kapitel. <b>Verpflegung und Sanitätswesen im Kriege</b> . . . . .	271
A. Verpflegung . . . . .	271
1. Verpflegung während der Mobilmachungszeit . . . . .	271

	Seite
2. Verpflegung während der Transporte . . . . .	271
a. Mobilmachungstransporte . . . . .	271
b. Aufmarschtransporte . . . . .	271
3. Verpflegung im Versammlungsgebiete . . . . .	272
a. Vivres de débarquement . . . . .	272
b. Aus Magazinen . . . . .	272
4. Verpflegung während der Operationen . . . . .	273
Feldbäckereikolonnen . . . . .	276
Übersicht über die von den Truppen mitgeführten Lebensmittel und deren Einheitsfäße . . . . .	277
B. Sanitätswesen im Kriege . . . . .	278
<b>24. Kapitel. Kolonien und Kolonialtruppen . . . . .</b>	<b>281</b>
a. Die Kolonien . . . . .	281
Übersicht über die Kolonien und Schutzstaaten . . . . .	281
b. Die Kolonialtruppen . . . . .	284
1. Die Kolonial-Infanterie . . . . .	285
2. Die Kolonial-Artillerie . . . . .	288
<b>25. Kapitel. Marine und Küstenverteidigung . . . . .</b>	<b>293</b>
I. Das Marineministerium . . . . .	293
II. Küstenverteidigung . . . . .	296
III. Die Flotte . . . . .	297
—	
Anlage 1. Gesetzliche Stärken der Truppen im Frieden . . . . .	305
= 2. Abzeichen der Unteroffiziere und Mannschaften . . . . .	311
= 3. Abzeichen der Offiziere . . . . .	313
= 4. Kommando-Flaggen und Laternen . . . . .	315
Bildertafeln 1—10.	
Sachverzeichnis . . . . .	317





## 1. Kapitel.

# Wehrpflicht und Ergänzung.

**D**ie kaiserliche Armee des Jahres 1870 rekrutierte sich nach dem Wehrgesetz des Marschalls Niel vom 1. Februar 1868. Nach diesem betrug die Dienstpflicht im aktiven Heere 5, in der Reserve 4 Jahre. Aber nur ein Teil des jährlichen Kontingents wurde wirklich eingestellt; der andere, nach der Losnummer bestimmte Teil bildete mit den auf Grund häuslicher Verhältnisse Befreiten während 5 Jahren die garde mobile. Stellvertretung war gestattet.

Nach dem Friedensschluß 1871 schritt man zu einer völligen Reorganisation des Heeres, wobei die Einrichtungen des siegreichen Gegners vielfach zum Muster genommen wurden. Die erste Grundlage für die Reorganisation mußte ein neues Wehrgesetz, dessen Kernpunkt wieder die allgemeine Dienstpflicht sein. Nach langen, erbitterten Kämpfen, in denen namentlich General Trochu für eine allgemeine dreijährige Dienstzeit, Ducrot dagegen für die fünfjährige eintraten, kam das Wehrgesetz vom 27. Juli 1872 zustande. Seine Grundzüge waren:

Jeder Franzose ist zum persönlichen Kriegsdienst verpflichtet, die Stellvertretung wird abgeschafft.

Die Dienstpflicht beträgt: 5 Jahre in der aktiven Armee, 4 Jahre in der Reserve, 5 Jahre in der Territorial-Armee, 6 Jahre in deren Reserve, in Summe 20 Jahre.

Zahlreiche Kategorien von Militärpflichtigen wurden ihres Studiums oder besonderer Familienverhältnisse halber vom Dienst befreit, anderen der Dienst als Einjährig-Freiwilliger gestattet.

Mit diesem Gesetz hatte Frankreich den Grundgedanken einer gleichmäßigen allgemeinen Dienstpflicht fallen gelassen und nur einen Kompromiß zwischen den alten und den neuen geplanten Verhältnissen

geschaffen, der auf die Dauer unhaltbar war. Denn bei einer fünfjährigen aktiven Dienstzeit war die Durchführung einer allgemeinen *g l e i c h e n* Dienstpflicht aus finanziellen Gründen von vornherein ausgeschlossen. Und so bestimmte auch der Artikel 40, daß nach einer einjährigen Dienstzeit nur noch so viele Mannschaften unter den Fahnen behalten werden sollten, als der Kriegsminister jährlich festsetzen würde. Von den einjährigen, schon bei der Aushebung durch Los bestimmten Leuten konnten die des Lesens und Schreibens Kundigen bereits nach 6 Monaten entlassen werden.

Man hatte also eine ganz ungleichmäßige Ausbildung; die Leute der *deuxième* portion dienten nur  $\frac{1}{2}$  bis 1 Jahr, die der *première* portion 5 Jahre. Frankreich war somit von einer gleichmäßigen aktiven Dienstpflicht und einheitlichen Ausbildung weit entfernt.

Es machten sich auch bald Anzeichen geltend, daß mit diesem Gesetz eine endgültige Lösung nicht gefunden war. Schon 1876 wurden Vorschläge aus der Volksvertretung laut, die eine dreijährige aktive Dienstzeit, die Beseitigung der Trennung des jährlichen Kontingents in zwei „portions“ und die Abschaffung der Einjährig-Freiwilligen forderten. Aber erst am 15. Juli 1889 wurde ein neues Wehrgesetz erlassen, das diese Vorschläge im allgemeinen aufnahm und das Gesetz von 1872 außer Kraft setzte.

Nach dem neuen Wehrgesetz wurde die Gesamtdienstzeit von 20 auf 25 Jahre erhöht. Die Dienstzeit betrug: 3 Jahre im aktiven Heere, 7 Jahre in dessen Reserve, 6 Jahre in der Territorial-Armee, 9 Jahre in deren Reserve.

Das Gesetz erkannte keinerlei völlige Dienstbefreiungen an, sondern nur vorzeitige Entlassungen nach ein- oder zweijähriger Dienstzeit auf Grund häuslicher Verhältnisse usw.

Die Berechtigung, einjährig-freiwillig dienen zu können, wurde abgeschafft und nur in beschränktem Maße Lehrern, Studierenden, Künstlern auf Grund des Artikels 23 zugestanden, nach einjährigem Dienst entlassen zu werden.

Zeitig Untaugliche konnten auf ein oder zwei Jahre zurückgestellt werden; im Gegensatz zu den deutschen Bestimmungen wurde aber die Zeit der Zurückstellung auf die aktive Dienstzeit angerechnet.

Mit dem Gesetz war ein entschiedener Fortschritt in der rückichtslosen Ausnutzung der Wehrkraft des Landes gemacht, Frankreich in dieser Hinsicht an die Spitze der europäischen Heeresverfassungen

getreten. Jeder taugliche Franzose wurde zum Heeresdienst auch tatsächlich eingestellt. Von einer gleichmäßigen aktiven Dienstpflicht aller war aber immer noch nicht die Rede. Das Gesetz kam den Begüterten sehr zu statten, denn es gewährte ihnen den Vorteil vorzeitiger Entlassung auf Grund häuslicher Verhältnisse (Brüder aktiver Heeresangehöriger, älteste Söhne von Witwen usw.), auch wenn sie in guter Vermögenslage waren. So kam es, daß 75 vH. aller nur einjährig Dienenden sich in günstigen Verhältnissen befanden und für die eigentlich Bedürftigen, die *soutiens de famille*, nur ein geringer Prozentsatz gestattet war.

Durch das Gesetz vom 19. Juli 1892 wurde das Wehrgesetz von 1889 geändert. Die Dienstpflicht betrug nunmehr:

- 3 Jahre unter den Fahnen (mit den bisherigen Ausnahmen),
- 10 Jahre in der Reserve,
- 6 Jahre in der Territorial-Armee,
- 6 Jahre in deren Reserve.

Es hing dies mit einer anderen Organisation der Reserveformationen zusammen. Die bisher aus einem Reserve- und 2 Territorial-Bataillonen zusammengesetzten *régiments mixtes* hatten sich nicht bewährt, da es ihnen an der erforderlichen inneren Gleichmäßigkeit fehlte. Man beschloß daher, an deren Stelle reine Reserveformationen treten zu lassen und die Dienstpflicht in der Reserve auf Kosten der in der Territorial-Armee zu verlängern.

Schon 1891 begann erneut der Kampf gegen das bestehende Wehrgesetz. Sein schwacher Punkt lag fast ausschließlich in der übergroßen und immer mehr anschwellenden Zahl der Befreiungen von 2 aktiven Dienstjahren. Den Wehrreformern war die „soziale Ungerechtigkeit“ eines Wehrgesetzes ein Dorn im Auge, nach dem eine Mehrheit 3, eine starke Minderheit nur 1 Jahr zu dienen brauchte. Und diese Minderheit war noch dazu, wie bereits erwähnt, nur zum kleinsten Teil aus wirtschaftlich Schwachen zusammengesetzt. Besonders sahen aber die Gleichheitschwärmer im Artikel 23, der die Gebildeten nach einem Jahre dispensierte, eine „antidemokratische“ Ungerechtigkeit.

Das militärische Interesse einer Wehrreform wurde mit der Tatsache begründet, daß etwa 70 000 Mann jährlich ungenügend ausgebildet die Armee verließen, die Reservejahrgänge somit ungleich-

artig und teilweise minderwertig wären. Auch bezeichnete man es als ungerechtfertigt, daß viele gesunde, aber mit kleinen Körperfehlern behaftete Leute, die den Hilfsdiensten zugewiesen wurden, im Frieden nicht dienstpflichtig waren. Die Regierung verhielt sich in den 90er Jahren einer Abänderung des Wehrgesetzes von 1889 gegenüber durchaus ablehnend, obwohl Deutschland 1893 versuchsweise für die Fußtruppen die zweijährige Dienstzeit einführte und somit die Veranlassung war, einer ähnlichen Reform in Frankreich viele Anhänger zu verschaffen.

Erst das 1902 zur Herrschaft gekommene radikaldemokratische Ministerium Combes nahm die Frage der Wehrreform in sein Programm auf, nachdem schon 2 Jahre vorher ein reformfreundlicher Kriegsminister in der Person des Generals André gefunden war. Ihm ist das Zustandekommen des Gesetzes nach jahrelangem, zähen Ringen zwischen demokratischen Wünschen und militärischen Bedürfnissen hauptsächlich zu danken, wenn André auch die endgültige Annahme als Minister nicht mehr erlebte.

Am 21. März 1905 unterzeichnete der Präsident das Gesetz, das die gleiche zweijährige aktive Dienstzeit für alle Franzosen einführte, nachdem es 3 Jahre lang die heftigsten Kämpfe hervorgerufen und mannigfaltige Wandlungen erlitten hatte.

Mit diesem Gesetz hat Frankreich seine Wehrkraft aufs höchste angespannt und alle Franzosen ohne Unterschied des Standes und Vermögens zu einer gleichen Dienstzeit im aktiven Heere verpflichtet.

Jeder Franzose ist nach dem Wehrgesetz vom 21. März 1905 zum persönlichen Dienst im Heere, in der Flotte oder in der Kolonial-Armee verpflichtet.

Die Dienstpflicht beginnt am 1. Oktober des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet und währt im ganzen für die zum Heeresdienst Ausgehobenen 25 Jahre.

Davon sind

2 Jahre im stehenden Heer,

11 Jahre in der Reserve,

6 Jahre in der Territorial-Armee,

6 Jahre in der Reserve der Territorial-Armee

abzuleisten.

Die Überführung zur Reserve usw. erfolgt jedesmal am 30. September.

Im Kriegsjahre stehen 26 Jahrgänge zur Verfügung, da dann die nächstfällige Rekrutenklasse vorzeitig eingestellt werden kann.

Um die Dienstpflicht im vollen gesetzlichen Umfange zu erfüllen, wird auch tatsächlich jeder herangezogen, der zum Dienst mit der Waffe tauglich ist und sich nicht durch schwere, entehrende Strafen als unwürdig für den Heeresdienst erwiesen hat. Ferner wird ein Teil der nur zum Dienste ohne Waffe Tauglichen (*services auxiliaires*) eingestellt und als Arbeiter, Handwerker, Schreiber, Burschen usw. in nicht mobil werdenden Stellen verwendet.

Wer zum Dienst mit oder ohne Waffe untauglich ist, wird ausgemustert (*exempté*) und damit von jeder Wehrverpflichtung befreit. Wer eine entehrende Strafe oder eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren mit Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten hat, wird vom Waffendienst ausgeschlossen, muß aber in einer besonderen Sträflings-Abteilung (*section des exclus*) seine gesetzliche Dienstzeit ableisten, sowie im Kriege für die Heeres- oder Flottenverwaltung Arbeitsdienst tun. Die Heeresverwaltung verwendet ihre „*exclus*“ im Frieden in Algerien.

Wer bei der ersten Musterung als zeitig untauglich befunden wird, kann auf 1 Jahr zurückgestellt werden (*ajourné*). Bei der zweiten Musterung muß entschieden werden, ob der Zurückgestellte nun zum Dienst mit oder ohne Waffe tauglich ist und demnach eingestellt werden muß, oder als untauglich auszumustern ist.

Die zum Dienst ohne Waffe tauglich Erklärten können auf ihren Antrag bis zum 25. Lebensjahr zurückgestellt werden, um vielleicht noch die volle Waffentauglichkeit zu erwerben. Tritt dies nicht ein, so werden sie zum Dienst ohne Waffe eingestellt und dienen 2 Jahre aktiv. Die zum Dienst ohne Waffe Eingestellten werden bei der Truppe nach einem Jahr nachgemustert und können, wenn sie dann tauglich sind, im 2. Jahr mit der Waffe weiterdienen.

Auf Antrag kann ferner denen ein Einstellungs-*Aufschub* (*sursis*) bis zum 25. Lebensjahr bewilligt werden, deren Ausbildungsgang oder augenblickliche wirtschaftliche Stellung es wünschenswert macht, daß sie erst später dienen. Die Dauer der aktiven und der Gesamt-Dienstpflicht wird durch die spätere Einstellung nicht berührt.

Dagegen ist der Dienst Eintritt vor dem militärpflichtigen Alter (*devancement d'appel*) nur Mannschaften

erlaubt, die sich zu mindestens 3 jährigem aktiven Dienst freiwillig verpflichten. Allerdings kann der Kriegsminister eine beschränkte Anzahl von Freiwilligen (bis zu 4 vH. der Stärke der vorhergehenden Rekrutenklasse) unter folgenden Bedingungen zunächst auf 3 Jahre einstellen und nach 2 Jahren entlassen. Sie müssen bei ihrem Dienstantritt schon eine gewisse militärische Vorbildung nachweisen, während ihrer Dienstzeit sich die Befähigung zum Zugführer erwerben und sich verpflichten, nach ihrer aktiven Dienstzeit alle 3 Jahre eine Übung in der Reserve- und Territorial-Armee zu machen. Die Bedingung militärischer Vorbildung hat den Zweck, die Schieß-, Turn-, Reit- und Jugendwehr-Vereine zu fördern, deren Wert in Frankreich hoch eingeschätzt wird.

Die Familien, deren Ernährer (soutiens de famille) zu den Fahnen gerufen sind, können eine tägliche Unterstützung von 75 Cts. aus der Staatskasse beantragen, die an eine bestimmte Anzahl (bis zu 8 vH. der Rekrutenklasse) gleich bei der Einstellung des Ernährers bewilligt werden kann. An weitere 2 vH. dieser Familien kann die gleiche Unterstützung nachträglich gezahlt werden.

Während das Gesetz für die Gesamtdauer der aktiven Dienstpflicht keinerlei Ausnahmen zuläßt, sind in der Art der Ableistung der beiden Dienstjahre einige Abweichungen von der allgemeinen Gleichmäßigkeit vorgeesehen.

Die Schüler der école normale supérieure (Philologen), der école centrale des arts et manufactures (Technische Hochschule), der école des ponts et chaussées (Bege- und Wasserbau-Hochschule), der Forsthochschule (école forestière) und der Bergakademien (école nationale des mines, école des mines de St. Etienne) dienen vor oder nach dem Besuch dieser Hochschulen 1 Jahr aktiv. Auf den Schulen erhalten sie eine militärische Ausbildung und können nach dem Besuch der Hochschulen zum Unterleutnant der Reserve befördert werden, wenn sie die Befähigung hierzu erlangen. Sie dienen dann im zweiten aktiven Dienstjahr als solche. Wer die Befähigung zum Offizier nicht erwirbt, dient sein 2. Jahr als Soldat oder Unteroffizier ab.

Alle Mannschaften des 1. Dienstjahres können sich zu einer Prüfung als Reserve-Offiziersaspiranten am Schlusse des 1. Jahres melden. Wer sie besteht, erhält eine halbjährige besondere Ausbildung und kann nach einer erneuten erfolgreichen Prüfung zum

Unterleutnant der Reserve befördert werden und sein letztes aktives Diensthalbjahr als solcher ableisten. Die Beförderung erfolgt aber nur unter der Bedingung, daß sich der Aspirant verpflichtet hat, als Reserveoffizier alle 2 Jahre eine Übung abzuleisten.

Die Mediziner und Veterinäre, die ihre Dienstzeit nach vollendetem Studiengang ableisten, können sich am Schlusse des 1. Dienstjahres, das sie mit der Waffe als Soldat erledigen, zu einer Prüfung als Hilfsarzt melden. Wer sie besteht, dient im 2. Jahr als Hilfsarzt oder Hilfsveterinär und kann nach einer erneuten erfolgreichen Prüfung nach einem weiteren Halbjahr zum Arzt oder Veterinär der Reserve mit Offiziersrang befördert werden. Als solcher erledigt er das letzte Halbjahr seiner Dienstzeit. Die Verpflichtung als Reserve-Sanitätsoffizier oder -Veterinär alle 2 Jahre in der Reserve zu üben, ist auch hier Vorbedingung der Beförderung.

Die aktiven Offiziere, Sanitätsoffiziere und Veterinäre müssen vor oder nach dem Besuch der Schulen mindestens 1 Jahr als Soldaten in der Front gedient haben.

Die Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 21. März 1905 finden ihre volle Anwendung auf alle Franzosen und Naturalisierten in Algerien, Tunesien, sowie in den 4 alten Kolonien Reunion, Guadeloupe, Martinique und Guyana. In den anderen Kolonien sind die wehrpflichtigen Franzosen spätestens nach einem aktiven Dienstjahr zu entlassen oder, wenn kein Truppenteil in der Nähe steht, überhaupt nicht einzustellen.

Außer durch Aushebung ergänzt sich die französische Armee durch:

- a) Freiwillige (engagés),
- b) Kapitulanten (rengagés),
- c) Geworbene (Fremdenlegionäre, algerische und tunesische Eingeborene).

Zu a. Die Freiwilligen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein gutes Führungszeugnis beibringen und, wenn sie noch nicht 20 Jahre alt sind, die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes nachweisen. Sie können sich auf 3, 4 oder 5 Jahre bei allen Waffen, außer den Verwaltungstruppen melden.

Auf dem gesetzlichen Ordnungswege (décret) wird bestimmt, zu welcher Zeit und in welcher Höchstzahl Freiwillige bei den einzelnen Truppenteilen angenommen werden dürfen.

Zu b. Korporale und Gemeine dürfen Kapitulationen (rengagements) auf  $\frac{1}{2}$ , 1,  $1\frac{1}{2}$ , 2,  $2\frac{1}{2}$  und 3 Jahre, Unteroffiziere außerdem auf 4 und 5 Jahre abschließen. Diese Kapitulationen dürfen bis zu einer Gesamtdienstzeit von 5 Jahren (8 Jahren bei der Kavallerie und reitenden Artillerie der Kavallerie-Divisionen) für Korporale und Gemeine, bis zu 15 Jahren für Unteroffiziere erneuert werden.

Über diese Grenzen hinaus können Unteroffiziere, Korporale und Gemeine in beschränkter Zahl in besonderen Dienststellungen (Schreiber, Handwerker, Pferdepfleger u. a.) als „Angestellte“ (commissionnés) weiterdienen bis zum 50. Lebensjahr, einzelne noch darüber hinaus. Die übrigen Unteroffiziere können noch 1 bis 2 Jahre nach vollendetem 15. Dienstjahr ihre Zivilanstellung in der Truppe abwarten.

Zu a und b. In bezug auf Gebühren und Zivilverforgung sind alle, die über die gesetzliche aktive Dienstzeit hinaus weiterdienen, vollkommen gleichgestellt. Es besteht also zwischen den Freiwilligen vom 3. Dienstjahr ab und den Kapitulanten in dieser Hinsicht kein Unterschied.

Zu c. Die Anwerbung für die beiden Fremden-Regimenter erfolgt nach besonderen Bestimmungen, auf Grund deren Nichtfranzosen als Freiwillige auf 5 Jahre angenommen und später als Kapitulanten behalten werden dürfen. Auch Franzosen, die ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, können sich à titre étranger in der Legion anwerben lassen. Deutsche, und besonders Elsaß-Lothringer, bilden einen Hauptteil des Ersatzes, nächst dem sind Franzosen und Belgier stark vertreten.

Die Anwerbung von Eingeborenen in Algerien und Tunisien liefert den Ersatz der Turko- und Spahi-Regimenter, sowie einzelne Hilfsmannschaften für Artillerie, Remontereiter-Kompagnien, Genie, Train und Verwaltungstruppen des 19. Armeekorps, ferner den Ersatz der gemischten Sahara-Kompagnien.

In Algerien werden Eingeborene-Freiwillige auf 4 Jahre angenommen und können 3mal auf 3 bis 4 Jahre weiter kapitulieren. Das 4. Turko- und 4. Spahi-Regiment ergänzen sich (ebenso wie die Leibwache des Bey von Tunis) nach dem tunesischen Wehrgesetz (Grundzüge: Lösung, Aushebung zwischen dem 18. und 26. Lebensjahr je nach Bedarf und Bestand, in gewissen Fällen Befreiung oder Stellvertretung, 2jährige Dienstzeit).

Die Kolonialtruppen ergänzen sich:

1. durch die in den französischen Kolonien (Algerien und Tunesien zählen nicht als Kolonien, siehe S. 281) ausgehobenen Franzosen (siehe S. 7);
2. durch Freiwillige, die nach vollendetem 18. Lebensjahr auf 3 bis 5 Jahre eintreten können. Dienstdauer und Eintrittsalter müssen aber so zusammenstimmen, daß der Freiwillige nach erreichtem 21. Lebensjahr noch 2 Jahre in den Kolonien dienen kann. Die Verfügung vom 13. September 1905 bestimmt daher, daß die
  - Dreijährig-Freiwilligen 20 $\frac{1}{4}$  Jahr,
  - Vierjährig-Freiwilligen 19 $\frac{1}{2}$  Jahr,
  - Fünfjährig-Freiwilligen 18 $\frac{1}{2}$  Jahr
 alt sein müssen.

Die Bestimmung findet für die in den Kolonien lebenden und dort eintretenden Franzosen keine Anwendung;

3. durch Freiwillige, die schon auf den Aushebungslisten standen, aber zwischen 15. Januar und 1. April erklären, daß sie freiwillig vom 1. April des Jahres ab, in dessen Herbst sie in die Armee eingestellt worden wären, in der Kolonial-Armee dienen wollen, und zwar bis zur Entlassung ihrer Altersklasse aus der Armee (also 2 $\frac{1}{2}$  Jahre);
4. durch Kapitulant, die  $\frac{1}{2}$ , 1, 1 $\frac{1}{2}$ , 2, 2 $\frac{1}{2}$ , 3, 4 oder 5 Jahre kapitulieren. Die Kapitulation kann bis zu einer Gesamtdienstdauer von 15 Jahren für Unteroffiziere, Korporale und Gemeine erneuert werden. Als Angestellte (commissionnés) können die Unteroffiziere und Mannschaften der Kolonialtruppen noch länger weiterdienen. Die Zahl der Kapitulanten und Angestellten der Kolonialtruppen ist nicht beschränkt;
5. durch die aus eigener Schuld unsicheren Heerespflichtigen (omis), die dem Befehle gemäß bei den Kolonialtruppen einzustellen sind;
6. durch Aushebung, wenn die übrigen Ersatzquellen nicht ausreichen. Die Ausgehobenen dürfen aber ohne ihre Zustimmung nicht in die Kolonien geschickt werden;
7. durch aktive Mannschaften des Heeres, die sich freiwillig zum Übertritt zu den Kolonialtruppen melden, dabei aber noch mindestens 2 Jahre und 3 Monate Dienstzeit vor sich haben, oder mindestens bis auf diese Zeitdauer kapitulieren.

Die Flottenmannschaften werden ergänzt:

1. durch die Leute, die der Seewehrpflicht (*inscription maritime*) unterworfen sind;
2. durch Freiwillige und Kapitulanten;
3. durch Militärpflichtige, die sich bei der Aushebung zur Flotte melden;
4. durch Ausgehobene, die dem Marineminister zur ausschließlichen Verwendung an Land überwiesen werden, wenn die anderen Ersatzquellen nicht ausreichen;
5. durch Eingeborene Nordafrikas (*baharia*) (siehe Kap. 25, S. 303).

Zu 1. Die besondere Wehrpflicht der seemännischen Bevölkerung (*inscription maritime*) ist eine über 200 Jahre alte Einrichtung Frankreichs, die der Flotte etwa die Hälfte ihres Ersatzes liefert.

Über die schiffahrttreibende Bevölkerung werden von den besondern Flottenersatzbehörden Listen geführt, in die die jungen Seeleute nach vollendetem 18. Lebensjahr endgültig aufgenommen werden, wenn sie nachweisen, daß sie seit ihrem 10. Lebensjahr im ganzen mindestens  $1\frac{1}{2}$  Jahre Schifffahrt getrieben haben. Die derart eingeschriebenen Seeleute (*inscrits maritimes*) stehen dem Marineminister vom 20. Lebensjahr ab für 5 Jahre zum aktiven Flottendienst, für 2 weitere Jahre als „Disponible der Flotte“ zur Verfügung. Tatsächlich beurlaubt der Marineminister die aktiven *inscrits* meist nach 3- bis 4jährigem Dienst bis zum Ablauf ihrer 5jährigen Dienstpflicht (*congé illimité*).

Nach Ablauf der Dienstzeit in der Disponibilität bleiben die *inscrits* noch bis zum 50. Lebensjahre wehrpflichtig und bilden eine Kriegsreserve für die Flotte, die in Aufgebote von je 5 Jahrgängen gegliedert ist und nur durch eine Verordnung des Präsidenten der Republik mobil gemacht werden kann. Im Frieden sind von dieser Reserve die Leute zwischen 25 und 35 Lebensjahren zu 2 Übungen von je 4 Wochen verpflichtet. Die *inscrits maritimes* genießen dafür folgende Vorteile:

Sie sind von jedem anderen öffentlichen Dienst befreit.

Sie haben das Recht, das Fischereigewerbe auszuüben und ihre Produkte zu verkaufen, ohne Abgaben hierfür zu entrichten.

Sie erhalten kostenlos Küstenstriche zur Ausübung ihres Gewerbes zugewiesen.

Sie haben ein Anrecht auf Pension und Unterstützung aus der *caisse des invalides de la marine* nach den besonders hierfür gegebenen Bestimmungen.

Sie erhalten während ihrer Dienstzeit einen höheren Sold.

Zu 2. Freiwillige dürfen sich vom 16. Lebensjahr ab melden, sie verpflichten sich entweder auf 3 bis 5 Jahre, oder *à long terme*, d. h. bis zur Entlassung ihrer Lebensaltersklasse aus der aktiven Armee.

Die Bedingungen der Kapitulationen bei der Flotte sind ähnlich wie beim Heere.

Die Freiwilligen der Flotte gehören nach ihrer aktiven Dienstzeit noch 7 Jahre der Flottenreserve an, dann treten sie in den Beurlaubtenstand des Heeres über.

Der Bedarf an Flottenreservisten bei der Mobilmachung ist voraussichtlich geringer als der Bestand an Reservisten und *inscrits*. Der Überschuß wird dem Kriegsminister zur Verfügung gestellt, der ihn unter dem Befehl inaktiver Seeoffiziere wahrscheinlich bei der Küstenverteidigung verwenden wird.

### Ersatz und Einstellung.

Das jährliche Ersatzgeschäft vollzieht sich folgendermaßen:

Bei Beginn des Jahres tragen die Ortsvorsteher in die Rekrutierungsstammrollen (*tableaux de recensement*) alle jungen Leute ihrer Gemeinde ein, die im vorhergehenden Kalenderjahr das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Die Stammrollen müssen spätestens am 15. Januar abgeschlossen sein; bis zum 15. Februar können franke oder schwächliche Rekruten ärztliche Zeugnisse einreichen, die den Stammrollen als Anlagen beigefügt werden.

Als Ergebnis ihrer Entscheidungen stellt die Ersatzkommission für jeden Kreis (*canton*) eine Aushebungsliste (*liste de recrutement cantonal*) mit folgenden 7 Unterabteilungen auf:

1. Taugliche zum Dienst mit der Waffe,
2. Taugliche zum Dienst ohne Waffe,
3. vor dem militärpflichtigen Alter eingetretene Freiwillige und Seewehrpflichtige (*inscrits*),

4. vom Heeresdienst Ausgeschlossene (exclus, siehe S. 5),
5. auf Grund der Bestimmungen Zurückgestellte,
6. auf Antrag Zurückgestellte, die nur zum Dienst ohne Waffe tauglich sind, aber noch die volle Tauglichkeit zu erlangen hoffen (siehe S. 5),
7. Mannschaften, die auf Antrag einen Einstellungs=Ausschub (sursis, siehe S. 5) erhalten haben.

Die unter 7 und 6 Genannten sind unter 1 und 2 nicht mit aufzuführen.

Die Prüfung der Unterstützungsansprüche für Familien, deren Ernährer ausgehoben wird (siehe S. 6), erfolgt durch eine besondere, rein bürgerliche Kommission.

Das Erfassungsgeschäft wird in der ersten Hälfte des Jahres erledigt und besteht nur in der Aushebung; eine vorhergehende Musterung wie in Deutschland findet nicht statt.

Die Einstellung der Rekruten muß bis spätestens 10. Oktober erfolgt sein. Ihre Einberufung geschieht durch die Post mittels Doppelpostkarten, von denen die eine als Quittung über den erhaltenen Gestellungsbefehl dem Bezirkskommando zurückzusenden ist. Die Gestellung bei den Truppenteilen erfolgt meist unmittelbar, nur für große Garnisonen, wie z. B. Paris und Lyon, durch Sammeltransporte mit der Eisenbahn.

Die Verteilung der Rekruten nach Waffen und Standorten regelt der Kriegsminister. Die frühere Bestimmung, wonach die Mannschaften grundsätzlich bei dem Regiment ihrer Waffe eingestellt wurden, das ihrem Wohnort am nächsten lag, ist im Sommer 1907, veranlaßt durch die militärischen Unzuträglichkeiten bei den Winzerunruhen im Süden Frankreichs, aufgehoben worden. Die Rekruten werden nunmehr Truppenteilen des Korpsbezirks überwiesen, die nicht in der Subdivision ihres Wohnorts stehen. Nur Verheiratete und Familienstützen werden auch ferner nach dem alten Verfahren eingestellt. Für den Mobilmachungsfall bleiben die Mannschaften dem Truppenteil als Ergänzung zugeteilt, bei dem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben.

Die Truppenanhäufung an der Nordostgrenze, die Rekrutenüberschüsse der volkreichen Bezirke (Paris, Lyon, Marseille, Lille) und die Deckung des Bedarfs an geeigneten Rekruten für die technischen Truppen machen Abweichungen von der allgemeinen Verteilungsregel notwendig. Die Pariser Rekruten werden zum Teil in die umliegenden Armeekorps, zum Teil in die Truppenteile der Nordostgrenze, gelegent-

lich auch in andere Korps eingestellt. An der Ergänzung der Armee-  
korps an der Ostgrenze sind auch andere westliche Korpsbezirke beteiligt.

Die für die Kolonial-Armee nötigen Rekruten (siehe S. 9) werden vorzugsweise den Bezirken des 11., 12., 16. und 18. Armeekorps, die für das in Nordafrika stehende 19. Armeekorps dem ganzen Heimatlande entnommen, soweit sie nicht in Algerien und Tunisien selbst ausgehoben werden.

Da in Frankreich jeder Taugliche auch zum Dienst eingestellt wird, so schwanken die Stärken der jährlichen Rekrutenkontingente je nach der Zahl der Militärpflichtigen, aber auch nach der Art, wie das Aushebungsgeschäft gehandhabt wird. Nach dem neuen Wehrgesetz werden zur Zeit jährlich etwa 216 000 bis 225 000 Franzosen (ohne Freiwillige) in Frankreich und Algerien für den Dienst mit der Waffe im Heere und bei den Kolonialtruppen eingestellt. In Zukunft werden die Kontingente allmählich schwächer werden, da die Geburten sich immer mehr verringern. Zu den zum Dienst mit der Waffe Ausgehobenen treten jährlich noch 16 000 bis 23 000 Mann des service auxiliaire, die als Hilfsdienste im Heere Verwendung finden. Außerdem kann mit einem jährlichen Eintritt von etwa 16 000 Drei- bis Fünfjährig-Freiwilligen, rund 2000 Fremdenlegionären und 2000 bis 2500 algerischen Eingeborenen gerechnet werden.

Bei den Kolonialtruppen wurden in letzter Zeit nur 800 bis 1000 Ausgehobene eingestellt, etwa 2000 Mann meldeten sich zum freiwilligen Eintritt. Die Flotte erhält rund 5000 Seewehrpflichtige und 3000 bis 4000 Freiwillige.

## 2. Kapitel.

### Zusammensetzung und Stärke der Armee.

Die Zusammensetzung und Stärke der französischen Armee wurde durch das Kadregesetz vom 13. März 1875 gesetzlich geregelt. Dieses Gesetz bildete den Abschluß des großen Neubaus nach dem Feldzuge von 1870/71, der mit dem Wehrgesetz von 1872 begonnen und mit dem Organisationsgesetz von 1873 fortgeführt worden war.

Es setzt die Zahl und Zusammensetzung aller Stäbe, Truppenteile und militärischen Formationen fest. Es behandelt die Friedens- und Kriegsetats der Kadres, d. h. der Offiziere, Unteroffiziere, Korporale, Spielleute, Handwerker usw. und bestimmt für die Gemeinen die geringste Jahresdurchschnittstärke. Für die Territorial-Armee sind ebenfalls Anzahl, Zusammensetzung und Kadres der einzelnen Truppenteile festgesetzt. Außerdem wird die Organisation der Militärschulen, Bezirkskommandos, die Kriegsformation des Eisenbahn- und Telegraphendienstes, sowie schließlich die Bildung des Reserve-Offizierkorps behandelt.

Das Gesetz hat seit seinem Bestehen mannigfache Änderungen erlitten, teils durch neugebildete Formationen, teils durch die wechselnde Stärke der jährlich eingestellten Kontingente. Es wurde mit der Zeit unhandlich, die Neuformationen ließen sich nur schwer in den einmal festgelegten Rahmen einfügen. Ein Versuch de Freycinets, im Jahre 1892 ein neues Kadregesetz durchzubringen, scheiterte.

Die Durchführung der 2jährigen Dienstzeit hatte nun seit dem Jahre 1907 ein erhebliches Sinken der Friedenspräsenzstärke zur Folge. Schon früher war es nicht möglich gewesen, alle gesetzlich festgesetzten Einheiten aufzustellen und die vorhandenen auf ihre Etatsstärken zu bringen, ein neues Kadregesetz wurde nunmehr zur zwingenden Notwendigkeit. Am 30. November 1907 reichte der Kriegsminister einen neuen Entwurf ein, dem am 23. Oktober 1908 eine Abänderung folgte. Beide sind auf S. 29 u. flgde. näher behandelt. Ein neues Kadregesetz ist somit bisher noch nicht zustande gekommen, wenn auch die in dem Entwurfe vom 23. Oktober geplante Vermehrung der Artillerie große Aussicht hat, angenommen zu werden.

Es ist daher nachfolgend das bisherige Kadregesetz zugrunde gelegt und nur die geplante Artillerievermehrung berücksichtigt worden.

Die Armee setzt sich wie folgt zusammen:

## I. Aktive Armee.

### 1. Generalität (état-major général).

110 Divisionsgenerale (außerdem eine geringe Anzahl über die Altersgrenze hinaus verbliebener Generale, siehe S. 54).

220 Brigadegenerale.

Ferner 7 Divisions- und 14 Brigadegenerale des Armeekorps der in Frankreich stehenden Kolonialtruppen (siehe S. 284).

## 2. Generalstab (service d'état-major).

652 etatsmäßige Offiziere (einschließlich 12 der Landesaufnahme), vom Oberst bis zum Hauptmann.

Eine wechselnde Zahl von Offizieren, die zur Dienstleistung beim Generalstabe kommandiert sind.

240 Verwaltungsoffiziere (Registratoren), von denen ein Teil (60) bei den Bezirkskommandos Verwendung findet.

Ferner eine Anzahl von Offizieren und Verwaltungsoffizieren des Armeekorps der in Frankreich stehenden Kolonialtruppen (siehe S. 284).

(über Generalstab siehe Kap. 3, S. 41.)

## 3. Infanterie.

### a. In Frankreich.

145 Subdivisions-Regimenter (régiments subdivisionnaires), d. h. Regimenter, die für die Mobilmachung in der Hauptsache einen eigenen Ergänzungsbezirk (subdivision) haben; von diesen haben 21 Regimenter 4 Bataillone und 1 cadre complémentaire von 1 Stabsoffizier und 3 Hauptleuten als Stamm für bei der Mobilmachung aufzustellende Reserveformationen; diese Regimenter stehen im Bezirk des 6., 7., 20. Armeekorps und der 29. Infanterie-Division (Nizza).

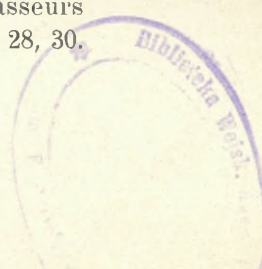
124 Regimenter haben 3 Bataillone und 1 cadre complémentaire von 2 Stabsoffizieren, 8 Hauptleuten, 4 Leutnants, 24 Unteroffizieren und 24 Korporalen.

18 Regional-Regimenter (régiments régionaux), d. h. Regimenter ohne eigene subdivision, zu 4 Bataillonen zu 4 Kompagnien.

18 Jäger-Bataillone zu 6 Kompagnien mit den Nummern 1 bis 5, 8 bis 10, 15 bis 21, 25, 26 und 29. Das 8. Jäger-Bataillon hat vorläufig nur 4 Kompagnien.

Beim 2., 4., 9., 18. und 25. Jäger-Bataillon ist die 6. Kompagnie eine Radfahrer-Kompagnie.

12 Alpenjäger-Bataillone zu 6 Kompagnien (chasseurs alpins) mit den Nummern 6, 7, 11 bis 14, 22 bis 24, 27, 28, 30.



Bei jedem der 30 Jäger-Bataillone besteht ein cadre complémentaire von 1 Hauptmann und 1 Leutnant.

- 12 Kolonial-Infanterie-Regimenter mit den Nummern 1 bis 8 und 21 bis 24 zu 3 Bataillonen zu 4 Kompagnien und 1 cadre complémentaire von 1 Stabsoffizier, 5 Hauptleuten, 8 Leutnants und 19 Unteroffizieren (siehe S. 285).

#### b. In Afrika.

- 4 Zuvaren-Regimenter zu 5 Bataillonen zu 4 Kompagnien, 2 Depot-Kompagnien und 1 cadre complémentaire von 2 oder 3 Stabsoffizieren, 8 Hauptleuten, 6 Leutnants.

Die fünften Bataillone und 1 Depot-Kompagnie jedes Regiments stehen in Frankreich.

- 5 Bataillone leichter afrikanischer Infanterie (zéphyr) zu 5 Kompagnien, 1 cadre complémentaire von 1 Hauptmann und 1 Leutnant und 1 Depot in Oleron (Frankreich).

- 4 Disziplinar-Kompagnien mit 1 Depot in Oleron.

- 4 Regimenter algerischer Tirailleurs (turcos), davon 3 zu 6, das 4. (Tunis) zu 8 Bataillonen zu 4 Kompagnien und 1 Depot-Kompagnie.

1 Kompagnie des 2. Regiments ist auf Maultieren beritten.

- 4 Sahara-Kompagnien. Aus Eingeborenen gebildete Streiftruppe zum Schutze Südalgeriens, die teils auf Pferden, teils auf Kamelen beritten gemacht ist. Die Kompagnien sind ähnlich den escadrons sédentaires der Spahis (siehe Ziffer 4) organisiert.

- 2 Fremden-Regimenter zu 6 Bataillonen zu 4 Kompagnien und 2 Depotkompagnien.

Je 2 Kompagnien der beiden Regimenter sind auf Maultieren beritten.

3 Fremden-Bataillone sind nach Indochina abkommandiert (siehe S. 21 u. 289).

Die Infanterie zählt — einschließlich des Armeekorps der in Frankreich stehenden Kolonialtruppen (36 Bataillone mit 144 Kompagnien und 11 cadres complémentaires) — 657 Bataillone mit zusammen 2699 Kompagnien, dazu 196 cadres complémentaires und 16 Depotkompagnien.

#### 4. Kavallerie.

##### a. In Frankreich.

- |                         |   |                               |
|-------------------------|---|-------------------------------|
| 13 Kürassier-Regimenter | } | 79 Regimenter zu 5 Eskadrons. |
| 31 Dragoner-Regimenter  |   |                               |
| 21 Chasseur-Regimenter  |   |                               |
| 14 Husaren-Regimenter   |   |                               |

Die ersten vier Eskadrons jedes Regiments bilden schon im Frieden die Feldeskadrons, die fünfte die Depoteskadron. Sie erhält nur minderwertige Pferde und eine kleine Zahl Frontdienst tuender Mannschaften.

- 5 Remontereiter-Kompagnien für die Dressur der Pferde der Kavallerieschule zu Saumur und für den Dienst in den Remontedepots.

##### b. In Afrika.

- 6 Regimenter Chasseurs d'Afrique zu 5 Eskadrons.  
Sie sind wie die in Frankreich stehenden Kavallerie-Regimenter organisiert.

- 4 Regimenter Spahis zu 5 Eskadrons.

Von den 3 algerischen Spahi-Regimentern hat zurzeit jedes nur zwei mobile Eskadrons. Die andern Eskadrons sind sédentaires, sie leben auf einem dem Staate gehörigen, abgegrenzten Gebiet in douars (Smalas), d. h. Zeltlagern, mit Frauen, Kindern, Dienern und Herden.

Das tunesische (4.) Regiment ist dagegen wie die französische Kavallerie organisiert und stets mobil.

- 3 Remontereiter-Kompagnien.

Die Kavallerie besteht demnach aus:

- 89 Regimentern mit 445 Eskadrons.

Die Kürassiere werden zur schweren, die Dragoner zur Linien-, die Husaren und Chasseurs zur leichten Kavallerie gerechnet.

#### 5. Feldartillerie.

Bisher:

##### a. In Frankreich.

- 40 Feldartillerie-Regimenter mit zusammen:

427 fahrenden Batterien, von denen 3 (1. bis 3./Feldart. 6) nach Manouba in Tunesien abkommandiert sind,

- 52 reitenden Batterien,
- 14 Gebirgs-Batterien,
- 18 f. 155 mm Rimailho-Batterien.

Die Verteilung der Batterien auf die Regimenter ist dem Kriegsminister überlassen und verschieden. Die augenblickliche Verteilung siehe Kap. 7.

Je 3 fahrende oder 2 reitende Batterien bilden eine Abteilung.

Die Gebirgs-Batterien sind den Regimentern des 14. und 15. Armeekorps zugeteilt. Von ihnen sind 13 zur Alpenverteidigung bestimmt, 1 steht in Korsika.

- 3 Kolonial-Artillerie-Regimenter des Armeekorps der in Frankreich stehenden Kolonialtruppen (siehe S. 288) mit 8 fahrenden, 6 Gebirgs- und einer Anzahl Fußbatterien (siehe Ziffer 6).

#### b. In Afrika.

- 12 fahrende Batterien, von denen jede 4 Feld- und 2 Gebirgs-geschütze hat.

Ferner 3 aus Frankreich nach Tunesien abkommandierte Batterien (siehe Ziffer 5 a).

Die Feldartillerie besteht demnach einschließlich der Kolonial-Artillerie (8 fahrende, 6 Gebirgs-Batterien) aus:

537 Batterien.

In Zukunft (nach dem Gesetzentwurf vom 23. Oktober 1908):

#### a. In Frankreich.

- 64 Feldartillerie-Regimenter mit zusammen:
- 619 fahrenden,
  - 16 reitenden,
  - 14 Gebirgs- und
  - 21 f. 155 mm Rimailho-Batterien.
- 3 Kolonial-Artillerie-Regimenter wie bisher.

#### b. In Afrika.

- 7 Abteilungen mit zusammen:
- 15 fahrenden und
  - 4 Gebirgsbatterien.

Die Feldartillerie besteht dann aus 703 Batterien einschließlich 14 Batterien der Kolonial-Artillerie.

## 6. Fußartillerie.

Bisher:

### a. In Frankreich.

16 Fußartillerie-Bataillone mit 89 Batterien.

Die Verteilung der Batterien auf die Bataillone ist dem Kriegsminister überlassen. Die augenblickliche Verteilung siehe Kap. 7.

18 Fußbatterien der Kolonial-Artillerie des Armee-Korps der in Frankreich stehenden Kolonialtruppen, die den 3 Kolonial-Artillerie-Regimentern unterstellt sind (siehe Ziffer 5 und S. 288).

### b. In Afrika.

2 Fußartillerie-Bataillone mit 8 Batterien.

Die Fußartillerie zählt somit im ganzen 18 Bataillone mit 97 Batterien und 18 Kolonial-Batterien.

Außerdem gehören zur Artillerie:

10 Kompagnien Artillerie-Arbeiter,	} die in den Werkstätten und Magazinen der Artillerie verwendet werden (siehe Kap. 19, S. 253.)
3 Kompagnien Feuerwerfer,	

Die in diese Kompagnien eingestellten Mannschaften haben teils eine einjährige Ausbildung bei der Truppe erhalten, teils bestehen sie aus Halbtauglichen, die in die Kompagnien unmittelbar eingestellt werden.

Ferner besteht ein Artilleriestab (état-major particulier de l'artillerie), zu dem alle nicht regimentierten Artillerie-Offiziere, sowie die Artillerie-Verwaltungs-offiziere und -Beamten gerechnet werden, die in den Behörden und Anstalten der Artillerie Verwendung finden.

Der Artilleriestab hat etatsmäßig 300 Offiziere, 540 Verwaltungsoffiziere, 160 Waffenmeister mit Offiziersrang und ein zahlreiches Unterpersonal.

In Zukunft:

### a. In Frankreich.

11 Regimentern mit 42 Küsten- und 47 Festungsbatterien.

18 Fußbatterien der Kolonial-Artillerie.

### b. In Afrika.

2 Abteilungen mit

8 Fußbatterien.

Die Fußartillerie zählt dann im ganzen 115 Batterien, einschließlich 18 der Kolonial-Artillerie.

Zur Artillerie würden nach dem neuen Entwurf noch 4 Kompagnien und 86 Sektionen Artillerie-Arbeiter für die Feld- und Fuß-Artillerie-Regimenter, sowie der um 343 Offiziere vermehrte Artilleriestab treten.

## 7. Pioniere und Verkehrstruppen.

### a. In Frankreich.

6 Regimente, davon 4 zu 4, 2 zu 3 Bataillonen, außerdem bei jedem Regiment 1 Fahrer-Kompagnie (sapeurs-conducteurs).

Die Zahl der Kompagnien innerhalb der einzelnen Bataillone richtet sich nach der Zahl der bei dem Armeekorps, dessen Nummer das Bataillon trägt, vorhandenen Divisionen und nach der Zahl und Bedeutung der von den Bataillonen zu besetzenden Festungen.

1 Bataillon zu 4 Kompagnien des 1. Genie-Regiments bildet das Luftschiffer-Bataillon.

1 Eisenbahn-Regiment (Genie-Regiment Nr. 5) zu 3 Bataillonen zu 4 Kompagnien und 1 Fahrer-Kompagnie.

Dem Regiment ist zugeteilt:

1 Telegraphen-Bataillon zu 6 Kompagnien.

Die augenblickliche Verteilung der Bataillone auf die Regimenter und die Zahl der bei jedem Bataillon vorhandenen Kompagnien ergibt Kap. 8.

### b. In Afrika.

1 detachierte Bataillon des 2. Genie-Regiments zu 7 Kompagnien (darunter 1 Eisenbahn-Kompagnie).

Die Genietruppen zählen somit im ganzen:

26 Bataillone mit 101 Kompagnien und 7 Fahrer-Kompagnien.

Sämtliche nicht regimentierten Genie-Offiziere und die Genie-Verwaltungsoffiziere bilden den Geniestab (état-major particulier du génie). Sie werden in den Behörden und den Anstalten des Genies verwendet.

Der Geniestab besteht etatsmäßig aus 458 Offizieren, 570 Verwaltungsoffizieren und einem zahlreichen Unterpersonal.

## 8. Train.

### a. In Frankreich.

20 Escadrons zu 3 Kompagnien.

### b. In Afrika.

12 Kompagnien — je 3 der 5., 16., 17. und 18. Escadron —, die von den in Frankreich stehenden Escadrons abgezweigt sind (siehe S. 159).

Der Train hat somit eine Gesamtstärke von 72 Kompagnien.

Von den unter 1 bis 8 aufgeführten Truppen sind folgende Teile außerhalb Frankreichs und Algeriens verwendet:

Als Okkupations-Division in Tunesien (siehe S. 46):

- das 4. Zuaven-Regiment,
- das 4. Regiment algerischer Tirailleurs,
- das 3., 4. und 5. Bataillon leichter afrikanischer Infanterie,
- das 4. Regiment chasseurs d'Afrique,
- das 4. Regiment Spahis,
- 6 fahrende } Batterien,
- 4 Fuß= }
- 2 Pionier-Kompagnien,
- 3 Train-Kompagnien,
- 1 Disziplinar-Kompagnie.

In Indochina:

- 3 Bataillone der Fremden-Regimenter (siehe S. 16 und Kap. 24, S. 289).

In Kreta:

- 2 Kompagnien des Infanterie-Regiments 122.

Außerdem eine Anzahl in die Kolonien abkommandierter Detachements (siehe Kap. 24, S. 289).

## 9. Verwaltungs-Truppen.

21 Sektionen Schreiber der höheren Stäbe und Rekrutierungsbehörden (secrétaires d'état-major et de recrutement), davon 1 Sektion in Algerien und 1 Detachement in Tunesien.

25 Sektionen Verwaltungsarbeiter bei den Intendanturen und in den Proviant- und Bekleidungs magazinen (commis et ouvriers militaires d'administration), davon 3 in Algerien und 1 in Tunesien.

25 Sektionen Sanitätssoldaten in den Lazaretten und Krankenwärter (infirmiers), davon 3 in Algerien und 1 in Tunesien.

(Siehe über Verwaltungstruppen Kap. 8, S. 160.)

### 10. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.

Lehrpersonal und Schüler aller militärischen Anstalten für Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere der Armee und der Kolonialtruppen.

### 11. Nichtregimentierte Offiziere.

Bei den Rekrutierungsbehörden, dem Remontewesen, den Militär-Strafanstalten und den affaires indigènes in Afrika (zur Überwachung der eingeborenen Beamten, Abhaltung von Märkten, Führung der Sahara-Kompagnien und der arabischen Stämme usw.).

Schließlich gehören zur Armee die Ärzte, Apotheker, Veterinäre, Militärbeamten und Dolmetscher bei den afrikanischen Truppenteilen.

Die Beamten haben einen bestimmten Offiziersrang vom Unterleutnant bis zum Range eines Divisionsgenerals und sind den Offizieren völlig gleichgestellt.

Der Armee ist ferner zuzuzählen die:

#### Gendarmerie.

- 26 Legionen mit 87 Kompagnien und 1 Detachement,
- 1 Legion mit 5 Kompagnien in Algerien,
- 1 Kompagnie in Tunesien;
- Näheres siehe Kap. 20, S. 255.

#### die Garde républicaine in Paris.

Gendarmerie, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Paris bestimmt ist und sich wie die übrige Gendarmerie ergänzt.

- 3 Bataillone zu je 4 Kompagnien,
- 4 Escadrons;

### **das Regiment Sapeurs pompiers.**

(Militärisch organisierte Feuerwehr in Paris.)

1 Regiment zu 2 Bataillonen zu je 6 Kompagnien mit 53 Offizieren, 1803 Mann und 15 Offizierpferden.

## **II. Territorial-Armee.**

Sie setzt sich nach dem Kadregesetz und nach der Rangliste folgendermaßen zusammen:

### **Generalfstab.**

Er enthält eine Anzahl Stabs-, Subaltern- und Verwaltungsoffiziere der Territorial-Armee zur Ergänzung der Stäbe der stellvertretenden Kommandobehörden im Innern, der Stäbe in den Festungen und der mobilen Territorialformationen;

### **Eisenbahn- und Etappendienst.**

Offiziere zur Verstärkung der Etappen-Kommandanturen und zur Verwendung im Eisenbahndienst;

### **Infanterie.**

#### **a. In Frankreich.**

145 Regimente zu 3 Bataillonen zu 4 Kompagnien; einzelne Regimente sind jedoch erheblich stärker und haben 4 bis 7 Bataillone.

Außerdem werden der militärischen Presse zufolge eine Anzahl weiterer Bataillone als Besatzung für die Festungen aufgestellt.

Ferner sind eine Anzahl von Territorial-Offizieren als Führer der zum Schutz der Eisenbahnen, Küsten und Straßen aus der Reserve der Territorial-Armee gebildeten Detachements bestimmt. Sie werden bei den Infanterie-Regimenten als *service de garde des voies de communication* geführt. Die Mannschaften der Detachements sind den Depots zugeteilt.

7 Territorial-Jäger-Bataillone, von denen 4 im Bereich des 14., 3 im Bereich des 15. Armeekorps stehen.

**b. In Afrika.**

15 *Zuaven-Bataillone* zu 4 *Kompagnien*, von denen 12 bisher aufgestellt sind;

**Kavallerie.****a. In Frankreich.**

36 *unberittene Eskadrons* (17 *Dragoner-*, 19 *leichte*).

**b. In Afrika.**

6 *Eskadrons chasseurs d'Afrique*, von denen 3 aufgestellt sind;

**Artillerie.****a. In Frankreich.**

Bei jedem *Feldartillerie-Regiment* und *Fußartillerie-Bataillon* in der Regel eine *Abteilung* mit einer verschiedenen Anzahl von *Batterien*.

Außerdem der *Artilleriestab* und 1 *Bataillon canonniers sédentaires de Lille* mit einer *Veteranen-Sektion*. Dieses *Bataillon* ist der Rest einer von *Napoleon I.* 1813 organisierten *Verteidigungsartillerie* der *Nordfestungen Frankreichs*.

**b. In Afrika.**

1 *Abteilung Fußartillerie* und wahrscheinlich einige *Batterien Feldartillerie*;

**Genie.****a. In Frankreich.**

21 *Bataillone* zu je 4 bis 6 (teils *Genie-*, teils *Fahrer-*) *Kompagnien*, einige *Eisenbahn-Bataillone* und *Telegraphenformationen*. Außerdem werden im *Mobilmachungsfalle* voraussichtlich eine Anzahl von *Genie-Kompagnien* aus der *Reserve der Territorial-Armee* als *Festungsbefestigungen* aufgestellt.

**b. In Afrika.**

1 *Kompagnie* in *Algerien*,  
1 *Sektion* in *Tunesien*;

**Train.**

20 *Eskadrons*;

### Verwaltungstruppen.

23 Sektionen Verwaltungsarbeiter und =Schreiber,

23 Sektionen Sanitätsoldaten und Krankenwärter in den Lazaretten (die 22. Sektion ist vorläufig nicht aufgestellt), davon je 3 Sektionen in Afrika.

Dazu kommt noch eine große Anzahl von Remonte- und Pferde-Ankaufsoffizieren, Ärzten, Apothekern, Intendantur-, Verwaltungs- und Gendarmerie-Offizieren.

Außerdem gehören noch zur Territorial-Armee:

### Die Douaniers und Forestiers.

(Zoll- und Forstbeamte. Über ihre militärische Verwendung siehe Kap. 12, S. 185.)

#### a. Feldtruppen (nach der Rangliste).

##### In Frankreich.

33 Douaniers-Bataillone zu 2 bis 8 Kompagnien, im ganzen 120 Kompagnien,

1 selbständige Gruppe (beim 21. Bataillon der 11. Region), und wahrscheinlich

13 Alpengruppen.

45 Kompagnien und 17 Sektionen Forestiers.

##### In Algerien.

3 Kompagnien und 2 Büge (Kavallerie) Douaniers,  
10 Sektionen Forestiers.

#### b. Besatzungstruppen (nach der Rangliste).

##### In Frankreich.

5 Bataillone mit 13 Kompagnien,

14 selbständige Kompagnien und 10 Sektionen Douaniers,

4 Kompagnien, 18 Sektionen und 3 Detachements Forestiers.

##### In Algerien.

8 Sektionen Forestiers.

### Friedenspräsenzstärke.

Die Anlage 1 ergibt die Stärken der Truppenteile nach dem Kadregeſez (Sollſtärken).

Der ſich hierbei ergebenden Geſamtzahl von rund 31 000 Offizieren, 547 000 Mann, 22 800 Offiziers- und 102 000 Dienſtpferden — einſchließlich des Armeekorps der Kolonialtruppen in Frankreich mit rund 25 000 Mann — iſt noch die Summe derjenigen Truppenteile hinzuzufügen, für die das Kadregeſez keine beſtimmten Etats vorſchreibt, wie Verwaltungs- und Diſziplinartruppen, Schulen uſw. Dieſe ſind in ihrer jeztigen tatſächlichen Stärke berechnet und hinzugezählt, ſo daß die Sollſtärke der franzöſiſchen Armee im ganzen rund 578 000 Mann beträgt.

Dieſer geſezlichen Etatsstärke entſpricht jedoch nicht die wirkliche Friedenspräsenzstärke.

Da alle tauglichen Militärpflichtigen eingeſtellt werden, ſo wechſelt die jährliche Friedenspräsenzstärke je nach den Ergebniſſen des Heeresergänzungsgeschäftes und muß daher in jedem Jahre aus den unter den Fahnen befindlichen Jahresklassen mit Abzug entſprechender Verluſtprozente errechnet werden. Hierzu iſt das effectif permanent (Kapitulanten, Freiwillige, Geworbene, Eingeborene uſw.) hinzuzuzählen.

Auf Grund dieſer Berechnungen betrug die mittlere Friedenspräsenzstärke der franzöſiſchen Armee in den Jahren 1901 bis 1906 rund 565 000 Mann ohne das Kolonialkorps. Dieſes kann man mit 20 000 bis 21 000 Mann hinzuzählen. Seine Sollſtärke von rund 25 000 Mann hat es nie erreicht, da große Verluſte durch Krankheiten und den Nachſchub für die in den Kolonien ſtehenden Truppen in Abzug zu bringen ſind.

Seit dem Herbfte 1907 befinden ſich nur noch 2 Jahrgänge gleichzeitig unter den Fahnen. Die Friedenspräsenzstärke des Heeres mußte ſomit ſinken, wenn es nicht gelang, den ausgefallenen 3. Jahrgang durch vermehrte Einſtellung von Kapitulanten und Freiwilligen zu decken. Das iſt nur zum kleinſten Teil möglich geweſen, ſo daß im Jahre 1908 die mittlere Friedenspräsenzstärke nur rund 555 000 Mann betrug, im Jahre 1909 nur rund 558 000 Mann betragen wird; in beiden Fällen iſt das Kolonialkorps nicht mit einbegriffen. Hierbei darf man aber nicht außer acht laſſen, daß in dieſen Zahlen 1908

32 000, 1909 37 000 Halbtaugliche und zum Dienst ohne Waffe Eingestellte mit einbegriffen sind. Mithin beträgt im Frühjahr 1909 die Zahl der wirklich Tauglichen in der Armee nur etwa 521 000 Mann.

Auch diese wird allmählich immer weiter sinken, da die Zahl der Geburten für die nachfolgenden Jahresklassen, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, immer weiter zurückgeht.

**Übersicht über die Bewegung der Bevölkerung in Frankreich**  
(in Tausenden).

Jahr	Bevölkerung (in Millionen)	Geburten		Sterbefälle	Überschuß an Geburten	Überschuß an Todesfällen
		im ganzen	darunter männliche			
1872 . . . . .	36,1	966	494	793	172	—
1873 . . . . .	36,2	946	484	844	101	—
1874 . . . . .	36,4	954	489	781	172	—
1875 . . . . .	36,6	950	487	845	105	—
1876 . . . . .	36,9	966	494	834	132	—
1877 . . . . .	37,0	944	482	801	142	—
1878 . . . . .	37,2	937	479	839	98	—
1879 . . . . .	37,3	936	478	839	96	—
1880 . . . . .	37,5	920	469	858	61	—
1881 . . . . .	37,6	937	480	829	108	—
1882 . . . . .	37,8	936	478	839	97	—
1883 . . . . .	37,9	938	480	841	97	—
1884 . . . . .	37,9	938	479	859	79	—
1885 . . . . .	38,0	925	474	837	88	—
1886 . . . . .	38,2	913	466	860	53	—
1887 . . . . .	38,2	899	459	843	57	—
1888 . . . . .	38,3	883	451	838	45	—
1889 . . . . .	38,4	881	450	795	86	—
1890 . . . . .	38,4	838	428	877	—	39
1891 . . . . .	38,3	866	443	877	—	11
1892 . . . . .	38,3	856	438	876	—	20
1893 . . . . .	38,3	875	447	868	7	—
1894 . . . . .	38,3	855	437	816	39	—
1895 . . . . .	38,3	834	426	852	—	18
1896 . . . . .	38,4	866	442	772	94	—
1897 . . . . .	38,5	859	438	751	108	—
1898 . . . . .	38,5	844	431	810	34	—
1899 . . . . .	38,6	847	432	816	31	—
1900 . . . . .	38,7	827	422	853	—	26
1901 . . . . .	39,0	857	437	785	72	—
1902 . . . . .	39,0	845	431	761	84	—
1903 . . . . .	39,0	826	421	753	73	—
1904 . . . . .	39,2	818	416	761	57	—
1905 . . . . .	39,25	807	411	770	37	—
1906 . . . . .	39,27	806	411	780	26	—
1907 . . . . .	39,25	774	?	794	—	20

Man verschließt sich in den einsichtigen Kreisen Frankreichs dieser bedrohlichen Lage keineswegs.

„L'ensemble de nos effectifs est réduit d'année en année d'une façon inquiétante par la diminution de la natalité“, so kennzeichnete kürzlich der französische Abgeordnete Reinach die Gefahr. Noch schärfer und schwärzer schilderte der Abgeordnete Messimy, ein gründlicher Kenner militärischer Verhältnisse, die Lage in der „France militaire“. Er stellt fest, daß die Summe der gleichzeitig unter den Fahnen befindlichen beiden Jahresklassen in der Zeit von 1907 bis 1928 von 457 000 auf 380 000 Mann sinken würde. Dies entspräche einer Einbuße von 154 Friedens-Bataillonen oder, für alle Waffen berechnet, einer Verminderung der Friedensstärke des Heeres um 5 Armeekorps. „Wir befinden uns“, ruft Messimy aus, „der schwerwiegendsten militärischen Frage gegenüber, die seit 1870 an Frankreich herangetreten ist.“

Frankreichs Friedenspräsenzstärke muß somit stetig weiter sinken, es gibt kein Mittel mehr, die Rekrutenzahl im Mutterlande zu erhöhen. Höchstens gelingt es, mit großem Kostenaufwande die Zahl der Kapitulanten und Freiwilligen, also das effectif permanent, zu vergrößern. Dagegen steht Frankreich in den Eingeborenen Algeriens noch ein Mittel zur Verfügung, die eingeborenen Truppen Nordafrikas bedeutend zu vermehren und sich dort Reserven für einen europäischen Krieg zu schaffen. Dieser Frage ist man auch schon näher getreten. Ob man in Nordafrika die allgemeine oder eine beschränkte Wehrpflicht einführt, oder ob man nur die Zahl der Geworbenen erhöhen wird, ist noch nicht zu übersehen. Wahrscheinlich wird man sich für eine beschränkte Wehrpflicht entschließen.

Die alljährlich durch die Friedenspräsenzstärke verfügbaren Mannschaften werden innerhalb der Waffen so auf die Truppenteile verteilt, daß die Einheiten in Afrika, an der deutschen Grenze und an den wichtigen Teilen der italienischen Grenze verstärkt sind. Da man hierfür keine Mannschaften überflüssig hat, muß die Grenzverstärkung auf Kosten der Truppen im Innern des Landes erfolgen.

Nach zahlreichen Nachrichten kann man annehmen, daß die Infanterie-Kompagnien des 6., 7. und 20. Armeekorps und die Alpenjäger des 15. Korps eine Stärke von etwa 165 Mann, die übrigen Jäger-Kompagnien eine solche von 150 Mann haben. Die normale Kompagnie im Innern, sowie die eines vierten Bataillons zählt etwa 95 Mann, bleibt also weit hinter ihrem Etat zurück.

Bei der Kavallerie sind anscheinend die Eskadrons der Kavallerie-Divisionen und der Kavallerie-Brigaden des 6., 7. und 20. Korps, im ganzen 47 Regimenter, verstärkt und durchschnittlich 150 Mann stark. Innerhalb der Regimenter sind aber die vier ersten Eskadrons auf 160 bis 170 Mann auf Kosten der 5. (Depot-Eskadron) gebracht. Die Stärke der Eskadrons der übrigen Kavallerie-Regimenter beträgt höchstens 120, die der 5. Eskadrons etwa 50 Mann.

Bei der Feldartillerie werden die Stats im allgemeinen erreicht, teilweise sogar mit Rücksicht auf die geplante Artillerievermehrung augenblicklich überschritten, näheres siehe Anlage 1.

Die Genietruppen kann man mit ihrer etatsmäßigen Stärke annehmen.

Aus dem vorstehend Angeführten geht deutlich hervor, daß Frankreich nicht mehr imstande ist, mit seiner jetzigen Friedenspräsenzstärke alle im Kadregesetz aufgeführten Einheiten nur noch annähernd auf ihre gesetzmäßige Stärke zu bringen, umsoweniger, als auch noch die Grenzverstärkungen auf Kosten der Truppen im Innern erfolgen müssen. Die Frage wird brennender, je mehr die Friedenspräsenzstärke des Heeres sinkt.

### Der Entwurf für ein neues Kadregesetz.

Am 30. November 1907 legte der Kriegsminister daher einen Entwurf für ein neues Kadregesetz den Kammern vor. Er mußte in diesem zwei sich widersprechende Tatsachen in Einklang zu bringen suchen; einmal galt es, der sinkenden Friedenspräsenzstärke Rechnung zu tragen, andererseits, eine bedeutende Vermehrung der Feldartillerie zu fordern. Seit Deutschland die Umbewaffnung seiner Feldartillerie mit Rohrrücklaufgeschützen vollendet hatte, war Frankreich seinem östlichen Nachbar artilleristisch unterlegen, den 92 Feldgeschützen eines französischen Armeekorps standen 144 gleichwertige deutsche gegenüber. Man war sich daher in allen Kreisen Frankreichs einig, daß eine bedeutende Vermehrung der Feldartillerie stattfinden müsse.

Auf einer Seite galt es also, sich mit einer ständig sinkenden Friedenspräsenzstärke abzufinden, auf der anderen, ausreichenden Ersatz für große Neuformationen einer Waffe zu schaffen.

Zwei Möglichkeiten gab es, dieses Problem zu lösen. Man konnte eine Anzahl Einheiten der Infanterie und Kavallerie auflösen und den gewonnenen Überschuß der Artillerie zuweisen, oder man behielt

die bestehenden Formationen bei und setzte ihre Sollstärke herunter, um Mannschaften für die Neubildungen zu erhalten.

Das erstere war das bessere, aber auch radikalere Mittel. Im Wettkampf mit Deutschland war man seit Jahren von einer „rage du nombre“ ergriffen, um den Gegner an Zahl der Einheiten zu über treffen. Man hatte auf diese Weise nach und nach eine Rüstung angelegt, die mit der vorhandenen Iststärke schließlich nicht mehr auszufüllen und für das Heer zu weit geworden war. Das hatte sich namentlich seit der Aufstellung der vierten Bataillone der Subdivisions-Regimenter gezeigt. Sie sind nie bei allen Regimentern formiert worden. Je nach dem Anschwellen oder Sinken der Friedenspräsenz stellte man Bataillone auf oder ließ sie eingehen, bis endlich im Sommer 1907 die vorzeitige Entlassung des 3. Jahrganges und im Herbst des gleichen Jahres die endgültig gesunkene Iststärke des Heeres dazu zwang, den größten Teil dieser Bataillone für immer aufzulösen.

Sollte man nun weiter eingestehen, daß man mit Deutschland in der militärischen Leistungsfähigkeit nicht mehr wetteifern konnte? Sollte man offen zugeben, daß es besser sei, weniger Einheiten mit starken Friedensstämmen zu haben als eine hohe Zahl, die mit geringem Mannschaftsstande nur unvollkommen der Friedensausbildung gerecht werden konnte?

Der Kriegsminister hat sich nicht zu dem radikalen Mittel entschließen können, sondern, wohl mit Rücksicht auf den größeren Teil der öffentlichen Meinung, zu dem anderen gegriffen. Mit Ausnahme von 12 Depot-Eskadrons der Kürassier-Regimenter und 2 Train-Kompagnien in Afrika, ließ er in seinem Entwurf alle bisherigen Einheiten bestehen und forderte neu 286 Batterien, sowie 9 Kompagnien bei den Pionier- und Verkehrstruppen. Die Zahl der Einheiten stieg also noch wesentlich gegen früher, trotzdem die Friedenspräsenzstärke gesunken war. Man konnte diese neuen Einheiten nur aufstellen, wenn man die Sollstärke der Truppen erheblich herabsetzte. Damit erschwerte man aber einerseits die Friedensausbildung ganz gewaltig, andererseits hätte man auch für die Feldtruppen bei der Mobilmachung nur verhältnismäßig schwache Stämme, in die ein größerer Prozentsatz Reservisten eingereicht werden mußte als bisher.

Trotz dieser offenkundigen Mängel kam der Entwurf in dieser Weise zur Vorlage. Er rechnete auf Jahre hinaus mit einer Friedens-

präsenzstärke von 534 000 Mann, ohne die zum Dienst ohne Waffe eingestellten Mannschaften des service auxiliaire. Diesem Rahmen entsprechend wurden die Sollstärken der einzelnen Truppenteile berechnet und festgelegt.

Die Infanterie-Kompagnie wurde in der Vorlage von 125 auf 118, die Eskadron von 150 auf 130, die Batterie von 103 auf 77 Köpfe heruntergesetzt. Die Eskadron sollte 135, bisher 133, die Batterie 44, bisher 54 Dienstpferde erhalten.

Es sollte bestehen:

die Infanterie aus:

- 158 Feld-Regimentern zu 3 Bataillonen,
- 1 Feld-Regiment (Korsika) zu 4 Bataillonen,
- 14 Festungs-Regimentern zu 3 oder 4 Bataillonen,
- 31 Jäger-Bataillonen zu 5 und 6 Kompagnien,
- 4 Zuaven-Regimentern zu 5 Bataillonen,
- 8 Turkos-Regimentern zu 3 und 4 Bataillonen,
- 2 Fremden-Regimentern zu 6 Bataillonen und 2 Depot-Kompagnien,
- 4 leichten afrikanischen Bataillonen zu 4 Kompagnien.

Die Zahl der Infanterie-Bataillone sollte anscheinend die gleiche wie bisher bleiben, ein Jäger-Bataillon neu formiert, ein afrikanisches leichtes Bataillon, sowie die Strafkompagnien aufgelöst werden.

Bei der Kavallerie sollte das 13. Kürassier-Regiment in ein 32. Dragoner-Regiment umgewandelt, die zwölf fünften Eskadrons der Kürassier-Regimenter aufgelöst werden. Die Kavallerie würde demnach nur noch 433 Eskadrons statt wie bisher 445 zählen.

Für die Feldartillerie wurden gefordert:

- |                                  |   |                |
|----------------------------------|---|----------------|
| 729 fahrende Batterien           | } | in Frankreich, |
| 16 reitende Batterien,           |   |                |
| 14 Gebirgs-Batterien,            |   |                |
| 18 k. 155 mm Rimailho-Batterien, |   |                |
| 15 fahrende Batterien,           | } | in Afrika.     |
| 4 Gebirgs-Batterien,             |   |                |

Mithin sollten 286 Batterien neu aufgestellt werden, dagegen 15 Batterien bei der Fuß-Artillerie fortfallen. Es handelte sich hierbei einfach um einen Übertritt dieser mit dem k. 155 mm Material bewaffneten Batterien zur Feldartillerie. Die Fußartillerie wurde nach

dem Entwurf in Regimenter zusammengefaßt, deren Kommandeure gleichzeitig Artillerie-Direktoren der festen Plätze sein sollten. Sie sollte bestehen aus:

89 Batterien in Frankreich und

8 Batterien in Afrika.

Die 36 reitenden Batterien der Korps-Artillerie-Regimenter sollten in fahrende umgewandelt werden.

Die jetzt bestehenden 10 Artilleriearbeiter- und 3 Feuerwerker-Kompagnien schlägt der Entwurf vor, in 4 Kompagnien und eine Anzahl Sektionen zu gliedern. Erstere wären auf die Festungen, letztere auf die Feld- und Fußartillerie-Regimenter zu verteilen.

Die geplante außerordentliche Vermehrung der Feldartillerie wurde wie folgt begründet:

„In den modernen Armeen, die einen starken Prozentsatz an Reservisten enthalten, ist es notwendig geworden, der Infanterie einen größeren moralischen und materiellen Halt zu geben, als früher, und zwar dadurch, daß man die Zahl der Geschütze auf dem Schlachtfelde erhöht.

Die Annahme des Schnellfeuergeschützes in den europäischen Heeren legt uns die Pflicht auf, nicht in einem Zustand der Unterlegenheit zu verharren, der uns in die schlimmsten Gefahren bringen könnte.

Die Batterie zu 4 Geschützen hat sich bewährt, die französische Artillerie betrachtet sie als unantastbar. Andererseits hat es sich immer als ungünstig erwiesen, bei der Mobilmachung die Batterien zu verdoppeln, um die nötigen Einheiten zu gewinnen.

Die Vermehrung der Artillerie kann daher nur verwirklicht werden, wenn man die Zahl der Batterien im Frieden erhöht.“

Die organisatorischen Veränderungen beim Genie wurden in dem Regierungsentwurf mit den Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges begründet. Die Notwendigkeit, während des Kampfes die verschiedenen Kommandoeinheiten telegraphisch und telephonisch zu verbinden, fordere dringend, jedes Armeekorps mit dem nötigen Telegraphen- und Telephongerät auszustatten.

Zwei neue Telegraphen-Kompagnien sollten gebildet und mit den schon bestehenden 6 Kompagnien in einem Regiment zu 2 Bataillonen vereinigt werden.

Andererseits erfordere der Dienst der drahtlosen Telegraphie und

lenkbaren Luftſchiffe eine Verſtärkung der damit beauftragten Truppen. Die Sollſtärken der Telegraphentruppen und des Luftſchiffer-Bataillons ſind daher zu erhöhen, und zwar bei der Telegraphen-Kompagnie von 101 auf 130 Mann, bei der Luftſchiffer-Kompagnie von 108 auf 118 Mann.

Da die Erfahrung weiter gezeigt habe, daß die Feldpioniertruppen für den Brückenbau nicht genügen, ſoll ein Pontonier-Bataillon zu 6 Kompagnien neu formiert werden, das ausschließlich die Brückentrains beſetzt. Die Feldpionier-Kompagnien ſollen aber weiter im Brückenbau ausgebildet werden.

Beim Train ſollen 2 Kompagnien in Afrika aufgelöst, die Sollſtärken der europäischen Kompagnien von 87 auf 69 Mann heruntergeſetzt werden.

Um der Armee im Frieden und im Kriege einen feſteren Halt zu geben, ſchlug der Entwurf vor, den Dienſtgrad der Korporale aufzuheben und dieſe durch eine genügende Anzahl von Unteroffizieren zu erſetzen, die eine größere Autorität den Mannſchaften gegenüber beſäßen. Statt der bisherigen 41 000 würde die Armee in Zukunft 71 000 Unteroffiziere zählen. Auf dieſe Weiſe vermehre man am beſten die Zahl der Kapitulanten, mithin auch das effectif permanent und ſomit die Friedenspräsenzſtärke.

Das cadre complémentaire bei den Subdiviſions-Regimentern, Jäger-Bataillonen, Zuaven und der leichten afrikanischen Infanterie ſollte nach dem Entwurf abgeſchafft werden, vermutlich, weil die Feld-Regimenter nur noch mit 3 Bataillonen ins Feld rücken, anderſeits, weil dieſe Kadres auch nicht den wirklichen Friedensbedürfniffen entſprächen. Da aber die Offizierkadres der aktiven Kompagnien zu gering ſeien, um im Kriege Abgaben an die Reſerveformationen zu machen, ſollten jedem Infanterie-Regiment 1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute und 1 Leutnant zu dieſem Zwecke zugeteilt, und ein beſonderer Infanterie-Stab von 595 Offizieren aller Grade gebildet werden.

Bei der Kavallerie ſollten die zweiten Rittmeiſter in jeder Eskadron fortfallen, und eine Anzahl Leutnantsſtellen geſtrichen werden, dafür wollte man aber einen beſonderen Kavallerieſtab für Reſerveformationen von 215 Offizieren aller Grade ſchaffen.

Auch bei den Batterien ſollte der zweite Hauptmann und ein Leutnant fortfallen, anderſeits aber der Artillerieſtab um 195 Offiziere vermehrt werden.

Man war somit in dem Entwurfe wie auch bisher bestrebt, eine ausreichende Anzahl von aktiven Offizieren, namentlich in der Stellung als Kompanie- usw. Chef, für die Reservformationen bereitzuhalten.

Gegen diesen Regierungsentwurf erhob sich aber, nachdem er anfangs günstig beurteilt war, bald eine große Anzahl Stimmen in der militärischen Presse, die nicht unberechtigte Bedenken vorbrachten. Das schwerwiegendste war, daß die zugrunde gelegte Friedenspräsenzstärke von rund 534 000 Mann schon jetzt zu hoch bemessen sei und in Zukunft immer weniger zutreffen würde. Nähme man daher den Entwurf in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung an, so müsse man binnen kurzem schon wieder Abänderungen treffen. Allerdings sähe der Entwurf schon ein weiteres Sinken der Friedenspräsenzstärke vor, indem er fordere, daß auf Anordnung des Präsidenten der Republik die Jäger-Bataillone von 6 auf 4 Kompanien heruntergesetzt werden können. Auf diese Weise würde man rund 9000 Mann an der Friedenspräsenzstärke sparen, was aber nicht genügend erscheine.

Ein anderes wichtiges Bedenken sah man in den geringen Sollstärken, namentlich der Artillerie. Der Senator Humbert sagte am 24. Januar 1908 im „Journal“:

„Wie soll man mit 30 Zugpferden die 4 Geschütze zu 6, und die 5 Munitionswagen zu 4 Pferden bespannen, die die Batterie zur Ausbildung haben muß? Die wahren Artilleristen halten es für viel besser, hundert Batterien weniger zu formieren und dafür jeder Batterie 20 Zugpferde mehr zu geben.“

Diese und viele andere Äußerungen weisen darauf hin, daß der Entwurf bis zu seiner endgültigen Annahme noch zahlreiche Änderungen erleiden dürfte. Wann und inwieweit er Befeheskraft erhalten wird, läßt sich vorläufig noch gar nicht absehen. Trotz seiner allseitig anerkannten Dringlichkeit hat die Kammer bisher mit seiner Beratung noch nicht begonnen. Aus diesem Grunde hat man sich an leitender Stelle dazu entschlossen, die augenblicklich brennendste Frage, nämlich die Artillerievermehrung vom Gesamtentwurf zu trennen und vorher zu erledigen.

## Der Entwurf für die Vermehrung der Artillerie vom 23. Oktober 1908.

Der Kriegsminister unterbreitete am 23. Oktober den Kammern einen neuen Entwurf, der für das Armeekorps im Frieden 30 Batterien zu 4 Geschützen, zusammen 120 Geschütze verlangt, gleichzeitig aber für den Mobilmachungsfall eine Erhöhung dieser Zahl vorsieht (batteries de renforcement). In Summa fordert der neue Entwurf: 64 Feldartillerie-Regimenter mit 619 fahrenden, 14 Gebirgs-, 16 reitenden und 21 f. 155 mm Batterien.

In Afrika werden 7 selbständige Abteilungen gebildet und zwar:

5 Feldartillerie-Abteilungen mit 15 fahrenden und 4 Gebirgsbatterien,

2 Fußartillerie-Abteilungen mit 8 Batterien.

Die Zahl der Fußbatterien in Frankreich bleibt die gleiche wie in dem Entwurf vom 30. November 1907.

Der neue Entwurf fordert mithin mehr als der alte:

3 f. 155 mm Batterien,  
weniger:

110 fahrende Batterien.

Der im Entwurf vom 30. November 1907 für fahrende Batterien angelegte äußerst niedrige Etat von 77 Unteroffizieren und Mannschaften, sowie 44 Dienstpferden wird auf 90 Unteroffiziere und Mann, sowie 53 Dienstpferde erhöht. Er bleibt somit immer noch um 13 Mann hinter den jetzigen Sollstärken der fahrenden Batterien zurück. Aus diesem Bestande sollen im Mobilmachungsfall Stämme für die „batteries de renforcement“ abgegeben werden, deren jedes Armeekorps voraussichtlich 6 erhält, so daß es 144 Feldgeschütze wie ein deutsches Armeekorps hätte.

Die Organisation im Frieden wird gleichmäßig so erfolgen, daß jede Division ein Artillerie-Regiment zu 9 Batterien, jedes Armeekorps ein solches zu 12 Batterien erhält. Wohin dann im Kriege die 6 batteries de renforcement treten, ob zur Korps- oder Divisionsartillerie, ist nicht bekannt, vermutlich aber zur letzteren.

Die 16 reitenden Batterien sind für die Kavallerie-Divisionen bestimmt und werden den nächstgelegenen Artillerie-Regimentern zugeteilt. Die bisher außerdem noch bestehenden 36 reitenden Batterien werden in fahrende umgewandelt.

Die in den Alpen befindlichen 13 Gebirgs-Batterien werden in 2 Regimenter zusammengefaßt. Ob die 21 k. 155 mm Rimailho-Batterien im Frieden auf die Armeekorps verteilt, oder in Abteilungen zusammengefaßt werden, ist noch nicht bekannt. Das letztere ist aber wahrscheinlich.

Die für die Durchführung der geplanten Vermehrung erforderlichen 8000 Mann sind teilweise dadurch gedeckt, daß man der Feldartillerie 1907 und 1908 schon Rekruten über den Bedarf gab, teilweise werden sie anderen Waffen, namentlich der Infanterie, entnommen.

Die Fußartillerie soll so organisiert werden, wie im Entwurf von 1907 vorgesehen, d. h.

11 Regimenter in Frankreich mit 42 Küsten- und 47 Festungs-Batterien,

2 Abteilungen in Algerien und Tunesien mit zusammen 8 Batterien.

Der besondere Artilleriestab, im Frieden für Offiziere in besonderen Dienststellen, im Kriege für Reserveformationen, wird noch gegen den Entwurf von 1907 erhöht und zwar:

	Alter Entwurf	Neuer Entwurf
Obersten . . . . .	14	12
Oberstleutnants . . . . .	36	37
Chefs d'escadron . . . . .	68	97
Hauptleute . . . . .	377	427
Leutnants . . . . .	—	70
Summe . . . . .	495	643

Dem Bedarf an aktiven Offizieren, namentlich an Batterieführern, im Mobilmachungsfalle für die „batteries de renforcement“ und die Reservebatterien ist in weitgehendem Maße Rechnung getragen.

Der Dienstgrad der Brigadiers ist in dem neuen Entwurf wiederhergestellt.

Am 23. Dezember 1908 hat die Kammer den Gesetzentwurf angenommen, er steht jetzt, im März 1909, im Senat zur Beratung und wird jedenfalls in seiner geschilderten Form Gesetz werden. Er berechnet die Zeit bis zur völligen Durchführung der Reorganisation der Artillerie auf 2 Jahre, die Kosten auf 13 Millionen Franken einmalige und 14,1 Millionen Franken jährliche Mehrausgaben.

### 3. Kapitel.

## Gliederung der Armee.

Die heutige Gliederung der französischen Armee beruht auf dem Organisationsgesetz vom 24. Juli 1873. Es war das zweite der Grundgesetze, die die Reorganisation der französischen Wehrkraft begründen sollten, und gelangte unter Mac Mahons Präsidentschaft durch den Kriegsminister du Barail zur Einführung.

Vor dem Kriege 1870/71 war Frankreich in Militärkommandos eingeteilt, die aber tatsächlich nur territoriale Kommandobezirke waren. Nur die Kommandos von Paris und Lyon hatten in größere Verbände zusammengefaßte aktive Streitkräfte zur Verfügung. Sonst bestand die höchste Einheit lediglich im Regiment, das zudem häufig auf eine Anzahl kleiner Garnisonen verteilt war. Die unheilvollen Folgen hatten sich bei der Mobilmachung 1870 allzu deutlich gezeigt. Die Notwendigkeit, ständige Armeekorps im Frieden zu errichten, konnte daher nicht bestritten werden. So wurde das Land in 18 Regionen und ebensoviel Korpsbezirke eingeteilt, für Algerien ein 19. Armeekorps gebildet. Das Gesetz gab ferner Bestimmungen für die Kommandobehörden und Verwaltung, die Einstellung der Rekruten, die Mobilmachung, die Territorial-Armee, sowie über die Ergänzung der Reserveoffiziere.

Das Organisationsgesetz hat seit seinem Bestehen zahlreiche Änderungen erfahren, deren bedeutendste die Aufstellung des 20. Armeekorps im Jahre 1897 war. Sollte ein neues Kadregesetz eingeführt werden, so wird ihm ein neues Organisationsgesetz bald nachfolgen müssen, das sich mit der geringeren Friedenspräsenzstärke und mit den sonst erfolgten Änderungen besser in Einklang setzt.

### 1. Chef der Armee.

Der Präsident der Republik verfügt nach der Verfassung über die bewaffnete Macht.

Der eigentliche Chef der Armee ist aber der Kriegsminister. Ihm liegt auf dem Gebiet der Organisation und Verwaltung die Aufstellung neuer Gesekentwürfe und ihre Vertretung vor den Kammern ob. Die

Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen bedürfen der Bestätigung des Präsidenten der Republik. Dieser ernannt, befördert und versetzt auch auf Vorschlag des Ministers die Offiziere.

In untergeordneten Verwaltungsfragen verfügt der Kriegsminister selbständig. Ein Zivil-Unterstaatssekretär ist dem Minister beigegeben; er soll ihn unterstützen und vertreten.

## 2. Kriegsministerium.

Es setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kabinett des Kriegsministers und dem des Unterstaatssekretärs,
- b) dem Generalstab (siehe Ziffer 3),
- c) 10 Direktionen und einer Abteilung, und zwar der:

Direktion für Kontrolle,

Direktion für Streit-, Prozeß- und Pensions-Angelegenheiten sowie für Militär-Gerichtsbarkeit (du contentieux et de la justice militaire),

Direktion für Infanterie,

Direktion für Kavallerie,

Direktion für Artillerie,

Direktion für Genie,

Direktion für Intendantur,

Direktion für Sprengstoffe (poudres et salpêtres),

Direktion für Gesundheitsdienst,

Direktion für Kolonialtruppen,

Abteilung für inneren Dienst. Ihr ist eine Militärfasse (agence comptable) angegliedert.

Dem Kriegsministerium unterstehen ferner:

- d) 11 Komitees:

Technisches Komitee des Generalstabes,

Technisches Komitee der Infanterie,

Technisches Komitee der Kavallerie,

Technisches Komitee der Gendarmerie,

Technisches Komitee der Artillerie,  
Beratendes Komitee für Sprengstoffe (pou-  
dres et salpêtres),

Technisches Komitee des Genies,  
Technisches Komitee der Intendantur,  
Technisches Komitee des Gesundheits=  
dienstes,

Technisches Komitee für Streit-, Prozeß=  
und Pensions-Angelegenheiten sowie für  
Militär-Gerichtsbarkeit (du contentieux et de la  
justice militaire),

Technisches Komitee der Kolonialtruppen.

Die Aufgabe der Komitees besteht lediglich darin, bestimmte ihnen zugewiesene Fragen zu beraten und zu bearbeiten. Entscheidenden Einfluß auf Organisation oder Verwaltung üben sie mit Ausnahme der technischen Komitees der Artillerie und des Genies nicht aus. Diese beiden bilden die oberste technische Instanz ihrer Waffen.

Zur Prüfung technischer Fragen ist den einzelnen Komitees je eine Anzahl sachverständiger Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Beamte als technische Sektion zugeteilt. Die Komitees des Generalstabes, der Sprengstoffe, der Gendarmerie und der Militär-Gerichtsbarkeit haben keine technischen Sektionen.

e) eine Anzahl Kommissionen.

Diese Kommissionen sind entweder ständig oder werden vorübergehend zu besonderen Zwecken gebildet.

Die wichtigsten der ständigen Kommissionen sind:

die Ober-Militär-Eisenbahnkommission (commission mili-  
taire supérieure des chemins de fer),

die Studienkommission für Küstenverteidigung (commission  
d'études pour la défense du littoral),

die Militär-Telegraphenkommission (commission consul-  
tative de télégraphie militaire),

die Militär-Luftschifferkommission (commission d'aérosta-  
tion militaire),

die Kommission für Handfeuerwaffen (commission cen-  
trale d'étude des armes portatives).

Als beratende Behörde steht dem Kriegsministerium zur Seite:

f) der oberste Kriegsrat (conseil supérieur de la guerre).

Er besteht aus höchstens 13 Mitgliedern. Der Kriegsminister als Präsident und der Chef des Generalstabes der Armee als Berichterstatter sind auf Grund ihrer Stellung rechtmäßige Mitglieder (membres de droit). 11 Divisionsgenerale, von denen einer Vize-Präsident ist, sind Titular-Mitglieder (membres titulaires). Sie werden dazu durch besonderes Dekret ernannt und stehen zur Verfügung des Kriegsministers. Der Oberquartiermeister (sous-chef) des großen Generalstabes, dem das Bureau für militärische Operationen und Ausbildung der Armee untersteht, ist dem obersten Kriegsrat als Schriftführer beigegeben.

Der Präsident der Republik hat das Recht, den Sitzungen des obersten Kriegsrats beizuwohnen; er führt dann den Vorsitz.

Auf Befehl des Kriegsministers können die Präsidenten der technischen Komitees und die Abteilungsvorstände im Kriegsministerium zu den Sitzungen des obersten Kriegsrats als Beiräte zugezogen werden. In Fragen der Landesverteidigung sind die kommandierenden Generale der betreffenden Regionen sowie die Präsidenten der technischen Komitees der Artillerie und des Genies, in Fragen der Küstenverteidigung außerdem der Chef des Generalstabes der Marine, die General-Inspektoren der artilleristischen und fortifikatorischen Küstenverteidigung sowie der Schiffs-Artillerie und der Präfekt des betreffenden Marinebezirks zu den Beratungen des obersten Kriegsrats hinzuzuziehen.

Sitzungen des obersten Kriegsrats finden allmonatlich einmal, bei Bedarf auch häufiger statt.

Die Titular-Mitglieder wohnen, jedoch nur auf besonderen Befehl des Kriegsministers, den Korpsmanövern bei, halten Generalstabsreisen und unvermutete Besichtigungen ab und werden mit besonderen Aufträgen betraut.

Im Kriegsfall ist der Vize-Präsident des obersten Kriegsrats als Generalissimus der französischen Armee bestimmt. Aus den Mitgliedern werden die Armeeführer entnommen.

Bei Ausführung ihrer besonderen Aufträge gelten die Mit-

glieder des obersten Kriegsrats als Bevollmächtigte des Kriegsministers und sind als Vorgesetzte zu betrachten.

Für die Verteidigung Frankreichs und seiner Kolonien ist durch Dekret vom 3. April 1906 ein **oberster Rat der nationalen Verteidigung** (conseil supérieur de la défense nationale) gebildet.

Mitglieder sind:

der Ministerpräsident als Vorsitzender, sowie die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen, des Krieges, der Marine und der Kolonien als Mitglieder. Ein Sekretariat, bestehend aus dem Sekretär des obersten Kriegsrats und 3 höheren Offizieren der Armee, Marine und der Kolonial-Armee, ist dem Rat zugeteilt.

Der Landesverteidigungsrat soll gemeinsam alle Fragen der nationalen Verteidigung beraten und dafür sorgen, daß die beteiligten Stellen einheitlich zusammenwirken, sobald kriegerische Unternehmungen in oder außerhalb Europas erforderlich sind.

Die Versammlungen finden mindestens einmal halbjährlich statt; der Präsident der Republik kann den Rat nach Belieben einberufen und den Vorsitz übernehmen. Die Generalstabschefs der Armee und der Marine sowie der Vorsitzende des Beirats für die koloniale Verteidigung haben Sitz und beratende Stimme. Es können auch andere sachverständige Personen herangezogen werden.

Zur Prüfung aller Maßnahmen, die ein Einverständnis zwischen den Ministerien des Äußeren, des Krieges und der Marine erfordern, ernennt der Landesverteidigungsrat einen besonderen Ausschuß. Diesem gehören der Vorstand der politischen Angelegenheiten im Ministerium des Äußeren, sowie die Generalstabschefs der Armee und der Marine an. Außerdem ernennt der Vorsitzende für jede zu behandelnde Frage besondere Berichterstatter.

### 3. Generalstab.

An der Spitze des Generalstabes steht der **Chef des Generalstabes der Armee** (chef d'état-major général de l'armée). Er ist dem Kriegsminister unterstellt und ihm in bezug auf Organisation, Ausbildung, Mobilmachung, Bewaffnung der Armee sowie für Landesverteidigung und Kriegsvorräte verantwortlich. Er wählt die Offiziere für den Generalstab aus und sorgt für ihre Ausbildung.

Das Personal des Generalstabes besteht aus:

1. den Generalstabsoffizieren. Sie müssen das Befähigungszeugnis zum Generalstab (brevet d'état-major) besitzen und sind aus dem Etat ihrer Truppe ausgeschieden (hors cadres).
2. zur Dienstleistung im Generalstab abkommandierten, brevetierten und nicht brevetierten Offizieren der Truppe.
3. 12 Stabsoffizierender Landesaufnahme.
4. Verwaltungsoffizieren.

Das Generalstabsbrevet erlangen Hauptleute und Leutnants nach erfolgreichem Besuch der Kriegsakademie (siehe S. 215). Ohne Besuch der Kriegsakademie können höhere Offiziere und Hauptleute das Brevet nach Ablegung einer durch Ministerialerlaß festgesetzten Prüfung erwerben.

Alle Hauptleute und Leutnants, die das Brevet erlangt haben, tun zunächst 2 Jahre Dienst bei einem Truppen-Generalstabe (stagiaires d'état-major). Ihre weitere Verwendung ist von der Beurteilung, die sie hier erhalten, abhängig.

Die Generalstabsoffiziere werden innerhalb ihrer Waffe befördert, genießen aber dabei einen besonderen Vorzug. Sie werden in die Beförderungslisten mit einem Vorteil (majoration) von 6 Monaten eingetragen. Ihre Ernennung zu einem höheren Dienstgrad kann aber erst erfolgen, wenn sie wenigstens 2 Jahre bei ihrer Waffe in dem bisherigen Dienstgrad verwendet worden sind. Von dieser Bestimmung sind nur Obersten ausgenommen, die bereits als Oberstleutnants ein Jahr lang ein Regiment geführt haben.

Die Verwaltungsoffiziere (officiers principaux d'administration de l'état-major und officiers d'administration du service de l'état-major I. bis III. Klasse) ergänzen sich in den höheren Stellungen aus verabschiedeten Hauptleuten und Leutnants, im übrigen aus geeigneten Unteroffizieren der Schreibersektion (secrétaires d'état-major et de recrutement).

Der Generalstab gliedert sich in:

- a) den Generalstab der Armee (état-major de l'armée, unserem großen Generalstab entsprechend),
- b) den Truppen-Generalstab (états-majors des corps d'armée, des divisions usw.).

Zu a. Der Generalstab der Armee besteht aus Generalstabsoffizieren, den Stabsoffizieren der Landesaufnahme, den zur Dienstleistung kommandierten Offizieren und den Verwaltungsoffizieren.

Er ist in 2 Sektionen eingeteilt; jede Sektion untersteht einem sous-chef d'état-major (Oberquartiermeister).

Der service géographique de l'armée (unserer Landesaufnahme entsprechend) bildet unter einem 3. sous-chef als Direktor eine selbständige Abteilung.

Ein Teil der Offiziere des Generalstabes wird nach den Bestimmungen vom 4. Februar 1907 im Mobilmachungsfalle zur Bildung der Stäbe des Höchstkommandierenden und der Armee-Oberkommandos verwendet. Der Rest bleibt voraussichtlich dem Kriegsministerium unterstellt und beforgt im Lande die Geschäfte des Zentraldienstes weiter.

Auf die beiden Sektionen sind 4 Bureaus (unseren Abteilungen im Großen Generalstab entsprechend), verteilt:

1. Bureau — Organisation und Mobilmachung — bearbeitet: Organisation, Dislokation, Truppenbewegungen im Frieden, Mobilmachung der aktiven Armee, Pferdeersatz, Mobilmachung der Territorial-Armee und gemischter Formationen, Festungen, Material und Verpflegung,
2. Bureau — fremde Armeen (Organisation, Vorschriften, Manöver, Taktik, voraussichtlicher Aufmarsch, Kriegstheater),
3. Bureau — militärische Operationen, allgemeine und taktische Ausbildung der Armee,
4. Bureau — Etappen- und Eisenbahnwesen, Truppentransporte.

Ferner gehören zum Generalstabe:

die Abteilung für Personal-Angelegenheiten des Generalstabes,

die Abteilung für Material und Rechnungslegung,

die Abteilung für Kriegsgeschichte,

die Abteilung für afrikanische Angelegenheiten.

Zu b. Der Truppen-Generalstab umfaßt die Stäbe der Kommandobehörden. Diese haben bedeutend mehr Personal als die entsprechenden Stäbe in Deutschland und sind stark mit Schreib-

arbeit und Bureautätigkeit überlastet. Es wird daher vielfach darüber geklagt, daß die Ausbildung der Offiziere für ihren eigentlichen Zweck als Generalstabsoffiziere leide.

Das Personal der Stäbe bestand bisher aus Generalstabsoffizieren, Ordonnanzoffizieren, Offizieren, die nach Besuch der Kriegsakademie zur Dienstleistung kommandiert werden, sowie Verwaltungs-offizieren.

Die Ordonnanzoffiziere konnten dem Generalstab angehören oder von ihren Truppenteilen abkommandiert sein; zumeist waren es brevetierte Offiziere. Durch Dekret vom 25. September 1908 sind die Ordonnanzoffiziere abgeschafft. Ihre Verwendung war dem Ermessen des betreffenden Generals anheimgestellt, sie bildeten gewissermaßen sein Kabinett und unterstanden nicht dem Chef des Stabes. An die Stelle der Ordonnanzoffiziere treten weitere Generalstabsoffiziere; die Mitglieder des obersten Kriegsrates erhalten z. B. 2 bis 4, die Brigaden 1 Generalstabsoffizier. Vorläufig bleiben die bisherigen Ordonnanzoffiziere in ihren Stellungen, werden aber dem Stabschef unterstellt.

Der Dienstbetrieb in den Stäben ist auf 2 Sektionen verteilt.

Es wird bearbeitet:

in der 1. (aktiven) Sektion: allgemeine Korrespondenz, Ausbildung und Operationen, Personal-Angelegenheiten, Justiz, Verwaltung, Topographie und Statistik;

in der 2. (territorialen) Sektion: Erfass, Organisation, Mobilmachung, Artillerie- und Genie-Anstalten, Befestigungswesen.

#### 4. 20 Armeekorps.

(Ohne das Armeekorps der Kolonialtruppen in Frankreich siehe S. 286.)

Die in Frankreich stehenden Armeekorps — mit Ausnahme des 6. und 7. — bestehen gleichmäßig aus:

2 Infanterie-Divisionen zu 2 Brigaden zu 2 Regimentern,

1 Kavallerie-Brigade zu 2 Regimentern (meist 1 Dragoner- und 1 leichtes Regiment),

1 Artillerie-Brigade zu 2 Regimentern, von denen in der Regel jeder Infanterie-Division 1 unterstellt ist; in Zukunft voraussichtlich 1 Korpsartillerie-Regiment zu 12, 2 Divisions-Artillerie-Regimenter zu 9 Batterien,

- 1 Pionier-Bataillon,
- 1 Train-Eskadron,
- 1 Sektion Schreiber,
- 1 Sektion Verwaltungsarbeiter,
- 1 Sektion Sanitätsjoldaten.

Das 6. und 7. Armeekorps haben je 3 Infanterie-Divisionen, das 6. Armeekorps 2 Korps-Kavallerie-Brigaden, das 7. und 20. eine zu 3 Regimentern.

Die Armeekorps-Bezirke (*régions*) umfassen eine verschiedene Anzahl von Departements (2 bis 8) in der Weise, daß alle Bezirke eine annähernd gleiche Einwohnerzahl haben. Jede Region ist in 8 Subdivisionen (15. Region in 9, 6. und 20. Region in je 4) entsprechend unseren Landwehrbezirken eingeteilt.

In dem Hauptort der 145 Subdivisionen steht in der Regel ein Infanterie-Regiment (*subdivisionnaire*) oder wenigstens dessen Depot. In jeder Subdivision befindet sich außerdem ein Bezirkskommando (*bureau de recrutement*). Die Infanterie-Divisions- und Infanterie-Brigade-Kommandeure üben in der Regel den Territorialbefehl in den 4 oder 2 Subdivisionen ihrer Infanterie-Regimenter aus.

Der kommandierende General hat den Befehl über alle in seiner Region stehenden, auch über die nicht zu seinem Armeekorps gehörenden Truppen, Militärbehörden und Anstalten.

Die Artillerie-Brigade-Kommandeure befehligen in allen Dienstzweigen die Feldartillerie-Regimenter des Armeekorps. Ferner unterstehen ihnen die Fußartillerie, die Train-Eskadron und die artilleristischen Behörden und Anstalten der Region. Nur in einigen Korpsbezirken unterstehen die Truppenteile der Fußartillerie und die artilleristischen Anstalten einem besonderen Fußartillerie-Kommandeur. Über den Brigade-Kommandeuren stehen als *inspecteurs permanents* die Divisions-Kommandeure für die im Frieden der Division unterstellte Feldartillerie. Sie beaufsichtigen die kriegsmäßige Ausbildung, das Zusammenwirken mit den anderen Waffen und die Mobilisierungsvorbereitung. Außerdem werden alle Vorschläge für Beförderungen, Kommandos und Auszeichnungen, sowie die schweren Bestrafungen durch die Divisions-Kommandeure dem kommandierenden General vorgelegt.

Eine Ausnahme von der Unterstellung unter die Divisionen machen:

die 19. Feldartillerie-Brigade in Vincennes, die Gebirgsbatterien, die reitenden Batterien der Kavallerie-Divisionen, die fahrende Batterie in Korsika und die Schießschule.

Die 30 Jäger-Bataillone stehen fast alle an den Grenzen, und zwar in der 6., 7. und 20. Region (deutsche Grenze) je 5, in der 14. und 15. Region (Alpengrenze) zusammen 12. 3 Bataillone stehen im Innern. Die in der 14. und 15. Region stehenden Jäger heißen Alpenjäger (*chasseurs alpins*).

Die Pionier-Bataillone sind im allgemeinen den Armeekorps nicht unterstellt, zu denen sie ihrer Nummer nach gehören. Sie sind in 7 Regimentern vereinigt, die zu den Manövern oder bei der Mobilmachung die nötigen Kompagnien an die Armeekorps abgeben. Nur dem 6., 7. und 20. Armeekorps ist bereits im Frieden das zugehörige Pionier-Bataillon unterstellt.

Das 19. Armeekorps in Algerien ist besonders gegliedert. Unter dem kommandierenden General befehligt je 1 Divisions-General in den 3 Provinzen (Divisionen) Algier, Dran, Constantine. Diese Divisionen werden in territorialer Beziehung in Subdivisionen eingeteilt, und zwar Algier in 2, Dran in 3, Constantine in 2. Jede Subdivision untersteht einem Brigade-General. Außerdem bestehen 4 Territorien (Min-Sefra, Gardaia, Lougourt, Dasis). Die Infanterie- und Kavallerie-Truppen des 19. Armeekorps sind zum größten Teil in 4 Infanterie- und 3 Kavallerie-Brigaden eingeteilt, an deren Spitze je ein Subdivisions-Kommandeur steht. Die nicht im Brigade-Verbande befindlichen Infanterie-Truppen sind ebenfalls in jeder Division unter den Befehl eines Subdivisions-Kommandeurs gestellt. Die Train-Kompagnien des 19. Armeekorps unterstehen den Divisionen; die Divisions-Kommandeure sind die *inspecteurs permanents* ihrer Train-Kompagnien entsprechend den Bestimmungen für die Feldartillerie (siehe S. 45).

Neben dem 19. Armeekorps besteht unter einem selbständigen Divisions-General, der die Rechte eines kommandierenden Generals hat, die Okkupations-Division in Tunesien. Das Land zerfällt in die drei Militärbezirke Tunis, Gabès und Souffe und in das Gouvernement Bizerta. Die Truppen der Division sind unter je einem

Brigade-General in 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Brigade eingeteilt. Ein Teil der Truppen ist zum Gouvernement Bizerta abkommandiert und untersteht dem dortigen Gouverneur.

### 5. Die Gouvernements von Paris und Lyon.

Von der Einteilung Frankreichs in Regionen sind die Departements Seine und Seine et Oise, die das Militär-Gouvernement von Paris, sowie die Stadt Lyon mit 4 angrenzenden Kantons, die das Militär-Gouvernement Lyon bilden, ausgenommen.

Der Gouverneur von Paris hat den Rang eines kommandierenden Generals, der Gouverneur von Lyon ist gleichzeitig kommandierender General des 14. Armeekorps.

Unter den beiden Gouverneuren übt ein Divisionsgeneral als commandant de la place den Territorialbefehl im Gouvernement aus; er ist vermutlich als Gouverneur der Festung bei einer Mobilmachung vorgeesehen.

Die in den Gouvernements stehende Infanterie wird hauptsächlich durch die benachbarten Armeekorps gestellt.

In Paris steht bestimmungsgemäß vom 3., 4. und 5. Armeekorps je 1 Infanterie-Division (6., 7., 10.) mit 4 Regimentern zu 2 Bataillonen. Die dritten Bataillone dieser Regimenter verbleiben mit dem Depot in dem Mobilmachungsort des Regiments in dem betreffenden Korpsbezirk. Zum Gouvernement Paris gehören außerdem: das 26. Jäger-Bataillon, die 5. Infanterie-Brigade des 2. Armeekorps, die 1. Kavallerie-Division, die 3. und 19. Artillerie-Brigade, 1 Genie-Brigade, 2 Train-Eskadrons, die 5. Kolonial-Infanterie-Brigade und die 5. Bataillone des 1. und 4. Zuvaven-Regiments.

Im Gouvernement Lyon stehen:

vom 13. Armeekorps:

das Infanterie-Regiment 98 mit 2 Bataillonen und 1 Bataillon des Infanterie-Regiments 38, zusammen 3 Bataillone;

vom 14. Armeekorps:

die Infanterie-Regimenter 22 und 99 mit 5 Bataillonen und die 14. Train-Eskadron;

dazu kommen:

die Regional-Regimenter 157 und 158 (brigade de Lyon) mit 4 Bataillonen; die 6. Kavallerie-Division mit 3 Regi-

mentern, die 13.—15./Feldart. R. 3 und 15.—18./Feldart. R. 6, sowie die 5. Bataillone des 2. und 3. Zuaven-Regiments.

### 6. 8 Kavallerie-Divisionen.

Jede Division besteht aus 2 bis 3 Brigaden zu 2 bis 3 Regimentern, 1 reitenden Abteilung zu 2 Batterien, 1 Pionier-Abteilung, 1 Sanitäts-Abteilung und 1 Telegraphen-Detachement.

Die reitenden Abteilungen unterstehen dienstlich und disziplinarisch den Kavallerie-Divisions-Kommandeuren, in technischer Beziehung den Kommandeuren ihrer Regimenter.

Zusammensetzung der französischen Kavallerie-Divisionen siehe Seite 105.

### 7. Die 18 Regional-Infanterie-Regimenter.

Die Regional-Regimenter sind zur Formierung der 12. und 39. bis 42. Division (Grenzdivisionen) verwendet worden, bis auf die Regimenter 157 bis 159, die zum 14. Armeekorps und 145, das zum 1. Armeekorps gehört.

Die vierten Bataillone sind als Festungsbesatzungen bestimmt. Sie sollen nach dem Kadregesetzentwurf vom 30. November 1907 in Festungs-Regimenter zusammengefaßt werden.

### 8. Die 18 Fußartillerie-Bataillone.

Sie stehen im allgemeinen unter den Artillerie-Brigade-Kommandeuren der betreffenden Armeekorps. In einigen Korps ist die Fußartillerie besonderen Kommandeuren der Artillerie der Region unterstellt. Die Fußartillerie wird in Zukunft in 11 Regimenter in Frankreich und 2 Abteilungen in Algerien und Tunesien gegliedert.

### 9. Die 7 Genie-Regimenter.

Sie haben als nächste Vorgesetzte die commandants du génie de la région über sich. Das in Versailles stehende Eisenbahn-Regiment (Genie-Regiment Nr. 5) ist mit dem 1. Genie-Regiment zu einer Genie-Brigade zusammengefaßt und untersteht dem Militärgouvernement von Paris.

Dem Eisenbahn-Regiment ist das Telegraphen-Bataillon mit 6 Kompagnien, dem 1. Genie-Regiment das Luftschiffer-Bataillon mit 4 Kompagnien zugeteilt.

1 Bataillon des 2. Genie-Regiments zu 7 Kompagnien (darunter 1 Eisenbahn-Kompagnie) steht in Algerien und Tunesien.

### 10. Die Festungen.

Die Festungen sind nach ihrer Wichtigkeit in mehrere Klassen eingeteilt. Es haben bereits im Frieden einen Gouverneur: Paris, Lille, Dunkerque, Maubeuge, Havre, Reims, Verdun, Besançon, Belfort, Epinal, Langres, Dijon, Cherbourg, Brest-Duessant, Orient-Groix, Lyon, Grenoble, Briançon, Toulon, Marseille, Nice, Rochefort-Aix-Cléron, Toul.

Dem Gouverneur unterstehen als commandant supérieur de la défense des places der betreffenden Befestigungsgruppe auch eine Anzahl der benachbarten Festungen und Forts. Seine ausgedehnten Befugnisse treten erst mit der Mobilmachung in Kraft. Für die besonderen Dienstzweige (Artillerie, Genie, Intendantur und Gesundheitsdienst) ist ihm das erforderliche Personal unterstellt.

Ein General ist als adjoint dem commandant supérieur de la défense in folgenden Festungen zugeteilt: Paris, Lille, Verdun, Belfort, Epinal, Cherbourg, Brest-Duessant, Lyon, Toulon, Nice, Rochefort-Aix-Cléron, Toul.

In den übrigen Festungen tritt ein General adjoint erst bei der Mobilmachung hinzu.

### 11. Die Artillerie-Direktionen.

Für die Erhaltung und Ergänzung des an die Artillerie zu liefernden und von ihr zu verwaltenden Artillerie-Materials ist Frankreich, einschließlich Algeriens und Tunesiens, nach der Rangliste von 1908 in 29 Artillerie-Direktionen und 5 Artillerie-Depots eingeteilt, an deren Spitze je 1 Oberst oder Oberstleutnant steht. Die Direktionen zerfallen wieder in eine verschieden große Anzahl von Arrondissements.

Diesen Behörden liegt die Beaufsichtigung aller artilleristischen Anstalten und des dort lagernden Materials, die Versorgung der Truppen mit Munition sowie die Erhaltung des gesamten Artillerie-Materials und der Munition ob.

In den Festungen ist der Artillerie-Direktor gleichzeitig Artillerie-Offizier vom Platz. Nur im Militär-Gouvernement Paris nimmt der Kommandeur der Artillerie der Festung diese Stellung ein. Im Frieden erstreckt sich die Tätigkeit des Artillerie-Offiziers vom Platz auf die

ganze Festungsgruppe, im Kriege nur auf die Hauptfestung. Er ist Mitglied der Verteidigungs-Kommission.

## 12. Die Genie-Direktionen.

Für den Dienstbetrieb des Geniewesens ist Frankreich in 41 Genie-Direktionen eingeteilt. Ihre Abgrenzung lehnt sich an die Regional-Einteilung an; in jeder Region bestehen 1 bis 4 Direktionen.

In den Armeekorps, die mehrere Genie-Direktionen haben, unterstehen die Genie-Direktoren Generalen (*commandants du génie de la région*).

Den Genie-Direktionen sind die *chefferies du génie* (eine Art Bau- und Garnisonverwaltung), die auf die einzelnen Garnisonen verteilt sind, unterstellt.

Aufgabe der Genie-Direktionen ist der Bau und die Erhaltung der Festungen sowie der Kasernen.

## 4. Kapitel.

### Offizierkorps und Unteroffizierkorps.

Das Offizierkorps der aktiven Armee ergänzt sich auf zwei Arten. Ein Teil der Offiziere genießt seine Ausbildung auf der Schule von St. Cyr und der polytechnischen Schule in Paris (*écoliers*). Er gleicht in seiner sozialen Stellung dem deutschen Offizierkorps und zeichnet sich durch allgemeinwissenschaftliche Bildung aus, da zum Eintritt in die Schulen das Reisezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums erforderlich ist.

Der andere Teil geht aus dem Unteroffizierstande hervor (*sortis du rang*). Er rekrutiert sich daher teilweise aus sozial niedriger gestellten und vermögenslosen Klassen mit geringer Schulbildung. Doch findet man in dieser Kategorie auch vielfach junge Leute besserer Stände, die, weil sie mittellos sind oder wegen Platzmangel keine Aufnahme in den Schulen finden konnten, nur deshalb den Weg durch den Unteroffizierstand wählen. Die vielfach in Deutschland verbreitete Ansicht, daß die französischen Offiziere, *sortis du rang*, sämtlich in ihrer

sozialen Stellung und allgemeinen Bildung nur auf der Höhe unserer deutschen Unteroffiziere ständen, ist daher irrig. So hatten im Jahre 1907 von den aus dem Unteroffizierstande hervorgegangenen Offizieren 113 = 57 vH. das Abiturientenexamen an irgend einer höheren Lehranstalt bestanden.

Das Bestreben geht in Frankreich dahin, den wissenschaftlichen und sozialen Unterschied zwischen den beiden Offizierklassen auszugleichen. Man arbeitet auf eine „*unité d'origine*“ hin und hofft sie dadurch nach und nach zu erreichen, daß man einerseits den Unteroffizieren eine bessere allgemeine Vorbildung gibt, andererseits beide Kategorien als junge Offiziere auf gemeinsame Militärbildungsanstalten schicken will. Gesetzesvorschläge, die dieses bezwecken, sind vom Kriegsminister den gesetzgebenden Körperschaften schon vorgelegt.

In der französischen Armee gibt es folgende Offiziergrade:

Général de division,	Generalleutnant,
Général de brigade,	Generalmajor,
Colonel,	Oberst,
Lieutenant-colonel,	Oberstleutnant,
Chef de bataillon (Infanterie),	} Major (die dienstliche Anrede ist <i>commandant</i> ),
Chef d'escadrons (Kavallerie),	
Chef d'escadron (Artillerie und Train),	
Major (alle Waffen),	
Capitaine,	Hauptmann oder Rittmeister,
Lieutenant,	Oberleutnant,
Sous-lieutenant,	Leutnant.

Abzeichen siehe Anlage 3.

Die Ergänzung findet wie folgt statt:

1. aus der Schule von St. Cyr (*école spéciale militaire*) für Infanterie und Kavallerie und aus der polytechnischen Schule (*école polytechnique*) für Artillerie und Genie.

Die Zöglinge dieser Schulen (siehe Kap. 14, S. 209) erhalten in 2jährigem Lehrgang eine gute wissenschaftliche Bildung. Nach Ablegung einer Schlußprüfung, die über ihr Dienstalter entscheidet, werden sie zu Unterleutnants befördert.

Die Offiziere der Kavallerie erhalten hierauf eine 11 monatige Ausbildung an der Reitschule Saumur. Die Offiziere der

Artillerie und des Genies werden auf der Artillerie- und Ingenieurschule zu Fontainebleau in 1 jährigem Lehrgang ihrer Waffe entsprechend ausgebildet.

Durch das neue Wehrgesetz ist bestimmt, daß alle Zöglinge der beiden Schulen vor oder nach dem Besuch (letzteres nur bei zeitlicher Untauglichkeit) 1 Jahr in der Front als Gemeine zu dienen haben;

2. aus Unteroffizieren, die nach mindestens 2 jähriger Dienstzeit als Unteroffiziere eine der Vorbereitungsanstalten St. Maixent (Infanterie), Saumur (Kavallerie), Versailles (Artillerie, Genie und Train) besuchen. Vor Eintritt in diese Schulen (siehe Kap. 14) müssen sie eine Aufnahmeprüfung ablegen. Der Lehrgang an den Schulen dauert 11 Monate. Ihre Einrichtung ist ähnlich der unserer Kriegsschulen. Eine Schlußprüfung entscheidet über das Dienstalter bei der Ernennung zum Offizier.

Die zum Teil mangelhafte wissenschaftliche Vorbildung dieser Gattung von Offizieren wird bisher nicht durch Leistungen im praktischen Dienst ausgeglichen, da sie eine zu kurze Dienstzeit in der Truppe hinter sich haben, die auch noch mit den Vorbereitungen für die Aufnahmeprüfung ausgefüllt ist;

3. aus adjutants, die nach 10 jähriger Dienstzeit zu Offizieren befördert werden können, ohne eine Schule besucht zu haben. Nach dem Gesetz soll ihnen ein Zehntel der jährlich zu besetzenden Offizierstellen zufallen. Die Ernennungen sind aber bisher nicht in der Höhe erfolgt. Anscheinend ist den alten Unteroffizieren nicht viel an der Offizierlaufbahn gelegen. Sie bietet ihnen zu wenig Ausichten und ist ihnen zu teuer.

Mindestens ein Drittel des Offizierkorps soll nach dem Gesetz aus dem Unteroffizierstande hervorgehen. Augenblicklich stammt etwa die Hälfte daher und in Zukunft soll sich das Verhältnis noch mehr zugunsten der Unteroffiziere verschieben. Es ist beabsichtigt, den aus St. Cyr oder der polytechnischen Schule stammenden Offizieranwärtern etwa vier Zehntel, den ehemaligen Unteroffizieren, die eine Vorbereitungschule besucht haben, etwa fünf Zehntel und den adjutants ein Zehntel der jährlich zu besetzenden Offizierstellen einzuräumen.

Die Ausichten der ehemaligen Unteroffiziere auf eine gute Laufbahn sind nicht günstig. Sie gelangen meist nur bis zum Dienstgrade

des Majors. Unter den Regimentskommandeuren und in der Generalität findet man selten einen ehemaligen Unteroffizier.

Im Gegensatz zu den übrigen Waffen ergänzt sich das Offizierkorps des Trains lediglich aus dem Unteroffizierstande.

Die Beförderung erfolgt nach dem Dienstalter oder nach Auswahl (au choix). Vom Oberstleutnant einschließlich bis zum Divisionsgeneral wird nur nach Auswahl befördert. Die Stellen der Majore werden zu gleichen Teilen nach dem Dienstalter und nach Auswahl, die Stellen der Hauptleute zu zwei Dritteln nach dem Dienstalter, zu einem Drittel nach Auswahl besetzt. Die Beförderung zum Leutnant erfolgt nach zweijähriger Dienstzeit als Unterleutnant.

Allgemeine Vorbedingung für die Beförderung nach Auswahl ist, daß der betreffende Offizier 2 Jahre in seiner Waffe den seinem Dienstgrade entsprechenden Dienst getan hat.

Außerdem wird gefordert, daß der Brigadegeneral und Oberst mindestens je 3, der Oberstleutnant 2, der Major 3, der Hauptmann 4 und der Leutnant 2 Jahre in seinem Dienstgrade verbleibt. In Kriegszeiten genügt die Hälfte dieser Zeit, um zu einem höheren Dienstgrade befördert zu werden.

Zur Beförderung nach Auswahl werden jährlich von den direkten Vorgesetzten Vorschlagslisten (listes de proposition pour l'avancement) durch die kommandierenden Generale an das Kriegsministerium eingereicht. Dort werden daraufhin die Beförderungslisten (tableaux d'avancement) aufgestellt.

Protektion und politische Einflüsse spielen bei der Beförderung eine große Rolle. Es ist daher neuerdings die Bestimmung getroffen worden, daß jedem Offizier sein Qualifikationsbericht zur Unterschrift vorgelegt wird.

Auch in den Beförderungsverhältnissen der Armee sind Änderungen geplant und in absehbarer Zeit zu erwarten. Man will das Avancementsgesetz von 1832, das sich bewährt hat, in seinen Grundzügen beibehalten, aber eine Verjüngung des Offizierkorps herbeiführen, ohne den Pensionsfonds höher zu belasten. Greifbare Form haben diese Vorschläge bisher nicht angenommen.

Die Durchschnittsdienstzeit in den einzelnen Dienstgraden beträgt bei der Beförderung:

zum Obersten . . . . .	etwa	4	Jahre,
= Oberstleutnant . . . . .	=	6½	=

zum Major			
nach Auswahl . . .	etwa 11	Jahre,	
= dem Dienstalter . . .	= 16	=	
= Hauptmann			
nach Auswahl . . .	= 9	=	
= dem Dienstalter . . .	= 13	=	

Das Durchschnittsalter beträgt bei:

den Obersten . . . . .	etwa 55	Jahre,	
= Oberstleutnants . . . . .	= 52	=	
= Majors . . . . .	= 49	=	
= Hauptleuten . . . . .	= 42	=	
= Leutnants . . . . .	= 31	=	
= Unterleutnants . . . . .	= 26	=	

In der Kolonial-Armee erfolgt die Beförderung in allen Dienstgraden erheblich rascher, das durchschnittliche Lebensalter ist daher entsprechend geringer.

Die Offiziere sind gesetzliche Eigentümer ihrer Stellen. Das Ausscheiden aus dem Dienst erfolgt in der Regel durch die Altersgrenze. Diese erreichen:

Divisionsgenerale mit vollendetem 65. Lebensjahre,			
Brigadegenerale = =	62.	=	
Obersten = =	60.	=	
Oberstleutnants = =	58.	=	
Majore = =	56.	=	
Kapitäne = =	53.	=	
Leutnants = =	52.	=	

Die Generale treten in die 2. Sektion der Generalität, die übrigen mit Pension ausscheidenden Offiziere (retraités) zunächst in die Reserve oder Territorial-Armee über, wo sie noch fernere 5 Jahre zur Verfügung des Kriegsministers verbleiben.

Divisionsgenerale können ohne Altersgrenze in Aktivität erhalten werden und bis zu 70 Jahren ein aktives Kommando bekleiden, wenn sie sich vor dem Feinde als Armeeführer, kommandierender General oder Kommandeur der Artillerie oder des Genies einer Armee ausgezeichnet haben.

Vor erreichter Altersgrenze können Offiziere nur bei Felddienstunfähigkeit oder strafweise (siehe S. 202) zeitweise in Nichtaktivität (*non activité*) versetzt, oder ganz verabschiedet werden (*réforme*).

Gesetzlich ist auch vorgesehen, daß alle Offiziere außer den Generalen nach 30 jähriger Dienstzeit zwangsweise pensioniert werden können (*retraite d'office*); doch wird hiervon nur äußerst selten Gebrauch gemacht.

Für Generale gibt es noch die Stellung *en disponibilité*. Sie bedeutet, daß die Generale zwar aktiv, aber vorübergehend ohne Dienststelle sind. Die Stellung *en disponibilité* wird durch den Kriegsminister im Einverständnis mit dem obersten Kriegsrat verfügt, sobald die Generale felddienstunfähig werden, ehe sie die Altersgrenze erreicht haben. Ferner kann der Kriegsminister die Stellung *en disponibilité* auch als Disziplinar-Maßregel verfügen.

Die *Pensionsberechtigung* beginnt erst nach 30 Dienstjahren. Für jedes weitere Dienstjahr und für jedes Feldzugsjahr erfolgt ein Zuschlag von  $\frac{1}{20}$  des Unterschieds von Höchst- und Mindestbetrag der Pension. Der Höchstbetrag der Pension wird mit 50 Dienstjahren erreicht. Da die Pension sehr niedrig ist, hat die Einrichtung den Nachteil, daß Offiziere, die keine Aussicht auf weitere Beförderung haben, ohne Streben und Eifer auf die Altersgrenze warten und zu lange im Dienst bleiben.

Um Offizieren den Übertritt in einen anderen Beruf zu erleichtern, kann eine beschränkte Anzahl nach mindestens 8 jähriger Dienstzeit auf 3 Jahre ohne Gehalt beurlaubt werden (*congé de longue durée*). Ferner können neuerdings Offiziere auf ihr Ansuchen nach vollendetem 25. Dienstjahr bereits die Mindestpension erhalten (*retraite anticipée*). Ihr Austritt aus dem Heere erfolgt aber erst nach dem 30. Dienstjahr. Ihre Stellen werden ebenso wie die der auf 3 Jahre beurlaubten Offiziere erst nach dem endgültigen Ausscheiden besetzt. Beide Einrichtungen sollen das stockende *Avancement* beschleunigen und die zahlreich vorhandenen überzähligen Offiziere beseitigen helfen.

Offiziere, die vor erreichtem pensionsfähigen Alter ausscheiden (*démisionnaires*), können, wenn sie noch wehrpflichtig und dienstfähig sind, der Reserve oder Territorial-Armee als Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner überwiesen werden.

*Bersetzungen und Kommandierungen zu anderen Waffen.* Um die zur höheren Truppenführung ausersehenen

Brigadegenerale in der Kenntnis der 3 Waffen zu üben, werden sie als Brigadefommandeure zu den beiden anderen Hauptwaffen verſetzt. Denſelben Zweck verfolgt eine 9 monatliche Kommandierung von Oberſtleutnants, älteren Majoren und Kapitänen zu den beiden anderen Waffen. Neuerdings beabſichtigt der Kriegsminiſter, dieſe Kommandos auch auf ältere Leutnants auszudehnen. Außerdem ſoll noch Hauptleuten kleiner Garniſonen Gelegenheit gegeben werden, an Schießübungen der Artillerie und Manövern anderer Waffen teilzunehmen.

Für die unverheirateten Offiziere ſind nach Dienſtgraden getrennte gemeinſchaftliche Mittagſtiſche (tables des officiers) eingerichtet. Es ſpeiſen für ſich:

- die Stabsoffiziere,
- die Hauptleute,
- die Leutnants

und jedesmal die im gleichen Range ſtehenden Sanitätsoffiziere. An der Tafel der Leutnants nimmt auch der Muſikdirigent teil.

Der Mittagſtiſch findet entweder in einer vom Staate zur Verfügung geſtellten Offizierspeiſeanſtalt (mess), oder in Gaſthöfen (pensions) ſtatt.

In einzelnen Standorten beſtehen allgemeine Garniſonkaſinos (cercles militaires).

Das **Reſerveoffiziercorps** beſteht in ſeiner jetzigen Zuſammenſetzung:

A. Auf Grund des Wehrgesetzes vom 15. Juli 1889:

1. aus ehemaligen aktiven Offizieren. Dieſe treten, ſoweit ſie noch wehrpflichtig ſind, je nach ihrem Alter zur Reſerve oder zur Territorial-Armee über. Sind ſie nicht mehr wehrpflichtig, ſo ſtehen ſie noch 5 Jahre zur Verfügung des Kriegsminiſters, der ſie für alle Formationen beſtimmen kann; freiwillig können ſie auch über dieſe Zeit hinaus in der Reſerve oder Territorial-Armee verbleiben;
2. aus Beamten der Eiſenbahngesellſchaften und des Poſt- und Telegraphenweſens. Erſtere ſind für das Eiſenbahn-Regiment (5. Genie-Regiment), letztere für das Telegraphen-Bataillon (24. Genie-Bataillon) beſtimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch den Kriegsminiſter auf Vorſchlag ihrer vorgeſetzten Behörden;

3. aus ehemaligen aktiven Unteroffizieren, die beim Ausscheiden oder gelegentlich einer Übung das Befähigungszeugnis zum Zugführer erhalten. Sie können zu Unterleutnants der Reserve befördert werden, sobald sie mindestens 2 Jahre Unteroffiziere sind und sich in gesicherter Lebensstellung befinden. Es handelt sich hierbei meist um Mannschaften, die während ihrer aktiven Dienstzeit zu Unteroffizieren ernannt wurden, da die Kapitulant-Unteroffiziere in der Regel bis zur Zivilversorgung oder Altersgrenze weiterdienen;
4. aus früheren Schülern der polytechnischen Schule (soweit sie nicht aktive Offiziere geworden sind), der Forsthochschule (école forestière) und der allgemeinen technischen Hochschule (école centrale des arts et manufactures). Diese konnten nach dem Wehrgesetz von 1889 nach bestandener Schlußprüfung sofort zu Reserveoffizieren ernannt werden und als solche ihrer einjährigen aktiven Dienstpflicht genügen;
5. aus den auf Grund einer höheren Bildung zu Reserveoffizieren geeigneten, nach einjähriger Dienstzeit Beurlaubten dispensés. (Artikel 21 bis 23 des Wehrgesetzes von 1889.) Sie bildeten den größten Teil der Reserveoffiziere der Infanterie und Jäger, in die übrigen Waffen wurden sie nur ausnahmsweise eingestellt. Zu Ausbildungszügen (pelotons de dispensés) von höchstens 100 Mann Stärke zusammengestellt und getrennt von den übrigen Mannschaften untergebracht, erhielten sie vom 2. bis zum 9. Monat ihrer Dienstzeit eine hauptsächlich auf praktische Dienstzweige und die Erziehung zum Führer gerichtete besondere Ausbildung. Nach abgelegter Prüfung traten sie sodann zu ihren Truppenteilen zurück und nahmen bei diesen an den Herbstübungen teil. Bei der Entlassung erhielten sie das Befähigungszeugnis zum Reserve-Unteroffizier. Frühestens nach 6 monatiger Dienstzeit, spätestens bei der Entlassung zu Korporalen befördert, machten sie als solche im 3. Jahre ihrer Dienstpflicht eine Übung bei ihrem Regiment, bei der sie das Befähigungszeugnis zum Zugführer erwerben konnten. Zu Unterleutnants der Reserve konnten sie sodann auf ihren Antrag befördert werden, wenn sie mindestens 2 Jahre Unteroffiziere waren.

Es gelang mit dem alten Wehrgesetz nicht, den Bedarf an Reserveoffizieren durch diese verschiedenen Quellen zu decken. Während die Kavallerie durch vorzeitig abgegangene aktive Offiziere und durch ehemalige aktive Unteroffiziere, die Artillerie und die Genietruppen durch die aus den unter Nr. 4 genannten Lehranstalten hervorgegangenen ihren Bedarf im allgemeinen zu ergänzen vermochten, machte sich bei der Infanterie schon seit längerer Zeit ein bedenklicher Mangel fühlbar. Hier fehlten in den letzten Jahren durchschnittlich 50 vH. der im Mobilmachungsfalle erforderlichen Offiziere.

Die Gründe hierfür lagen in erster Linie an der Unlust der nach einjähriger Dienstzeit Beurlaubten (*dispensés*), Reserveoffizier zu werden, um nicht die damit verbundenen vermehrten Übungspflichten auf sich zu nehmen. Während daher die Zahl der den Doktorgrad und damit die Berechtigung zu einjährigem Dienst Erwerbenden seit Einführung des Wehrgesetzes von 1889 ständig und unverhältnismäßig zunahm, ging die Zahl der aus den Dispensierten hervorgegangenen Reserveoffiziere immer mehr zurück.

Das Wehrgesetz vom 21. März 1905 will nun hierin gründliche Abhilfe schaffen und den Andrang dadurch beleben, daß es keinerlei Grenzen für die Zulassung zur Reserveoffizier-Laufbahn zieht und allen Anwärtern die Möglichkeit gibt, einen Teil der aktiven Dienstzeit bereits als Unterleutnant der Reserve abzuleisten. Die unter Ziffer 4 und 5 aufgeführten Ersatzquellen für die Reserveoffiziere wurden daher geändert.

13. Das Reserveoffizierkorps wird sich in Zukunft auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. März 1905 wie folgt ergänzen:
1. bis 3. wie bisher, siehe oben.
  4. Die Zöglinge der obengenannten Schulen sowie ferner der *école normale supérieure* (Philologen), der Wege- und Wasserbau-Hochschule (*école des ponts et chaussées*) und der Bergakademien (*école nationale des mines, école des mines de St. Etienne*) dienen ihr 1. Jahr vor oder nach dem Besuch der Schule als Soldaten und ihr 2. Jahr als Unterleutnants der Reserve, wenn sie in den Schulen die Befähigung hierzu erworben haben. Auf diesem Wege werden jährlich etwa 400 Reserveoffiziere der Armee zugeführt werden.

5. Alle übrigen Mannschaften können sich am Schluß des 1. Dienstjahres einer Reserveoffizieraspiranten-Prüfung unterziehen, wenn sie sich verpflichten, als Reserveoffiziere alle 2 Jahre eine Übung abzuleisten. Wer die Prüfung besteht, erhält im 3. Halbjahr eine besondere Ausbildung und kann nach erneuter erfolgreicher Prüfung zum Unterleutnant der Reserve befördert werden und als solcher das 4. Halbjahr dienen. Auf diese Weise wollte man jährlich 1600 Reserveoffiziere gewinnen. Tatsächlich sind 1908 nur rund 800 ernannt worden, eine Steigerung in den nächsten Jahren ist aber möglich.

Nach dem Bericht Gervais' zum Budget 1909 fehlten an Reserveoffizieren noch:

bei der Infanterie . . . .	4612 = 38 vH.,
bei der Artillerie . . . .	119 = 3 vH.,
beim Train . . . . .	164 = 41 vH.

Die neuen Bestimmungen ermöglichen nicht nur eine vortreffliche Ausbildung des Reserveoffizierkorps, sondern bringen dieses auch durch das längere Zusammenleben in engere Fühlung mit den aktiven Offizieren. Man hofft daher, daß die alten Klagen über den Mangel an kameradschaftlichem Entgegenkommen der aktiven Offiziere bei den Übungen allmählich verstummen werden.

Auch anderen Wünschen der Reserve- und Territorialoffiziere versucht man entgegenzukommen. So ist ihnen gestattet worden, bei privaten Festlichkeiten und Vereinigungen Uniform zu tragen, was bisher nur bei offiziellen Gelegenheiten erlaubt war. Ferner wurde die Zahl der für die Offiziere des Beurlaubtenstandes jährlich ausgeworfenen Orden der Ehrenlegion erhöht. Unbemittelten wird auf Wunsch ein vollständiger Anzug aus Unteroffizierstuch unentgeltlich, ein zweiter aus feinem Tuch gegen Bezahlung geliefert. Auch der Wunsch nach Fahrpreisermäßigung bei Eisenbahnfahrten (quart de place) wird in absehbarer Zeit in Erfüllung gehen.

Die Beförderung der Reserveoffiziere erfolgt, wenn sie die bestimmte Anzahl von Übungen abgeleistet haben. Als Mindestzeit für die Beförderung zum Leutnant sind 4 — für ehemalige aktive Unteroffiziere 2 — Dienstjahre festgesetzt. Die Beförderung zum Hauptmann und Stabsoffizier erfolgt nach Auswahl nach 6 jähriger Dienstzeit in dem vorhergehenden Dienstgrad.

Die Zahl der aus den Reserveoffizieren hervorgegangenen Hauptleute ist gering; sie werden auch wenig gebraucht, da die Stellen der Kompagnieführer bei den Reserve-Regimentern durch aktive Offiziere besetzt werden. Die Stabsoffiziere der Reserve werden im Mobilmachungsfalle voraussichtlich in der Hauptsache als Kommandeure der Depots verwendet.

Wie sich aus vorstehendem ergibt, ist das Reserveoffizierkorps zur Zeit sehr verschiedenartig zusammengesetzt. Den besten Teil bilden die ehemaligen aktiven Offiziere, während die ehemaligen Unteroffiziere ihrer sozialen Stellung und die ehemaligen Dispensierten ihrer mangelhaften militärischen Ausbildung wegen weniger geeignet sind. Gelingt es, wie anzunehmen, die Gebildeten in größerer Zahl für die Reserveoffizierlaufbahn zu gewinnen, so wird die Hauptmasse der Reserveoffiziere in Zukunft nach bürgerlicher Stellung und militärischer Ausbildung als durchaus vollwertig bezeichnet werden müssen.

Das **Territorial-Offizierkorps** besteht:

1. aus ehemaligen aktiven Offizieren (siehe Reserveoffiziere);
2. aus ehemaligen Reserveoffizieren, die nach Beendigung ihrer Reservspflicht zur Territorial-Armee übergeführt werden, falls sie nicht freiwillig in der Reserve verbleiben;
3. aus ehemaligen aktiven Unteroffizieren, Reserveunteroffizieren oder Unteroffizieren der Territorial-Armee, die früher nicht zu Reserveoffizieren, später aber zu Territorial-Offizieren vorgeschlagen sind. Sie müssen dieselben Bedingungen erfüllen, die für die Ernennung zum Reserveoffizier vorgeschrieben sind.

Der Bedarf an Offizieren der Territorial-Armee ist bis auf die Infanterie, wo 1907 etwa 13 vH. fehlten, nahezu gedeckt.

Die Beförderung ist wie bei den Reserveoffizieren an eine bestimmte Anzahl von Übungen gebunden und erfolgt zum Leutnant nach dem Alter, zum Hauptmann und Stabsoffizier nach Wahl. Die mindest erforderliche Dienstzeit in den einzelnen Graden ist die gleiche wie bei den Reserveoffizieren.

Zu Oberstleutnants werden nur ehemalige aktive Stabsoffiziere und Hauptleute befördert.

Territorial-Offiziere, die nach Beendigung ihrer Dienstzeit ihre Belassung in der Territorial-Armee beantragen, können darin bis zur Altersgrenze bleiben. Diese ist, wie in der Reserve, für Stabsoffiziere auf 65, für andere Offiziere auf 60 Jahre festgesetzt. In gewissen Bureaustellen (emplois sédentaires) können die Territorial-Offiziere auch länger bleiben, Übungen werden dann nicht mehr von ihnen verlangt.

Wie das Offizierkorps der Reserve, so ist auch das der Territorial-Armee sehr verschiedenartig zusammengesetzt. Die Stellen der Bataillonskommandeure sind zum Teil durch ehemalige Dispensierte besetzt. Ihnen fehlt es an der notwendigen Dienst erfahrung und Autorität den Untergebenen gegenüber. Dazu kommt, daß unter ihren Befehl oft alte ehemalige Hauptleute der aktiven Armee gestellt sind, die dort bis zur Altersgrenze schon verdrossen ihren Dienst getan haben und wenig guten Willen zur Unterordnung unter diese unerfahrenen Vorgesetzten mitbringen dürften.

Von den durch die Altersgrenze der Territorial-Armee zugeführten aktiven Offizieren wird man sich keine großen Leistungen mehr versprechen dürfen, da sie jedenfalls durch ihr Alter wesentlich in ihrer Felddienstfähigkeit gelitten haben. Zudem gehören sie fast durchweg den aus dem Unteroffizierstande hervorgegangenen Elementen an. Ehemalige St. Cyriens findet man unter den Territorial-Offizieren nur in geringer Zahl, da sie in der aktiven Armee frühzeitig in höhere Stellen gelangen.

Das Territorial-Offizierkorps in seiner augenblicklichen Zusammensetzung muß als militärisch nicht sehr leistungsfähig bezeichnet werden. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil ist aber, daß die Offizierkorps der Truppenteile der Territorial-Armee im Frieden gebildet sind und einen ständigen Kommandeur haben. Infolgedessen lernen die Regimentskommandeure (verabschiedete aktive Stabsoffiziere oder Hauptleute) schon im Frieden ihre Offiziere kennen, und können sowohl bei den alle 2 Jahre stattfindenden Übungen als auch außerhalb dieser Zeit Einfluß auf ihre Ausbildung gewinnen (vgl. Kap. 12, S. 190).

Sobald in Zukunft nach den neuen Bestimmungen ausgebildete Reserveoffiziere zum Territorial-Offizierkorps übertreten, wird auch dieses in militärischer Hinsicht gewinnen.

Bei den **Unteroffizieren und Mannschaften** werden folgende Dienstgrade unterschieden:

- |  |   |                     |
|--|---|---------------------|
| 1. adjudant,   | } | Unter-<br>offiziere |
| 2. sergent-major (Infanterie und Genie),<br>maréchal des logis-chef (Kavallerie, Artillerie<br>und Train), |   |                     |
| 3. sergent (Infanterie und Genie),<br>maréchal des logis (Kavallerie, Artillerie und<br>Train),            |   |                     |
| 4. caporal (Infanterie und Genie),<br>brigadier (Kavallerie, Artillerie und Train),                        | } | Obergefreite,       |
| 5. soldat de 1 <sup>re</sup> classe,   |   |                     |
| 6. soldat.   |   |                     |

Zwischen den verschiedenen Dienstgraden besteht das Vorgesetztenverhältnis in und außer Dienst, nur der soldat de 1<sup>re</sup> classe hat keine Vorgesetztenrechte. Abzeichen siehe Anlage 2.

Bei jedem Bataillon und bei jeder Kompagnie befindet sich ein *adjudant* (etwa Feldwebelleutnant). Seine Hauptaufgabe besteht in der Überwachung des inneren Dienstes; im äußeren Dienst wird er wie ein Offizier verwendet. Der *sergent-major* entspricht etwa dem deutschen Feldwebel; der *sergent* führt im Frieden im äußeren und inneren Dienst einen Zug (*section*), im Kriege einen Halbzug (*demi-section*), unter ihm führt der *caporal* (Obergefreite) eine Korporalschaft (*escouade*), deren Stubenältester er zugleich ist. Zur Unterstützung des Feldwebels ist bei jeder Kompagnie ein *sergent-fourrier* oder *caporal-fourrier* vorhanden; der *caporal-fourrier* ist Vorgesetzter der übrigen Obergefreiten.

Besondere Funktionen haben ferner:

der *caporal-sapeur* als Vorgesetzter der im Feldbeseftigungsdienst ausgebildeten Mannschaften des Regiments;

der *sergent-garde-magasin* als Regimentskammerunteroffizier;

der *adjudant-vaguemestre*; er ist mit der Instandhaltung des Feldgeräts des Regiments und mit dem Abholen der Postfachen beauftragt.

In diesen und ähnlichen Stellen, wie Schreiber, Fechtmeister, Büchsenmacher, Handwerker, können Kapitulanten als Angestellte

(commissionnés) bis zum 50., zum Teil bis zum 60. Lebensjahre bleiben. Die Frontunteroffiziere dürfen mit Genehmigung des conseil de régiment in ihren Stellungen nach Ablauf ihres 10. Dienstjahres bis zum 25. Dienstjahre kommissionieren. Die Obergefreiten müssen nach dem 5. bis 6. (bei der Kavallerie und der Artillerie der Kavallerie-Divisionen nach dem 8. bis 9.) Dienstjahre aus dem Frontdienst ausscheiden.

Bei jeder Kompagnie befindet sich eine Anzahl (im Frieden höchstens 16) *Gefreite* (soldats de 1<sup>re</sup> classe).

Bei der Kavallerie, Artillerie usw. sind die Verhältnisse entsprechend.

Abgesehen von etwa 1350 in besonderen Stellen beim Gerichtsdienst, beim Artillerie- und Geniestabe befindlichen älteren Unteroffizieren beträgt die Gesamtzahl der Unteroffiziere des Landheeres 41 000; hiervon dürfen nach dem Wehrgesetz vom 21. März 1905 drei Viertel und außerdem sämtliche Unteroffiziere des petit état-major (Trompeter, Wagenmeister) und des peloton hors rang (Schreiber, Handwerker) der Kavallerie-Regimenter, im ganzen etwa 31 000, Kapitulant sein. Außerdem dürfen bis zu 13 400 Obergefreite Kapitulant sein (d. h. ein Viertel des Bestandes, bei der Kavallerie und Artillerie die Kavallerie-Divisionen die Hälfte).

Zur Zeit sind die gesetzlich bestimmten 31 000 Kapitulant-Unteroffiziere vorhanden. Über diese Zahl hinaus dürfen Unteroffiziere, die aktive Offiziere werden wollen, in begrenzter Anzahl kapitulieren.

Weniger günstig liegen die Verhältnisse für die Obergefreiten, die spätestens nach dem 6., bei der Kavallerie nach dem 9. Dienstjahre ausscheiden müssen, wenn sie nicht inzwischen zu Unteroffizieren befördert werden oder eine der besonderen Stellen erhalten. Die zur Zeit vorhandenen 4500 bis 5000 Kapitulant-Obergefreiten befinden sich zum großen Teil in derartigen Stellen, während in der Front nur ein kleiner Teil dient. Hier ist aber ein Stamm von Kapitulanten, namentlich bei der Kavallerie, seit Einführung der 2 jährigen Dienstzeit dringend nötig. Bisher ist es, trotz der gebotenen Vorteile, nicht bei allen Truppenteilen gelungen, genügend Kapitulant zu finden; die Heeresverwaltung wird daher weitere Geldmittel aufwenden müssen, um die Gebühren wesentlich zu verbessern.

Selbst wenn es gelingt, die gesetzlich erlaubte Zahl an Kapitulant-Obergefreiten zu finden, wird in Frankreich das untere Ausbil-

dungspersonal an Zahl und Wert nicht ausreichend sein. Bei voller Durchführung des Gesetzes werden in der Infanterie-Kompagnie durchschnittlich

4 bis 5 Kapitulanten=Unteroffiziere einschließlich des adjutant und des Feldwebels und

2 Kapitulanten=Obergefreite

vorhanden sein. Die übrigen Gradinhaber (2 bis 3 Unteroffiziere und 6 Obergefreite) müssen den 3- bis 5-jährig Freiwilligen und den im 2. oder 1. Jahre dienenden Mannschaften entnommen werden; hierzu werden in erster Linie die im 2. Dienstjahr befindlichen Mannschaften aus gebildeten Ständen geeignet sein; ihre Zahl ist aber gering, da ein Teil das letzte Halbjahr bereits als Reserveoffizier dient.

Die Beförderung der Gemeinen und Unteroffiziere ist wie folgt geregelt:

Gemeine können nach 6 monatlicher Dienstzeit zu Korporalen (Brigadiers) und nach weiteren 5 Monaten zu Unteroffizieren ernannt werden. Haben sie eine Jugendausbildungsschule (siehe S. 189) mit Erfolg besucht, so können sie schon nach 4 Monaten Korporale werden.

Ein sergent kann nach 6 monatlicher Dienstzeit in diesem Grade zum sergent-major, oder nach 12 Monaten zum adjutant befördert werden.

Die Beförderung erfolgt nach Auswahl, doch sollen bei der Ernennung zum adjutant ältere Unteroffiziere in erster Linie berücksichtigt werden.

Das Unteroffizierkorps der Reserve und Territorial-Armee besteht zum Teil aus ehemaligen aktiven Unteroffizieren, ferner aus Mannschaften, die nach ihrer Dienstzeit mit der Befähigung zum Unteroffizier entlassen sind, schließlich aus solchen Leuten, die während einer Übung zu Unteroffizieren ernannt wurden. Vielsach wurde in der Presse geklagt, daß die auf diese Weise für die Formationen des Beurlaubtenstandes gewonnenen Unteroffiziere den bescheidensten Ansprüchen nicht genügten. Es fehle ihnen an Dienst Erfahrung und vor allem an Autorität den Mannschaften gegenüber.

Auch hierin wird das neue Wehrgesetz nach und nach Wandel schaffen. Die gleichmäßige 2-jährige Dienstzeit wird den Reserveformationen eine Menge brauchbarer Unteroffiziere zuführen, die infolge

ihrer sozialen Stellung und gründlichen Ausbildung sich genügend Geltung verschaffen können und für ihre Stellung durchaus geeignet sind.

Mit Pension ausscheidende Kapitulant<sup>n</sup>-Unteroffiziere stehen, auch wenn sie sich nicht mehr im wehrpflichtigen Alter befinden, noch 5 Jahre zur Verfügung des Kriegsministers, der sie für Reserve- oder Territorialformationen bestimmen kann.

## 5. Kapitel. Infanterie.

### Stärke und Ergänzung.

Die gesetzmäßige Sollstärke der Infanterietruppenteile im Frieden geht aus der Anlage 1 hervor. Wie bereits im Kapitel 2 erwähnt, sind die an der Ost- und Südostgrenze stehenden Truppen über ihren Etat verstärkt, während die Kompagnien im Innern des Landes ihn nicht annähernd erreichen.

Die *Jäger* sind eine Elite-Truppe. Namentlich für die 12 Alpenjäger-Bataillone werden die Rekruten mit Sorgfalt aus dem Alpenlande ausgewählt.

Die *Zuaven* ergänzen sich durch Aushebung wie die übrige Infanterie; ein großer Teil ihrer Rekruten wird in Paris ausgehoben. Außerdem müssen sie die wehrfähigen algerischen Kolonisten, darunter viele Juden, einstellen.

Die *algerischen Tirailleurs* (Turkos) bestehen aus angeworbenen algerischen, die *tunesischen* aus ausgehobenen tunesischen Eingeborenen, die *Fremden-Regimenter* aus angeworbenen Ausländern, worunter hauptsächlich Deutsche (Elsaß-Lothringer) und Belgier, und zum kleinen Teil aus Franzosen, die ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben.

In die *leichte afrikanische Infanterie* (*Zephyrs*) werden Soldaten eingestellt, die zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten und darüber verurteilt sind und noch mindestens 2 Monate zu dienen haben; ferner Rekruten, die bereits wegen schwerer Vergehen (Sittlichkeitsvergehen, Diebstahl und Betrug) bestraft sind.

Die Straf-Kompagnien nehmen Leute von unverbesserlicher Führung auf, sowie Rekruten, die sich selbst verstümmelt haben. Die Kompagnien sollen allmählich aufgelöst werden.

In die in Orléon (Westfrankreich) stehenden Detachements der leichten afrikanischen Infanterie und der Straf-Kompagnien kommen alle Leute, die weniger als 2 Monate (Zephyrs) und 6 Monate (Straf-Kompagnien) zu dienen haben, oder deren Gesundheitszustand den Aufenthalt in Afrika verbietet.

### Gliederung.

Das Regiment hat 3 oder 4 Bataillone zu 4 Kompagnien (siehe S. 15), nur die Jäger-Bataillone zählen 6 Kompagnien.

Die Kompagnie wird in 4 Züge (sections) eingeteilt, die von Leutnants oder Unteroffizieren geführt werden. Jeder Zug wird im Frieden in 2, im Kriege in 4 Korporalschaften (escouades) gegliedert. Diese entsprechen im inneren Dienste unseren Korporalschaften. Im Kriege bilden 2 Korporalschaften einen Halbzug (demi-section).

Dem Regimentsstabe ist im Kriege und im Frieden ein petit état-major (Regimentsmusik und 13 sapeurs ouvriers d'art), sowie eine section hors rang (Schreiber, Büchsenmacher, Handwerker, Wagenmeister, Radfahrer und dergl.) beigegeben. Die erwähnten Sapeurs dienen im Felde zur Ausführung von Arbeiten, die besondere Vorkenntnisse erfordern (Sprengungen, Herstellung von Telegraphenleitungen usw.), und als Vorarbeiter bei Befestigungsarbeiten.

Zur section hors rang gehören neuerdings bei jedem aktiven Infanterie-Regiment im Kriege 12, bei jedem Jäger-Bataillon 5 berittene Aufklärer (Reservisten der Kavallerie).

### Bewaffung.

Die Infanterie ist mit dem Gewehr 1886 M. 93 (Lebel-Gewehr) mit Degenbajonett bewaffnet. Die Radfahrer der Truppenteile sind mit dem Kavallerie-Karabiner M/90 oder dem mousqueton der Artillerie M/92, die Radfahrer-Kompagnien mit dem Infanteriegewehr ausgerüstet.

Das Gewehr besitzt ein 8 Patronen fassendes, unter dem Laufe angebrachtes Röhrenmagazin, in das die Patronen einzeln eingeführt werden müssen. Karabiner und Musketon haben ein Mittelschafts-(Kasten-) Magazin für 3 Patronen.

Das Lebelgewehr ist veraltet. Mit Einführung der Spitzgeschosse

ist die Gefahr von Magazinexplosionen gewachsen. Nach amtlichen Erklärungen des Kriegsministers und zahlreichen anderen Nachrichten unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß Frankreich im Besitze eines Modells für einen kriegsbrauchbaren Rückstoßlader (fusil automatique) ist. Es ist wohl auch sicher anzunehmen, daß dieser Selbstlader das gleiche Kaliber hat wie das Lebelgewehr, um die Kugel D verschießen zu können. Man wird kein anderes Kaliber wählen, nachdem man mit der Einführung der Maschinengewehre begonnen hat, die ebenfalls die Kugel D haben. Mit der Umbewaffnung mit einem Selbstlader wird man wohl erst beginnen, wenn die Artillerievermehrung und die Ausrüstung der Armee mit Maschinengewehren durchgeführt ist.

Für das Gewehr 1886 M. 93 gelten nachstehende Angaben:

**L a u f** von Gußstahl; Kaliber 8 mm; Linksdrall; 4 Züge, doppelt so breit als die Felder und 0,15 mm tief; Länge des gezogenen Teiles 0,7275 m; Gesamtlänge: 0,80 m; Dralllänge 0,24 m = 30 Kaliber.

**B e r s c h l u ß**: Zylinderverschluß mit zentraler Zündung.

**L ä n g e** d e s **G e w e h r e s** ohne Bajonett 1,307 m, mit Bajonett 1,825 m.

**G e w i c h t**:

Gewehr ohne Bajonett mit leerem Magazin . . . 4,240 kg

Gewehr ohne Bajonett mit 8 Patronen im

Magazin . . . . . 4,470 =

Degenbajonett mit Scheide . . . . . 0,660 =

Degenbajonett ohne Scheide . . . . . 0,460 =

**V i s i e r**: Verbindung von Treppen- und Klappensvisier, reicht bis 2400 m.

**M u n i t i o n**: Patrone 1886 D (Kugel D). Die Angaben sind der Presse entnommen.

**L a d u n g**: 3,10 g neues verbessertes Blättchenpulver (reines Nitrocellulosepulver ohne besondere Zusätze von gelber Farbe, schwach mit Graphit überzogen).

**G e s c h o ß**: Torpedoform, vorne sehr spitz, aus fast reinem Kupfer; Länge 39 mm; Gewicht 13,40 g.

**H ü l s e**: von Messing mit eingesehtem Zündhütchen (4 Zentigramm Sprengladung).

Länge der Patrone: 75 mm, Gewicht der Patrone: 27,6 g.

Die Schußleistungen des Gewehres sind auf den nahen und mittleren Entfernungen geringer als jene des deutschen Gewehres 98 mit S-Munition; auf den weiten Entfernungen ist jedoch die ballistische Leistung des Lebelgewehres etwas größer.

Geschwindigkeit des Geschosses 25 m vor der Mündung  
= 690 m.

Größte Schußweite = 4400 m.

Scheitelhöhen der Flugbahnen mit den Visieren:

1000 m = 5,43 m,

2000 m = 43,6 m,

2400 m = 79,6 m.

Der bestrichene Raum reicht gegen Ziele in Mannshöhe bis 600 m, gegen Ziele von Reiterhöhe bis 800 m. Die Durchschlagskraft kommt jener der deutschen S-Munition gleich.

Die Munitionsausrüstung für das Gewehr ist nach der bisherigen Organisation folgende:

vom Manne getragen . . . . .	88 Patronen,	} Die Kom- pagnien zu etwa 200 Ge- wehren gerechnet.
auf den Kompagniewagen . . . . .	77 =	
auf dem Bataillons-Patronen- wagen . . . . .	35 =	
in der I. Staffel der Mun. Kol. . . . .	41,9 =	
in der II. Staffel der Mun. Kol. . . . .	62,7 =	
Summe . . . . .	304,6 Patronen.	

Auf den Packwagen befinden sich noch 2,5 Patronen für das Gewehr.

Die Radfahrer der Truppenteile führen je 18, die der Radfahrer-Kompagnien 160 Patronen bei sich.

### Maschinengewehre.

Die Kolonialtruppen sind seit einer Reihe von Jahren mit dem Hotchkiß-Maschinengewehr ausgerüstet, das sich auch in den Festungen findet.

In der Armee wird ein abgeändertes System Hotchkiß, Puteaux genannt, eingeführt, das in der Staatsfabrik von St. Etienne hergestellt wird. Das Gewehr besteht aus 3 Teilen: dem eigentlichen Ge-

wehr, der Dreifußlafette (trépied) und dem Verbindungsstück (support pivotant). Der Lauf hat das Kaliber des Lebelgewehrs, die Kühlung erfolgt durch zahlreiche Kühlrippen. Die höchste Feuergeschwindigkeit wird mit 600 Schuß in der Minute angegeben. Das Verbindungsstück enthält die Höhen- und Seitenrichtmaschine. Der Dreifuß ist mit einem sattelförmigen Sitz für den Richtschützen versehen und für ein Feuern im Knien und im Liegen eingerichtet. Im ersteren Falle beträgt die Feuerhöhe 90 cm, im anderen 50 cm. Das Gewicht des neuesten erleichterten Modells — zusammengefezt — soll etwa 50 kg betragen.

Das Maschinengewehr verfeuert die kalle D, die auf metallenen Ladestreifen (bandes-chargeurs) zu je 25 Stück zugeführt wird. Die Munitionsausrüstung für das Gewehr beträgt nach Zeitungs- nachrichten 43 000 Patronen.

Die Maschinengewehre der Infanterie wurden ursprünglich auf Kompagniefahrzeugen befördert. Neuerdings hat man sich jedoch für die Trageweise auf Packpferden entschieden. Jedes Gewehr wird, in seine drei Teile zerlegt, von einem Pferde getragen. Auch ein Teil der Munition, die in Kästen zu 300 Patronen, d. h. 12 Ladestreifen, verpackt sind, wird auf Pferden befördert, deren Zahl für jedes Gewehr in der Presse verschieden angegeben wird. Zu jedem Zug Maschinengewehre gehört außerdem noch ein Patronenwagen.

Beim Gefecht folgen die Maschinengewehre ihrem Truppenteil bis in die „position de déchargement“. Hier werden die Gewehre von den Pferden genommen und in ihren einzelnen Teilen von 3 Mann bis in die unmittelbar hinter der beabsichtigten Feuerstellung gelegene „position d'abri“ getragen, wo sie zusammengefezt und die Visiere gestellt werden.

Führer des aus 2 Gewehren bestehenden Zuges ist ein Leutnant. Die Zahl der zu einem Zuge gehörenden Mannschaften ist nur für den auf Fahrzeugen beförderten Zug bekannt und beträgt 23 Mann. Bei den Maschinengewehren auf Tragtieren sollen noch einige Mann als Führer der Pferde hinzutreten.

Man beabsichtigt, sämtlichen Infanterie-Regimentern zunächst 2, dann 3 Züge zu 2 Gewehren zuzuteilen, die Jäger-Bataillone haben 1 Zug zu 2 Gewehren. Nach französischen Pressenachrichten kann man annehmen, daß Ende des Jahres 1908 sämtliche Infanterie-Regimenter der Korps an der Ostgrenze (6., 7. und 20.) sowie alle Jäger-Bataillone

ihre volle Ausrüstung mit Maschinengewehren hatten, daß ferner auch schon im Innern des Landes eine ganze Anzahl von Regimentern damit versehen waren. Die weitere Einführung wird voraussichtlich schnelle Fortschritte machen. (Siehe Tafel 5 und 6.)

### Bekleidung und Ausrüstung; Bagagen.

Die Bekleidung der französischen Fußtruppen ist aus der Zusammenstellung Seite 72 und 73 ersichtlich.

Der Feldanzug (*tenue de campagne*) setzt sich bisher bei der französischen Infanterie zusammen aus dem angezogenen Mantel, der Tuchhose mit Schnürstiefeln und dem Käppi. Als Ausgeh- und Wachtanzug wird der Waffenrock getragen. Zur feldmarschmäßigen Ausrüstung gehört der Tornister, der Leibriemen mit 3 Patronentaschen, Schanzzeug, Brotbeutel, Feldflasche, Verbandpäckchen und Erkennungsmarke.

Der Tornister (*havresac*) besteht aus wasserdichter schwarzer Leinwand. In ihm trägt der Mann:

- eine Tuchjacke (*veste*),
- zwei eiserne Portionen,
- ein Hemd,
- ein Taschentuch,
- Seife, Löffel, Nähzeug, Fußzeug,  $\frac{1}{3}$  Wischstock, Gewehrputzzeug, ein Paar Leinwandgamaschen, Militärpaß.

Am Tornister sind befestigt:

- Schuhe in Leinwandhülle,
- Eßnapf, Lager-Kochgerät, tragbares Schanzzeug und Fleischkonservenbüchse.

Das Gesamtgewicht wird auf rund 8,6 kg angenommen.

Die Ausrüstung des Mannes besteht außerdem aus Leibriemen mit 3 Patronentaschen, Trageriemen für die Patronentaschen, Brotbeutel und Feldflasche, Verbandpäckchen und Erkennungsmarke. Das Gesamtgewicht für Bekleidung und Ausrüstung wird auf rund 26,5 kg angenommen.

Die Bagagen werden in den *train de combat* (Gefechtsbagage) und den *train régimentaire* (große Bagage) eingeteilt. Die Gefechtsbagage besteht nach der bisherigen Organisation für jede Kompagnie aus einem 2 spännigen Kompagniewagen, für jedes Bataillon aus einem 4 spännigen Patronenwagen, einem 1 spännigen Sanitäts-

wagen und einem 2 spännigen Fleischwagen. Mit Feldküchen verschiedener Modelle sind Versuche in großem Maßstabe im Gange.

Die große Bagage eines Regiments zu 3 Bataillonen besteht aus 13 2 spännigen Lebensmittelwagen, 4 2 spännigen Bagagewagen und 1 2 spännigen Gerätewagen.

Die seit dem Jahre 1903 gemachten Versuche mit einer neuen Bekleidung und Ausrüstung scheinen mit den Herbstmanövern 1908 ihren endgültigen Abschluß gefunden zu haben. Man will die historische Uniform des französischen Infanteristen nicht aufgeben und behält die rote Hose und den blaugrauen Mantel als Feldanzug bei. Letzterer ist jedoch aus leichterem Stoff gefertigt, hat vorn nur noch fünf Knöpfe zum Schließen und ist mit einer Kapuze versehen, die unter dem Klappkragen sitzt (*capote allegée*). An Stelle der Epauletten treten beim Feldanzug dunkelblaue Achselklappen mit einer Wulst an der Schulter, die das Herabrutschen des Gewehrs verhindern soll. Im Quartier, nur ausnahmsweise als Marschanzug, trägt der Soldat in Zukunft eine einreihige dunkelblaue Litewka (*vareuse*), sowie ein Paar leichte Segeltuchschuhe, die auch ausnahmsweise auf dem Marsche getragen werden können. Die alte Kopfbedeckung wird beibehalten; als Fußbekleidung werden Schnürschuhe mit schwarzen Ledergamaschen eingeführt. Der Waffenrock und die Tuchjacke (*veste*) sollen fortfallen.

Wichtige Änderungen sind an der Ausrüstung des französischen Infanteristen geplant. An Stelle des alten steifen Tornisters tritt ein weicher, rucksackartiger, der an zwei Trageriemen umgehängt wird und ziemlich tief im Kreuz des Mannes liegt. Auf dem Tornister ist das Kochgeschirr, dessen Deckel als Ehnaps dient, festgeschnallt. Brotbeutel und Feldflasche hängen nicht mehr an Bändern, die sich über der Brust kreuzen, sondern sind an einem Tragegerüst befestigt, das auf den Schultern ruht. Alle Metallteile sind aus Aluminium. Schanzzeug und Seitengewehr hängen am Leibriemen, können aber auch an Lederschlaufen getragen werden, die am Mantel angebracht sind. Am Leibriemen trägt der Mann wie bisher drei Patronentaschen, zwei vorn, eine hinten, die zusammen 88 Patronen fassen.

Neben dieser wurde 1908 eine vom Oberst Bruzon erfundene Ausrüstung erprobt (siehe Bild 2 und 3). Bei dieser ist auch der Tornister am Tragegerüst befestigt. Die gesamte Ausrüstung kann daher mit einem Griff um- und abgelegt werden.

Waffen- gattung	Kopfbedeckung	Waffenrock	Mantel
Infanterie.	Räppi, rot mit dunkelblauem Streifen, dunkelblauem Vorstoß und roter Regimentsnummer. Zur Parade und zum Ausgehanzug mit Granate, Kofarde und Pompon.	tunique, dunkelblau mit rotem Kragen, dunkelblauen Spiegeln mit roten Regimentsnummern, rote Patten auf den Ärmeln, 1 Reihe gelber Knöpfe mit Granaten, rote Epauletten.	capote, stahlblau, bis über das Knie reichend, 2 Reihen gelber Knöpfe mit Granaten, stahlblauer Kragen mit roten Spiegeln und stahlblauen Regimentsnummern, dunkelblane Schulterklappen.
Jäger zu Fuß.	Räppi, dunkelblau mit gelbem Vorstoß und gelber Bataillonsnummer. Zur Parade und zum Ausgehanzug mit Jagdhorn, Kofarde und Pompon.	Wie Infanterie, jedoch Kragen, Spiegel und Patten dunkelblau, Bataillonsnummer gelb, Knöpfe weiß mit Jagdhorn. Grüne Epauletten.	Wie Infanterie, jedoch Spiegel stahlblau mit gelber Bataillonsnummer, weiße Knöpfe mit Jagdhorn.
Alpenjäger.	Barett, dunkelblau.	Dunkelblaue weite Bluse mit einer Reihe Knöpfen. Auf dem Kragen gelbe Nummer.	Stahlblauer, bis über die Kniee reichender Umhang mit Kapuze.
Zuaven.	Fez (chéchia), farmoisinrot mit dunkelblauer Quaste.		Stahlblauer, bis über die Hüfte reichender Umhang mit Kapuze.
Algerische Tirailleurs (Turkos).	Wie Zuaven. aber mit hellblauer Quaste. Bisweilen auch mit Turban.		Wie Zuaven.
Fremden- Regimenter.	Wie Infanterie, aber anstatt der Regimentsnummer eine rote Granate.	Wie Infanterie, aber roter Kragenspiegel mit dunkelblauer Nummer. Gelbe Knöpfe mit »Légion étrangère«. Grüne Epauletten mit roten Franzen.	Wie Infanterie, aber stahlblaue Kragenspiegel mit roter Nummer. Gelbe Knöpfe mit »Légion étrangère«.
Leichte afrikanische Infanterie.	Wie Infanterie, aber gelber Vorstoß und gelbe Bataillonsnummer.	Wie Infanterie, aber Kragen, Spiegel und Patten dunkelblau, Bataillonsnummer gelb, Knöpfe weiß mit Jagdhorn. Rote Epauletten mit grünen Franzen.	Wie Infanterie, aber stahlblauer Kragenspiegel mit gelber Nummer. Weiße Knöpfe mit Jagdhorn.
Disziplinar- Kompagnien.	Räppi, mattgrau mit dunkelblauem Streifen, gelbem Vorstoß und gelber Nummer.		Schnitt wie Infanterie, jedoch von mattgrauer Farbe mit dunkelblauem Kragen, dunkelblauen Spiegeln, gelber Nummer und glatten gelben Knöpfen.

Jacke	Weste	Leib- schärpe	Hose	Fußbekleidung
veste, dunkelblau, bis zur Hüfte reichend, 1 Reihe Knöpfe, dunkelblauer Kragen mit roten Spiegeln und dunkelblauen Regimentsnummern.			Rot ohne Biese.	Schnürstiefel mit hohen Schäften. Schnürschuhe mit schwarzen Ledergamaschen in Versuch.
Wie Infanterie, jedoch Spiegel dunkelblau mit gelber Nummer.			Eisengrau mit gelber Biese.	Wie Infanterie.
	Dunkelblaue Trikotweste (jersey) unter der Bluse getragen.	Hellblau.	Wie Jäger zu Fuß, mit dunkelblauen Wadenbinden.	Schnürstiefel und Schuhe.
Von arabischem Schnitt, ohne Kragen und Knöpfe; dunkelblau mit roten Verzierungen.	Unter der Jacke getragen, dunkelblau mit roter Einfassung.	Hellblau.	Von arabischem Schnitt, rot mit dunkelblauer Biese.	Schuhe mit dunkelblauen Tuchgamaschen.
Wie Zuaven, jedoch hellblau mit gelben Verzierungen.	Wie Zuaven, jedoch hellblau mit gelber Einfassung.	Scharlachrot.	Wie Zuaven, jedoch hellblau mit gelber Biese.	Wie Zuaven.
Wie Infanterie, aber Spiegel dunkelblau mit roter Nummer.			Wie Infanterie.	Wie Infanterie.
Wie Infanterie, aber Spiegel dunkelblau mit gelber Nummer.			Wie Infanterie.	Wie Infanterie.
Wie Infanterie, aber Spiegel dunkelblau mit gelber Nummer.			Schnitt wie Infanterie, von mattgrauer Farbe.	Wie Infanterie.

Im Tornister sollen in Zukunft nur ein Hemd, eine Mütze, eine eiserne Portion, sechs Stück Kriegsbrot und das Paar Lagerschuhe getragen werden, außerdem für jede Korporalschaft ein Sack für Lebensmittel, für jeden Halbzug ein Wassereimer. Die vareuse wird, in Bündel verpackt, (ballot individuel) auf dem Kompagnie-Packwagen in der Gefechtsbagage mitgeführt. Siehe Bild 1, 4, 9.

Die Gesamtbelastung der Mannes wird auf diese Weise erheblich verringert. Sie wird nur noch 20 kg gegen bisher 26,5 kg betragen. Die Einzelgewichte sollen folgende sein:

Tornister mit Zubehör . . . . .	0,750 kg, bisher 1,900 kg,	} Gepäck.
Hemd . . . . .	0,335 = ,	
Strümpfe . . . . .	0,080 = ,	
Mütze . . . . .	0,100 = ,	
Schuhe mit Hülle . . . . .	0,630 = ,	
Eiserne Portion . . . . .	0,770 = ,	
Kochgeschirr . . . . .	0,400 = ,	
Sonstiges . . . . .	0,590 = ,	
<u>Summe . . . . .</u>	<u>3,655 kg, bisher 8,615 kg.</u>	
Mantel . . . . .	1,500 kg, statt 2,160 kg,	
Feldflasche gefüllt, mit Becher	1,180 = , = 1,425 = .	

In der Zusammensetzung und Verpackung der eisernen Portionen ist auch eine wesentliche Änderung eingetreten. 1 Portion trägt der Mann, 1 wird bei der Gefechtsbagage mitgeführt. Reis und Trockenbohnen sind fortgefallen, dafür ist die Kaffee- und Zuckerportion erhöht. Statt der 24 Stück Kriegsbrot hat der Mann nur noch 6 Stück behalten, für die Kollektivfleischbüchsen von 1 kg Gewicht, die einzelne Leute trugen, sind kleine Büchsen für jeden Mann getreten, die Fleischportion ist von 250 auf 300 g erhöht.

Mit dieser Gepäckerleichterung des Mannes mußte aber eine Vermehrung der Fahrzeuge bei den Truppenteilen eintreten. In Zukunft zählt daher jedes Infanterie-Regiment zu 3 Bataillonen 44 Fahrzeuge in der Gefechtsbagage (train de combat), und zwar:

- im Regimentsstabe: 2 Schanzzeugwagen, 1 Packwagen, 1 Feldküche, 1 Feldschmiede;
- beim Bataillon: 1 Sanitätswagen;
- bei jeder Kompagnie: 1 Packwagen, 1 Kompagnie-Patronenwagen, 1 Feldküche.

Zur großen Bagage (train régimentaire) gehören voraussichtlich 13 zweispännige Lebensmittelwagen und die Handpferde des Regiments.

Die Gefechtsbagage wird somit erheblich vermehrt und von 21 auf 44 Wagen gebracht, die große Bagage dagegen um 5 Fahrzeuge verringert. Die Gesamtsumme der Fahrzeuge eines Infanterie-Regiments beträgt 57 und ist daher immerhin noch nicht zu groß. Den Nachteil der vielen Fahrzeuge in der Gefechtsbagage will man durch ihre zweckmäßige Gruppierung vermindern. Es sollen auf dem Marsche weit vom Feinde ab hinter jedem Bataillon folgen:

der Sanitätswagen,  
die 4 Kompanie-Patronenwagen,  
die 4 Kompanie-Packwagen,  
die 4 Feldküchen;

hinter dem Regiment:

die 2 Schanzzeugwagen,  
der Regiments-Packwagen,  
die Regiments-Feldküche,  
die Feldschmiede.

Kommt die Truppe näher an den Feind heran, so bleiben zunächst die Packwagen, sodann die Feldküchen an der Marschstraße oder aufmarschirt neben dieser zurück, alles andere folgt ins Gefecht.

### Schanz- und Werkzeug.

Die Infanterie-Kompanie war bisher mit folgendem tragbaren Schanzzeug ausgerüstet:

112 kleine Spaten,  
32 Spitzhacken,  
16 Fäshinmesser,  
12 Beile,  
4 Äxte,  
4 Drahtscheren,  
1 zusammenlegbare Säge.

Die genaue Zahl des auf einem Gerätemagen jeden Regiments mitgeführten Schanzzeugs ist nicht bekannt. Der Wagen enthält etwa 200 lange Schaufeln, 100 Spitzhacken und 30 bis 40 Äxte.

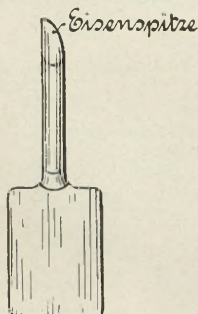
In Zukunft soll jeder Infanterist ein tragbares Schanzzeug, jeder Zug außerdem eine Drahtschere erhalten.

Auf den auf S. 74 erwähnten beiden Schanzzeugwagen des Regiments sollen untergebracht werden:

- 260 lange Spaten,
- 130 große Spitzhacken,
- 30 Ärte.

Am tragbarem Schanzzeug sind augenblicklich in der französischen Armee im Versuch:

Skizze 1.



Abgeänderter  
Spaten a./A.  
mit Eisen-  
spitze.

Skizze 2.



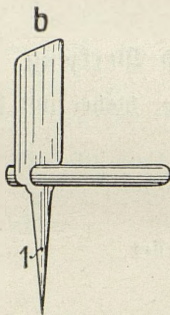
Bruzon.

1. ein verbessertes Armee-Modell,
2. der Spaten des Obersten Bruzon,
3. die Spatenhaxe des Majors Seurre,
4. der Spaten Gramard,
5. der Spaten Mollaus.

Die Spitze des abgeänderten Armee-Modell-Spatens läuft in eine eiserne Spitze aus, die zum Auslockern des Bodens dient, siehe Skizze 1. Der Spaten soll schwer und wenig handlich sein.

Der Spaten Bruzon hat sich besser bewährt, der kurze Stiel ist aber für die

Skizze 3. Seurre.



im Futteral

Arbeit im Stehen nicht günstig. Die Mulden zu beiden Seiten des Stieles dienen zum Auflegen des Gewehrs. Die

Seiten des aus Chromstahl gefertigten Spatenblattes sind ge-

im Futteral scharf und dienen zum Durchschlagen von Eisendraht und Ab-

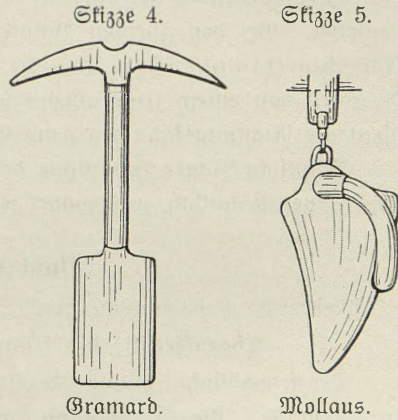
1. Pflanzspitze
  2. Öffnung zum Durchstecken des Holzstiels.
- schlagen von Ästen, siehe Skizze 2.

Am günstigsten lauten die Nachrichten über die Spatenhaxe Seurre, siehe Skizze 3. Der Holzgriff ist abnehmbar. Er wird ent-

weder auf die lange Eisenspitze (1) gesteckt, dann dient das Schanzzeug als Spaten (a), oder der Griff wird in die Öffnung 2 gesteckt, dann dient das Werkzeug als Spitzhacke (b).

Beim Spaten Gramard ist an einem Ende des Holzstieles ein Spaten, am anderen eine Spitzhacke, die oben eine Mulde für die Gewehraufgabe hat, siehe Skizze 4.

Der Spaten Mollaus dient nur für das Graben im Liegen und hat ebenfalls am Spatenblatt Auflagestellen für das Gewehr, siehe Skizze 5.



### Entfernungsmesser.

Jedes Bataillon ist mit 1 Entfernungsmesser ausgestattet. Das vorgeschriebene Modell ist das Fernrohr-Telemeter, System Souhier.

### Fahrräder.

Im Kriege besitzt der Stab

eines Generalkommandos . . . . .	19	} Radfahrer mit Klapprad, (verbessertes System Gérard).
einer Infanterie-Division . . . . .	14	
einer Kavallerie-Division . . . . .	7	
einer Infanterie- oder Kavallerie-Brigade . . . . .	2	
eines Infanterie-Regiments . . . . .	5	
eines Jäger-Bataillons . . . . .	3	
eines Zuvaven- oder Turko-Regiments . . . . .	4	

Außerdem sollen bei der Mobilmachung eine Anzahl von Schreibern und Ordonnanzen Räder erhalten. Die Kompagnien sind mit solchen nicht versehen. Im Frieden werden den genannten Stäben nur je 2 Fahrräder unentgeltlich verabfolgt. Sie dürfen jedoch je nach Bedarf die am Kriegszustande noch fehlende Anzahl gegen Bezahlung kaufen.

Über Radfahrer-Kompagnien siehe S. 89.

### Fahnen.

Jedes Infanterie-Regiment besitzt nur 1 Fahne (drapeau), die von einem Leutnant getragen wird und gewöhnlich das II. Bataillon begleitet. Bei den übrigen Bataillonen wird die Fahne durch ein Fähnchen (fanion) ersetzt, das die Ehren einer Fahne nicht genießt. Es wird von einem Unteroffizier am Gewehr befestigt getragen und dient als Richtungsfähnchen beim Exerzieren.

Sämtliche Jäger-Bataillone besitzen gemeinsam 1 Fahne, die bei dem Jäger-Bataillon aufbewahrt wird, das in Vincennes steht.

### Ausbildung.

(Règlement sur les manoeuvres de l'infanterie vom 3. Dezember 1904.)

#### Charakteristik des französischen Infanteristen.

Der französische Infanterist gilt allgemein als gewandt und findig im Gelände. Die Ausnutzung des Geländes durch den einzelnen Mann und kleinere Abteilungen wird fast einstimmig gerühmt. Dazu kommen die guten Marschleistungen, die nicht zum geringsten Teile der praktischen Fußbekleidung zu verdanken sind. Weniger gut soll die Feuerdisziplin der französischen Infanterie im Gefecht sein, begründet ist dies in der geringeren Schießausbildung und in den vorherrschenden Ansichten über die Feuertaktik der Franzosen.

Das Exerzier-Reglement gibt folgende

#### Gesichtspunkte für die Ausbildung.

Der einzige Zweck der Ausbildung ist die Vorbereitung für den Krieg.

Der Selbsttätigkeit der Untersführer soll jeder mögliche Spielraum gelassen werden. Es ist ausdrücklich verboten, ihn durch Zusätze zum Reglement zu beschränken.

Die Einführung der 2 jährigen Dienstzeit fordert, daß auf sorgfältige Einzelausbildung und peinlich genaue, straffe Ausführung aller Bewegungen erhöhter Wert zu legen ist.

Die Einzelausbildung gleicht im wesentlichen der deutschen, doch ist das Präsentieren fortgefallen.

Beim Marsch im Gleichschritt (pas cadencé), der ohne Anspannung der Kräfte erfolgt, werden in der Minute 120 Schritt zu 75 cm Länge gemacht; der Marsch kann auf 124 Schritt beschleunigt werden. Im Lauffschritt (pas gymnastique) werden, bei feldmäßiger Aus-

rüstung, 170 Schritt von 80 cm Länge zurückgelegt. Beim Sturm wird der Schritt immer mehr beschleunigt und schließlich zum Laufschritt übergegangen. Einen Exerziermarsch in unserem Sinne haben die Franzosen nicht.

Es gibt folgende Formationen:

1. Die *Marchkolonne* (*colonne de route*), in der Regel *Gruppenkolonne* zu Vierern (*colonne par quatre*), ausnahmsweise kann auch zu 1 und 2 oder in *Korporalschaften* (*escouades*) und *Halbzügen* marschiert werden.

Die Züge folgen sich mit *Gruppenabstand*, die *Kompagnien* in der Regel mit 10, die *Bataillone* mit 30, die *Regimenter* mit 60 Schritt. Diese Abstände können nach Bedarf jederzeit verändert werden.

2. *Formationen der Kompagnie.*

Die *Linie* (*ligne déployée*), die 4 Züge mit 2 Schritt *Zwischenraum* nebeneinander, die *Zugführer* 4 Schritt vor der *Mitte* ihrer Züge, siehe *Skizze 6*;

die *Zugkolonne* (*colonne de compagnie*), die Züge mit 6 Schritt *Abstand* hintereinander, siehe *Skizze 7*;

die *Kompagniekolonne* (*ligne de sections par quatre*), die Züge in *Gruppenkolonne* mit etwa 4 Schritt *Zwischenraum* nebeneinander, siehe *Skizze 8*. Häufig wird auch die nicht *reglementarische* geöffnete *ligne de sections par deux ou quatre* angewendet, d. h. die Züge in *Reihen-* oder *Gruppenkolonne* nebeneinander mit *Zugabstand*.

3. *Formationen des Bataillons.*

Die *Breitkolonne* (*ligne de colonnes*), siehe *Skizze 9 a, b*;

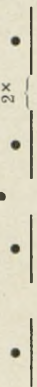
die *Tiefkolonne* (*colonne de bataillon*), siehe *Skizze 10 a, b*;

die *Doppelkolonne* (*colonne double*), siehe *Skizze 11 a, b*;

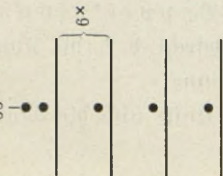
die nicht *reglementarische* geöffnete *Doppelkolonne* (*colonne double ouverte*) für das *Gefecht*, d. h. die *Kompagnien* in *geöffneter Kompagniekolonne*.

Außerdem nur für die *Parade* die *Linie* und die *Masse* (*bataillon en masse*).

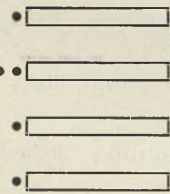
Stiße 6.



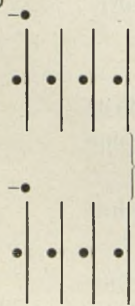
Stiße 7.



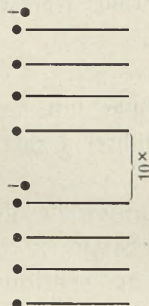
Stiße 8.



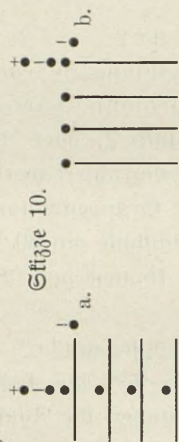
Stiße 9 a.



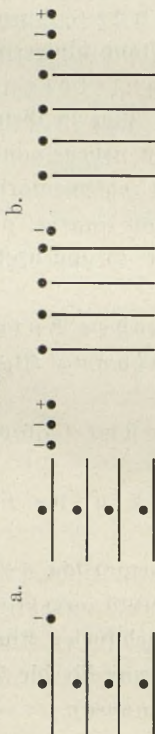
9 b.



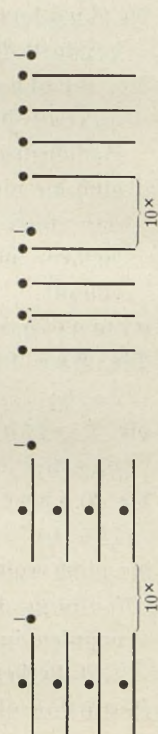
Stiße 10.



Stiße 11.



b.



• = Zugführer.

↓ = Kompanieführer und capitaine adjutant-major.

+ = Bataillonsführer.

Bei den 3 erstgenannten Kolonnen stehen die Kompagnien entweder in Zugkolonne oder in Kompagniekolonne mit 10 Schritt Zwischenraum und Abstand neben- oder hintereinander. Die Masse ist eine Tiefkolonne der in Linie formierten Kompagnien mit 6 Schritt Abstand.

Zwischenräume und Abstände bilden nur einen Anhalt für Versammlung und Bewegungen in größeren Verbänden. Sie können stets nach Umständen erweitert oder verringert werden.

Alle Bewegungen im geschlossenen Verbände vollziehen sich auf die einfachste und kürzeste Weise nach freiem Ermessen der Unterführer.

Die Schüßnientwicklung geschieht ähnlich wie in Deutschland. Die beiden Leute einer Rote sind Kampfkameraden und bleiben stets beisammen (Schützenlinie — *ligne de tirailleurs par file*). Die Zwischenräume werden jedesmal durch Befehl festgesetzt.

### Feuer.

Die Leitung des Feuers liegt in der Hauptsache in der Hand der Zugführer. Die erste Feuereröffnung wird vom Kompagnieführer befohlen. Man legt großen Wert auf überraschende Feuereröffnung und auf die Ausnutzung kurzer Augenblicke gegen günstige Ziele.

Das Feuer wird grundsätzlich in Form kurzer, heftiger Feuerstöße (*rafales*) abgegeben, zwischen denen es ganz schweigt. Hierdurch will man den Munitionsverbrauch in der Hand behalten.

Als Feuerarten sind Feuer mit angefangter Patronenzahl (*feu à cartouches comptées*), Schützenfeuer (*feu à volonté*), Salve (*feu par salves*) und Schnellfeuer (*feu à répétition*) vorgeschrieben.

Das Feuer mit bestimmter Patronenzahl bildet die Regel. Man glaubt, hiermit die Feuerleitung am besten in der Hand behalten zu können. Schützenfeuer und Schnellfeuer dienen auf Nahentfernungen dazu, die Feuerkraft auf das höchste zu steigern. Die Salve wird nur ausnahmsweise, bei Nacht und in kritischen Lagen zur Aufrechterhaltung der Disziplin, angewendet.

Auf Entfernungen bis 800 m genügt angeblich das *Standoisier* (400 m) für alle Zwecke.

### Grundfätze für das Gefecht.

Für das Infanteriegefecht lassen sich keine festen Regeln aufstellen. Die Führer müssen imstande sein, nach den Umständen zu handeln. Das Studium der neuesten Kriegsgeschichte ist für sie unentbehrlich.

Nur der Angriff ist entscheidend. Durch Verteidigung kann man manchmal an einzelnen Stellen des Gefechtsfeldes Kräfte sparen, aber lediglich zu dem Zwecke, um an entscheidender Stelle mit günstigen Ausichten angreifen zu können. Im allgemeinen wird der größere Teil der Truppe zum Angriff verwendet. Passive Defensive ist unbedingt zu verwerfen. Ein Unterschied zwischen dem geplanten Angriff und dem Begegnungsgefecht wird vom französischen Reglement nicht gemacht.

### Angriff.

**E i n l e i t u n g.** Bei den Vorhutkämpfen bemächtigt sich die Infanterie der Stützpunkte für die weitere Entwicklung des Gefechtes und behauptet sich darin. Sie kann ihre Kräfte völlig und in großer Breite einsetzen. Hierdurch gibt sie dem Führer die Freiheit, das Gefecht anzunehmen oder abzubrechen. Frisches Zugreifen wird sonach im allgemeinen von den Vorhuten nicht verlangt.

**V o r b e r e i t e n d e M a ß n a h m e n.** **A n m a r s c h z u m G e f e c h t.** Hat der Führer beschlossen, das Gefecht fortzuführen, so erteilt er den Unterabteilungen die Gefechtsaufträge. Diese sichern die Verbindung durch Entsenden von Nachrichtenoffizieren (agents de liaison).

Jede Verzögerung im Anmarsch ist zu vermeiden. Jedoch wird die Marschgeschwindigkeit selten beschleunigt; die stündlichen Ruhepausen (siehe S. 165) sind einzuhalten. Alle Abstände werden verkürzt, die Straße ist nötigenfalls ganz der Artillerie zu überlassen. Der Anmarsch vollzieht sich, wenn möglich, gegen Sicht gedeckt. Die Truppen gliedern sich in kleine Kolonnen, je nach der Zahl der vorhandenen Wege. Auf sorgfältige Erkundung und Sicherung nach allen Seiten wird Wert gelegt.

**G l i e d e r u n g.** Der Führer bestimmt die Truppen, die ins Gefecht treten sollen, den Rest behält er als troupes de manoeuvre zu seiner Verfügung; nötigenfalls scheidet er eine Reserve (réserve) aus, um unvorhergesehenen Ereignissen zu begegnen. Reserven sind in der Regel nur bei den höheren Verbänden, von der Division an aufwärts,

oder bei vereinzelt fechtenden Abteilungen notwendig. Jede ins Gefecht tretende Truppe gliedert sich in vorderste Linie (*fractions pour engager le combat*) und Verstärkungen (*renforts*).

**Entwicklung.** Sobald die Truppe in den Bereich des feindlichen Feuers kommt, entfaltet und entwickelt sie sich flügel- oder treffenweise wie nach deutschen Grundsätzen. Zwischenräume und Abstände der Unterabteilungen werden nur durch das Gebot bestimmt, jede Deckung sorgfältigst auszunutzen. Hierdurch werden sich unregelmäßige, durch Zwischenräume getrennte Gruppen bilden. Große Frontbreiten werden im Vertrauen auf die Wirkung der neuzeitlichen Waffen empfohlen. Als einzige Grenze für die Ausdehnung gilt die Bestimmung, daß die Einwirkung der Führer und die gegenseitige Unterstützung der Unterabteilungen möglich bleiben muß.

Die gruppenweise Verteilung der Kräfte bringt auch den Wegfall der zusammenhängenden Schützenlinien mit sich, die nach französischer Ansicht den Bedingungen des modernen Kampfes nicht mehr entsprechen.

**Herangehen an den Feind.** Die Annäherung vollzieht sich unter dem Schutze weit vorausgesandter Patrouillen. Die Truppen schieben sich, indem sie alle Vorteile des Geländes ausnutzen, von Deckung zu Deckung heran; hiernach allein richtet sich die Wahl der Formen; ungedecktes feuerbeherrschtes Gelände wird nur durch schwache Abteilungen gesichert. Die vordersten Abteilungen halten die Richtung nach dem Angriffsziel fest; die Bewegung der anderen paßt sich ihrem Vorschreiten an.

Das Feuer wird so spät als möglich eröffnet. Ist man einmal dazu gezwungen, so bildet die eigene Feuerwirkung das einzige Mittel, die weitere Vorwärtsbewegung zu ermöglichen. Von nun an wird sprungweise vorgegangen; die tatkräftigsten Führer und die durch die Umstände am meisten begünstigten Einheiten geben hierzu den Anstoß. Nötigenfalls können die Sprünge in ganz kleinen Gruppen, selbst Mann für Mann, ausgeführt werden.

Die Verstärkungen regeln ihre Bewegung nach dem Vorschreiten der vorderen Linie und sind bereit, wenn nötig nach eigenem Ermessen, einzugreifen, um die Vorwärtsbewegung im Fluß zu erhalten.

#### Durchführung des Angriffs. Sturm.

Die auf der ganzen Front sich entwickelnden Kämpfe werden eine sehr verschiedene Gestalt annehmen. Einzelne Bruchteile des Angrei-

fers kommen leicht vorwärts und können mit Einsatz aller Verstärkungen entschlossen zum Sturm schreiten. Die Nachbartruppen sind verpflichtet, sich ihnen anzuschließen. Andere stoßen dagegen auf heftigen Widerstand, können den Angriff nicht durchführen, klammern sich an das Gelände an und fesseln den Feind. Sie ergreifen aber jede Gelegenheit, die Vorwärtsbewegung wieder aufzunehmen.

Die Entscheidung soll jedoch in der Regel vom Führer selbst durch Einsatz der troupes de manoeuvre herbeigeführt werden. Der Verlauf der Kämpfe läßt ihn allmählich die schwachen Punkte des Feindes erkennen. Hiernach wählt er Zeit und Ort für den Einbruch. Die zurückgehaltenen Truppen werden möglichst gedeckt und überraschend, in den am wenigsten verwundbaren Formen, an die vordere Linie herangeführt. Das Feuer wird auf das höchste Maß gesteigert. Auf Signal wird das Bajonett aufgepflanzt, und mit dem wiederholten Rufe: En avant! stürzt sich alles auf den Feind.

### Verteidigung.

Über die Verteidigungsstellung hinaus werden Detachements aller Waffen (einzelne Bataillone, auch Kompagnien, mit Kavallerie und Artillerie) vorgeschoben, die den Feind an der Erkundung der Stellung verhindern und ihn zur Entwicklung zwingen sollen. Ausgiebiger Feuergebrauch, geschickte Geländebenutzung und gewandtes Manövrieren gestatten ihnen, einige Zeit gegen überlegenen Feind zu kämpfen und das Gefecht schnell abzubrechen, sobald ihre Aufgabe erfüllt ist.

Die Erkundung der Stellung, die Verteilung der Kräfte und Aufgaben geschehen mit der bestimmten Absicht, so bald als möglich wieder zum Angriff überzugehen.

Die Stellungen werden zur Verteidigung eingerichtet, die Truppen in Besatzungen der Stützpunkte, Verstärkungen und Truppen zum Gegenangriff eingeteilt, zunächst aber in Deckung zurückgehalten.

Die Stellung wird erst besetzt, wenn die Angriffsrichtung des Feindes erkannt ist. Das Feuer kann auf große Entfernung eröffnet werden. Gelegentlich läßt sich durch überraschenden Feuerbeginn auf naher Entfernung große Wirkung erzielen.

Drängt der Gegner an einer Stelle besonders heftig, so kann dort der Unterführer durch einen Gegenstoß sich Luft machen (contre-attaque). Im geeigneten Augenblicke wird zum allgemeinen Gegenangriff mit den hierfür zurückgehaltenen Kräften übergegangen.

Dringt der Angreifer in die Verteidigungsstellung ein, so muß versucht werden, ihn mit noch verfügbaren frischen Truppen überraschend anzufallen und das Gefecht wiederherzustellen (*retour offensif*).

### Rückzugsmanöver.

Unter Umständen kann der Gegenangriff mit einem Rückzugsmanöver (*manoeuvre en retraite*) verbunden werden. Vortruppen leiten das Gefecht ein, zwingen den Feind zur Entwicklung und ziehen ihn in ein vorher ausgesuchtes und vorbereitetes Gelände nach sich, wo er von den bereitgehaltenen Hauptkräften überraschend angegriffen wird.

### Schießausbildung.

(Règlement sur l'instruction du tir vom 31. August 1905.)

Die Kompagniechefs sind weder an ein bestimmtes Ausbildungsverfahren, noch an bestimmte Bedingungen für das Schulschießen gebunden.

Man unterscheidet im Lehrgang: Einzelausbildung und Gruppenausbildung.

Die Einzelausbildung umfaßt nicht nur eine schießtechnische, sondern auch eine taktische Schulung des Mannes; von den Schießübungen gehören zu ihr die Vor- und Hauptübungen und das Einzelgefechtsschießen.

Die Gruppenausbildung zerfällt in die vorbereitenden und in die angewandten Übungen; zu ihr gehören das Gruppenschießen und das gefechtsmäßige Abteilungschießen.

Großer Wert wird auf Erlernung eines automatischen Anschlages mit dem Visier 400 (*hausse de combat*) und auf fortgesetzte Übungen im Erkennen, Bezeichnen und Bezielen plötzlich erscheinender, feldmäßiger Ziele gelegt.

Vor Beginn der eigentlichen Schießübungen finden Übungen mit scharfer Munition auf 30 bis 60 m Entfernung statt (*tir réel à distance réduite*). Lassen sich die vorhandenen Schießstände dafür nicht einrichten, so wird das Schießen auf kurze Entfernung ersetzt durch das Schießen mit Zielmunition (*tir réduit*).

Die eigentlichen Schießübungen bestehen aus:

1. den Vorübungen (*tirs d'instruction*). Zahl und Art der Übungen bestimmt der Kompagnie-Chef; es wird gegen

Ringscheiben nicht über 400 m geschossen. Bedingungen sind nicht zu erfüllen;

2. den Hauptübungen (tirs d'application). Ausführung wie bei den Vorübungen, doch wird in verschiedenen Anschlagsarten gegen Ringkopf- und Ringbrustscheibe und gegen schwarze und graue Gefechtscheiben, außerdem auch auf verschwindende Ziele und Fallscheiben geschossen. Besonderer Wert wird dabei auf Übungen mit beschränkter Feuerdauer (tirs d'application à durée limitée) gelegt;
3. dem Einzelgefechtsschießen (tirs individuels de combat);
4. dem Gruppenschießen (tirs préparatoires de groupe) auf 400 bis 1200 m, anfangs auf bekannten Entfernungen. Diese Übungen finden vorzugsweise auf ermieteten oder gepachteten Plätzen sowie auf den Truppenübungsplätzen statt;
5. dem gefechtsmäßigen Abteilungs-schießen (manoeuvres avec tir réel) in Zügen und im Kompagnieverbande immer auf taktischer Grundlage und auf unbekanntem Entfernungen im Gelände oder auf Übungsplätzen.

Zuständige Übungsmunition für jeden Mann 170 Patronen, darunter 50 für das gefechtsmäßige Abteilungs-schießen. Die Übungsmunition wird jedoch jährlich nach Maßgabe der Geldmittel vom Kriegsministerium besonders festgesetzt und ist oft geringer als die angegebene Summe. Die Verteilung der Munition auf die einzelnen Schießübungen ist den Kompagniechefs überlassen.

Die Klasseneinteilung der Schützen erfolgt durch den Kompagniechef. Er hat dabei neben den schießtechnischen auch die taktischen Fertigkeiten des Mannes zu berücksichtigen. Es gibt:

Schützen 1. Klasse, von denen die besten das Schießabzeichen (cor de chasse en drap) — siehe Anlage 2 — erhalten; außerdem:

hinlänglich gute	}	Schützen.
mittelmäßige		
schlechte		

Die Ergebnisse der Schießausbildung waren bisher mangelhaft. Man erblickte den Hauptgrund hierfür in der Unzulänglichkeit der Schießstände und Truppenübungsplätze sowie in der nicht hinreichen-

den Selbständigkeit der Kompagniechefs. In letzterer Beziehung hat das neue Reglement gründlich Wandel geschaffen. Es muß jedoch dahin gestellt bleiben, ob ohne ein bestimmtes Ausbildungsverfahren und ohne Bedingungen eine gute Schießausbildung erreicht wird; zumal der französische Soldat, wie schon erwähnt, an und für sich für eine sorgfältige Schießausbildung und straffe Feuerdisziplin nicht besonders geeignet zu sein scheint.

### Schießstände, Schießplätze und Truppenübungsplätze.

Die Einrichtung von Schießständen und -plätzen sowie von Truppenübungsplätzen ist noch nicht weit gediehen.

Vielen Armeekorps fehlt noch ein eigener Truppenübungsplatz (camp d'instruction). Von den vorhandenen entsprechen nach Angaben des Abgeordneten Gervais, Berichterstatter für das Kriegsbudget 1909, nur 8 den Bedingungen, die man an einen Truppenübungsplatz stellen muß. Es sind dies: Châlons (6. Korps, 120 qkm), Mailly (20. Korps, 110 qkm), La Courtine (12. Korps, 63 qkm), Larzac (16. Korps, 40 qkm), Coëtquidan (11. Korps, 32 qkm), Baldahon (7. Korps, 30 qkm), Siffonne (2. Korps, 25 qkm), Souge (18. Korps, 20 qkm).

An Truppenübungsplätzen haben außerdem noch eine gewisse Bedeutung:

Balbonne (14.), Carpiagne (15.) und Cantayrac (17.).

Bekanntere Schießplätze sind:

für Artillerie: Auvours (4.), Fontainebleau (5.), Satory (Gouvernement Paris);

für Infanterie: Sathonay (14.), Maison Lafitte (Gouvernement Paris);

für beide Waffen: Causse im Bereich des 16. Armeekorps.

Seit 1896 sind für Truppenübungsplätze rund 34 Millionen Franken verausgabt worden.

Die Infanterie schießt entweder auf den in der Nähe der Kasernen oder Übungsplätzen gelegenen Schießständen (stands) oder auf Schießplätzen (champs de tir). Die Schießstände sind meist vollständig geschlossene, 200 m lange Bahnen, auf denen gleichzeitig 4 Schützen unter Benutzung von Schießblenden schießen können. Die Schießplätze sind mit einem einzigen Kugelwall abgeschlossene größere Räume, auf denen zwar auf weitere Entfernungen, aber der

Sicherheit halber nicht gleichzeitig auf verschiedene Entfernungen geschossen werden kann. Das Anzeigen erfolgt nur teilweise nach jedem Schuß, meistens aber erst nach einer Reihe von Schüssen.

Eine ganze Anzahl von Garnisonen hat noch Schießstände, auf denen nur bis zu 300 m geschossen werden kann. Die Schießübungen der Infanterie finden daher zum großen Teil auf den Truppenübungsplätzen statt; wo diese nicht ausreichen, werden geeignete Plätze entweder gemietet (champs de tir de circonstance), oder auf einige Zeit gepachtet (champs de tir temporaire).

### Felddienst und Marschübungen.

Die Instruction pratique du 5 septembre 1902 sur le service de l'infanterie en campagne (Neuausgabe nach den Änderungen vom 27. Mai 1906) verlangt, daß die Ausbildung im Felddienste schon während der Rekrutenausbildung ihren Anfang nimmt und während des ganzen Jahres fortgesetzt wird. Näheres über Felddienst siehe Kap. 9.

Man führt neben den Felddienstübungen oder in Verbindung mit solchen zu allen Jahreszeiten Übungsmärsche aus, wobei Nachtmärsche nicht selten sind. Um die Mitte des Monats März muß jeder Truppenteil eine viertägige größere Marschübung (marches d'épreuve) abhalten.

Die Alpentruppen machen auch im strengen Winter mehrtägige Gebirgsmärsche, wobei Höhen über 2500 m erreicht wurden.

### Sonstige Dienstzweige.

Das Turnen erstreckt sich auf: Freiübungen, Gewehrübungen, Wettlaufen, Springen und Bajonettieren, ferner auf Geräteturnen am Querbaum, Barren, Leitern, auf Klettern und angewandtes Turnen, endlich auf Schwimmen. (Règlement sur l'instruction de la gymnastique vom 22. Oktober 1902, für Bajonettieren Gr. Rgl. Teil 1). Der Feldpionierdienst wird nach der Instruction sur les travaux de campagne vom 24. Oktober 1906 geübt.

In neuester Zeit wird auch in vielen Garnisonen das englische Fußballspiel von Mannschaften betrieben und dieser Sport von oben sehr unterstützt.

Vom theoretischen Unterricht wird verlangt, daß er dem Soldaten nicht nur militärische Kenntnisse beibringt, sondern auch erzieherisch wirkt.

Die in Festungen garnisonierenden Infanterie-Truppenteile werden in der Bedienung von Geschützen ausgebildet (Verf. d. Kr. Min. 24. Februar 1891).

Im Signaldienst werden bei jedem Bataillon der in der Gegend der Vogesen stehenden 41. Division sowie des an der Alpen-grenze befindlichen 14. und 15. Armeekorps einige Leute ausgebildet. Sie geben ihre Zeichen bei Tage mit 2 Fähnchen, bei Nacht mit verschiedenfarbigen Laternen.

### Alpentruppen.

Alpentruppen sind die Alpenjäger und die zur Verwendung im Gebirgskriege bestimmten Infanterie-Truppenteile des 14. und 15. Armeekorps (*régiments alpins, régiments affectés aux Alpes*). Als solche Alpen-Infanterie sind die Regimenter 157, 158, 159, die bereits im Frieden zum größeren Teile im Gebirge verteilt stehen, und ein Bataillon J. R. 97 anzusehen. Diese Truppenteile erhalten in ähnlicher Weise, wie die Alpenjäger, eine besondere Ausbildung für den Gebirgskrieg, während von der übrigen Infanterie des 14. und 15. Armeekorps nur einzelne Bataillone in wechselnder Zahl vom Kriegsminister jährlich bestimmt und als *bataillons de couverture* zeitweise zu Übungen im Hochgebirge herangezogen werden.

Die zu den Alpen-„Gruppen“ (siehe S. 181) gehörenden Teile erscheinen stets, die übrigen nur zu Felddienstübungen und Paraden in der Alpenuniform.

Die Alpentruppen unterscheiden sich in ihrer Ausrüstung von den übrigen Truppenteilen dadurch, daß sie eine geringere Anzahl von Fahrzeugen und dafür eine Anzahl Tragtiere (Maultiere) besitzen und bei Verwendung im Gebirge mit Zelten, Lagerdecken und dem Alpstock ausgestattet werden.

### Radfahrer-Kompagnien.

Die sechsten Kompagnien des 2. (Lunéville), 4. (St. Nicolas du Port), 9. (Longwy), 18. (Stenan) und 25. Jäger-Bataillons (St. Mihiel) sind als Radfahrer-Kompagnien (*compagnies cyclistes*) ausgerüstet. Sie tragen die Uniform in den Farben ihres Bataillons, jedoch Witwka, Kniehose und Wickelgamaschen. Die Radfahrer-Kompagnien führen das Klapprad (verbessertes System Gérard). Ihre Bewaffnung siehe S. 66. Im Kriege werden sie voraussichtlich Kavallerie-Divisionen zugeteilt. Siehe S. 162. Jede Kompagnie hat eine

Friedensstärke von 4 Offizieren, 120 Mann, eine Kriegsstärke von 175 Mann.

Bei den großen Ostmanövern 1905 und den großen Manövern 1908 war aus 4 Radfahrer-Kompagnien versuchsweise ein Radfahrer-Bataillon zusammengestellt, das sich verwendungsfähig erwiesen hat. Der von angesehenen Militärschriftstellern und von zahlreichen Deputierten geforderten Umwandlung von 18 Jäger-Bataillonen in Radfahrer-Bataillone steht jedoch die Militärverwaltung bislang ablehnend gegenüber. Siehe Bild 5 u. 6.

## 6. Kapitel. Kavallerie.

### Stärke und Ergänzung.

Die Stärke der Kavallerie-Truppenteile im Frieden geht aus der Anlage 1 hervor.

Die Kürassier-Regimenter erhalten besonders große Leute und schwere normannische Pferde. Es wird daher öfter geklagt, daß sie nicht genügend beweglich und namentlich für die Aufklärung zu schwerfällig wären. Die Kürassier-Regimenter gelten allgemein als Elite-Waffe, ihr traditioneller Ruhm führt es mit sich, daß sie Korpsgeist besitzen und sich, auch bei inneren Unruhen, stets bewährt haben.

Die Dragoner-Regimenter werden als Linienkavallerie bezeichnet. Sie erhalten mittelgroßen Mannschaftserfaß und anglonormannische sowie hauptsächlich bretonische Pferde. Die Regimenter gelten vielfach als Frankreichs beste Kavallerie.

Die Husaren- und Chasseurs-Regimenter werden zur leichten Kavallerie gerechnet. Sie finden in den in Südfrankreich gezogenen Pferden ein vorzügliches, aber auch temperamentvolles Material. Diesem Umstand ist es wohl mit zuzuschreiben, daß in den leichten Kavallerie-Regimentern, namentlich bei der Attacke, Unruhe und geringe Geschlossenheit herrscht.

Die Chasseurs d'Afrique-Regimenter erhalten ihren Mannschaftserfaß aus den algerischen Kolonisten und dem Mutterlande, den

Bedarf an Pferden aus den algerischen Gestüten. Sie werden allgemein als gut ausgebildete Regimenter geschildert.

Die Spahis, in gleicher Weise wie die Turkos-Regimenter rekrutiert, sind eine für die afrikanischen Verhältnisse besonders organisierte Reitertruppe, siehe S. 17.

### Die zweijährige Dienstzeit.

Die Einführung der 2 jährigen Dienstzeit bei der Kavallerie und reitenden Artillerie wurde in weiten Kreisen Frankreichs als eine gefährliche Maßregel bezeichnet, die geeignet sei, die Schlagfertigkeit der Waffe, namentlich im Winter, bedenklich zu vermindern. Durch den Ausfall des 3. Jahrganges verlöre die Eskadron die Mannschaften, die zusammen mit den Unteroffizieren bisher den Kern der Truppe bildeten.

Die Militärverwaltung verkannte nicht die großen Bedenken, hoffte aber, den bisherigen 3. Jahrgang durch 3- bis 5 jährig Freiwillige und Kapitulanten ersetzen zu können. Durch pekuniäre Vergünstigungen aller Art, durch das Anrecht auf Zivilversorgung nach einer Dienstzeit von 4 Jahren, durch Wegfall einer Reserveübung nach 3 jähriger und beider Übungen nach 4 jähriger aktiver Dienstzeit hoffte man genügenden Ersatz zu finden.

Bisher haben sich die Erwartungen nur zum kleinsten Teile erfüllt, so daß sich die französische Kavallerie augenblicklich in einer schwierigen Lage befindet, zumal in den Wintermonaten, solange die Rekruten nicht felddienstfähig sind.

Nach dem Bericht des Senators Waddington über das Kriegsbudget 1907 und anderen Nachrichten der französischen Presse setzte sich eine Eskadron mit hohem Etat zu 160 Mann im Oktober 1907 ungefähr wie folgt zusammen:

Kapitulanten:	
Unteroffiziere . . . . .	6
Obergefreite . . . . .	4
Gemeine . . . . .	2
Freiwillige für mehr als 2 Jahre . . . . .	25
Gemeine im 2. Dienstjahre . . . . .	51
Rekruten . . . . .	72
Summe . . . . .	160

Rechnet man nun, daß von den Freiwilligen 10 im 3. bis 5. Dienstjahre, 7 im 2., 8 im 1. stehen, so dienen:

länger als 2 Jahre . . . . .	22 Unteroffiziere und Mann,
im 2. Jahre . . . . .	58 Mann,
im 1. Jahre . . . . .	80 Mann.

Für den Herbst 1908 haben sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert, da die Zahl der Kapitulanten in der Armee nur wenig zugenommen hat.

Von den 80 länger als 1 Jahr dienenden Unteroffizieren und Mannschaften gehen nach Waddington noch rund 22 Unteroffiziere und Obergefreite (Kapitulanten und Nichtkapitulanten) für den Truppendienst und die Ausbildung der Rekruten, 20 Mann durch ständige Kommandos, Krankheiten und Urlaub ab, so daß höchstens 38 Mann für den Dienst verfügbar bleiben.

Anderere französische Quellen stellen die Lage noch ungünstiger dar. So erklärte die „France militaire“, daß dem Eskadronschef oft nicht mehr als 8 bis 10 Mann zum Dienst blieben, und General Prag berechnete, daß der Eskadronschef überhaupt nur 25 alte Leute hätte, von denen noch die täglich Kommandierten abgingen. Der Dienstbetrieb stieße daher auf große Schwierigkeiten, namentlich bei der Reitausbildung der Rekruten, da es unmöglich sei, 80 wirklich brauchbare und gut gerittene Rekrutenpferde in der Eskadron herauszufinden. Die Rekruten lernten somit schlecht reiten, mußten aber trotzdem aus Mangel an älteren Leuten im 2. Jahre junge Pferde zureiten. Sie würden das nicht können, so daß sich dadurch das Pferdmaterial der Eskadron immer mehr verschlechtern würde.

Die Ausbildung der Leute des älteren Jahrganges könne im Winter so gut wie gar nicht gefördert werden, sie seien mit Zureiten der jungen Pferde und Remonten, Pferdepflege, Stall-, Wachdienst und sonstigen Kommandos überreich beschäftigt.

Aus allen diesen Äußerungen geht jedenfalls deutlich hervor, daß die französische Kavallerie seit Einführung der 2 jährigen Dienstzeit mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und einen genügenden Stamm länger dienender Mannschaften auf die Dauer nicht entbehren kann.

### Bekleidung.

Die Bekleidung der französischen Kavallerie ist aus der Zusammenstellung S. 94 und 95 ersichtlich.

## Bewaffnung.

Die Bewaffnung der Kavallerie besteht aus Degen und Karabiner. Die Dragoner-Regimenter der Kavallerie-Divisionen 1 bis 7 sind außerdem mit der Lanze ausgerüstet. Die Handhabung der Lanze soll infolge der häufig sehr mangelhaften Rittigkeit der Pferde auf große Schwierigkeiten stoßen.

Der Karabiner M/90 ist ein Mehrlader zu 3 Patronen, die durch einen schmalen Ladestreifen aus Blech zusammengehalten werden (chargeur). Er hat ein Kaliber von 8 mm, ist 945 mm lang und wiegt 3 kg. Seine Anfangsgeschwindigkeit beträgt 610 m, die Visiereinrichtung reicht bis 2000 m. Als Munition dient die Infanteriepatrone — balle D.; das Visier ist entsprechend abgeändert. Die Taschenmunition der Dragoner, Husaren und Chasseurs beträgt 66, der Kürassiere 48 Patronen für jeden Mann. Ihre Unterbringung siehe unter Pferdeausrüstung und Gepäck. (Als Munitionsreserve der Kavallerie-Divisionen führen die beiden reitenden Batterien je 13 248, zusammen 26 496 Patronen mit.) Der Karabiner wird von den Kürassieren im Schuh am Pferde (dans l'étui), von der übrigen Kavallerie flach und festanliegend auf dem Rücken getragen (à la grenadière).

Der Kavalleriedegen M/96 hat eine gerade Klinge. Seine Länge beträgt bei den Kürassieren und Dragonern 95 cm, bei der leichten Kavallerie 90 cm. Er wird zu Pferde an der linken Seite des Sattels an einem Säbelhalter befestigt und zu Fuß an einem Koppel mit nur einem Tragering getragen.

Die Lanze M/90 ist 2,9 m lang und wiegt 1,850 kg. Der Schaft ist aus Bambusrohr, die Spitze vierkantig, unterhalb dieser ist ein weiß-rotes Lanzenfähnchen (porte-flamme) angebracht. Zum Fußgefecht bleibt die Lanze in dem am Bügel befindlichen Schuh; sie wird dann mittels eines Hakens, der am Armriemen angebracht ist, an der vorderen Packtasche befestigt.

Die Offiziere, Unteroffiziere, Trompeter, Fahنشmiede, Sappeure, Telegraphisten (siehe S. 111) und das Sanitätspersonal führen Degen und 8 mm Revolver (M/92). Die Munitionsausrüstung beträgt für Offiziere 18, für Unteroffiziere und Mannschaften 30 Patronen.

Die Kürassiere tragen den Kürass M/55.

Waffen- gattung	Kopfbedeckung	Waffenrock	Jacke
Kürassiere	Stahlhelm mit schwarzem Kopfschweif. Zur Parade wird an der linken Seite ein roter Federbusch (plumet) angebracht. Auf dem Bügel ein kleiner Federstutz (houppette). Rotes Käppi mit dunkel- blauem Band und roter Regimentsnummer. Dunkelblaue Feldmütze (Bonnet de police).	tunique, einreihig mit 9 weißen Knöpfen, etwas kürzer u. weiter als der deutsche Waffenrock. Grundtuch: dunkelblau. Kragen und Ärmel- patten: rot. Kragenspiegel: dunkel- blau. Nummern: rot, Offz. silbern. Dazu Kürass M 55.	
Dragoner	Stahlhelm wie Kürassiere, ohne houppette. Käppi und Feldmütze wie Kürassiere.	Schnitt wie Kürassiere. Grundtuch: dunkelblau. Kragen und Ärmel- patten: weiß. Kragenspiegel: dunkel- blau. Nummern: rot, Offz. silbern.	
Husaren	Tschako, hellblau mit weißer Ledereinfassung, weißem ungarischem Knoten, weißem Knopf. Rotes Käppi mit hell- blauem Band und roter Regimentsnummer. Hellblaue Feldmütze.	Schnitt wie Kürassiere. Grundtuch: hellblau. Kragen und Ärmel- patten: hellblau. Kragenspiegel: hellblau. Nummern: rot, Offz. silbern.	
Chasseurs	Tschako, hellblau mit schwarzer Leder- einfassung, Jägerhorn und grünem Knopf. Käppi und Feldmütze wie Husaren.	Schnitt wie Kürassiere. Grundtuch: hellblau. Kragen und Ärmel- patten: rot. Kragenspiegel: rot. Nummern: hellblau, Offz. silbern.	
Remonte- Reiter	Casquette ähnlich dem Tschako der Husaren. Steifes rotes Käppi mit dunkelblauem Band. Dunkelblaue Feldmütze. In Afrika roter Fez (Chedja).	In Frankreich: Schnitt wie Kürassiere. Grundtuch: dunkelblau. Kragen und Ärmel- patten: dunkelblau. Kragenspiegel: dunkel- blau. Nummern: rot, Offz. silbern.	In Afrika: Kurze anliegende Jacke (veste) mit 9 Metallknöpfen. Grundtuch: dunkelblau. Kragen: dunkel- blau. Spiegel: rot. Nummern: dunkelblau, Offz. silbern.

Bein- und Fußbekleidung	Mantel	Bemerkungen
Rote, weite Stiefelhose mit blauer Biese, Leder-Gamaschen, Schnürstiefel und Anschnallsporen. Offz. haben anstatt der Biese einen dunkelblauen Tuchstreifen an der Hose.	Stahlgrauer Reitermantel mit herabhängendem Umhang (rotonde). Der Kragen ist umgeschlagen, er hat Spiegel von grauem Tuch mit roten Nummern.	Auf dem Waffenrock tragen die Untffz. und Mannschaften rote wollene, die Offz. silberne Epaulettes.
Wie Kürassiere.	Wie Kürassiere.	Auf dem Waffenrock tragen die Untffz. und Mannschaften breite, weiße Achselschnüre. Eben solche aus weißem Leder tragen die Offz. im Felddienst; zur Parade silberne Epaulettes.
Wie Kürassiere. Offz. tragen zu beiden Seiten der Hosensiege hellblaue Tuchstreifen.	Wie Kürassiere.	Wie Dragoner.
Wie Husaren.	Wie Kürassiere.	Wie Dragoner.
Wie Kürassiere.	Wie Kürassiere.	Sinngemäß wie Dragoner. Offz. tragen Waffenrock.

Waffen- gattung	Kopfbedeckung	Waffenrock	Jacke
Chasseurs d'Afrique	Casquette rot mit hell- blauem Streifen und Jägerhorn. Außerdem: roter Fez.		Schnitt wie Re- montereiter. Grundtuch: hell- blau. Kragen: gelb. Spiegel: hell- blau. Kummern: gelb, Offz. silbern. Rotwollene Leib- schärpe.
Spahis	Roter Fez mit weißklei- nem Turban.		Arabisch. Schnitt, rot m. hellblauer Tresse ohne Knöpfe. Auf bei- den Brustteilen eine schlangen- förmige Ver- zierung. Dazu himmel- blaue Weste von schwarzer Tresse eingefaßt und rotwollene Leib- schärpe.

Maschinengewehre (System Puteaux) werden eingeführt. Jedes Kavallerie-Regiment soll eine Sektion zu 2 Gewehren erhalten. Das Gewehr wird auf einem 2 rädri gen 4 spännigen Karren befördert und kann vom Fahrzeug sowie abgeprobt feuern. Nach den französischen Pressestimmen kann man annehmen, daß bei allen Kavallerie-Brigaden bereits ein Regiment eine Sektion Maschinengewehre hat.

Das System ist das gleiche wie bei der Infanterie. Siehe S. 68 und Tafel 7.

### Pferdeausrüstung und Gepäck.

Der Armeesattel M/74 ist eine Bodpriansche, ähnlich unserem Armeesattel; er hat gepolsterte hölzerne Trachten. Sein Nachteil besteht in dem hohen Gewicht (17,5 kg — der deutsche Armeesattel wiegt 11,8 kg —) und darin, daß der tiefste Punkt sehr weit nach hinten liegt, so daß das Gefäß des Reiters zurückschlutschen muß. Unter dem Sattel liegt der Woylach von blauer Farbe. Die Zäumung besteht aus einer Kandare mit geraden Anzügen und der kleinen Trense. Das Leder-

Bein- und Fußbekleidung	Mantel	Bemerkungen
Wie Husaren.	Wie Kürassiere, aber mit gelben Nummern.	Sinngemäß wie Dragoner. Offz. tragen Waffenrock.
Himmelblaue Hose von orientalischem Schnitt. Dazu rote bis fast an die Kniee reichende Stiefel.	Großer roter Radmantel (Burnus), weiß gefüttert, oder weißwollener Burnus.	Offz. des Cadre français tragen Waffenrock aus rotem Tuch mit goldenen Nummern, dazu im Feld schwarzleberne Achsel-schnüre, zur Parade goldene Epaulettes. Hellblaues Käppi, hellblaue Stiefelhosen mit roter Biese und roten Streifen.

zeug (Hauptgestell mit Zubehör, die Zügel, der Paradehalfter, Vorderzeug und die Bügelriemen) ist von gelber Naturfarbe.

Die Gepäckausrüstung des Kavalleristen ist in folgender Weise angeordnet:

#### a. Vordergepäck.

2 große Packtaschen,

linke Tasche:

30 Karabinerpatronen unter dem Deckel, und zwar 5 Pappschachteln zu je 2 Ladestreifen. 18 Patronen trägt der Mann bei sich in einer Patronentasche, der Rest ist auf Reiter und Pferd verteilt,

Waffenbürste und 1 Büchse Fett,

1 Karabiner-Reinigungsstrick,

1 Paar Reserve-Hosenstrippen,

Schwamm, Kardätsche, Striegel,

kleines Kochgeschirr im Futteral mit einer kalten Mahlzeit,

Pioniergeräte auf der Packtasche (nur die 10 Sappeure jeder Eskadron, siehe S. 109),

1 Brotbeutel (der jedoch auch umgehängt getragen werden kann);

**r e c h t e T a s c h e:**

Feldmütze,

Deckengurt,

Nähzeug, 1 Stück Seife (Unteroffiziere 1 Schere),

Kleiderbürste und Waschbürste, je eine für 2 Mann,

Hemd, Handtuch, Unterhose,

3 Portionen Kaffee und Zucker,

1 Konserveportion zu 250 g,

12 Tafeln Kriegsbrot = 1 Tagesportion,

1 Melinitpatrone, außer Unteroffizieren und Obergefreiten, die statt dessen eine Schachtel mit Zündern mit sich führen. — An Sprengpatronen führt die Kavallerie-Division außerdem noch 200 kg Explosivstoff = 1500 Sprengpatronen auf dem Melinitwagen bei einer der beiden reitenden Batterien mit.

Vor den Packtaschen, am Sattel befestigt, liegt der Futter sack, in diesem eine Drilllichose und Jacke, 2 kg Hafer und 1 Fressbeutel. Auf der rechten Packtasche wird von jedem zweiten Mann ein leinener Tränkeimer mitgeführt. Zwischen Futter sack und vorderer linker Tasche befindet sich die Furagierleine.

### b. Hintergepäck.

An dem hinteren Teile des Sattels wird der gerollte Mantel ange schnallt, auf der rechten Seite außerdem eine Eisentasche mit 2 Hufeisen, 16 Nägeln und 16 Stollen für Glatteis. Auf der linken Seite befindet sich der Säbelhalter. Die Kürassiere tragen die Eisentasche und den Säbelhalter auf der linken, den Karabiner im Schuh auf der rechten Seite.

Das französische Kavalleriepferd trägt (einschließlich des Gewichtes des Reiters) durchschnittlich:

bei der leichten Kavallerie . . . . .	etwa 108 kg,
bei den Dragonern . . . . .	= 116 = ,
bei den Kürassieren . . . . .	= 128 = .

## Die Ausbildung.

### a. Die Reitausbildung.

Die Remonten werden bei ihrem Eintreffen im Regiment — Anfang Oktober — auf die einzelnen Eskadrons verteilt und unter Aufsicht des Eskadronchefs derartig ausgebildet, daß sie im April des nächsten Jahres kriegsbrauchbar sind. Ihre völlige Ausbildung dauert etwa 18 Monate.

In das Manöver dürfen sie erst nach 2 jährigem Aufenthalt im Regiment im Alter von 7 Jahren mitgenommen werden. Neuerdings sind sie versuchsweise schon 6 jährig als Zugpferde im Manöver verwendet worden.

Die im Exerzier-Reglement (Teil II) enthaltenen Vorschriften für das Zureiten der Pferde sind sehr kurz gehalten, eine eigentliche Reitinstruktion gibt es nicht. Die auf der Kavallerieschule Saumur maßgebenden Ansichten sollen von den dort kommandierten Offizieren auf ihre Regimenter übertragen werden. Eine Gleichmäßigkeit der Reitausbildung ist dadurch jedoch nicht gewährleistet. Dazu kommt, daß mit dem französischen Kavalleriepferd im allgemeinen nicht leicht zu arbeiten ist. Dennoch muß man anerkennen, daß die Ausbildung in Saumur eine vorzügliche ist und die französischen Offiziere gute Reiter sind. Ihre Einwirkung auf die Truppe macht sich allmählich geltend. Erschwerend auf die Reitausbildung wirkt dagegen, wie schon erwähnt, daß auch bei der Kavallerie die zweijährige Dienstzeit eingeführt ist. Namentlich wird ein Mangel an guten Remontereitern eintreten. Um diesem drohenden Übel abzuhelpen, sind verschiedene Mittel vorgeschlagen worden (z. B. Anreiten der Remonten in den Depots), jedoch ist eine Entscheidung in dieser Hinsicht bisher nicht erfolgt.

Die Ausbildung der Rekruten im Reiten — wie auch in allen anderen Dienstzweigen — soll nach 4 Monaten, also Anfang Februar, so gefördert sein, daß sie mit ins Feld rücken können. In der ersten Zeit wird auf Trense geritten (*travail en bridon*). Sobald jedoch der Reiter im Sitz gefestigt ist, beginnt die Arbeit auf Kandare (*travail en bride*). Der Sitz des französischen Kavalleristen unterscheidet sich von dem des deutschen schon wesentlich infolge der Verschiedenheit des Sattels (siehe S. 96). Durch die Lage des tiefsten Punktes des Sattels weit nach hinten entsteht beim Reiten naturgemäß ein Born-

überneigen des Oberkörpers, wie es das Reglement für den leichten Trab (trot enlevé) — der deutsche Trab (trot assis) wird nur in der Bahn geritten — und den Galopp direkt vorschreibt.

Die Zügführung, meist mit einer Hand (à l'allemande), ist der deutschen völlig gleich. Beim Springen und in schwierigem Gelände ist ein Reiten mit beiden Händen — auch bei aufgenommenem Degen — gestattet.

### b. Das Exerzieren.

(Siehe Exerzier-Reglement vom 12. Mai 1899, Änderungen vom 1. September 1904.)

Zweck aller Übungen ist es, die Kavallerie für die Verwendung im Gefecht völlig in die Hand des Führers zu bringen. Diesem ist in der Wahl der Mittel große Freiheit gegeben.

Die Ausbildung im Fußexerzieren und in der Handhabung der Waffen entspricht im wesentlichen den deutschen Vorschriften.

Auch die Exerzier-Ausbildung zu Pferde ähnelt in vielen Punkten dem deutschen Reglement. Unter den allgemeinen Bestimmungen sind jedoch zwei bedeutungsvolle Abweichungen hervorzuheben: die geringe Geschlossenheit der Linie und die Kürze des Galopptempos.

Die geringe Geschlossenheit kommt daher, daß in der französischen Kavallerie ohne Führung geritten wird, so daß die Reiter eine gewisse Freiheit im Gliede haben (Breitenraum des einzelnen Reiters 1 m). Da außerdem die Zwischenräume zwischen 2 Eskadrons 15 Schritt, also 9 Schritt mehr als bei uns betragen, so ist die Linie eines französischen Regiments zu 4 Eskadrons ungefähr  $1\frac{1}{4}$  Eskadron breiter, als die des deutschen Regiments zu 4 Eskadrons.

Das Galopp-Tempo ist erheblich kürzer als das deutsche. Es beträgt in der Minute für den gewöhnlichen Galopp 425 Schritt, für den verstärkten 550 Schritt gegen 500 Schritt und 700 Schritt bei uns.

Das Trab-Tempo beträgt 300 Schritt, das Schritt-Tempo 137,5 Schritt in der Minute.

Die Formationen und Entwicklungen entsprechen im allgemeinen den deutschen, jedoch ist folgendes zu beachten:

Die Eskadron wird in 2 Gliedern und 4 Zügen zu 12 oder 16 Rotten (letzteres Kriegsstärke), nötigenfalls mit einigen blinden, rangiert. Jeder Zug hat 3 oder 4 Abmärsche zu 4 Rotten. Die Züge

führen keine festen Nummern, sondern werden je nach ihrer Stellung vom rechten Flügel oder von der Spitze ab mit Nr. 1 bis 4 bezeichnet. Der Gliederabstand beträgt 1,50 m. Plätze der Zugführer und Flügelunteroffiziere sind die gleichen wie bei uns; Mittelreiter hinter dem Zugführer ist grundsätzlich ein Obergefreiter. Maßgebend für Marschrichtung, Tempo und Seitenrichtung ist der Richtungszug (in Linie der 2. von rechts, in Kolonne der vorderste).

Die *Marschkolonne*, gewöhnlich auf Vordermann, wird zu Vierern und zu Zweien gebildet. Gliederabstand in der Regel 0,75 m.

Im Zuge wird grundsätzlich nur rechts abgebrochen; soll also in der Eskadron links abgebrochen werden, so brechen die Züge, vom linken Flügel anfangend, jeder für sich rechts ab. Demzufolge wird im Zuge auch nur nach links aufmarschiert.

Außerdem kennt das Reglement die *ligne de pelotons par quatre* (die 4 Züge der Eskadron in der Kolonne zu Vierern mit Zwischenräumen nebeneinander). Anwendung: in schwierigem Gelände, im Bereiche des feindlichen Feuers, namentlich beim Anreiten zum Gefecht zu Fuß.

Die *Zugkolonne* (*colonne de pelotons*) wird aus der Linie in Richtung der Front nicht durch Halbseitwärtsreiten der hinteren Züge, sondern durch Abschwenten hergestellt, wobei der Flügelzug geradeaus reitet.

Eine Halbkolonne gibt es ebensowenig wie Achterschwenkungen. Um die Marschrichtung zu verändern, wird die Tete gedreht (*conversion à pivot mouvant*) oder halbseitwärts geritten (*marche oblique individuelle*).

Die Entwicklung aus der Zugkolonne zur *Linie* (*ligne de bataille*) geschieht ohne Tempobestimmung im Galopp:

1. in der Marschrichtung, indem der 2. Zug rechts, der 3. und 4. links aufmarschiert;
2. nach rechts (oder links), falls sich der Eskadronchef rechts (oder links) der Kolonne befindet.

Bei der Formation des *Régiments* in Linie stehen die 4 Eskadrons mit 15 Schritt Zwischenraum nebeneinander, eine Normalformation gibt es nicht. Je 2 Eskadrons bilden ein Halbregiment unter Führung eines *chef d'escadrons* (Stabsoffizier). Der Eskadronchef heißt: *le capitaine commandant*.

Der Regiments-Kommandeur gibt der Richtungseskadron Marschrichtung und Tempo an. Richtungseskadron, die auch für die Seitenrichtung maßgebend, ist bei 4 Eskadrons die 2. vom rechten Flügel, bei 3 oder 5 Eskadrons die mittelfte. Die übrigen Eskadrons setzen sich — auch bei allen Entwicklungen — in ihr Verhältnis zur Richtungseskadron. Alle Entwicklungen erfolgen ohne Tempobestimmung im Galopp.

Abgesehen von den Marschkolonnen zu 4 und 2 (*colonnes de route*) und der *ligne de pelotons par quatre* gibt es beim Regiment folgende Formationen:

- die Eskadronskolonnen (*ligne de colonnes*) mit Zwischenräumen von einer Eskadronsbreite, siehe Skizze 12;
- die Regimentskolonne (*masse*) mit Zwischenräumen von 15 Schritt, siehe Skizze 13;
- die nach der Flanke abgesehenkten Eskadronskolonnen (*colonne d'escadrons*) mit ganzen — 68 Schritt — und halben — 38 Schritt — Abständen, und aufgeschlossen — 23 Schritt —, siehe Skizze 14;
- die Regiments-Zugkolonne (*colonne de pelotons*), Abstände der einzelnen Eskadrons 23 Schritt, siehe Skizze 15;
- die Doppelkolonne (*colonne double*), die Halb-Regimenter in Doppelkolonne mit 15 Schritt Abstand hintereinander, oder in Zugkolonne mit 15 Schritt Zwischenraum nebeneinander, siehe Skizze 16.

In allen Verbänden vom Regiment an aufwärts wird zu Bewegungen auf dem Gefechtsfelde und zur Attacke meist eine Gliederung in „*échelons*“ (staffelförmige Gliederung) angewandt. Das Regiment sieht dafür 3 Arten vor, indem entweder ein Flügel, oder das Zentrum, oder beide Flügel vorgenommen werden. Richtung, Formation, Stärke und wenn notwendig auch der Abstand werden vom Führer bestimmt. Die Berichte über die Kavallerieübungen im Jahre 1908 lassen erkennen, daß die Gliederung „*en échelons*“ mit einem Flügel vorgenommen am häufigsten angewendet wird.

Die Brigade besteht aus 2 oder 3 Regimentern, denen Artillerie beigegeben werden kann. In Linie beträgt der Zwischenraum zwischen den Regimentern 15 Schritt.

Der Brigade-Kommandeur bestimmt ein Regiment oder eine

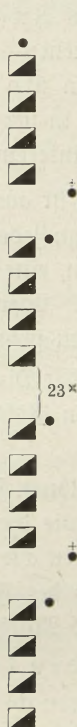
Eskadron als Richtungseinheit; alle Entwicklungen erfolgen auf die Richtungseinheit als Basis.

Die Entwicklungen und die meisten Direktions-Veränderungen geschehen regimenterweise, um die Brigade vor Überraschungen zu bewahren.

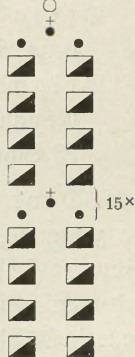
Stizze 12.



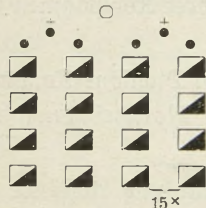
Stizze 15.



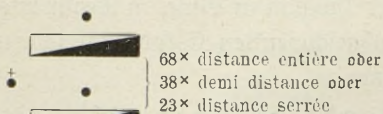
Stizze 16.



Stizze 13.



- = Regimentsführer.
- ⊕ = Führer des Halbregiments.
- = Eskadronsführer.



Stizze 14.



An Formationen sind zu nennen:

Brigade in Eskadronskolonnen (ligne de colonnes), die Regimenter in Eskadronskolonnen mit Zwischenräumen von 3 Zugbreiten und 15 Schritt;

Brigade in Brigadefolonne (ligne de masses), die Regimenter in Regimentskolonnen mit Zwischenräumen von 15 Schritt nebeneinander;

- Brigade in Regimentskolonnen (colonne de masse), die Regimenter in Regimentskolonnen mit einem Abstand von 23 Schritt hintereinander;
- Brigade in nach der Flanke abgesehenkten Eskadronskolonnen (colonne d'escadrons), wie beim Regiment;
- Brigade in Zugkolonne (colonne de pelotons), wie beim Regiment;
- Brigade in Doppelkolonne (colonne double), die Regimenter in sich in Doppelkolonne mit einem Abstand von 23 Schritt hintereinander.

Die Division ist aus 2 bis 3 Brigaden und 2 reitenden Batterien zusammengesetzt, jeder Division wird im Kriege eine Pionier-Abteilung auf Rädern, eine Sanitäts-Abteilung und ein Telegraphen-Detachement zugeteilt. Über Beigabe von Radfahrer-Kompagnien und Infanterie-Abteilungen siehe S. 89 u. 162.

Die Richtung in der Division ist nach der vom Divisions-Kommandeur zu bestimmenden Richtungseinheit, der er Marschrchtung und Tempo angibt.

Bei den Formationen sind die Zwischenräume und Abstände der Brigaden dieselben, wie die der Regimenter innerhalb der Brigade. Es sind zu unterscheiden a u ß e r der Division in Linie, in Regiments-, Eskadrons- und nach der Flanke abgesehenkten Eskadronskolonnen, in Zug-, Doppel- und Marschkolonne:

- die Brigaden in Brigadefolonnen nebeneinander (ligne de masses);
- die Brigaden, in sich in Regimentskolonnen, nebeneinander (ligne de colonnes de masses), die Brigaden mit 15 Schritt Zwischenräumen;
- die Brigaden in Brigadefolonnen hintereinander (colonne de ligne de masses), die Brigaden mit 23 Schritt Abstand.

Mehrere Kavallerie-Divisionen können zu einem Kavalleriekorps zusammengezogen werden. Die Formationen und Entwicklungen werden innerhalb der Divisionen ausgeführt, der Korpsführer erteilt den Divisionen Aufträge.

## Zusammensetzung der Kavallerie-Divisionen.

(Ohne Depot-Eskadrons.)

<b>2. Kav. Div. (Cunéville).</b> — 16. 2.		<b>1. Kav. Div. (Paris).</b> — 16. 2.	
2. Chaff. Brig.	2. Drag. Brig.	5. Drag. Brig.	2. Kür. Brig.
17. 18.	8. 9.	23. 27.	1. 2.
10. 11. vom Art. Regt. 8 — S. Abt. — Tel. D.   ⊗ Pi. Abt.		11. 12. vom Art. Regt. 13 — S. Abt. — Tel. D.   ⊗ Pi. Abt.	
<b>4. Kav. Div. (Sedan).</b> — 24. 2.		<b>3. Kav. Div. (Meaux).</b> — 24. 2.	
1. Hus. Brig.	3. Kür. Brig.	4. Drag. Brig.	2. Hus. Brig.
3. 8.	3. 6.	14. 28.	2. 4.
6. Kür. Brig.		7. Drag. Brig.	
11. 12.		29. 31.	
13. 14. vom Art. Regt. 40 — S. Abt. — Tel. D.   ⊗ Pi. Abt.		17. 18. vom Art. Regt. 25 — S. Abt. — Tel. D.   ⊗ Pi. Abt.	
<b>6. Kav. Div. (Lyon).</b> — 16. 2.		<b>5. Kav. Div. (Reims).</b> — 16. 2.	
6. Drag.-Brig.	5. Kür. Brig.	3. Drag. Brig.	4. Kür. Brig.
2. 17.	7. 10.	16. 22.	4. 9.
15. 16. vom Art. Regt. 6 — S. Abt. — Tel. D.   ⊗ Pi. Abt.		15. 16. vom Art. Regt. 25 — S. Abt. — Tel. D.   ⊗ Pi. Abt.	
<b>8. Kav. Div. (Dôle).</b> — 16. 2.		<b>7. Kav. Div. (Melun).</b> — 20. 2.	
1. Chaff. Brig.	8. Drag. Brig.	1. Drag. Brig.	1. Kür. Brig.
8. 14.	11. 13.	7. 18.	5. 8. 13.
13. 14. vom Art. Regt. 4 — S. Abt. — Tel. D.   ⊗ Pi. Abt.		14. 15. vom Art. Regt. 32 — S. Abt. — Tel. D.   ⊗ Pi. Abt.	

## c. Das Gefecht.

### I. Die Attacke.

Die Hauptkampfesform der Kavallerie ist die Attacke; das Fußgefecht ist eine Aushilfe für den Fall, daß die Aufgabe der Kavallerie durch eine Attacke nicht gelöst werden kann (siehe S. 108).

Die Vorschriften über die Attacke entsprechen im wesentlichen den deutschen Bestimmungen. Das französische Reglement gibt jedoch nur allgemeine Anhaltspunkte. Danach gibt es keine normale Einteilung der Attacke; die Beschaffenheit des Geländes und die Lage werden ihre Form bestimmen. Jedoch wird in der Regel der Hauptstoß von einer geschlossenen Brigade ausgeführt, die durch Teile der anderen Brigaden verstärkt werden kann. Der Rest der Division hat seine Tätigkeit mit der Hauptattacke in Einklang zu bringen. Vom Regiment an soll stets eine Reserve ausgeschieden werden, die bei der Division nicht schwächer als ein Regiment sein soll. Abweichend von unseren Vorschriften ist die Bestimmung, daß alle vor der Front befindlichen Stäbe sowie die Führer der Halb-Regimenter und Eskadrons sich schon beim Ansetzen der Attacke in die Zugführerlinie aufnehmen lassen. Der Einbruch erfolgt ohne Hurra, die ganze Truppe wiederholt jedoch das Kommando zur Attacke: „chargez“.

Für die Attacken gegen die einzelnen Waffen sind folgende Grundsätze maßgebend:

#### A. Gegen Kavallerie.

Möglichst späte Entwicklung, um sich die Manövrierfreiheit zu bewahren, den Feind zu überraschen und ihn in der Flanke und im Rücken zu fassen. Häufige Anwendung der Echelon-Attacke wird empfohlen, weil sie die Vorzüge der Tiefen- und Breitengliederung miteinander verbindet und ein allmähliches Einsetzen der Kräfte gestattet, siehe Skizze 17.

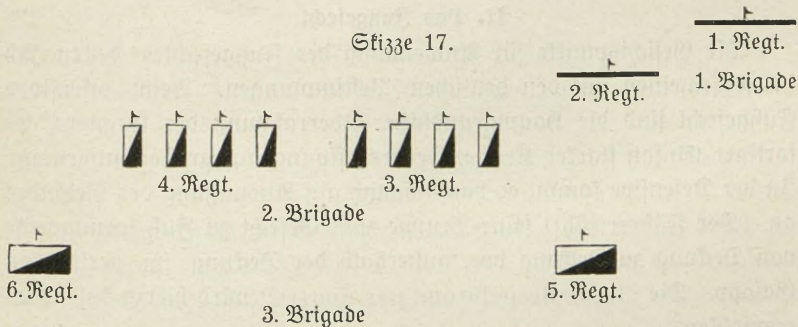
#### B. Gegen Infanterie.

Die Aussicht auf Erfolg liegt in der Überraschung des Gegners, ehe er sich zur Abwehr formieren kann. Günstige Angriffsobjekte sind auch erschütterte Infanterie und Teile des Feindes, deren Aufmerksamkeit und Kräfte durch einen anderen Gegner in Anspruch genommen sind. Wenn es die Lage erfordert, muß die Kavallerie auch siegreiche feindliche Infanterie — selbst unter eigenen großen Opfern — aufhalten. In der Regel hat die Attacke in der Formation zu er-

folgen, in der sich die Truppe gerade befindet, um keine Zeit zu verlieren. Ist Zeit zur Vorbereitung vorhanden, wird die Richtung der Attacke gegen die Flügel empfohlen. Die feindliche Front ist durch eine Flankeurlinie zu beschäftigen. Es soll in mehreren Treffen, mit weiten Zwischenräumen und mit wechselnden Abständen echelonnirt, angeritten werden.

### C. Gegen Artillerie.

Angriffe auf Artillerie in der Bewegung, beim Abproben oder Heranführen der Proben bieten Aussicht auf Erfolg. Für eine Überraschung wird auch gegen Artillerie die augenblickliche Formation bei-



Division in gestaffelter Gliederung mit vorgeworfenem rechten Flügel.

behalten. Die vorbereiteten Attacken sollen — wenn möglich — gegen Front, Flanke und Rücken der Artillerie gerichtet sein, und zwar gegen die Front als Schwärmeattacken, gegen Flanke und Rücken in geschlossenen Formationen. Daß der gegen die Front gerichteten Schwärmeattacke — wie bei uns — einzelne geschlossene Eskadrons folgen, ist nicht vorgesehen. Die gegen Flanke und Rücken angeführten Abteilungen wenden sich auch gegen die Artilleriebedeckung.

Das schnelle Sammeln nach der Attacke ohne Rücksicht auf die normale Ordnung (ralliement) geschieht in Linie hinter dem Führer von der Mitte aus je nach dem Eintreffen der Unterabteilungen.

Das Herstellen der Normalformation (rassemblement) erfolgt:

für den Zug in Linie,

für die Eskadron in Zugkolonne,

für das Regiment in Regimentskolonne,

für die Brigade in Brigadefolonne,  
für die Division: die Brigaden in Regimentskolonnen nebeneinander.

Ist der Feind geworfen, wird energisch verfolgt. In der Verfolgung soll gleichzeitig durch die vorderen Eskadrons der Feind vernichtet werden, weitere verfügbare Teile sollen den Rückzug abschneiden oder Gegenstöße abwehren.

Die Verwendung der reitenden Artillerie ist dieselbe wie bei uns. Ihr ist stets eine besondere Bedeckung beigegeben, die für nähere Aufklärung zu sorgen, Verbindung mit der Kavallerie zu halten und die Artillerie beim Angriff zu verteidigen hat.

## II. Das Fußgefecht.

Die Gesichtspunkte für Anwendung des Fußgefechtes decken sich im allgemeinen mit den deutschen Bestimmungen. Beim offensiven Fußgefecht sind die Hauptgrundsätze: Überraschung des Gegners, sofortiger Einsatz starker Kräfte, Feuereröffnung auf große Entfernung. In der Defensive kommt es hauptsächlich auf Ausnutzung des Geländes an. Der Führer führt seine Truppe zum Gefecht zu Fuß sprungweise von Deckung zu Deckung vor, außerhalb der Deckung im verstärkten Galopp. Die „*ligne de pelotons par quatre*“ wird hierzu besonders empfohlen.

Das Abfizen erfolgt mit beweglichen oder unbeweglichen Handpferden, indem entweder alle oder die Hälfte oder  $\frac{3}{4}$  der Reiter abfizen. Eine Reserve zu Pferde wird stets ausgeschieden, bei der Eskadron mindestens ein Zug, beim Regiment ein oder mehrere Eskadrons.

Die Eskadron formiert sich zum Gefecht zu Fuß in 2 bis 3 Schützenzüge. Die Grundsätze der Gefechts- und Feuerleitung sind im allgemeinen dieselben wie die deutschen. Das Vorgehen erfolgt durch zug- oder gruppenweises Springen. Ein Unterstützungstrupp kann ausgeschieden werden; er schiebt sich entweder in den Zwischenraum zwischen zwei Zügen ein oder verlängert nach einer oder beiden Seiten. Siehe Tafel 9.

### d. Schießausbildung.

(L'instruction du tir de la cavalerie vom 7. September 1903.)

Die V o r ü b u n g e n mit Platzpatronen und solche mit scharfen Patronen auf verkürzte Entfernungen sind dieselben wie bei der Infanterie (siehe S. 85).

Die Schießübungen selbst bestehen aus:

1. V or ü b u n g e n (tir individuel d'instruction), die vor dem 1. April beendet sein sollen. Entfernungen 200 und 400 m.
2. H a u p t ü b u n g e n (tir individuel d'application). Entfernungen 200, 400 und 600 m.
3. S c h u l m ä ß i g e s G r u p p e n s c h i e ß e n (tir collectif d'instruction). Entfernungen 600 und 1200 m.

Nach Beendigung dieser Übungen findet unter Zugrundelegung einer taktischen Idee ein G e f e c h t s s c h i e ß e n im Eskadrons- oder Regiments-Verbande im Gelände statt (tir collectif de combat).

Die Patronenzahl beträgt:

zu 1 . . . . .	28
= 2 . . . . .	24
= 3 . . . . .	6
Summe . . . . .	58.

Für das Gefechtschießen sind für den Mann 30 Patronen aus-  
geworfen.

Über die Schießklassen und Schußleistungen gilt das für die In-  
fanterie Gesagte (siehe S. 86).

Schießabzeichen für die 1. Schießklasse siehe Anlage 2.

### e. Felddienst.

(Service de la cavalerie en campagne vom 1. August 1902.)

Siehe Kap. 9, S. 161.

### f. Feld-Pionierdienst.

(Service de la cavalerie en campagne vom 1. August 1902, Annexe III.)

Im Feld-Pionierdienst sind in jeder Eskadron 10 Mann aus-  
bildet (1 Obergefreiter oder Unteroffizier, 4 Sappeure und 5 Sappeur-  
Schüler). (Abzeichen siehe Anlage 2.) Die Ausbildung erfolgt durch  
den capitaine instructeur des Regiments.

An W e r k z e u g e n führt die Eskadron mit sich:

- 4 Hacken (pioches),
- 2 Schaufeln (pelles),
- 2 Ärte (haches),
- 4 zusammenklappbare Bandsägen (scies articulées),

- 4 Metallscheren (cisailles),
- 1 dreikantige Feile (lime tiers point).

Die Anbringung der Werkzeuge erfolgt an den Pferden (siehe S. 98).

Die Herstellungsarbeiten der Kavallerie umfassen:

- Biwakseinrichtungen, Verteidigungseinrichtungen aller Art,
- Wegesperrungen, Herstellung von Grabenübergängen und Brückenstegen.

Die französische Kavallerie benutzte bisher zum Überfahren größerer Wasserläufe ein Stahlbootgerät (bateaux en tôle d'acier). Jedes Regiment hat 4 solcher Boote (2,50 bis 3 m lang, 1 m breit, 90 kg schwer) und 5 Oberbaustücke (4 m lang, 0,75 m breit), die auf einem 2-spännigen Wagen verladen sind. Es kann daraus ein Steg von 20 m Länge und 0,75 m Breite oder eine Überseemaschine für 35 Mann hergestellt werden. 2 Regimenter können mit ihrem Material eine Brücke von 20 m Länge und 1,50 m Breite bauen, die auch von aufgefessenen Reitern benutzt werden kann.

Seit einigen Jahren ist bei der französischen Kavallerie außerdem ein Faltbootgerät, nach dem Erfinder „Pont Veyry“ genannt, eingeführt. Nach Angaben der Fachpresse und des „Vademecum de l'officier d'état-major en campagne“ soll das Gerät eines Regiments aus drei Faltbooten und dem Oberbaumaterial für einen 70 m langen Brückensteg bestehen und auf einem Fahrzeug fortgeschafft werden.

Das einzelne Faltboot soll 12 bis 15 Mann, eine Fähre aus zwei Booten ein Geschütz mit Proze und 10 Mann tragen können. Der Oberbau der Brücke besteht aus Brückenbalken und Brettafeln. Die Brückenstege sind 0,65 m breit; sie können dadurch, daß man den Oberbau verbreitert, zu Laufbrücken umgewandelt werden, über die gefattelte Pferde geführt werden können. Eine abermalige Verbreiterung ergibt 2,50 m breite Kolonnenbrücken, auf denen Geschütze herübergezogen werden können.

Das Brückengerät wird nicht durchgängig günstig beurteilt. So hat u. a. General Trémeau bei den großen Kavallerie-Übungen 1908 sich dahin geäußert, daß das Material Veyry in der Theorie sehr gut, in der Praxis aber zu gebrechlich und nicht kriegsbrauchbar sei. Es wäre besser, die alten, erprobten Mittel zu benutzen oder einen Umweg zu machen, als sich auf den „Pont Veyry“ zu verlassen.

Vielfach finden im Sommer Übungen der Kavallerie im Floß- und Brückenbau aus unvorbereitetem Material statt, wobei auch wasserdichte, mit Schilf oder Stroh ausgestopfte Säcke (radeaux sacs, sac Habert) verwendet werden. Siehe Tafel 8.

An Zerstörungsarbeiten soll die Kavallerie ausführen können:

Zerstörungen von Eisenbahnen, Telegraphen, Brücken, Artilleriematerial usw.

Hierzu führt jeder Kavallerist (mit Ausnahme der Unteroffiziere und Obergesreiten, die eine Schachtel mit Zündern bei sich tragen) eine Melinitpatrone (pétard de mélinite) zu 135 g am Pferde. Die Eskadron verfügt demnach über 132, das Regiment über 528 Sprengpatronen. Außerdem hat jede französische Kavallerie-Division noch eine Reserve von 200 kg Explosivstoff, gleich 1500 Sprengpatronen, die im Melinitwagen bei einer Batterie der reitenden Abteilung untergebracht sind.

Die Zuteilung von einer Pionier-Abteilung auf Rädern an jede Kavallerie-Division ist in der Einführung begriffen.

### g. Telegraphendienst.

(Instruction sur l'organisation et le fonctionnement du service de la télégraphie légère dans les troupes de cavalerie vom 6. Oktober 1906.)

Jedes Kavallerie-Regiment (mit Ausnahme einiger Regimenter Chasseurs d'Afrique) hat 4 Telegraphisten (cavaliers télégraphistes); von diesen sind:

einer Unteroffizier oder Obergesreiter, 3 Gemeine (Abzeichen siehe Anlage 2), außerdem ist ein Radfahrer zugeteilt.

Sie werden auf der Kavallerieschule in Saumur im Gebrauch der elektrischen und optischen Telegraphie ausgebildet (siehe S. 211).

Außerdem finden jährlich auf den Telegraphenschulen in Lyon, Vimoges, Lunéville und Versailles für alle Kavallerie-Telegraphisten 28 tägige Übungskurse statt.

Die 4 Telegraphisten eines Regiments bilden eine Patrouille (atelier); die beiden Patrouillen einer Brigade werden grundsätzlich zusammen verwendet. Im Bedarfsfalle können die Patrouillen einer Division zu einer section légère zusammengestellt werden (siehe auch S. 151).

Jeder Brigadestab führt einen einspännigen, leichten Feld-Telegraphenwagen, der im Frieden den Regimentern der Brigade zu Übungszwecken während je 6 Monaten im Jahre zur Verfügung steht. Im ganzen verfügt die Kavallerie-Division zu 3 Brigaden über 21 km Feldtelegraphen-Kabel, 6 Morse-Apparate, 6 optische Telegraphen-Apparate und 15 Telephone.

Die Unterbringung der Apparate usw. erfolgt auf dem Telegraphenwagen der Brigade. Im Gebrauchsfalle werden sie auf Pferde verpackt, und zwar werden die Apparate für elektrische Telegraphie auf 3 Pferde verteilt, während die der optischen Telegraphie auf einem Pferde untergebracht werden können.

#### h. Brieftaubenwesen.

Bei jeder Kavallerie-Division befindet sich ein zweiräderiger, einspänniger Brieftaubenwagen (*voiture-colombier*). Diesem werden die Tauben vor dem Abreiten der Patrouille entnommen und in einem gepolsterten Käfig untergebracht, der auf dem Rücken des Reiters angechnallt wird.

Zur Ausbildung in diesem Dienstzweige werden jährlich 12 Kavalleristen nach der militärischen Zentral-Briefftaubenstation in Vaurigard kommandiert.

In den Armeemanövern werden jedesmal Briefftauben verwendet.

Während die bei den Kavallerie-Divisionen eingeführten *voitures-colombiers* nur dem Transport der Tauben dienen, nicht aber fahrbare Taubenschläge sind, zu denen die Tauben nach dem Auslassen zurückkehren sollen, werden bei einigen Kavallerie-Divisionen auch Versuche mit solchen fahrbaren Taubenschlägen gemacht. Bisher haben diese Versuche anscheinend kein günstiges Ergebnis gehabt. Wenn sie glücken sollten, so würden die Tauben dadurch von einem Heimats-taubenschlag unabhängig; die den Patrouillen mitgegebenen Tauben hätten also nur bis zu dem fahrbaren Taubenschlag im Divisions-Stubsquartier zu fliegen.

## 7. Kapitel. Artillerie.

### Stärke und Ergänzung.

Die Stärke der Artillerie-Truppenteile im Frieden ist aus Anlage 1, der Stand der Artillerieverteilung Anfang 1909 aus der am Schluß des Kapitels angefügten Übersicht ersichtlich. Über die beabsichtigte Vermehrung der Feldartillerie siehe S. 35.

Allgemein gilt die französische Artillerie als eine vorzüglich ausgebildete Waffe, die, mit dem Rohrrücklaufgeschütz seit Jahren vertraut, sowohl beim Gefechtschießen, wie auch in Verbindung mit den anderen Waffen gutes leisten soll. Feld- und Fußartillerie haben ein gemeinsames Offizierkorps.

### Bekleidung und Bewaffnung.

Die Bekleidung und Bewaffnung der französischen Feld- und Fußartillerie ist aus der Zusammenstellung S. 114 und 115 ersichtlich.

### A. Feldartillerie und schwere Artillerie des Feldheeres.

#### Geschützmaterial und Munition.

Die französische Feldartillerie führt das 75 mm Geschütz M. 97 mit Rohrrücklauf und Schutzschilden. Die fahrenden und reitenden Batterien haben das gleiche Geschütz, letztere wahrscheinlich mit einigen Erleichterungen hauptsächlich am Zubehör.

Die Gebirgsbatterien haben zur Zeit noch ein 80 mm Gebirgsgeschütz älterer Konstruktion. Seit 1908 hat man mit der Einführung eines 65 mm Geschützes mit Rohrrücklauf und wahrscheinlich auch mit losen Schilden begonnen.

Die Gebirgsbatterien führen neben dem Gebirgsgeschütz auch noch 75 mm Feldgeschütze.

Die afrikanischen Batterien haben 4 75 mm Feld- und 2 Gebirgsgeschütze.

Waffen- gattung	Kopfbedeckung	Waffenrock	Jacke
Feld- artillerie.	Käppi, dunkelblau mit dunkelblauem Streifen, rotem Vorstoß und roter Regimentsnummer. Stahlblaue Feldmütze (bonnet de police).		veste, dunkelblau mit dunkelblauem Kragen, roten Spiegeln und dunkelblauen Regimentsnummern. Dunkelblaue Achselklappen.
Fuß- artillerie.	Wie Feldartillerie mit Bataillons-, später Regimentsnummer.		Wie Feldartillerie.
Kolonial- artillerie.	Käppi dunkelblau mit dunkelblauem Streifen, rotem Vorstoß und roter Granate. Stahlblaue Feldmütze.	Dunkelblaue Bluse (paletot en molleton) mit 1 Reihe gelber Knöpfe.	veste, dunkelblau mit dunkelblauem Kragen und roten Spiegeln ohne Nummer. Dunkelblaue Achselklappen.

Die schwere Artillerie des Feldheeres wird von der Feldartillerie aufgestellt. Sie führt seit kurzem eine neue 155 mm Schnellfeuer-Haubize „Rimailho“ mit Rohrrücklauf, die an die Stelle der kurzen 120 mm und kurzen 155 mm Kanone getreten ist.

### 1. Das 75 mm Feldgeschütz, canon de 75 M/97.

Der allgemeinen Konstruktion nach ist das Geschütz ein Schnellfeuergeschütz mit langem Rohrrücklauf und Schutzschilden. Zu jedem Geschütz gehört ein Munitionswagen, dessen gepanzelter Hinterwagen in der Feuerstellung hochgeklappt neben dem Geschütz steht. Geschütz (einschließlich Rohr) und Munitionswagen sind graublau gestrichen.

Bein- und Fußbekleidung	Mantel	Bewaffnung	Bemerkungen
<p>Berittene: dunkelblaue Stiefelhose mit scharlachroter Biese und Streifen (nach Art der preußischen Gala-hose), schwarze Leder-gamaschen, Schnürschuhe mit Anschnallsporen.</p> <p>Unberittene: lange dunkelblaue Hose mit scharlachroter Biese und Streifen.</p>	<p>Berittene: stahlblauer Mantel mit herabhängendem Umhang, stahlblauer Kragenspiegel mit scharlachroten Regimentsnummern, 1 Reihe Knöpfe mit Tuchbezug.</p> <p>Unberittene: stahlblaue capote der Infanterie mit stahlblauen Kragenspiegeln und scharlachroten Regimentsnummern, 2 Reihen gelber Knöpfe.</p>	<p>Berittene: leichter Kavalleriesäbel M 1822 am Sattel befestigt und Revolver.</p> <p>(Fahrer: ohne Säbel, nur Revolver M 92.)</p> <p>Unberittene: Mousqueton M/92 und sabre-baïonnette.</p>	Die Offiziere tragen einen dunkelblauen einreihigen Waffenrock.
Wie die Unberittenen der Feldartillerie.	Wie die Unberittenen der Feldartillerie.	<p>Wie die Unberittenen der Feldartillerie.</p> <p>(adjutant und Wachtmeister wie die Berittenen der Feldartillerie.)</p>	
Wie Feldartillerie.	Wie Feldartillerie, jedoch ohne Kragenspiegel und ohne Nummern.	Wie Feldartillerie.	Die Offiziere tragen einen dunkelblauen einreihigen Waffenrock.

Die Batterie hat 4 Geschütze (canon); sie sind ebenso wie die Munitionswagen (caisson) mit 6 Pferden bespannt, im Frieden haben die Munitionswagen nur 4 Pferde. Die Bedienungsmannschaften sind bei den fahrenden Batterien zu je 3 auf den Prozen (avant-train) der Geschütze und Munitionswagen aufgesessen.

Das abgeprokte Geschütz ist lang und niedrig. Die Gesamtlänge von der Prokhöse bis zur Mündung beträgt etwa 4 m, die Entfernung von der Prokhöse bis zur Achse etwa 2½ m. Die Achse liegt 65 cm über der Erde; die Feuerhöhe beträgt 0,91 m, die Spurweite 1,56 m.

Aus den zahlreichen Nachrichten der französischen und deutschen Fachpresse lassen sich folgende Einzelheiten über das französische 75 mm Feldgeschütz entnehmen:

Das Rohr ist etwa 2,25 m lang und in künstlicher Metallkonstruktion hergestellt. Über den hinteren Teil des zylindrischen Kernrohrs ist der 1 m lange Mantel gezogen; ein Schlußring verbindet Mantel und Kernrohr. Mantel und Kern haben Rippen, die beim Rück- und Vorlauf die Führung des Rohres in einer Gleitbahn bewirken. Der Mantel hat am hinteren Ende unten einen Ansatz (chape), an dem Teile der Rücklaufbremse befestigt sind. An der Rohrmündung befindet sich ein Ansatz mit Federung (galet de la bouche). Dieser soll verhindern, daß das Rohr zurückgeschossen wird, falls die Bremse versagt, und daß bei etwaigem Aufstoßen der Mündung während des Fahrens das Rohr beschädigt wird. Das Rohr hat 24 Züge, die bei zunehmendem Drall bis zur Mündung eine Umdrehung zurücklegen.

Der **Verschluß** (culasse) ist ein erzentrischer Schraubenverschluß. Durch eine Drehung der Verschlußschraube um etwa 180° wird die Seele des Rohres freigelegt, die leere Patronenhülse ausgeworfen und die Schlagfeder gespannt. Eine Sicherung verhindert das Abfeuern, ehe der Verschluß völlig geschlossen ist, und das Öffnen des Verschlusses beim Fahren. Der Verschluß kann leicht auseinandergenommen werden.

Die **hydro pneumatische Rohrbremse** liegt unter dem Rohr und ist mit ihm durch eine Umhüllung verbunden. Diese trägt auch die Gleitbahn des Rohres. Der Rohrrücklauf beträgt etwa 1,1 m. Er wird durch eine Flüssigkeitsbremse gehemmt; das Rohr gleitet dann durch Luftdruck wieder in die Schießstellung vor; Vorholfedern sind anscheinend nicht vorhanden. Das Schießen kann fortgesetzt werden, auch wenn das Rohr beim Vorlauf 6 bis 8 cm hinter der normalen Stellung zurückbleibt.

Das Rohr, seine Gleitbahn und die Rücklaufbremse bilden ein Gefüge, das mit Schildzapfen in den am vorderen Teil des Lafettenkörpers angebrachten Schildzapfenlagern ruht. Die Lagerung ist derart, daß Gleitbahn und Bremse jede Bewegung des Rohres in senkrechter und wagerechter Richtung mitmachen. Das hintere Ende des Rohrgefüges liegt auf einem Rahmen (berceau) und ist mit dem Rahmen und unabhängig davon in dem Rahmen in senkrechter Rich-

tung beweglich. In dieser doppelten Bewegbarkeit beruht das Prinzip der unabhängigen Visierlinie. Durch Einrichten der Visierlinie auf das Ziel mittels der links angebrachten Höhenrichtmaschine wird die Ebene des Rahmens in senkrechter Richtung um die Schildzapfen gedreht. Der Winkel, den sie dabei mit der wagerechten Ebene bildet, hängt davon ab, ob das Ziel höher oder tiefer als das Geschütz steht.

Durch Drehen an der Erhöhungskurbel, die an der rechten Seite der Lafette angebracht ist, erhält das Rohr außerdem die der beabsichtigten Schußweite entsprechende Neigung zu der Ebene des Rahmens. Das Einstellen der Erhöhung, entsprechend einer mit Entfernungsmarken versehenen Stellscheibe (hausse), ist also vom Richthen ganz unabhängig und kann vor, während oder nach diesem erfolgen. Diese mechanische Arbeit wird daher auch nicht vom links sitzenden Richtfanonier (pointeur), sondern vom rechts sitzenden Schießkanonier (tireur) ausgeübt, der auch noch den Verschuß und den Abzug bedient.

Das Abziehen geschieht durch Anziehen und plötzliches Loslassen einer kurzen Abzugschnur.

Der Lafettenkörper (affût) liegt tief, da die Achse durchgesteckt ist. Er besteht aus 2 etwa  $2\frac{1}{2}$  m langen Lafettenwänden (flèche) aus gepreßtem Stahl; hinten hat er einen starren Sporn (bêche) und eine drehbare Prohöse (lunette de cheville ouvrière). An jeder Seite der Lafettenwände ist ein sattelförmiger Sitz angebracht, links für den pointeur mit Front nach vorn, rechts für den tireur mit Front nach dem Rohre.

Der Lafettenkörper ist zum Nehmen der feinen Seitenrichtung mittels der Seitenrichtmaschine auf der Achse verschiebbar, wobei die Spitze des Sporns den Drehungspunkt bildet. Dazu befindet sich an der Mittelachse unter einer Hülse eine Schraubenzahnung; in diese greift eine Schnecke ein, die durch das Handrad der Seitenrichtmaschine gedreht wird. Eine Umdrehung des Handrades verlegt dabei die Richtung um  $\frac{2}{1000}$  der Entfernung. Der Ausschlag beträgt nach jeder Seite 26 Umdrehungen oder  $\frac{52}{1000} =$  etwa  $3^\circ$ ; das macht auf 2000 m im ganzen 208 m aus.

Durch Hemmschuhe (patins), die auf der Innenseite erhöhten Rand und auf der unteren Fläche eine kleine in den Boden eindringende Schneide haben, wird der Lafette Standfestigkeit in seitlicher Beziehung gegeben. Diese Hemmschuhe sind beim Fahren hochgeklappt

und dienen dann als Fahrbremse. Nach dem Abproben und dem Nehmen der groben Seitenrichtung werden sie in der Regel herabgelassen. Diese Verankerung (abatage) dauert etwa 1 bis 2 Minuten. Die Lafette wird dabei um etwa 40 cm zurückgebracht. Nach dem ersten Schuß, bei dem die Kanoniere aus dem Gleise treten, schiebt sich die Lafette noch etwa 10 cm zurück und steht dann fest. Bei einem Zielwechsel mit erheblicher Änderung der Seitenrichtung muß die Verankerung gelöst und das Geschütz auf einen anderen Platz (etwa 1,50 m vorwärts) gebracht werden. Einen Richtbaum besitzt das Geschütz nicht.

Zu beiden Seiten des Rohres, etwa 8 cm vor der Achse, sind die *Schilder* (boucliers) aus Stahl angebracht. Sie sind 1,13 m hoch, am oberen Rande 45 cm, am unteren 35 cm breit (entsprechend der Stürzung der Räder) und 4,8 mm dick. Der obere Rand ragt 8 cm über den Radfranz heraus, der untere liegt 25 cm über der Erde. Der untere Teil läßt sich zum Fahren hochklappen; die Schilder beginnen dann 50 cm über der Erde. Die Schilder bleiben in der Mitte 29 cm auseinander und an den Seiten bei Mittelstellung des Lafettenkörpers oben 18 cm von den Rädern entfernt. Die Schilder schützen vor Schrapnellkugeln, leichteren Sprengstücken und Infanterief Feuer.

Am Ende des Lafettenkörpers ist eine *Proküse* angebracht, die nicht starr mit dem Lafettenschwanz (crosse de l'affût) verbunden, sondern um seine Längsachse drehbar ist, so daß Lafette und Proküse beim Fahren sich schräg zueinander stellen können, ohne umzuschlagen.

Die *Progen* (avant-train) der Geschütze und Munitionswagen sind bis auf Spurweite und Radhöhe gleich. Die Spurweite des Munitionswagens beträgt nur 1,52 m (gegen 1,56 m), die Höhe seiner Räder nur 1,24 m (gegen 1,30 m). Die Verbindung zwischen Proküse und Lafette oder Hinterwagen ist nach dem Unabhängigkeitssystem hergestellt. Der tief zwischen den Rädern gelagerte Kasten, der in Form eines umgekehrten U über die Achse greift, enthält 24 Schüsse. Hinten hat er einen Ausschnitt, der den auf der Achse sitzenden Proküsaken freiläßt.

Der *Munitionshinterwagen* (arrière-train de caisson) hat ein 1,1 m breites Munitionsbehältnis aus Stahlblech. In der Feuerstellung wird er mit den Scheerarmen nach vorn abgeproßt und nach hinten umgekippt, bis er mit den an der Rückwand angebrachten Stützen auf der Erde ruht. Hierauf werden die Scheerarme, die jetzt hoch in die Luft ragen würden, nach vorn umgelegt.

Der Deckel läßt sich nach Art einer Flügeltür öffnen. Das Innere ist wie ein Flaschenschrank eingeteilt, hierin lagern 72 Patronen, die beim Fahren mit der Geschößspitze nach unten hängen, nach dem Umkippen aber wagerecht liegen. Außerdem enthält der Hinterwagen in der Mitte ein Fach für Hafer und einen nach rückwärts herausklappbaren Apparat (débouchoir) zum gleichzeitigen Stellen der Zünder zweier Geschosse. Auf dem Deckel des Apparats befindet sich eine Stellscheibe mit Einteilung für die einzustellende Entfernung und ein Schieber (correcteur) mit Teilstrichen von 0 bis 40 zum Ausgleich der Tageseinflüsse auf die Brennlänge. Die normale Stellung ist 20. Durch Verschiebung um 1 Teil wird der Sprengpunkt um etwa 1:1000 der Entfernung höher oder tiefer gelegt. Wenn Stellscheibe und Schieber richtig eingestellt sind, werden durch Herabdrücken zweier Hebelarme die Zünder der rechts und links in 2 Stelltrichter mit den Geschößköpfen hineingesteckten Geschosse mit je einem Messer ange schnitten und dadurch gestellt. Der Zünderstellapparat bleibt bis zu einer Änderung der Brennlänge eingestellt. Steht er richtig, ist ein Falschstellen der Zünder ausgeschlossen; aber es ist nicht möglich, ein einmal ange schnitten es Geschöß auf eine weitere Entfernung umzustellen. Wenn der débouchoir versagt, werden die Zünder mit einer Stellzange gestellt.

Das Richtgerät (appareil de pointage et de repérage) ist ein über dem linken Schildzapfen angebrachter Richtflächenaufsatz mit Libellen vorrichtung. (Beim Fahren befindet er sich in der Zubehörtasche am rechten Schild.) Der bronzene Aufsatz besteht aus einer 30 cm langen, zylindrischen, drehbaren Stange, die oben ein horizontales, etwa 10 cm langes Querstück trägt. Dieses ist der von einer vorn und hinten offenen Schutzhülse umgebene Collimateur. Der Collimateur ist kein Fernrohrvisier. Er besteht aus einer Messinghülse von etwa 7 cm Länge und quadratischem Querschnitt (10 × 10 mm), die hinten durch eine Linse, vorn durch eine mattgeschliffene, undurchsichtige Glasplatte geschlossen ist. Sieht man durch die Linse in das Innere der Hülse, so erblickt man ein helles Kreuz aus einem senkrechten und einem wagerechten Strich auf schwarzem Hintergrunde in anscheinend großer Entfernung. Die Wirkung einer langen Visierlinie ist also trotz der geringen Länge der Hülse erreicht.

Die Aufsatzstange ist ringsherum an einer Einteilung drehbar und bildet so einen Richtkreis mit Winkelmesser nach Hilfszielen. Der Teil-

kreis (plateau) ist für die grobe Ablesung in  $4 \times 8 = 32$  Teile geteilt; an ihm bewegt sich zur feinen Einstellung eine in 200 Teile eingeteilte Trommel (tambour). Dadurch sind Teile ablesbar und einzustellen, die in ihrer Wirkung  $\frac{1}{1000}$  der Entfernung ausmachen. Kann ein Hilfsziel oder das Ziel selbst nicht anvisiert werden, weil die Räder, die Mündung oder die vorliegende Deckung stören, so kann die Aufstaffung durch Verlängerungsstücke, die vor dem Abfeuern wieder entfernt werden, bis auf 1,80 m Höhe verlängert werden. Damit man erheblich höher oder tiefer gelegene Hilfsziele benutzen kann, ist ein Hilfsvisier (collimateur de repérage) vorhanden, das seitlich herausgeschoben und dann um eine wagerechte Achse, parallel zur Visierebene des Hauptvisiers gedreht werden kann.

Mit dem Aufstaff ist eine Libellenvorrichtung verbunden, die zum Messen und Einstellen des Geländewinkels (angle de site) dient.

Wenn die Libelle am collimateur versagt, oder die Stellscheibe für die Erhöhung bei mehr als 5500 m nicht mehr ausreicht, wird ein Quadrant (niveau de pointage) benutzt. Über der Rohrmitte ist auch noch eine natürliche Visierlinie, die durch ein Schloch auf dem Verschlußstück und ein Korn (guidon) auf der Rohrmitte gebildet wird, zum Nehmen der groben Seitenrichtung und zur Kontrolle der Zielauffassung vorhanden.

Der Neudruck des Exerzier-Reglements für die Feldartillerie vom 1. Oktober 1907 enthält zwei neue Richtvorrichtungen, die beim Schießen von 75 mm Batterien in gebirgigem Gelände angewendet werden sollen. Es sind dies eine Keil-Libelle (niveau de pointage décalé — Ex. Regl. Teil II, Nr. 226<sup>bis</sup>) und eine Trommel mit beweglicher Einteilung (tambour de hausse à graduation — Ex. Regl. Teil II, Nr. 237<sup>bis</sup>). Diese Apparate ermöglichen ein Richten gegen Ziele, die bis zu  $\frac{1}{2}$  der Entfernung höher oder tiefer als die Feuerstellung liegen.

Für jeden Batterieführer ist ein Batteriefernrohr (lunette de batterie), auf Dreifußgestell über einem Richtkreis drehbar, vorhanden. Es dient zum Messen horizontaler und vertikaler Winkel im Gelände, also zur Ermittlung der Richtkreisstellung und der Libelle für die Geschütze beim Schießen aus verdeckter Stellung, ferner zum Beobachten und Messen von Sprenghöhen.

Jeder Zugführer hat ein am Rock befestigtes Visierlineal (réglette de direction) zum Messen von Zielbreiten, der seitlichen

Entfernung eines Ziels vom andern oder vom Hilfsziel und der Seitenabweichung der Schüsse.

### Ballistische Leistungen.

Anfangsgeschwindigkeit 529 m. Größte Schußweite für Bz. 5500, für Mz. 8500 m. Größte Feuergeschwindigkeit 12 bis 15 Schuß für jedes Geschütz in der Minute.

### Gewichtsverhältnisse.

(Nach Deport „canon a tir rapide“.)

Es wiegen in kg:

Rohr mit Verschluß . . . . .	460,
Feuerndes Geschütz . . . . .	1135,
Marschfertiges Geschütz ohne Bedienung . .	1870.

### Munition.

Das Schrapnell (Obus à balles oder Obus Robin) wiegt 7,25 kg. Seine große (500 g) Sprengladung aus Pulver, untermischt mit einem Raucherzeugungsmittel, ist im ganzen Geschosß verteilt und dient zur Festlegung der 290 12 g schweren Kugeln. Im Sprengpunkt soll die 7,5 mm starke Geschosßhülle nicht zerreißen, sondern sich nur durch Abfliegen der aufgeschraubten Geschosßspitze vorn öffnen. Die Kugeln werden auf 2500 m unter einem Kegelminkel von 16° 30' mit 50 m Geschwindigkeitszuwachs herausgeschleudert. Das Geschosß hat erhebliche Brandwirkung. Der Doppelzünder enthält einen fertigen Aufschlagzünder und einen Brennzünder, der durch Anschneiden eines schraubenförmig gewundenen Saßröhrchens gestellt wird. Das Geschosß ist 26,25 cm lang. Der Anstrich ist weiß.

Die Sprenggranate (Obus explosif) hat denselben Geschosßkörper wie das Schrapnell, gefüllt mit 825 g Melinit. Sie wiegt 5,315 kg und wird nur mit Aufschlagzünder verfeuert. Der Anstrich ist gelb.

Die Metallkartusche ist mit dem Geschosß zur Einheitspatrone verbunden. Diese wiegt beim Schrapnell 9,065 kg. Die 33 cm lange Messinghülle wiegt allein 1,005 kg. Sie ist mit 700 g rauchschwachen Pulvers gefüllt.

Die Zündung erfolgt in zentraler Weise durch Zündhütchen und Schlagbolzen.

Es sind vorhanden für jedes Geschütz:

Bei der Batterie . . . . .	168	Schuß,
Bei der Staffel . . . . .	144	=
(darunter 36 Granaten),		
In den Munitionskolonnen des Armeekorps	rund	210 =
Im ganzen beim Armeekorps . . .	522	Schuß.

## 2. Das Gebirgsgeschütz.

In der französischen Armee ist ein neues Gebirgsgeschütz in der Einführung begriffen. Wahrscheinlich handelt es sich um das in der französischen Zeitschrift „Patria“ vom Dezember 1906 geschilderte Geschütz.

Dieses ist ein 65 mm Rohrrücklaufgeschütz, anscheinend mit abnehmbaren Schuttschilden. Um die Wirkung des Rückstoßes zu vermindern, hat man den Gedanken ausgenutzt, das Geschütz während der Vorwärtsbewegung des Rohres abzufeuern. Dies hat man anscheinend dadurch erreicht, daß man mit dem Spannen der Vorholfseder das Geschütz auf der Gleitbahn der Lafette in eine hintere Lage bringt. Soll das Geschütz nun abgefeuert werden, so entspannt man die Vorholfseder, das Rohr schiebt sich nach vorn. Kurz ehe das Rohr das vordere Ende der Gleitbahn erreicht, löst sich der Schuß automatisch. Der nun einsetzende Rückstoß muß erst die Vorlaufbewegung des Rohres überwinden, ehe er wirksam wird und das Rohr wieder in eine rückwärtige Lage bringen kann, wobei die Vorholfseder wieder selbsttätig gespannt wird. Auf diese Weise ist die Rückwärtsbewegung des Rohres nur eine kurze, eine Bedingung, die bei Gebirgsgeschützen erforderlich ist, um mit großen Erhöhungen und Senkungen des Rohres schießen zu können.

Anscheinend hat man auch bei diesem Geschütz nicht die hydro-pneumatische Rohrbremse des 75 mm Feldgeschützes angebracht, sondern Federn zum Bremsen und Vorholen verwendet.

Die größte Schußweite soll 5000 m betragen. Zum Transport wird das Geschütz in fünf Traglasten zerlegt, von denen die schwerste nur rund 100 kg betragen soll. Auf einem sechsten Maultier soll das Schuttschild befördert werden. Das Geschütz hat eine Seitenricht-

maschine zum Nehmen der feinen Seitenrichtung und einen exzentrischen Schraubenverschluß, ähnlich wie das Feldgeschütz.

Näheres ist bisher nicht bekannt geworden.

### 3. Die 155 mm Haubitze Rimailho.

Das Geschütz (155 mm C. T. R. = court tir rapide) ist kürzlich eingeführt. Bisher ist folgendes über seine Konstruktion bekannt geworden.

Rohr und Schießlafette werden auf dem Marsche getrennt befördert, derart, daß Lafette und Rohrwagen je einer Proze angehängt sind. Jedes Fahrzeug ist mit 6 Pferden bespannt.

Soll das Rohr auf die Schießlafette gebracht werden, was meist schon kurz vor der Einnahme der Feuerstellung geschieht, so wird die Lafette abgeproßt und der Rohrwagen mit seinem Ende so an den Lafettenschwanz geschoben, daß 2 am Rohrwagen angebrachte Haken unter 2 Ansätze an den Lafettenwänden greifen. Dann liegt das Rohr genau in der Verlängerung und in gleicher Höhe mit seinem Lager auf der Lafette. Mit Stahlketten und Kurbeln wird dann das Rohr auf die Lafette hinübergezogen und hierauf der Rohrwagen entfernt. Das Ein- und Auslegen des Rohres soll etwa 4 Minuten dauern. Auf kurze Strecken kann auch Lafette und Rohr vereint gefahren werden, die Vorderpferde des Rohrwagens werden dann dem Lafettengespann vorgelegt.

Das Rohr ist etwa 2 m lang und verjüngt sich nach der Mündung zu. Vom Bodenstück bis etwa zur Rohrmitte ist es mit einem Mantelrohr umgeben, weiter vorn sind Ringe um das Rohr gelegt, durch die es wahrscheinlich mit der Rücklaufbremse verbunden ist. Der Verschluß ist anscheinend ein halbautomatischer Schraubenverschluß, der sich nach dem Schuß selbsttätig öffnet und die Kartuschhülle herauswirft. Das Geschütz hat wahrscheinlich eine hydropneumatische Bremse ähnlich der des 75 mm Feldgeschützes.

An der Lafette sitzt ein starker Zahnbogen rechts nahe dem Bodenstück des Rohres in der Schußrichtung, der zum Nehmen der Erhöhung dient. Dies ist schwierig, weil das Rohr mit erheblichem Bordergewicht auf der Lafette ruht. Diese Lagerung hat dagegen den Vorteil, daß der Drehpunkt des Rohres mit dem Bremsgefüge nahe dem Bodenstück liegt und das Rohr bei großen Erhöhungen weit genug

vom Erdboden entfernt bleibt. Am Ende des Lafettenschwanzes sitzt ein Sporn.

In der Feuerstellung werden die Räder durch abatage wie beim 75 mm Feldgeschütz festgestellt. An der Lafettenachse können lose Schilde befestigt werden, die anscheinend auf dem Marsche in der Proze liegen.

Rohrwagen und Lafette haben keine Achsflze. Auf jeder Proze werden 3 Mann befördert. Der gepanzerte und mit 6 Pferden bespannte Munitionswagen ist dem des 75 mm Materials äußerlich ähnlich, der Hinterwagen wird aber nach dem Abprozen nicht umgekippt. Angeblich soll er 15 Granatschüsse enthalten. Das Gewicht des Geschosses soll 43 kg betragen, es soll eine Sprengladung von 13 kg Melinit haben. Das Gesamtgewicht des Geschüzes (Rohrwagen und Lafette) soll nicht viel über 4200 kg betragen.

Über ballistische Leistungen ist bisher nichts bekannt geworden, die Feuergeschwindigkeit soll bis 5 Schuß in der Minute betragen. Die Batterie besteht aus 2 Geschüzen und einer nicht bekannten Anzahl von Munitionswagen. In der Feuerstellung steht ein Munitionswagen abgeprozt unmittelbar neben dem Geschüz.

### Ausbildung.

Die Vorschriften für den inneren Dienst sind in dem Règlement sur le service intérieur für Artillerie und Train vom Januar 1904 niedergelegt.

Die übrigen Ausbildungsbestimmungen enthält das Exerzier-Règlement vom 8. Juni 1903, Neudruck vom 1. Oktober 1907. Sein 2. Teil dient als Grundlage für den Unterricht der Unteroffiziere.

Die **Ausbildung zu Fuß** erfolgt in ähnlicher Weise wie bei uns.

Die **Ausbildung am Geschüz** umfaßt

- die Einzelausbildung der Kanoniere,
- die geschüzweise Ausbildung und
- die Ausbildung der Batterie.

Jede Batterie bildet 12 Richtkanoniere aus. In den anderen Berrichtungen der Geschüzbedienung werden grundsätzlich alle Kanoniere ausgebildet; Leute von mangelhafter Intelligenz sowie die Fahrer brauchen nur das Zubringen und das Einsetzen der Geschosse zu erlernen.

Die Bedienung des 75 mm Geschützes erfolgt durch 6 Kanoniere und 1 Geschützführer. Im Notfall genügt 1 Mann, um das Feuer zu unterhalten; man soll aber versuchen, 4 Leute (einschließlich Geschützführer) am Geschütz zu behalten und lieber einzelne Geschütze ganz ausfallen lassen.

Beim Fahren sitzen 3 Mann auf der Proze des Geschützes, 3 auf der des Munitionswagens.

In der Feuerstellung knieen 3 Mann hinter dem Munitionshinterwagen gedeckt: in der Mitte der déboucheur, der die Zünder mit dem Zünderstellapparat stellt und dann die Geschosse an das Geschütz weitergibt; rechts und links von ihm 2 pourvoyeurs, die die Geschosse aus dem Wagen herausnehmen und sie in den Zünderstellapparat stecken.

Zwischen Geschütz und Munitionshinterwagen, an keinen bestimmten Platz gebunden, bewegt sich der chargeur, der die tempierten Geschosse von dem déboucheur empfängt und sie in das Rohr einführt.

Auf dem Sattelsitz der rechten Lafettenseite, Front nach dem Verschluß, sitzt der tireur. Er öffnet und schließt den Verschluß, dreht die Erhöhungsscheibe auf die kommandierte Entfernungszahl und zieht ab.

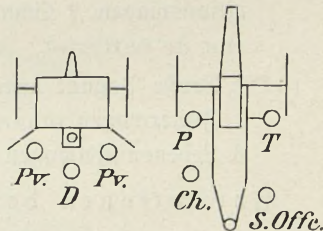
Auf dem Sattelsitz der linken Lafettenseite, Front nach vorn, sitzt der Richtkanonier (pointeur). Er verändert den Erhöhungswinkel um das Maß des Geländewinkels und richtet.

Der Geschützführer steht rechts vom Lafettenschwanz, Front nach diesem, links neben dem tireur, siehe Skizze 18.

In der Feuerstellung stehen die Geschütze mit 14 m Zwischenraum nebeneinander, die Munitionshinterwagen 0,50 m links neben dem zugehörigen Geschütz. Die Zugführer befinden sich hinter einem ihrer beiden Munitionswagen, der Batterieführer hinter einem besonderen Munitionswagen (5. oder 6.), den er dahin fahren läßt, wo er am besten beobachten kann.

Die Zielanweisung erfolgt durch Kommando oder Versammlung der Zugführer und nötigenfalls der Richtkanoniere; letzteres ge-

Skizze 18.



P = Pointeur. D = Déboucheur.  
 T = Tireur. S. Offe. = Sous-officier (Geschützführer).  
 Ch = Chargeur.  
 Pv = Pourvoyeur.

schießt immer, wenn nach einem gemeinsamen Zielpunkt gerichtet wird. Hierbei kommandiert der Batterieführer die Richtkreisstellung für das 1. Geschütz und das Maß, um das die übrigen Geschütze mehr nach der Seite richten müssen, damit das Feuer genügend verteilt wird (échelonnement).

Vor dem 1. Schuß muß die Bedienung aus dem Geleise heraustrreten, weil das Geschütz eine kurze Strecke zurückläuft.

Gewöhnlich wird mit allen Geschützen gefeuert, in gewissen Fällen mit einem Zug oder einem Geschütz.

**Salve** heißt das einmalige Abfeuern sämtlicher Geschütze auf einer Entfernung, wobei die Schüsse, von einem Flügel beginnend, mit 2 bis 3 Sekunden Pause aufeinander folgen.

**Rafale** entspricht dem deutschen Gruppenfeuer.

Die **Reit- und Fahrausbildung** erfolgt nach ähnlichen Grundfätzen wie bei uns.

Das **Bespannterzieren**. Die **Kriegsbatterie** gliedert sich in die **Gefechtsbatterie** und die **Große Bagage** (batterie de combat und train régimentaire).

Die **Gefechtsbatterie** umfaßt:

- a) die **Schießbatterie** (batterie de tir), 4 Geschütze, 6 Munitionswagen),
- b) die **Gefechtsstaffel** (échelon de combat), bestehend aus 6 Munitionswagen, 1 Schmiede (forge) und 1 Vorratswagen (chariot de batterie).

Die **Große Bagage** besteht aus:

- 1 Futterwagen (chariot-fourragère),
- 3 Lebensmittelwagen (fourgon à vivres).

**Formationen der Schießbatterie:**

1. **Kolonne zu Einem** (ordre en colonne par pièce); sämtliche Fahrzeuge hintereinander mit 1 m Abstand; jedem Geschütz fährt der zugehörige Munitionswagen voraus.
2. **Kolonne zu Zweien** (ordre en colonne par pièce doublée). Die Geschütze hintereinander mit 1 m Abstand. Die zugehörigen Munitionswagen 1,50 m links daneben. Der Rest der Munitionswagen zu Zweien am Ende der Batterie, siehe Skizze 19.

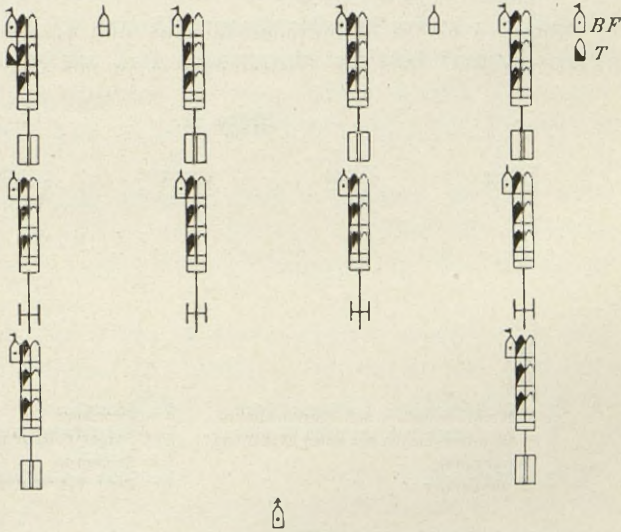
3. Die Linie (ordre en bataille):

a) die Geschütze nebeneinander mit 14 m Zwischenraum, der auf 2 m verengt, auf 30 m erweitert werden kann. Jedem







Skizze 19.



Skizze 20.



Zeichenerklärung.

-  = Batterieführer.
-  = Zugführer.
-  = Wachtmeister.
-  = Geschützführer.
-  = Munitions-Wagenführer.
-  = Berittene.
- BF = Brigadier-Fourrier.
- T = Trompeter.

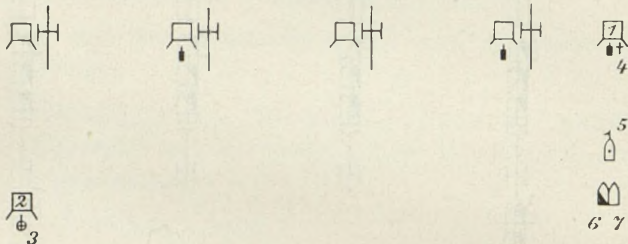
Geschütz fährt der zugehörige Munitionswagen voraus. Der 5. und 6. Munitionswagen (zur ersten Munitions-ergänzung) folgen je 1 m hinter den beiden Flügelgeschützen, siehe Skizze 20;

b) (ordre en bataille par pièce doublée) die Geschütze nebeneinander mit 14 m Zwischenraum, der auf 6 m verengt, auf 30 m erweitert werden kann. Die Munitionswagen 1,50 m links neben ihren Geschützen. Wagen der ersten Munitionsergänzung wie oben.

4. Die Feuerstellung (ordre en batterie). Die Geschütze stehen mit 14 m Normalzwischenraum nebeneinander; 0,50 m links neben jedem Geschütz der zugehörige Munitionswagen, siehe Skizze 21.

Von den beiden Munitionswagen (5. und 6.) „der ersten Munitionsergänzung“ steht ein Hinterwagen 1 m vor dem Platz, den sich

Skizze 21.



- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 1 = Munitionswagen des Batterieführers,           | 4 = Fernrohr,                  |
| 2 = Munitionswagen der ersten Munitionsergänzung, | 5 = Brigadier-Fourrier,        |
| 3 = Mechaniker,                                   | 6 = Trompeter,                 |
|   | 7 = Pferd des Batterieführers. |

der Batterieführer ausgewählt hat, der andere 15 m hinter dem Flügelgeschütz der entgegengesetzten Seite.

Die Prozen sind in Deckung, höchstens 100 m von der Batterie entfernt; empfohlen wird für sie die Kolonne zu Zweien mit der Front nach dem Ziele.

Die U b e r g ä n g e aus einer Formation in die andere vollziehen sich nach ähnlichen Grundfäden wie bei uns.

Die F e u e r s t e l l u n g wird im Schritt oder Trab eingenommen, der, auch wenn die Batterie vorher im Galopp war, von selbst auf das Ankündigungskommando „en batterie“ etwa 15 m hinter der Feuerstellung angenommen wird.

Das A b p r o z e n erfolgt nach vorwärts oder nach der Flanke.

Beim Abprozen nach vorwärts setzen sich die Geschütze zunächst rechts neben ihren Munitionswagen (siehe Formation 3 b), rücken aber

vor dem Halten 0,50 m über die Linie der Munitionswagen vor (bei der „abatage“ wird die Lafette 0,40 m zurückgebracht; nach dem ersten Schuß läuft sie noch etwa 0,10 m zurück).

Die 3 Leute des Munitionswagens prozen diesen ab und stülpen den Hinterwagen nach hinten um. Die Munitionswagenproze fährt mit Linksumkehr 45 m hinter den Hinterwagen. Nach dem Abhängen der Lafette folgt ihr die Geschützproze und setzt sich rechts neben sie. Die Lafette wird inzwischen herumgedreht, Mündung nach vorn.

Beim Abprozen nach der Flanke wird zunächst die Kolonne zu Zweien hergestellt (zum Abprozen nach rechts das Geschütz links vom Munitionswagen). Der Munitionswagen wird abgehängt, macht eine halbe Wendung nach dem Feinde zu und wird nach hinten umgestülpt; die Lafette wird an ihren Platz rechts neben dem Munitionswagen geschoben.

Das Abprozen nach vorwärts wird in offenem Gelände empfohlen, das nach der Flanke, wenn Deckung vorhanden ist; hierbei ist es praktisch, den 5. und 6. Munitionswagen an die Spitze zu nehmen.

Das Aufprozen des Munitionswagens erfolgt nach vorwärts, das des Geschüzes nach rückwärts. Je nach der Marschrichtung tritt das eine Fahrzeug im Schritt an, das andere macht eine Rechts-umkehrwendung im Trabe und setzt sich an seinen Platz.

Will man gedeckt aufprozen, so wird der Munitionshinterwagen mit  $\frac{3}{8}$  Wendung nach links herumgedreht und dabei von dem Geschütz ein wenig entfernt; das Geschütz führt  $\frac{1}{8}$  Wendung nach rechts aus. Dann fährt die Proze des Munitionswagens, hinter ihr die Geschützproze zum Aufprozen nach rückwärts heran. Nach dem Aufprozen wird die Marschrichtung nach hinten gewonnen, worauf der Munitionswagen sich im Trabe vor sein Geschütz setzt.

Die Gefechtsstaffel folgt der Schießbatterie in der Kolonne zu Einem oder zu Zweien mit 20 m Abstand, bei der Entwicklung zum Gefecht mit höchstens 500 m Abstand.

Im Gefecht wird dieser Abstand nach Möglichkeit verringert.

Formationen der Abteilung:

1. Die Linie (ordre en bataille), Batterien mit doppeltem Geschützzwischenraum nebeneinander; letzterer nie unter 6 m.
2. Abteilung in Batteriekolonnen (ligne de colonne par pièce oder par pièce doublée). Die Batterien

- in Kolonne zu Einem oder zu Zweien nebeneinander mit wechselndem Zwischenraum von mindestens 14 m.
3. Kolonne zu Einem (*colonne par pièce*), Abstand zwischen den Batterien 20 m.
  4. Kolonne zu Zweien (*colonne par pièce doublée*), Abstand wie vor.
  5. Abteilung in Tiefkolonne (*colonne serrée*). Die Batterien in Linie hintereinander mit 25 m Abstand.

### Schießregeln.

Das Exerzier-Reglement enthält 28 Beispiele für Schießverfahren.

Man unterscheidet „Einschießen“ (*Tir de réglage*) und „Wirkungsschießen“ (*Tir d'efficacité*).

Man schießt sich in der Regel mit Brennzünderfalschen ein, unter absichtlicher Herbeiführung tiefer Sprengpunkte (Sprenghöhe =  $\frac{1}{1000}$  der Entfernung). Die Gabel wird auf 200, 100 oder gar 50 m verengt, je nach der Art des beabsichtigten Wirkungsschießens, und durch eine auf der kurzen Gabelentfernung abgegebene *salve de contrôle* geprüft. Zum Wirkungsschießen werden dann die Sprengpunkte in die für die Wirkung günstigste Höhe (=  $\frac{3}{1000}$  der Entfernung) gehoben.

Mit Aufschlagzünder schießt man sich nur dann ein, wenn auch das Wirkungsschießen mit Aufschlag erfolgen soll, also gegen widerstandsfähige Ziele, z. B. gut sichtbare Schildbatterien. Beim Wirkungsschießen mit Aufschlag schießt sich die Batterie bis zur 25 m Korrektur genau ein; jedes Geschütz korrigiert dann noch seinerseits durch Änderung des Geländewinkels. Zur Zerstörung von Material, zum Beschießen von Wäldern und Ortschaften sowie von Zielen dicht hinter Deckungen ist die Sprenggranate (Aufschlag) geeigneter als das Schrapnell (Aufschlag).

Das Wirkungsschießen gegen lebende Ziele wird mit Schrapnell-Brennzünder durchgeführt.

Man unterscheidet 3 Arten des Wirkungsschießens:

1. *tir progressif*. Handelt es sich darum, schnell eine gewisse, wenn auch nicht vernichtende Wirkung zu erzielen, so begnügt man sich mit der 200 m Gabel und schießt abwechselnd

auf 4 Entfernungen, die um je 100 m auseinanderliegen, ausgehend von einer Entfernung, die um 100 m kleiner ist, als die kurze Gabelgrenze (z. B. Gabel zwischen 2400 und 2600 m, tir progressif 2300, 2400, 2500, 2600 m). Auf jeder dieser vier Entfernungen gibt jedes Geschütz je 2 Schuß Schnellfeuer ab (une rafale).

2. *tir par salves ou rafales au commandement du capitaine.* Man bildet eine Gabel von 100 m oder mehr und schießt abwechselnd auf beliebig vielen Entfernungen, die um je 100 oder 50 m auseinanderliegen.

Während beim tir progressif mechanisch auf 4 Entfernungen gefeuert wird, kommandiert hier der Führer jede einzelne Salve oder Rafale, kann daher Munition sparen und hat das Feuer mehr in der Hand.

Beide Verfahren sind Streuverfahren nach der Tiefe und werden nur mit Brennzünder abgegeben.

3. *tir sur hausse unique.* Man bildet eine 50 m Gabel und geht auf der kurzen Gabelgrenze zum Schnellfeuer über.

Dieses Verfahren gibt die größte Wirkung mit dem geringsten Munitionsaufwand, weil die Entfernung genauer ermittelt ist, und nur auf einer Entfernung Schnellfeuer abgegeben wird. Es wird mit Brennzünder angewendet gegen lebende Ziele, wenn die Gefechtslage das Bilden einer 50 m Gabel gestattet hat; meist wird es sich aus einem tir progressif oder par salves durch Ausschalten von Entfernungen entwickeln.

Mit allen 3 Arten des Wirkungsschießens kann ein Streuen nach der Seite verbunden werden (*tir avec fauchage*). Die Geschütze geben dann auf jeder Entfernung je 1 Rafale von 3 Schuß ab und ändern nach dem 1. und 2. Schuß jeder Rafale die Seitenrichtung durch Verschieben des Lafettenkörpers auf der Achse um  $\frac{1}{1000}$  der Entfernung. Dieses Maß entspricht 3 Kurbeldrehungen der Seitenrichtmaschine. In der 1. Rafale wird von rechts nach links, in der 2. von links nach rechts gestreut usw. Da die Sprenggarbe bei normaler Höhe 20 m breit ist, streut ein *tir avec fauchage* bei einer Zielentfernung von 2500 m auf 50 m nach der Breite (10 + 15 + 15 + 10).

Dieses Verfahren 3. B. mit dem tir progressif verbunden, gibt folgendes Bild:

1. Geschütz:	2500 . . . . .	1 Schuß,
=	2500 ( $\frac{6}{1000}$ nach links) . . . . .	1 =
=	2500 ( $\frac{6}{1000}$ nach links) . . . . .	1 =
=	2600 . . . . .	1 =
=	2600 ( $\frac{6}{1000}$ nach rechts) . . . . .	1 =
=	2600 ( $\frac{6}{1000}$ nach rechts) . . . . .	1 =
=	2700 . . . . .	1 =
=	2700 ( $\frac{6}{1000}$ nach links) . . . . .	1 =
=	2700 ( $\frac{6}{1000}$ nach links) . . . . .	1 =
=	2800 . . . . .	1 =
=	2800 ( $\frac{6}{1000}$ nach rechts) . . . . .	1 =
=	2800 ( $\frac{6}{1000}$ nach rechts) . . . . .	1 =

So bestreut jedes Geschütz einen Raum von 50 m Breite und 400 m Tiefe, die Batterie also einen Raum von 200 m Breite und 400 m Tiefe.

Dieses Schießverfahren bedeutet nicht eine planlose Munitionsvergeudung, sondern es bezweckt, den Gegner in kürzester Frist zu lähmen, ihm die Freiheit der Bewegung und des Handelns zu nehmen. Hat man dies erreicht, dann ist die Zeit und die Möglichkeit gewonnen, ihn durch genaues Schießen zu vernichten.

Der Batterieführer hat volle Freiheit, zwischen den geschilderten Verfahren zu wählen. An seine Entschlußfähigkeit und Initiative und an die Ausbildung der Bedienung werden somit hohe Anforderungen gestellt.

### Das Gefecht.

Als charakteristische Eigenschaft des 75 mm Materials wird die Feuergeschwindigkeit hervorgehoben. Ein heftiges, stoßweises Schnellfeuer in wichtigen Augenblicken, wenn irgend möglich überraschend gegen den Feind gerichtet, soll diesem die Freiheit der Handlung rauben. Zwischen diesen kurzen Feuerstößen wird das Feuer eingestellt oder das Einschießen fortgesetzt.

Von Beginn des Kampfes an soll man bestrebt sein, eine möglichst große Anzahl von Batterien zur Hand zu haben, die bereit sind, sofort in den Kampf einzutreten. Man eröffnet jedoch das Feuer nur mit

soviel Batterien als nötig erscheinen, um den gewünschten Erfolg in kürzester Frist zu erreichen. Hierbei ist die Ausdehnung der zu bekämpfenden Front in erster Linie maßgebend. Der Rest der Batterien wird bereitgestellt, entweder abgeprobt hinter dem Höhenkamm (position de surveillance) oder aufgeprobt in unmittelbarer Nähe der in Aussicht genommenen Stellung (position d'attente). Diese Batterien werden entweder gegen neu auftretende Ziele oder zur Unterstützung der schon im Kampf stehenden Teile verwendet.

Die Wirkung wird auf das höchste Maß gesteigert durch Feuervereinigung. Diese ist besonders wirksam, wenn einige Batterien flankierend oder mit Schrägfeuer eingreifen können.

Deckung im Gelände, namentlich zu Beginn des Kampfes, ist nach Möglichkeit anzustreben.

Die Bildung langer, leicht erkennbarer Artillerielinien soll vermieden werden. Grundsätzlich besetzt man die ganze zur Verfügung stehende Front in unregelmäßigen Zwischenräumen, soweit die Rücksicht auf Feuerleitung es erlaubt. In entscheidenden Momenten dagegen dürfen sämtliche Zwischenräume beliebig verengt werden.

Die Hauptgrundsätze der Massenverwendung und der Feuerkonzentration sind also auch in Frankreich nicht aufgegeben worden. Aber die Artilleriemasse soll nicht schon zu Beginn des Gefechtes gegen die feindliche Artillerie gleichzeitig in den Kampf eintreten. Der Krasteinsatz soll vielmehr erst dann die höchste Grenze erreichen, wenn die eigene oder die feindliche Infanterie zum Angriffe vorgeht. Den Artilleriekampf hofft man mit einem Teil der Kräfte durchführen zu können, soweit von einer Durchführung dieses Kampfes gegen gepanzerte Geschütze überhaupt die Rede sein kann.

Die engste Fühlung im Gefecht zwischen Artillerie und Infanterie wird neuerdings namentlich durch die Generale Percin und Langlois empfohlen und auch angestrebt. Besonders hierfür bestimmte Offiziere sorgen für dauernde Verbindung zwischen beiden Waffen.

**Verfahren beim Angriff.** Daß nur die Offensive wirklich entscheidende Erfolge herbeiführen kann, wird besonders betont.

Die Artillerie der Vorhut verteilt sich bei einem Zusammenstoß mit dem Feinde im Gelände, vermeidet aber im Anfang, alle Batterien einzusetzen, um das Gefecht besser abbrechen zu können.

Sie macht sich ihre Beweglichkeit zunutze, indem sie so oft als möglich die Stellung wechselt, wenn ein Schießen den erstrebten Erfolg erreicht hat.

Zur Vorbereitung des Infanterieangriffs muß zunächst die feindliche Artillerie bekämpft werden. Dieses Ziel sucht man so schnell als möglich zu erreichen, wobei man jedoch nur so viel Kräfte einsetzt, als der Zweck erfordert. Man sucht einen Teil der feindlichen Linie in dem Augenblick zu vernichten, wo dieser durch ein anderes Ziel beschäftigt wird. Niedergekämpfte feindliche Batterien müssen auch weiterhin überwacht werden.

War man gezwungen das Feuer zeitweise einzustellen, so muß man bei der ersten günstigen Gelegenheit es wieder aufnehmen. Dringend verpflichtet ist man hierzu, wenn es sich darum handelt, die eigene Infanterie zu entlasten.

Niemals darf man ohne Befehl zurückgehen; Batterien, die sich verschossen haben, warten in ihrer Stellung das Eintreffen frischer Munition ab.

Vor dem entscheidenden Angriff muß das Artillerie- und Infanteriefeuer auf die Einbruchsstelle vereinigt werden. Alle Batterien des Armeekorps, die hierbei mitwirken, auch die der schweren Artillerie des Feldheeres, werden unter gemeinschaftlichen Befehl gestellt. Sie verzichten ohne Bedenken auf ihre Deckung zugunsten höherer Wirkung und nehmen vor allen Dingen die feindliche Infanterie unter Feuer. Aber auch die Batterien, die der Gegner in Tätigkeit setzen wird, müssen mit voller Energie niedergehalten werden.

Sobald die Infanterie zum entscheidenden Angriff vorgeht, teilt sich die Artillerie.

Ein Teil (*batteries d'infanterie*), gewöhnlich der Divisionsartillerie entnommen, unterstützt durch Vorgehen den Angriff der Infanterie. Seine Aufgabe ist es, die Hindernisse für den Vormarsch der Infanterie zu zerstören, die feindliche Stellung unter Feuer zu nehmen und sich gegen die Reserven und etwaige Gegenstöße des Feindes zu wenden. Von Vorteil sind hierbei flankierende Stellungen, um bis zum letzten Augenblick schießen zu können. Einzelne Batterien sollen nach gelungenem Sturm sofort in die eroberte Stellung vorgehen, um Rückschlägen entgegenzutreten.

Der andere Teil setzt das Feuer gegen die feindliche Artillerie fort (*contre-batteries*), und zwar in der Regel aus der ersten Stellung.

In der Verfolgung begleitet die Artillerie, stoffelweise vorgehend, die Infanterie und sucht vor allem die Batterien des Gegners, die er in Stellung zu bringen versuchen wird, am Wiederauftreten zu verhindern.

Ist der Angriff gescheitert, so muß das Feuer aller Batterien auf die feindliche Infanterie gerichtet und der Widerstand bis zum letzten Augenblick durchgeföhrt werden. Der Verlust des Materials ist in diesem Falle nicht entehrend.

Bei einem Nachhutgefecht muß der Feind beständig auf Artillerielinien stoßen, die bereit sind, sich zu opfern, wenn es die Umstände fordern.

Für die **Verteidigung** wird gefordert:

- a) Vorbereitung des Schießens;
- b) Vorbereitung der wahrscheinlichen Stellung — ohne sie zu be-  
setzen — ihrer Zugangswege und Ausgänge.

Das Feuer darf erst auf besonderen Befehl der Führung eröffnet werden.

### Munitionserfaß.

Die ersten 4 Munitionswagen neben den Geschüßen ersetzen ihre Munition durch Umladen aus den Wagen der „1. Munitionsergänzung“ (5. und 6. Munitionswagen).

Der weitere Erfass aus den Gefechtsstaffeln der Batterien findet durch Austausch der Munitionshinterwagen statt.

Die Gefechtsstaffeln ergänzen sich aus dem Park des Armeekorps, siehe S. 166. Aus seiner 1. Staffel werden einzelne Artillerie-Munitions-Sektionen auf 1000 bis 1500 m hinter die Gefechtsstaffeln vorgezogen. Von hier senden sie ihre Wagen zu den Gefechtsstaffeln, wo sie durch Umladen entleert werden.

Leere Munitions-Sektionen der 1. Staffel des Parks fahren zur 2. Staffel zurück, werden dort wieder gefüllt und bleiben bei der 2. Staffel, von der je nach Bedarf Munitions-Sektionen zur 1. Staffel vorgesandt werden.

Der Park des Armeekorps ergänzt sich aus dem Großen Artilleriepark der Armee.

### Munitionsausrüstung.

Bei der Batterie sind vorhanden:

in jeder Geschütz- und Munitionswagen-Proze . . . . .	24	Schüsse,
in jedem Munitionshinterwagen . . . . .	72	= ,
also im ganzen für jedes Geschütz bei der Ge-		
fechtbatterie . . . . .	312	= .

Bei jeder Batterie sind 2 Munitionshinterwagen mit Sprenggranaten gefüllt. Die Batterie hat also pro Geschütz 36 Sprenggranaten und 276 Schrapnells. Der Korpspark enthält für jedes Geschütz 210,4 Schüsse (1. Staffel: 83,5; 2. Staffel: 62,6; 3. Staffel: 64,3). Die Gesamtmunitionsausrüstung jedes Geschützes beläuft sich daher auf 520,4 Schüsse.

### Zusammensetzung einer mobilen reitenden Batterie der Kavallerie-Division.

(Zusammensetzung einer mobilen fahrenden Batterie siehe S. 126.)

- 4 Geschütze,
- 12 Munitionswagen,
- 1 Munitionswagen für Handfeuerwaffen,
- 1 Feldschmiede,
- 1 Borratswagen,
- 1 Futterwagen,

Summe 20 sechsspännige Fahrzeuge und  
2 zweispännige Borratswagen.

Außerdem hat jede reitende Abteilung einer Kavallerie-Division:

- 1 sechsspännigen Wagen mit Sprengmunition (chariot à pétards),
- 1 einspännigen Wagen für Verwundete (voiture pour blessés)

### Zusammensetzung einer mobilen Gebirgsbatterie.

- 6 Geschütze,
- 70 Munitionskisten (caisse à munition),
- 1 Feldschmiede,

3 Lebensmittelwagen,  
80 Maultiere mit Tragsätteln,  
19 Pferde.

Über die Zusammensetzung einer mobilen 155 mm Haubitzen-Batterie Rimailho ist noch nichts bekannt geworden.

## B. Fußartillerie.

Die Soll-Stärke der Fußartillerie-Truppenteile geht aus Anlage 1, die geplante organisatorische Änderung aus Kap. 2, S. 36, hervor.

Feld- und Fußartillerie sind bis auf das Offizierkorps voneinander getrennt. Im allgemeinen ist der Kommandeur der Feldartillerie-Brigade des Korpsbezirks auch Vorgesetzter der in der Region stehenden Fußartillerie. Nur in einzelnen Korpsbezirken mit großen Festungen und starker Fußartillerie ist diese einem besonderen General unterstellt.

Da die schwere Artillerie des Feldheeres zur Feldartillerie gehört und von ihr mobilgemacht wird, dient die Fußartillerie in Frankreich nur zur Besetzung der Belagerungs-, Festungs- und Küstengeschütze.

Die *Ausbildung* erfolgt nach dem *Règlement de manoeuvre de l'artillerie à pied*, das in 3 Teile zerfällt.

1. Teil: Ausbildung zu Fuß (*instruction à pied*) vom 12. August 1903;

2. Teil: Ausbildung am Geschütz (*service des bouches à feu de siège et de place*) vom 21. Oktober 1905;

3. Teil: Schießvorschrift (*instruction sur le tir*) vom 11. Juni 1904.

Das infanteristische Üben schließt mit der Ausbildung der Batterie ab.

Über Bekleidung und Bewaffnung ist näheres bei der Feldartillerie gesagt.

Die allgemeinen Grundsätze für die Verwendung der Fußartillerie einer Belagerungsarmee sind in der *Instruction provisoire sur le service de l'artillerie dans la guerre de siège* vom 20. Oktober 1904 niedergelegt. Nach dieser Instruktion besteht ein Artillerie-Belagerungspark (*équipage de siège d'artillerie*) aus

3 Divisionen und  
1 Park (*parc d'équipage*).

Die Division ist die Einheit für die Feuerleitung. Der Park gliedert sich in den Hauptpark, 3 Divisionsparks und die Zwischendepots. Er enthält eine Anzahl Batterien, Parksektionen, Arbeiter- und Feuerwerkerdetachements. In den Artillerie-Belagerungsparks befinden sich:

95 mm	=	Kanonen,
Ig. 120	=	Kanonen,
fz. 155	=	Kanonen M/1881 u. M/1890,
Ig. 155	=	Kanonen,
220	=	Mörser.

Außerdem können den Parks 220 mm Kanonen und 270 mm Mörser zugeteilt werden.

Die Küstenartillerie hat ein besonderes Reglement.

Über die Geschützausrüstung der Festungen, Kriegshäfen, Küstenbatterien und Sperrforts ist näheres nicht bekannt, doch ist anzunehmen, daß die Festungen 1. Linie die modernsten, die weniger bedrohten Festungen teilweise ältere Geschütze haben werden.

Nach der obengenannten Instruction provisoire sur le service de l'artillerie dans la guerre de siège sind folgende Geschützarten in den Festungen vorhanden:

Schwere Geschütze:

Ig. 155 mm	=	Kanonen,
Ig. 120	=	Kanonen,
fz. 155	=	Kanonen M/1881,
fz. 155	=	Kanonen M/1890,
fz. 120	=	Kanonen,
138	=	Kanonen,
220	=	Mörser,
270	=	Mörser.

Leichte Geschütze:

Ig. 95 mm	=	Kanonen,
90	=	Kanonen,
80	=	Kanonen,
75	=	Schnellfeuergeschütze.

Außerdem sind vorhanden: fz. 155 mm und Ig. 120 mm Kanonen auf affûts-trucs, die auf Schmalspurgleisen fahrbar sind; Ig. 155 mm Kanonen in Panzertürmen; ferner zur Grabenflankierung: Revolverkanonen und Schnellfeuergeschütze; zur Bestreichung des Fortzwischen-

geländes: 75 mm Schnellfeuergeschütze in Flankenlafematten oder Panzertürmen; zur Sturmabwehr: 75 mm Schnellfeuergeschütze in Panzertürmen.

Nachstehend einige kurze Angaben über Belagerungsgeschütze:

### 1. Die kurze 120 mm Kanone.

Das Geschütz, welches bis vor kurzem zur Feldartillerie gehörte, ist ein Schnellfeuergeschütz mit kurzem Rohrrücklauf. Seine Leistungsfähigkeit entspricht nicht seinem hohen Gewicht.

Das Rohr besteht aus dem Kernrohr (1,7 m lang), einem auf den hinteren Teil des Kernrohrs aufgeschraubten Mantel und einem Verstärkungsring, der das Bodenstück des Rohres umgibt. Es ist aus Stahl gearbeitet und hat 36 Züge. Der Verschluss ist ein konzentrischer Schraubenverschluss. Beim Schuß läuft das Rohr in einer Rohrjacke aus Bronze zurück, die den mittleren Teil des Rohres umgibt und mit ihren Schildzapfen in der Lafette gelagert ist.

Die hydro pneumatische Bremse liegt unter dem Rohr und besteht aus einem mit Mineralöl gefüllten Bremszylinder, dessen hinteres Ende mit dem Verschlussstück des Rohres fest verbunden ist. Beim Schuß läuft der Bremszylinder gemeinsam mit dem Rohr zurück.

Die Lafette (Stahlblech) besteht aus Unter- und Oberlafette. Die Wände der Unterlafette tragen eine wagerechte Lagerplatte für die Oberlafette und hinten einen Sporn. Die Oberlafette, in der die Rohrjacke ruht, dreht sich um einen senkrechten Pivotzapfen am vorderen Ende der Lagerplatte.

Die Gewichtsverhältnisse in kg sind folgende:

Rohr mit Verschluss . . . . .	690
Feuerndes Geschütz . . . . .	1475
Marschfertiges Geschütz . . . . .	2365

Das Geschütz verfeuert ein Bodenkammerschrapnell und eine Sprenggranate. Gewicht beider Geschosarten: 20,350 kg.

Ballistische Leistungen: Anfangsgeschwindigkeit 285 m. Größte Schußweite 5700 m.

### 2. Die kurze 155 mm Kanone M. 90.

Das Geschütz gehörte früher zur schweren Artillerie des Feldheeres. Das Rohr ist 1,64 m lang, aus Gußstahl und in seiner ganzen Länge

durch Buddelstahlringe verstärkt. Es hat 20 Parallelzüge und einen Schraubenverschluß. Beim Schuß läuft es in einer Rohrjacke zurück, wie das Rohr der  $\text{fz. } 120 \text{ mm}$  Kanone, mit der es auch die hydro pneumatische Bremse gemein hat.

Die Lafette ist ähnlich konstruiert wie beim  $\text{fz. } 120 \text{ mm}$  Geschütz, hat jedoch einen stützenartigen Untersatz am vorderen Ende der Unterlafette, dessen Fußplatte beim Fahren 45 cm über der Erde steht. Die Achse ist verstellbar und wird in der Schießstellung mit einer Winde samt den Rädern hochgewunden, so daß die Lafette nunmehr auf dem Untersatz ruht, während die Räder 16 cm über der Erde stehen. Beim Marsch wird die Lafette an einen Vorderwagen angehängt.

Die Gewichtsverhältnisse sind folgende:

Rohr mit Verschluß . . . . .	1020 kg,
Feuerndes Geschütz . . . . .	3270 = ,
Marschfertiges Geschütz . . . . .	3910 = .

Munition: Schrapnells von 40,5 kg, Granaten von 43 kg.

Ballistische Leistungen: Anfangsgeschwindigkeit 280 m, größte Schußweite 6400 m.

### 3. Die übrigen Belagerungsgeschütze.

Die Stahlrohre sind durch Ringe verstärkt und mit Schraubenverschlüssen ausgestattet.

Die Lafetten sind gleichfalls aus Stahl gefertigt und außer der Schwanenlafette für die  $\text{fz. } 155 \text{ mm}$  Kanone M/81 und der Wandlafette für den 220 mm Mörser mit hydraulischen Schießbremsen versehen.

Sämtliche Geschütze schießen auf Bettungen und verfeuern Lang- und Sprenggranaten. Außerdem führen die langen Kanonen (außer der 220 mm Kanone) Schrapnells und Kartätschen, die kurzen Kanonen Schrapnells.

Die Gewichtsverhältnisse in kg sind folgende:

	95 mm Kan.	fg. 120 mm Kan.	fg. 155 mm Kan.	220 mm Kan.	fz. 155 mm Kan. M/81	220 mm Mörser	270 mm Mörser
Rohr mit Verschluß . .	706	1200	2500	6 000	1000	2000	4400
Feuerndes Geschütz . .	1846	2700	5700	12 000*)	2400	4400	7250
Marschfertiges Geschütz	2686	3540	—	—	3150	—	—

\*) Wird nur auf Schienengleisen bewegt.

	95 mm Kan.	Ig. 120 mm Kan.	Ig. 155 mm Kan.	220 mm Kan.	fz. 155 mm Kan. M/81	220 mm Mörser	270 mm Mörser
Kanonensattelwagen mit Rohr . . . . .	—	—	3830	—	—	3490	—
Lafette mit Proze . . . .	—	—	3800	—	—	3300	—
Rohrwagen mit Rohr . . .	—	—	—	—	—	—	5700
Lafettenwagen . . . . .	—	—	—	—	—	—	4200
Rahmenwagen . . . . .	—	—	—	—	—	—	5200
Plattformwagen . . . . .	—	—	—	—	—	—	7600

Das neueste französische Geschütz ist eine 240 mm Schnelladekanone mit Selbstladevorrichtung (System Tournier). Nach Zeitungsnachrichten werden mit ihr zunächst die Küstenbatterien ausgerüstet; später soll sie auch in den wichtigen Ostfestungen aufgestellt werden.

### Stand der Artillerieverteilung auf die Armeekorps Anfang 1909.

Armeekorps	Feldartillerie						Fußartillerie	
	Brigaden	Regimenter	fahrende Batterien	reitende Batterien	Gebirgs= Batterien	155 mm Batterien	Bataillone	Kompagnien
I. (Lille) . . . . .	1	2	24	2	—	3	2	7
II. (Amiens) . . . . .	1	2	21	2	—	—	—	—
III. (Rouen) . . . . .	1	2	21	2	—	—	1	3
IV. (Le Mans) . . . . .	1	2	24	2	—	3	—	—
V. (Orléans) . . . . .	1	2	24	4	—	3	—	—
VI. (Châlons f. M.) . . . .	1	2	24	8	—	—	2	12
VII. (Besançon) . . . . .	1	2	25	4	—	—	2	13
VIII. (Bourges) . . . . .	1	2	21	2	—	—	—	—
IX. (Tours) . . . . .	1	2	21	2	—	3	—	—
X. (Rennes) . . . . .	1	2	21	2	—	—	1	5
XI. (Nantes) . . . . .	1	2	21	2	—	—	1	7
XII. (Limoges) . . . . .	1	2	21	2	—	—	—	—
XIII. (Clermont-Ferrand)	1	2	21	2	—	—	—	—
XIV. (Lyon) . . . . .	1	2	21	2	8	3	2	9
XV. (Marseille) . . . . .	1	2	17	—	6	—	3	17
Übertrag . . . . .	15	30	327	38	14	15	14	73

Armeekorps	Feldartillerie						Fußartillerie	
	Brigaden	Regimenter	fahrende Batterien	reitende Batterien	Gebirgs-Batterien	155 mm Batterien	Bataillone	Kompagnien
übertrag . . .	15	30	327	38	14	15	14	73
XVI. (Montpellier) . . .	1	2	21	2	—	—	—	—
XVII. (Toulouse) . . .	1	2	21	2	—	—	—	—
XVIII. (Bordeaux) . . .	1	2	21	2	—	—	1	5
XIX. (Algier-Tunis) . . .	—	—	15	—	—	—	2	8
XX. (Nancy) . . . . .	1	2	22	2	—	—	1	11
Paris (Gouvernement) . . .	1	2	12	6	—	3	—	—
Summe . . . . .	20	40	439	52	14	18	18	97

Die Verteilung der f3. 155 mm Batterien auf die Armeekorps ist den neuesten Remontierungsbestimmungen vom 4. Januar 1909 entnommen.

## 8. Kapitel.

# Pioniere, Verkehrstruppen, Train und Verwaltungstruppen.

## A. Pioniere und Verkehrstruppen (génie).

### a. Pioniere.

#### Stärke.

Die gefechtmäßige Stärke der Pioniere und Verkehrstruppen im Frieden gibt die Anlage 1.

Jedes der 7 Genie-Regimenter hat eine Fahrer-Kompagnie (compagnie des sapeurs conducteurs). Wie bereits in Kap. 3, S. 46, erwähnt, sind die Pionier-Bataillone den Armeekorps nicht unterstellt, zu denen sie ihrer Nummer nach gehören, sondern in Regimentern ver-

einigt. Für die Manöver und bei der Mobilmachung geben diese die erforderlichen Kompagnien an die Armeekorps ab. Nur dem 6., 7. und 20. Armeekorps sind schon im Frieden die dazu gehörenden Bataillone 6., 7. und 20. unterstellt.

### Bekleidung und Bewaffnung.

Kopfbedeckung	Waffenrock	Tasche	Bein- und Fußbekleidung	Mantel
Dunkelblaues Käppi mit dunkelblauem Streifen, rotem Vorstoß und roter Regimentsnummer. Stahlblaue Feldmütze (bonnet de police).	tunique, dunkelblau mit dunkelblauem Kragen, schwarz-samtene rot eingefasste Spiegel mit roten Regimentsnummern, dunkelblaue Ärmelaufschläge mit schwarz-samtene rot eingefassten Batten, 2 Reihen gelber Knöpfe. Rote Epaulettes.	veste, dunkelblau mit dem Kragen des Waffenrocks, 1 Reihe gelber Knöpfe. (Wird im Felde von den berittenen Mannschaften getragen.)	<p>Berittene: Dunkelblaue Stiefelhose mit scharlachroter Biese und Streifen, schwarze Ledergamaschen, Schnürschuhe mit Anschnallsporen.</p> <p>Unberittene: Lange dunkelblaue Hose mit roter Biese und Streifen, kurze schwarze Ledergamaschen, Schnürschuhe.</p>	<p>Berittene: Stahlblauer Mantel mit Umhang, stahlblauer Kragenpiegel mit roter Regimentsnummer, 1 Reihe Knöpfe mit Tuchbezug.</p> <p>Unberittene: capote der Infanterie, schwarz-samtene rot eingefasste Kragenpiegel mit roter Regimentsnummer, 2 Reihen gelber Knöpfe. (Die capote ist der Feldanzug der Unberittenen.)</p>

Die Pioniere sind mit dem Lebelgewehr und dem Degenbajonett der Infanterie, die Mannschaften des Luftschiffer-Bataillons mit dem Mousqueton M/92 bewaffnet. Die berittenen Leute der Fahrer-Kompagnien tragen den leichten Kavalleriesäbel und Revolver.

### Ausbildung.

(Reglement vom 16. Februar 1900 [Règlement du 16 février 1900 sur l'instruction des régiments de sapeurs-mineurs]).

Die infanteristische Ausbildung umfaßt das Kompagnieerzieren, die für Paradezwecke unentbehrlichen geschlossenen Formationen des Bataillons und des Regiments, sowie das Gefecht des Bataillons.

## Die Zusammensetzung und Verteilung

Armeebezirk oder oberste Behörde	Regt.	Garnison des Stabes und der Fahrer-Kompagnie	Btl.		
				1.	2.
Militärgouvernement von Paris XX.	1.	Verfailles  (sapeurs aérostiers)	4 5 20 25	Verfailles Verfailles Toul Verfailles	Verfailles Verfailles Toul Verfailles
XVI. XVI. XVI.	2.	Montpellier  (sapeurs d'Afrique)	16 17 18 26	Montpellier Montpellier Montpellier Algier	Montpellier Montpellier Montpellier Algier
I. II. III. VI.	3.	Arras	1 2 3 6	Arras Arras  Verdun	Arras Arras Arras Verdun
VII. VIII. XIV. und für die groupes alpines	4.	Grenoble	7 8 14	Besançon Grenoble Grenoble	Besançon Grenoble Grenoble
	5.	Verfailles Eisenbahn-Bataillon } (sapeurs télégraphistes)	21 22 23 24	Verfailles Verfailles Verfailles Mont Valérien	Verfailles Verfailles Verfailles Mont Valérien
IX. X. XI.	6.	Angers	9 10 11	Angers Angers Angers	Angers Angers Angers
XII. XIII. XV. XIX.	7.	Avignon	12 13 15 19	Avignon Avignon Avignon Avignon	Avignon Avignon Avignon Avignon

der Regimenter ist folgende:

K o m p a g n i e					Für welches Korps?
3.	4.	5.	6.	7.	
Verfailles Verfailles Toul Verfailles	Verfailles Toul Verfailles				IV. V. XX.
Montpellier Montpellier Montpellier Algier	Eisenbahn-Kompagnie Algier	Algier	Bizerta	Bizerta	XVI. XVII. XVIII.
Arras Arras Arras Verdun	Arras  Verdun				I. II. III. VI.
Grenoble Grenoble Grenoble	Belfort  Grenoble	Epinal  Briançon	Epinal		VII. VIII. XIV. und groupes alpines
Verfailles Verfailles Verfailles Mont Valérien	Verfailles Verfailles Verfailles Mont Valérien	Mont Valérien	Mont Valérien		
Angers Angers Angers	Angers Angers Angers				IX. X. XI.
Avignon Avignon Avignon Avignon	Nizza				XII. XIII. XV. XIX.

Die technische Ausbildung umfaßt:

1. die allen Sappeur-Mineuren gemeinsame allgemein-technische Ausbildung. Sie beginnt mit der Einstellung der Rekruten, erstreckt sich auf:

Feldbefestigung,  
Anfertigung von Faschinen,  
Zerstörungs- und Sprengarbeiten,  
Bau von Bockbrücken und Pontonbrücken,

und muß am 1. September beendet sein.

2. Die technische Sonderausbildung für Pontoniere oder Mineure.

Sie verfolgt den Zweck, eine gewisse Anzahl geschickter Leute durch Ausführung der schwierigsten Arbeiten zu Pontonieren oder Mineuren I. Klasse heranzubilden. Alle übrigen Sappeure werden ohne Unterschied je nach Bedarf verwendet.

Im Sommer formiert jedes Bataillon 1 Pontonierübungs-Kompagnie und jedes Regiment mindestens 1 Mineurübungs-Kompagnie.

Die Feldpionier-Kompagnien verteilen ihre Mannschaften auf diese Übungs-Kompagnien, während die Festungspionier-Kompagnien grundsätzlich geschlossen an den Mineurübungen teilnehmen.

Die Pontonierübungen finden regimenterweise an der Rhône, die Mineurübungen in den Garnisonen statt und dauern gewöhnlich 3 bis 4 Wochen. Nach ihrer Beendigung werden von jeder Sappeur-Mineur-Kompagnie 10 Mann zu Pontonieren I. Klasse und 6 Mann zu Mineuren I. Klasse ernannt, die als Abzeichen einen Anker oder eine Granate auf dem linken Arm tragen.

über Ausbildung der Kavallerie im Feldpionierdienst siehe Kap. 6, S. 109.

3. Die manoeuvres d'ensemble.

Sie umfassen:

- a) Festungsmanöver, die im Verein mit den anderen Waffen auf besondere kriegsministerielle Verfügung hin ausgeführt werden;
- b) Angriffsübungen gegen besetzte Stellungen, die jährlich ein- bis zweimal innerhalb des Armeekorps, wenn möglich, im Verein mit den anderen Waffen stattfinden;

- c) Übungen im Brückenschlag, die von jedem Bataillon zweimal im Jahre in der Nähe der Garnison vorgenommen werden und 2 bis 3 Tage dauern. Zu diesem Zweck bildet das Bataillon eine Übungskompanie; auch können mehrere Übungskompanien zu gemeinschaftlicher Arbeit vereinigt werden.

### Ausrüstung.

#### a. Mit Schanzzeug.

Nach dem Vademecum de l'officier d'état-major en campagne von 1908 sind die Pioniere wie folgt mit Schanzzeug ausgerüstet:

1. Jeder Mann zu Fuß (sapeur-mineur) trägt 1 Schanzzeug.
2. Jede Pionier-Kompagnie hat 2 Schanzzeugwagen mit 164 Erdwerkzeugen und 126 anderen Werkzeugen.

Die Kompagnie hat im ganzen 296 Erdwerkzeuge.

3. Jedes Armeekorps hat eine Pionierpark-Kompagnie mit 3490 Erdwerkzeugen und 1243 anderen Werkzeugen.

Jede Kompagnie besteht aus 3 fractions zu je 3 Wagen. 1 Wagen reicht aus, um 5 Kompagnien Infanterie mit Erdwerkzeug zu versehen, so daß, einschließlich des von der Infanterie getragenen Schanzzeuges, jeder Mann ein Werkzeug hat.

4. Jede Armee hat einen *Armée-Geniepark*, der 7797 Erd- und 1644 Zerstörungswerkzeuge enthält.
5. Eine Reserve an Schanz- und Werkzeug lagert in den *stations-magasins* und in den *docks du temps de paix*.
6. Das Material für *Belagerungszwecke* ist in besonderen *Genieparks* (*parcs élémentaires de siège*) bereitgelegt.

#### b. Mit Brückengerät:

1. Jedes Armeekorps hat eine *Korpsbrückentrain*-Kompagnie, die mit ihren 16 Booten bei 3 m Brückenbreite eine Brücke von 100,68 m (höchstens 128 m) Länge herstellen kann. Für den Bau rechnet man von Ankunft der Brückenwagen an der Brückenstelle ab 1½ Stunden.

Zum Ausfahren der Anker usw. hat jede Kompagnie 2 besondere leichte Nachen.

Jede Korpsbrückentrain-Kompagnie gliedert sich in 2 divisions, die Brücken von 64 m Länge bauen können.

Das einzelne Boot kann 25 ausgerüstete Infanteristen oder 6 Reiter, deren Pferde zu je 3 an jeder Seite schwimmen, übersetzen. Ein Geschütz (ohne Pferde) braucht eine Fähre aus 2 gekuppelten Booten. Eine Fähre aus 3 gekuppelten Booten trägt 100 Infanteristen oder 16 Reiter mit Pferden, oder 1 bespanntes Geschütz mit Bedienung.

2. Der Armeegeniepark führt Bockbrückenmaterial für 38,5 m Brückenlänge mit.

Im Jahre 1901 ist der Ersatz der bisherigen Holzpontons durch Stahlpontons von 9,43 m Länge, 1,76 m Breite und 9 t Tragfähigkeit, die von 20 Mann getragen werden können, angeordnet. Er ist aber anscheinend noch nicht vollständig durchgeführt.

Für das Überschreiten schmaler Gebirgsflüsse und Bäche hat außerdem Hauptmann Tarron ein Brückengerät aus Eisen konstruiert (pont du système Tarron). Nach der Armée et Marine vom 20. März 1908 wird diese Brücke auf einem Ufer gebaut und dann mit Hilfe eines angebauten Gegengewichts auf das andere Ufer hinübergekippt. Das Material ist anscheinend für die Verwendung in gebirgigen Gegenden bestimmt.

#### c. Mit Sprengmitteln:

1. Jede Pionier-Kompagnie hat einen leichten Wagen mit Melinit (700 Sprengpatronen zu 135 g, 290 zu 100 g).
2. Die Korps-Pionierpark-Kompagnie hat einen Wagen mit Melinit Sprengkörpern (1600 zu 135 g und 1728 zu 100 g).
3. Der Armeegeniepark hat 3 Fahrzeuge mit Melinit (4800 Sprengkörper zu 135 g, 5184 zu 100 g) und einen Wagen mit 500 kg Schwarzpulver.

#### b. Eisenbahntruppen.

(Règlement sur l'instruction des troupes de chemins de fer vom 3. Januar 1902.)

Im Eisenbahnbau und -betrieb wird das 5. Genie-Regiment in Versailles, 3 Bataillone zu je 4 Kompagnien und 1 Fahrer-Kompagnie, ausgebildet (Übungsplatz les Matelots).

Außerdem ist die 4. Kompagnie des 26. Bataillons in Algier Eisenbahntruppe.

Die Ausbildung wird dadurch erleichtert, daß das Regiment sich zum Teil aus dem Personal der Eisenbahngesellschaften ergänzt. Das Regiment hat in dauerndem Betrieb die Staatseisenbahn Orleans—Chartres (75 km mit 2 Bahnhöfen, 11 Stationen). Außerdem werden jährlich eine Anzahl von Kompagnien auf 2 bis 3 Monate zu den Eisenbahngesellschaften zu praktischen Übungen in Bau und Instandsetzung von Eisenbahnen abkommandiert. Schließlich können auf Antrag der Gesellschaften jederzeit Abteilungen zu Brückenbauten, Instandsetzungen usw. zur Verfügung gestellt werden.

Zu jeder Eisenbahnbau-Kompagnie gehört im Kriege nach dem Vademecum ein fahrbarer Park (parc sur rails), der aus 2 bedeckten und 5 offenen Güterwagen besteht. Sie sind mit dem gesamten Material und Werkzeug der Kompagnien (Schienen, Winden, Kränen, einer Draifine usw.), Sprengstoffen und dergl. beladen. Gleichzeitig befördern diese Parks an Fahrzeugen der Kompagnien 1 Werkzeugwagen, 1 Wagen zum Transport von Mannschaften und 2 voitures régimentaires (anscheinend Bagagewagen).

Ausnahmsweise kann einer Eisenbahnbau-Kompagnie an Stelle des parc sur rails ein bespannter Park (parc attelé) mitgegeben werden. Dieser führt dann außer den obengenannten 4 Fahrzeugen des parc sur rails noch: 1 Vorratswagen, 1 Feldschmiede, 1 Lebensmittel- und Futterwagen, 1 Wagen mit Sprengmitteln, 1 Wagen zur Mannschaftsbeförderung und 2 leichte Einspänner.

### Eisenbahnbrücken.

Nach Pressenachrichten, besonders einem Artikel der „Armée et Marine“ vom 20. März 1908 besitzt die französische Armee zwei Arten vorbereiteten Materials für Eisenbahnbrücken, die beide in Eisen konstruiert sind. Sie werden auf dem Lande montiert und dann auf ihre Auflager vorgerollt, wozu ein Schnabelstück und ein Gegengewicht, das aus Brückenmaterial hergestellt ist, nötig sind. Die Brücken sind mehrfach von den Eisenbahngesellschaften als Aushilfe in Anspruch genommen worden und so in längerem Friedensverkehr erprobt.

1. Die Eisenbahnbrücke des Hauptmann Marcille. Das Material ist seit langen Jahren eingeführt und lagert in

Versailles. Die einzelnen Teile sind so schwer, daß sie nur mit der Eisenbahn an die Brückenstelle befördert werden können. Es ist daher nicht möglich, zwei auf derselben Strecke liegende zerstörte Brücken gleichzeitig durch das Material Marcille zu ersetzen.

Die Höchstspannung der Brücke soll 35 m sein, 1897 stürzte eine bei Tarbes mit 45 m Spannung gebaute Brücke Marcille ein. Die seitlich vollwandige Brücke ist etwa 3,50 m breit und auch für Truppen aller Waffen benutzbar.

Die einzelnen Teile müssen an der Brückenstelle in der richtigen Gebrauchsreihenfolge ankommen, sind dort dann aber nur in der Längsrichtung aneinanderezufügen, was leicht und schnell geht. Nachdem die Auflager fertiggestellt sind, dauert die Montierung und der Einbau einer 30 m langen Brücke nur etwa  $3\frac{1}{2}$  Tage.

2. Die Eisenbahnbrücke des Major Henry. Es ist dies eine Gitterbrücke, die leichter als das Marcillesche Material ist und daher auch auf Landfuhrwerk und Booten befördert werden kann. Die einzelnen Teile lassen sich zu rechteckigen Gittergliedern zusammensetzen, aus denen, aneinandergefügt, Brücken bis zu 30 m Spannung gebaut werden können. Die Montierung der Brücke Henry soll schwierig sein und ein sehr geübtes Personal erfordern. Die Hälfte des Materials soll in Versailles, die andere in Avignon lagern.

### c. Telegraphentruppen.

(Die näheren Bestimmungen finden sich in dem règlement sur la transmission et la réception des dépêches télégraphiques et téléphoniques dans le service de la télégraphie militaire vom 26. September 1906.)

Zum 5. Genie- (Eisenbahn-) Regiment gehört ein Telegraphen-Bataillon (24. Genie-Bataillon) zu 6 Kompagnien. Es steht im Fort Mont Valérien.

Das Telegraphen-Bataillon hat selbst keine Fahrer-Kompagnie; zu Übungen stellt ihm das Eisenbahn-Regiment Fahrer und Gespanne.

Bei dem Bataillon ist eine ständige Schule für Militär-Telegraphie eingerichtet; für die in Algerien und Tunesien stehenden Truppen erfüllt die Genieschule des 26. Bataillons in Algier denselben Zweck.

Im Kriege ist die Militär-Telegraphie in folgender Weise gegliedert:

Bei jeder Armee regelt je eine Telegraphen-Direktion den Dienst der vorderen Linie und im Stappengebiet der Armee. Zur Herstellung der telegraphischen Verbindung zwischen dem Armee-Oberkommando und den Generalkommandos hat jede Armee eine in 6 Sektionen gegliederte Telegraphen-Kompagnie (2 Hauptleute, 9 Leutnants, 58 Unteroffiziere, 240 Mann — darunter 30 Radfahrer — und 1 Fahrerdetachment). Jede Sektion gliedert sich wieder in 2 Trupps (ateliers) zu je 18 Mann.

Auf den rückwärtigen Verbindungen stellen »Technische Militär-Telegraphen-Sektionen«, die von der Postverwaltung aufgestellt werden, zerstörte Leitungen wieder her und übernehmen den Telegraphenbetrieb.

Jede Kavallerie-Division verfügt zur Erhaltung des telegraphischen Verkehrs mit der Armee über ein Detachment von sapeurs-télégraphistes, bestehend aus 1 berittenen Offizier, sowie 1 Unteroffizier, 1 Brigadier und 3 Mann auf Fahrrädern, außerdem über die leichte Kavallerie-Telegraphie, d. h. Patrouillen (ateliers) der Regimenter, zusammengefaßt in der Division zur section légère, siehe Kap. 6, S. 111.

Bei den Alpentruppen gibt es besondere „Gebirgs-Fernsprechtrupps“, die aus 1 Unteroffizier und 4 Mann bestehen.

In den großen Festungen werden besondere Telegraphen-Abteilungen aufgestellt.

Jede Telegraphen-Kompagnie hat 53 Wagen; jede der 6 Sektionen: 2 Arbeitswagen mit Material und Werkzeug, 2 leichte Wagen für Erkundungen, 1 Drahtwindewagen mit Telegraphenkabel und 1 Stationswagen, der eine für vier Richtungen eingerichtete Station enthält (voiture-poste).

Außerdem gehören zur Telegraphen-Kompagnie: 1 Feldschmiede, 1 Futterwagen, 1 Bagagewagen, sowie die Materialstaffel. Letztere umfaßt 13 Wagen, und zwar 10 Wagen mit Vorräten an Telegraphenkabel und 3 Wagen mit Telegraphenstangen. Auf den Fahrzeugen (ohne Materialstaffel) werden mitgeführt: 60 Morseapparate, 36 parlours, 114 Fernsprecher verschiedener Konstruktion, 72 km Kabel, 240 kg Metalldraht, außerdem Stangen, Isolatoren, Klemmen, Krammen, Werkzeug usw. Die Materialstaffel enthält: 200 kg Feld- und 30 kg leichtes Kabel, 338 kg blanken Draht, 900 Bambus- und 160 Stahlstangen.

Die Gebirgs-Fernsprechtrupps führen je 2 Apparate und 30 km Kabel mit, die entweder in zwei Kästen auf einem Tragetier oder auf einem Wagen befördert werden.

Die technischen Telegraphen-Sektionen führen auf 7 Fahrzeugen etwa  $\frac{2}{3}$  so viel Kabel und Draht, aber nur  $\frac{1}{7}$  der Zahl der Apparate mit sich.

Mit Feldkabel können etwa 2 bis 3 km Leitung in der Stunde hergestellt werden. Für den Abbau rechnet man etwa 4 km in der Stunde. Siehe Bild 18.

Die Funkentelegraphie ist bisher militärisch noch nicht organisiert. Infolge der guten Dienste, die von der provisorischen Militärstation für Funkentelegraphie am Eiffelturm während der Marokko-Expedition geleistet worden sind, ist daselbst der Bau einer ständigen Zentralstation in Angriff genommen worden. Vom Eiffelturm aus ist wiederholt mit den festen Stationen der Küste und den Ostfestungen gute Funkspruchverbindung hergestellt worden. In den Festungen hatte man dabei teilweise zur Spannung des Sende- und Empfangsdrahtes Fesselballons benutzt. Neuerdings sollen sich auch in Toul und Verdun ständige Militärstationen für drahtlose Telegraphie befinden, im Bau sollen solche in Belfort und Epinal sein.

Versuche mit drahtloser Telephonie vom Eiffelturm haben mit Melun (50 km Luftlinie) gute, mit Dieppe (150 km) und Pointe du Raz (500 km) vorübergehende Verständigung ergeben.

In den großen Manövern des Jahres 1908 waren die Leitung und die Parteiführer mit Funkenstationen versehen. Man hatte eine Ballonstation und mehrere Maststationen aufgestellt, die zur Zufriedenheit gearbeitet haben sollen.

### Optische Telegraphie.

Jede Telegraphen-Kompagnie führt 24, jede technische Telegraphen-Sektion 3 Signalapparate mit.

Es gibt Feldsignallampen in drei Größen (10, 14 und 24 cm Linsendurchmesser), die mit Sonnenlicht und künstlichem Licht (Petroleum) arbeiten. Die Verständigung ist je nach der Größe gut: bei Sonnenlicht auf 20, 30 und 50 km, bei künstlichem Licht auf 10, 12 und 20 km am Tage, 20, 25, 40 km bei Nacht. Die Übermittlung von 150 Worten in der Stunde gilt als Höchstleistung.

Am meisten benutzt scheint der leichteste 10 cm-Apparat, Modell 1896, zu werden. Mit ihm sind außer den Telegraphentruppen die Telegraphentrupps der Kavallerie (siehe Kap. 6, S. 112) und Signaltrupps beim 6., 7. und 20. Armeekorps ausgerüstet. Nach Zeitungsnachrichten ist auch in den Alpen und Vogesen ein vollständiges Netz optischer Signalverbindungen in Gebrauch.

Auch bei der Feldartillerie wird ein Lichtsignalapparat (Erfinder Hauptmann Bial) von 10 cm Linsendurchmesser angewendet, der dazu dient, bei Truppenübungen die beschossene Truppe zu beleuchten und ihr dadurch anzuzeigen, daß sie Artilleriefeuer erhält.

### Fahrbare Scheinwerfer

gibt es nach Berichten der Budgetkommissionen in großer Anzahl in den Festungen. Es sind Versuche gemacht, sie auch für den Gebrauch im Feldkriege umzubilden; sie sollten hier bei Nachtgefechten zur Beleuchtung der Angriffsstelle, oder seitens der Verteidigung zum Blenden des Angreifers dienen. Andere wurden zum nächtlichen Absuchen des Gefechtsfeldes benutzt.

### d. Luftschiffertruppen.

Das Militärluftschifferwesen umfaßt:

- a) das Luftschiffer-Bataillon (25. Genie-Bataillon) zu 4 Kompagnien, das dem 1. Genie-Regiment angegliedert ist. Garnison ist Versailles. Eine eigene Bespannungsabteilung hat das Bataillon nicht. Zu Übungen stellt das 1. Genie-Regiment Gespanne und Fahrer. Bei dem Bataillon gibt es eine Luftschifferschule (siehe Kap. 14, S. 217), sie bildet Offiziere anderer Waffen und auch Seeoffiziere in dreimonatlichen Kursen als Beobachtungsoffiziere aus, außerdem Mannschaften der Reserve und Landwehr des Bataillons als Führer von Freiballons, mit denen man die Verbindung belagerter Festungen mit der Außenwelt aufrecht zu erhalten beabsichtigt.

Mannschaften des Bataillons sind zu den Festungs-Luftschiffer-Sektionen in den großen Festungen Toul, Verdun, Epinal, Belfort und Paris abkommandiert. Es sind dies je 4 Mann, darunter 1 Mechaniker, 1 Seiler, 1 Schneider, die auf 1 Jahr dorthin kommandiert sind und unter Aufsicht der zugehörigen Geniebehörde das in den Festungen

lagernde Luftschiffermaterial beaufsichtigen und instandhalten. Die Festungs-Luftschiffer-Sektionen selbst werden aus Mannschaften der Genietruppen der Festung gebildet.

- b) Das Zentraletablissement für Luftschiffermaterial (établissement central du matériel de l'aérostation militaire) in Chalais-Meudon.

Aufgabe des Zentraletablissemments ist Konstruktion, Ankauf und Verwaltung des Materials und Versuche zu seiner Verbesserung.

Das Kriegsmaterial der Luftschiffertruppen lagert in der Hauptsache in Chalais-Meudon selbst, außerdem aber auch in vom Kriegsminister besonders bestimmten Festungen und offenen Städten (établissements secondaires de l'aérostation militaire). Uberaufsicht behält auch über dieses Material das Zentraletablissement durch jährliche Besichtigungsreisen seiner Offiziere. Es wird unter Aufsicht eines Offiziers der örtlich zuständigen Geniebehörde in den Festungen durch die dortigen Luftschiffer-Sektionen bedient und instandgehalten. In offenen Städten mit Genieschulen erfolgt die Aufsicht durch deren Militär- oder Zivilpersonal, in den anderen Orten durch einen mit Luftschiffermaterial vertrauten Unterbeamten der Garnisonverwaltung. Alle Jahre findet eine kriegsmäßige praktische Erprobung des Materials mit Füllung der Ballons und Beanspruchung der Fahrzeuge statt, meist gelegentlich einer größeren Garnisonübung in der Zeit vom 15. Juni bis 30. August. Die Dauer dieser Übungen setzt der Minister fest. Es können dazu auch Reservisten herangezogen werden.

- c) Die Versuchsanstalt für Luftschiffahrt (laboratoire de recherches relatives à l'aérostation militaire), ebenfalls in Chalais-Meudon.
- d) Ein beratendes Organ über Militär-Luftschiffahrt steht dem Kriegsminister in der commission consultative d'aérostation militaire zur Verfügung. Sie besteht aus dem Verwaltungsdirektor des Geniematerials, dem Direktor der Versuchsanstalt, dem Kommandeur des Luftschiffer-Bataillons, 1 Generalstabsoffizier der Armee und 1 Offizier der technischen Institute des Genies. Es können auch Zivilmitglieder ernannt werden.

Im Kriege gehört zu jeder Armee eine Feldluftschifferkompanie (1 Hauptmann, 3 Leutnants, 150 Unteroffiziere und Luftschiffermannschaften, 52 Fahrer) mit einem Luftschifferpark. Führt dieser komprimiertes Gas mit, dann besteht er aus 17 Fahrzeugen, mit 3 Ballonfüllungen auf 9 Gaswagen. Die älteren Parks von 16 Fahrzeugen führen auf 8 Wagen Eisenspäne und Schwefelsäure zur Selbstbereitung des Wasserstoffgases, dazu einen 6 spännigen Gaserzeugerwagen, System Renard, mit. Diese Parks werden nicht mehr neu beschafft.

Außerdem werden in den großen Festungen, Zeitungsnachrichten zufolge, Festungsluftschifferabteilungen aufgestellt.

Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes aller Waffen, oder der Dienstpflicht ledige Zivilisten, die gelernt haben, einen Freiballon zu führen, dürfen, gewöhnlich im April, bei der Luftschifferschule des Bataillons eine Prüfung ablegen, die sich auf geographische, meteorologische, topographische und aeronautische Kenntnisse erstreckt. Nach bestandener Prüfung werden sie dem Beurlaubtenstande des Luftschiffer-Bataillons zur Verwendung als Führer von Freiballons in belagerten Festungen überwiesen.

Für den Dienst in den Kolonien besteht eine besondere Marine-Luftschifferabteilung mit Park in Brest.

### Ballon-Material.

Sowohl Fessel- wie Freiballons sind kugelförmig, die Freiballons haben etwa 500 cbm. Eine Besonderheit der Fesselballons ist die vom Oberst Renard erfundene eigenartige Aufhängung der Gondel, die vor groben Schwankungen schützen soll. Trotzdem macht der Ausfall von Vergleichsversuchen es nicht unwahrscheinlich, daß zukünftig Ballons nach dem Muster des deutschen Drachenballons (System Parfeval-Sigsfeld) eingestellt werden.

### Lenkbare Luftschiffe.

Anfang 1908 bestand die französische Luftflotte nach dem Verlust der „Patrie“ nur aus 2 lenkbaren Luftschiffen, dem unstarren „Ville de Paris“ (3200 cbm), das der Festung Verdun überwiesen ist, und dem zur Ausbildung dienenden halbstarren „Lebaudy“. Letzteres wurde im Laufe des Jahres umgebaut und auf 3300 cbm vergrößert. Im

Juni 1908 begann das neue Schwesterschiff der „Patrie“, die „République“ (3800 cbm), seine Fahrten und wurde Ende Juli von der französischen Heeresverwaltung übernommen. Es soll nach Belfort kommen. 4 weitere Luftschiffe vom Lebaudy-Typ sind geplant und zum Teil auch schon im Bau. Ihr Erbauer, der Ingenieur Julliot, beschäftigt sich außerdem mit den Plänen für ein erheblich größeres halbstarres Luftschiff, dessen Inhalt 8000 cbm betragen soll.

Von einem der „Bille de Paris“ ähnlichen Typ sind 1908 2 Luftschiffe fertiggestellt, der von der gleichnamigen Automobilfirma bestellte „Bagard Clément“ (3500 cbm) und die „Bille de Bordeaux“ (3000 cbm). Ersteres hat schon erfolgreiche Fahrten in der Umgebung von Paris gemacht. Ein weiteres von der Militärverwaltung in Auftrag gegebenes Luftschiff desselben Systems, der „Colonel Renard“, befindet sich im Bau. Frankreich verfügte somit Ende 1908 über 5 lenkbare Luftschiffe, von denen 3 der Militärverwaltung gehören.

Die verschiedenen Typs der französischen lenkbaren Luftschiffe sind auf nebenstehender Tabelle aufgeführt; zum Vergleich sind die deutschen Typs beigelegt.

### Flugmaschinen.

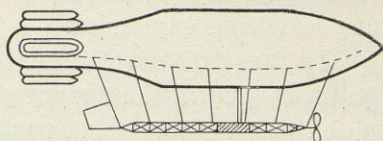
Die großen Erfolge der Flugmaschinen Farman's, Delagranges und besonders Wilbur Wrights haben die Aufmerksamkeit der französischen Militärverwaltung auf diese Gattung von Luftfahrzeugen gelenkt, die für Nahaufklärung und Meldedienst in Frage kommen können. Im Auftrage des Kriegsministeriums hat daher der bekannte Kapitän Ferber einen Militäraëroplan gebaut, der bisher aber noch keine nennenswerten Erfolge erzielt hat.

### Kraftwagen.

Die Heeresverwaltung hat seit dem Jahre 1903 einige Personenkraftwagen für Armeeführer und kommandierende Generale angekauft. Diese sind verpflichtet, sie bei Manövern und Generalstabsreisen zu benutzen. Außerdem werden zu diesen Übungen nach Bestimmung des Kriegsministers Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die den Befähigungsnachweis als Kraftwagenführer erbracht haben, mit oder ohne ihre Automobile eingezogen und gegen tägliche Entschädigung verwendet. Die Kraftwagen müssen dabei zu der Klasse gehören, die für das betreffende Hauptquartier vorgeschrieben ist.

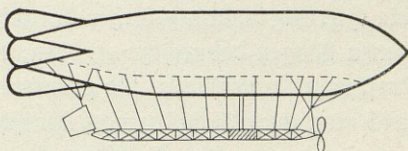
## Frankreich.

Unstarrtes Luftschiff Ville de Paris.



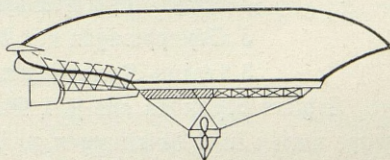
Typ der unstarren Bayard-Clément-Luftschiffe.

1. Bayard Clément,
2. Colonel Renard,
3. Ville de Bordeaux.

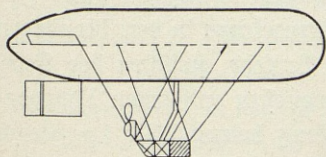


Typ der halbstarren Lebaudy-Luftschiffe.

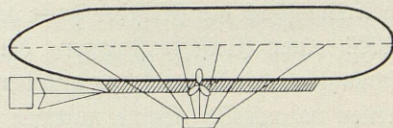
1. Militär-Übungsschiff,
2. République,
3. Démocratie,
4. Liberté.



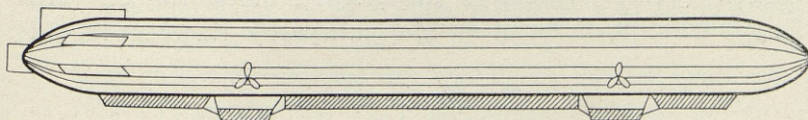
## Deutschland.



Typ der unstarren Parseval-Luftschiffe.



Typ der halbstarren Militär-Luftschiffe.



Typ der starren Zeppelin-Luftschiffe.

Neuerdings ist ein Gesetzesentwurf angenommen, der der Regierung das Recht verleiht, alle Privatkraftwagen im Frieden zu mustern und unter Kontrolle zu nehmen, sowie sie bei der Mobilmachung gegen Erstattung des Wertes anzukaufen.

Bei der Artillerie-Direktion in Vincennes werden Mannschaften im Führen von Kraftwagen ausgebildet. Von 1909 ab sollen daselbst auch alljährlich Automobil-Lehrkurse für Offiziere abgehalten werden.

Für den Bau kriegsbrauchbarer Lastkraftwagen beschränkte sich die Heeresverwaltung bisher darauf, die Zahl der im Lande vorhandenen Wagen dadurch zu erhöhen, daß sie die Konkurrenz für Lastkraftwagen unterstützte und prämierte Wagen ankauft. Von 1910 ab will man auch Prämien nach deutschem Muster bewilligen.

In den großen Herbstmanövern 1908 stellten Privatfirmen für die Verpflegung der Armee A (8. und 9. A. K., 6. und 7. Kav. Div.):

- 33 Einzel-Lastkraftwagen,
- 3 Schleppwagen mit Anhängern,
- 3 trains Renard zur Verfügung.

Letztere bestanden aus je 1 Motor- und 4 Lastwagen. Die Fahrzeuge waren in 2 Abteilungen zu je 2 Kolonnen gegliedert. Jede Kolonne war aus möglichst gleichartigen Fahrzeugen zusammengesetzt, um das Fahren in der geschlossenen Kolonne zu erleichtern. Die Ergebnisse sollen zufriedenstellend gewesen sein, bis auf die trains Renard, von deren Einführung man anscheinend absehen will. Für den Nachschub des Fleisches hatte das 9. Armeekorps in den Manövern 1908 einen Fleischkraftwagen, der den Verkehr zwischen der Feldschlächterei des Armeekorps und den am weitesten entfernten Truppenteilen vermittelte. Seine normale Belastung betrug 2500 kg Fleisch = 6250 Portionen, die durchschnittliche Tagesleistung 100 km. Der Versuch war befriedigend. Siehe Bild 10 u. 19.

Auch bei der Marokko-Expedition wurden Lastkraftwagen verwendet. Ferner sind dort 2 ungepanzerte Automobile der Firma Bayard Clément, in denen ein Maschinengewehr eingebaut ist, tätig.

### Brieftaubenwesen.

Das Brieftaubenwesen untersteht dem Genie. Die sapeurs colombophiles sind dem 1. Genie- (Luftschiffer-) Bataillon zugeteilt. In Paris, in den wichtigsten Festungen und in einer Anzahl größerer

Städte sind militärische Brieftaubenstationen (colombiers militaires) eingerichtet. Die Flugübungen, sowohl der bereits trainierten, wie der jüngeren Tauben beginnen im April und endigen mit Eröffnung der Jagd.

Die Privat-Taubengesellschaften werden vom Staat durch Aussetzen von Preisen bei Wettflügen unterstützt, müssen aber im Kriegs-falle ihr Material dem Kriegsministerium zur Verfügung stellen und es jährlichen Musterungen unterwerfen.

Die Taubenvereine können in einzelnen Fällen bei dem Armeekorps ihrer Region an den Herbstmanövern teilnehmen. Die Genehmigung hierzu ist durch den kommandierenden General bei dem Kriegsminister nachzusuchen, entstehende Kosten ersetzt der Militär-fiskus.

Kavallerie und Marine machen Versuche im Mitführen von Brieftauben, erstere in eigens dazu eingerichteten Brieftaubenwagen, siehe S. 112. Mit Hilfe einheimischer und ausländischer Privatgesellschaften ist für den Kriegsfall ein Brieftaubennez vorgesehen, das ganz Frankreich überspannt.

## B. Train.

Die gesetzmäßige Stärke des Trains ist aus Anlage 1 ersichtlich.

Die 3 Kompagnien einer Eskadron führen die Nummern 1, 3, 5. Vier Eskadrons (5, 16, 17, 18) haben außerdem noch je drei weitere Kompagnien mit den Nummern 11, 12, 13. Diese Kompagnien sind dem 19. Armeekorps in Algerien und der Okkupations-Division in Tunesien zugeteilt (siehe Kap. 3, S. 46). Sie heißen *compagnies mixtes*, weil sie gleichzeitig mit Zug- und Tragtieren ausgestattet sind.

Die Train-Eskadrons sind den Artillerie-Brigadeführern des Armeekorps, in dem sie stehen, unterstellt.

Die Mannschaften in Frankreich sind sämtlich beritten, in Afrika nur etwa die Hälfte in jeder Kompagnie, aber alle Unteroffiziere, Trompeter, Fahnen-schmiede und Obergefreite.

Die Ausbildung des Trains erfolgt nach dem *règlement de manoeuvre du train des équipages militaires* vom 23. September 1903.

Eine gleiche Verwendung und Ausbildung wie der Train finden die Fahrer-kompagnien (*sapeurs conducteurs*) der Genie-Regimenter (siehe Kap. 8, S. 142).

Die Bekleidung des Trains besteht in rotem Käppi mit dunkelgrauem Streifen, dunkelblauem Vorstoß und roter Eskadronsnummer,

dunkelgrauer Jacke (veste) mit dunkelgrauem Kragen und roter Eskadronsnummer. Die Berittenen haben rote Stiefelhosen mit himmelblauer Biese, schwarze Ledergamaschen und Anschnallsporen, die Unberittenen tragen lange Hosen und Schnürschuhe. Der Mantel gleicht für Berittene dem der Feldartillerie, für Unberittene dem der Infanterie, hat aber weiße Knöpfe.

Die Pferdeausrüstung ist dieselbe wie bei der Kavallerie. Die Berittenen führen den Kavalleriekarabiner M/90 (am Pferde befestigt) und Kavalleriedegen M/96 (am Sattel). Die unberittenen Mannschaften haben das mousqueton d'artillerie M/92 mit Säbelbajonett.

Die Remontierung des Trains ist in Kap. 18 erwähnt.

Die in Frankreich bei den Genie-Regimentern schon im Frieden bestehenden Fahrercompagnien stellen im Mobilmachungsfalle voraussichtlich die Bespannungen für alle Genieformationen auf; die Mobilmachung bei den Train-Bataillonen hat sich daher wahrscheinlich nur auf die Aufstellung der Kolonnen und Trains zu beschränken.

### C. Verwaltungstruppen.

Zu ihnen gehören:

1. die Sektionen Schreiber der höheren Stäbe und Rekrutierungsbehörden (sections de secrétaires d'état-major et de recrutement).

Es besteht je 1 Sektion für jede Region, für Paris und für Algerien, außerdem 1 Detachement in Tunisien. Die Sektionen unterstehen dem Bezirkskommando, das sich am Sitze des Generalkommandos befindet. Sie sind von verschiedener Stärke.

2. die Sektionen Verwaltungsarbeiter (sections de commis et ouvriers militaires d'administration); sie umfassen die Schreiber in den Geschäftszimmern der Intendantur und die Arbeiter in den Proviant- und Bekleidungs magazinen.

Es ist vorhanden 1 Sektion in jeder Region, 2 in Paris, 3 in Algerien, 1 in Tunisien. Die Stärken sind verschieden. Jede Sektion untersteht einem Verwaltungsoffizier unter Oberaufsicht eines Intendanturbeamten. Der größte Teil der Arbeiter wird im Frieden als Hilfsbäcker ausgebildet.

3. die Sektionen Sanitätsfoldaten in den Lazaretten und die Krankenwärter (sections d'infirmiers militaires); sie stellen

das Unterpersonal für die Lazarette, während die bei den Truppenteilen befindlichen Sanitätsoldaten aus diesen selbst entnommen werden.

Es besteht 1 Sektion in jeder Region, 2 in Paris, 3 in Algerien, 1 in Tunesien, deren Stärken verschieden sind. Jede Sektion untersteht einem Verwaltungsoffizier unter Oberaufsicht eines höheren Sanitätsoffiziers.

Freiwillige werden nur bei den Schreibersektionen eingestellt. Seit der Einführung der 2 jährigen Dienstzeit bekommen alle Sektionen außer einer Anzahl tauglicher Mannschaften hauptsächlich die zu Hilfsdiensten ohne Waffe ausgehobenen Mannschaften des service auxiliaire. Die Leute erhalten eine mehrwöchentliche militärische Ausbildung und werden dann so verteilt, wie es ihrer Fähigkeit und Vorbildung entspricht.

## 9. Kapitel. Felddienst.

Die hauptsächlichsten Vorschriften für den Felddienst sind: die Felddienstordnung (*règlement sur le service des armées en campagne*) vom 28. Mai 1895, Neudruck 1905, und die besonderen Felddienstvorschriften der einzelnen Waffen. Diese sind:

Die *instruction pratique sur le service de l'infanterie en campagne* vom 5. September 1902, Neuausgabe vom 27. Mai 1906, und die gleichartigen Instruktionen für die Kavallerie vom 1. August 1902, für die Artillerie vom 8. Juni 1903, Neudruck vom 1. Oktober 1907, für die Pioniere vom 8. Juni 1897. Nachstehend ist kurz ein Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus diesen Vorschriften gegeben.

### Aufklärung und Sicherung.

Man unterscheidet strategische Aufklärung (*service d'exploration*) und Aufklärung und Sicherung im engeren Sinne (*service de sûreté*). Letztere teilt sich wiederum in die

Aufklärung im Bereiche einer Armee (service de sûreté de 1<sup>re</sup> ligne) durch die Korpskavallerie-Brigaden und in den unmittelbaren Schutz (protection immédiate) durch Marschsicherungsabteilungen oder Vorposten, bei denen die Divisionskavallerie Verwendung findet.

Der strategische Aufklärungsdienst fällt den Kavallerie-Divisionen zu, die ihre Weisungen unmittelbar von der obersten Heeresleitung oder vom Oberbefehlshaber auf dem betreffenden Kriegsschauplatz erhalten. Sie gehen einzeln oder zu Kavallerie-Korps vereinigt, unabhängig von den Bewegungen der nachfolgenden eigenen Armeen weit voraus, um den Feind aufzusuchen. Sie müssen die feindliche Kavallerie bekämpfen und zurückschlagen, um sich den Infanteriemassen des Gegners nähern und deren Bewegungen und Stellungen erkunden zu können. Die einmal gewonnene Fühlung darf nur auf ausdrücklichen Befehl wieder aufgegeben werden.

Die Kavallerieführer sollen in der Wahl der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufträge nicht beschränkt werden. Grundsätzlich sind jedoch die Hauptkräfte soviel als möglich zusammenzuhalten, um die feindliche Kavallerie schlagen zu können. Die eigentliche Aufklärung (service de découverte) wird Offizierpatrouillen (reconnaisances d'officiers) oder Aufklärungsabteilungen (détachements de découverte) von wechselnder Stärke übertragen. Es werden hierzu in erster Linie die als Aufklärer (éclaireurs) besonders ausgebildeten Mannschaften (etwa 20 in jeder Eskadron) verwendet (Abzeichen siehe Anlage 2). Während die Patrouillen einem begegnenden Feinde in der Regel ausweichen, können stärkere Aufklärungsabteilungen mit Vorteil angreifen, doch bleibt auch für sie Beweglichkeit die Hauptbedingung.

Den Kavallerie-Divisionen können Infanterieabteilungen beigegeben werden. Wahrscheinlich werden hierzu, der französischen Fachliteratur zufolge, die Jäger-Bataillone und deren Radfahrer-Kompagnien verwendet.

Für die Aufklärung im Bereiche einer Armee kann der Armeeführer über sämtliche Korpskavallerie-Brigaden verfügen. Sie befinden sich im allgemeinen möglichst versammelt einen Tagemarsch vor der Front der Truppen und halten mit diesen ständige Verbindung. Im Bedarfsfalle werden sie durch Infanterieabteilungen und Artillerie verstärkt. Die Aufklärung geschieht in derselben Weise, wie bei den Kavallerie-Divisionen.

Die unmittelbare Sicherung des Marsches ist der Vorhut, Seitendeckung (flanc-garde) und Nachhut übertragen.

Beim Vormarsch besteht die Vorhut aus  $\frac{1}{6}$  bis  $\frac{1}{3}$  der Infanterie, dem größeren Teil der Divisionskavallerie (die Division verfügt im ganzen nur über 1 Eskadron), Artillerie nach Bedarf und einer Pionierabteilung.

Sie gliedert sich in die Vorhutkavallerie (pointe), den Vortrupp (tête de l'avantgarde), der aus einem Teil der Infanterie und der Pionierabteilung besteht, und den Haupttrupp (gros de l'avantgarde), zu dem der größere Teil der Infanterie und die Artillerie gehört. Die Abstände werden im einzelnen Falle besonders bestimmt. In größeren Verhältnissen soll der Abstand zwischen Vorhut und Gros derart bemessen werden, daß dem Führer beim Zusammentreffen mit dem Feinde Zeit und Raum zur freien Verfügung über das Gros bleibt.

Hauptsächlich zu polizeilichen Zwecken wird auch beim Vormarsch eine Nachhut ausgeschieden, die bei dem auf einer Straße marschierenden Armeekorps gewöhnlich 1 Bataillon, bei der Division 2 Kompagnien, bei der Brigade 1 Kompagnie stark ist. Womöglich soll ihr eine Kavallerieabteilung beigegeben werden.

Beim Rückmarsch wird die Nachhut ähnlich wie die Vorhut beim Vormarsch gegliedert. Man gibt ihr jedoch häufig eine größere Stärke an Kavallerie und Artillerie.

Die gewöhnlichen Seitendeckungen bestehen aus Infanterie und einigen Reitern. Sie werden von den vordersten Truppen des Gros ausgeschaltet und halten wichtige Punkte so lange besetzt, bis die Kolonne daran vorbeimarschiert ist. Bei längeren Kolonnen werden sie im Bedarfsfalle aus diesen heraus abgelöst. Jede alleinmarschierende Kolonne schützt sich, abgesehen von Vor- und Nachhut, immer auch durch solche Seitendeckungen.

Ist eine Flanke besonders bedroht, so wird die Sicherung nach der betreffenden Seite einem Detachement aller Waffen übertragen, das besonderen Auftrag erhält.

Den unmittelbaren Schutz während der Ruhe übernehmen die Vorposten (avant-postes), die grundsätzlich aus Infanterie und Kavallerie zusammengesetzt sind. Ihre Stärke ist nach Kriegslage und Gelände verschieden, muß sich aber streng innerhalb der Grenzen des Bedarfs halten. Die Vorpostenaufstellung wird so weit vorgeschoben,

daß die vordersten Unterkunftsorte des zu deckenden Truppenkörpers gegen überraschendes, wirksames Artilleriefuer geschützt sind.

Da die Infanterie-Divisionen in der Regel nur über 1 Eskadron verfügen, so fällt der Vorpostendienst auch bei Tage fast ausschließlich der Infanterie zu. Die Vorpostenkavallerie übernimmt gewöhnlich nur den Patrouillendienst, die Aufstellung einzelner Posten vor oder in der Vorpostenlinie und gibt die nötigen Meldereiter, soweit diese nicht aus den berittenen Aufklärern der Infanterie gestellt oder durch Radfahrer ersetzt werden.

Die Vorposten gliedern sich im allgemeinen in:

Vorpostengros (réserve des avant-postes),

Vorpostencompagnien (grand' gardes),

Feldwachen (petits postes) oder selbständige Unteroffizierposten (postes spéciaux),

Doppelposten (sentinelles).

Bei länger dauernder Aufstellung wird in der Linie der Feldwachen ein Durchlaßposten (poste d'examen) unter einem Offizier aufgestellt.

Unteroffizierposten, 4 bis 8 Mann stark (postes à la Bugeaud), finden in der Regel nur bei Marschvorposten Anwendung.

Patrouillen innerhalb der Postenlinie (rondes) überwachen den Dienst der Doppelposten; die Aufklärung über die Postenlinie hinaus (découverte) übernehmen Patrouillen (patrouilles) oder stärkere Erkundungsabteilungen (reconnaisances).

Das Gepäck darf weder bei den Feldwachen noch bei den Vorpostencompagnien abgelegt werden. Bei letzteren muß  $\frac{1}{4}$  der Mannschaft (piquet) stets marschbereit sein; bei den Feldwachen bleiben sämtliche Leute während der Nacht wach. Eine Stunde vor Tagesanbruch treten alle Teile der Vorposten unter die Waffen und erwarten weitere Befehle.

Die Posten rufen mit „Halte-là!“ und „Qui vive?“ an. Auf die Antwort „France, ronde (patrouille)“ erfolgt der weitere Ruf „Avance au ralliement!“ Hierauf muß der Führer der angerufenen Abteilung allein vortreten und das Feldgeschrei (mot de ralliement) abgeben, oder das verabredete Zeichen machen. Geschieht dies nicht, so gibt der Posten Feuer.

Parlamentäre müssen von einem Trompeter begleitet sein, der eine weiße Fahne trägt und bei seiner Annäherung Signale bläät.

Sie werden von dem Posten angehalten und müssen hierauf mit abgewendeter Front stehen bleiben, bis der Feldwachhabende herangekommen ist. Wünscht ein Parlamentär zu einem höheren Offizier geführt zu werden, so werden ihm die Augen verbunden; seine Begleitung bleibt bei der Feldwache zurück. Es ist gestattet, einen Parlamentär für einige Zeit zurückzuhalten, wenn er in der Lage war, wichtige Beobachtungen zu machen.

Die vor der Front befindliche selbständige Kavallerie sichert sich nur ausnahmsweise durch stärkere Vorposten. In der Regel begnügt sie sich mit der örtlichen Sicherung ihrer Unterkunftsorte durch Verbarriadierung der Ortseingänge und Aufstellung von Posten dortselbst. Außerdem werden Posten auf den heranführenden Wegen vorgeschoben, die eine feindliche Annäherung rechtzeitig melden sollen.

### Marsch.

Die Marschordnung enthält der Operationsbefehl (ordre d'opération). Damit die Truppen jedoch nicht auf diesen Befehl warten müssen und das Antreten zeitig regeln können, soll ein Vorbefehl (ordre préparatoire) die erforderlichen Angaben bekannt machen.

Für den Marschbeginn sollen größere Truppenteile in der Regel nicht auf einem Sammelplatz vereinigt werden. Sind sie in größerer Breite untergebracht, so formiert sich die Marschkolonne durch das allmähliche Eintreffen der einzelnen Truppenteile an einem bestimmten Punkte (point initial) der Marschstraße. Der Führer bezeichnet diesen Punkt und bestimmt die Zeiten, zu denen die Unterverbände ihn zu durchschreiten haben, erforderlichenfalls werden auch die Wege dahin bezeichnet. — Waren die Truppen mehr nach der Tiefe untergebracht, so geschieht die Versammlung auf der Marschstraße durch Einfädeln der einzelnen Teile zur Marschkolonne, wie bei uns.

Als mittlere Marschgeschwindigkeit wird (einschließlich der kleinen Halte) gerechnet: bei der Infanterie und bei gemischten Truppen aller Waffen 4 km in 1 Stunde; bei der Kavallerie (Schritt und Trab) 8 km in 1 Stunde.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen machen gemischte Truppenteile nach je 50 Minuten Marsch einen Halt von 10 Minuten (halte horaire), bei dem die Infanterie das Gepäck ablegt und die berittenen Truppen abfassen. Der Beginn des ersten halte horaire wird im

Marschbefehl angegeben; die weiteren Halte folgen sich in den entsprechenden zeitlichen Abständen ohne Befehl. Jedes Bataillon usw. hält zu der betreffenden Zeit auf den Pfiff seines Kommandeurs nach der Uhr. In gleicher Weise erfolgt das Wiederanreten.

Bei Märschen von längerer Dauer oder bei sonst sich ergebender Notwendigkeit wird — in der Regel nach Zurücklegung des größeren Teils des Weges — ein längerer Halt (*grand' halte*) gemacht, bei dem man Kaffee zubereitet und den abgezäumten und lose gegurteten Pferden einiges Futter reicht. Das Nähere wird im voraus im Marschbefehl bestimmt.

Nur bei sehr ausgedehnten Märschen werden mehrere *grand' haltes* oder mehrstündige, zum Ruhen geeignete Rasten (*longs repos*) eingelegt. (Bei einem Marsche von 24 Stunden Dauer rechnet man ungefähr 14 Stunden reine Marschzeit.)

Die gewöhnliche *Marschform* ist: Infanterie und Kavallerie zu 4, Geschütze und Fahrzeuge zu 1. Marschtiefen einschl. Gefechtsbagage in Metern: Bataillon 450; Inf. Regt. zu 3 Btl'n. 1400; Eskadron 120; Kav. Regt. 600; Fahrd. Battr. (18 Fahrzge.) 350; Fahrd. Abtlg. zu 3 Battr. 1000; Reit. Battr. 400; Reit. Abtlg. (2 Battr.) 900. Bei genügender Wegebrette können Infanterie-Abteilungen in Korporalschaften oder in Halbzügen, Geschütze und Fahrzeuge zu 2 marschieren.

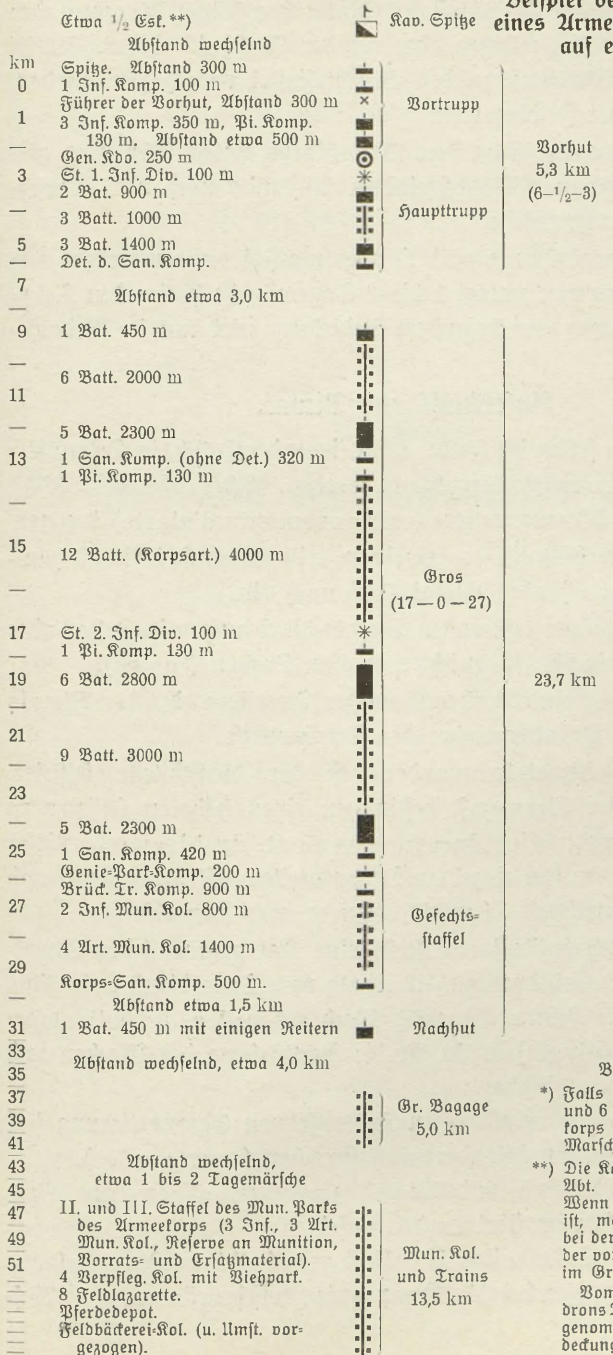
Bei *Kriegsmärschen* gliedern sich die Marschkolonnen in:

1. Die *Gefechtskolonne* (*colonne de combat*), bestehend aus den fechtenden Truppen, ihrer Gefechtsbagage (*trains de combat*), den Sanitätskompagnien und der Gefechtsstaffel (ebenfalls *trains de combat* genannt, die die 1. Staffel des Munitionsparks, die Geniepark- und Brückentrain-Kompagnie enthält);
2. die *große Bagage* (*trains régimentaires*);
3. die *Munitionskolonnen und Trains* (*parcs et convois*), bestehend aus 2. und 3. Staffel des Munitionsparks, Feldlazaretten, 4 Werpfluggskolonnen, Feldbäckereikolonne und Pferdedefpot.

Befindet sich die gesamte Artillerie der vorderen Division bei der Vorhut, so folgt die Korpsartillerie hinter dem ersten Bataillon des Gros.

Die Gefechtsbagage folgt unmittelbar den einzelnen Bataillonen usw. Die Sanitätskompagnien marschieren am Ende ihrer Divisionen,

**Beispiel der Marſchordnung eines Armeekorps (24-8-30)\* auf einer Straße.**



**Bemerkungen.**

\*) Falls 1 Ref. Brig. zu 6 Bat. und 6 Ref. Batt. zu dem Armeekorps tritt, verlängert ſich die Marſchkolonne um rund 4700 m.

\*\*)

Die Korps-Kav. Brig. mit San. Abt. iſt nicht eingezeichnet. Wenn ſie nicht vorausgeleitet iſt, marſchiert ihre San. Abt. bei der Vorhut, die San. Komp. der vorderen Division ungeteilt im Gros.

Vom Reſt der beiden Eſtadrons Diviſionskavallerie iſt angenommen, daß er als Flankenbedeckung verwendet iſt.

die übrigen Teile der Gefechtsstaffel hinter den letzten Truppen der Division oder des Armeekorps, aber vor der Nachhut. Die 2. Staffel des Munitionsparks kann zu der Gefechtsstaffel vorgezogen werden, ebenso ein Teil der Feldlazarette.

Die große Bagage folgt dem Armeekorps unter Führung von Gendarmerieoffizieren mit wechselndem Abstände nach der Marschordnung ihrer Truppenteile.

Die Munitionskolonnen und Trains marschieren entweder vereinigt oder in Gruppen zerlegt 1 bis 2 Tagemärsche hinter den Truppen des Armeekorps; eine besondere Bedeckung wird nur im Bedarfsfalle zugewiesen.

### Unterkunft und Bivak.

Die Truppen sollen im Felde, wenn irgend möglich, in Ortsunterkunft (*cantonnement*) untergebracht werden. Ist große Bereitschaft nötig, so werden Alarmquartiere (*cantonnements d'alerte*) bezogen.

Wenn die Verhältnisse es erfordern, tritt jedoch Ortsbivak (*cantonnement-bivouac*) oder Bivak (*bivouac*) ein.

Werden bei länger dauernden Bivaks die Truppen in Zelten oder Baracken untergebracht, so spricht man von Lagern (*camps*).

Die Erkundung und Vorbereitung der Quartiere oder der Bivaks erfolgt durch die Quartiermacher der Truppenteile.

Orts- oder Bivakskommandant ist der dienstälteste Offizier. Generale in dieser Eigenschaft bestimmen einen höheren Offizier zu ihrer Unterstützung (*major du cantonnement, du bivouac*). Dieser verfügt über die von den einzelnen Truppenteilen gestellten Wach- und Arbeitsabteilungen sowie über die Offiziere vom Tagesdienst.

Jedes Infanterie-Regiment stellt eine Kompagnie, jedes Kavallerie-Regiment  $\frac{1}{2}$  Eskadron als Abteilung vom Tagesdienst auf. Aus diesen werden die Innen- (Lager-) Wachen (*gardes de police*) gegeben, der Rest (*piquet*) bleibt für die Verstärkung der Wachen und für Arbeitsdienste verfügbar.

Gebäude, die im militärischen Interesse von Einquartierung frei bleiben sollen, erhalten besondere Schutzwachen (*sauvegardes*).

Die für Unterkunft und Bivak gegebenen allgemeinen Vorschriften entsprechen im übrigen den unsrigen.

Das Infanterie-Bataillon bivakiert gewöhnlich in Doppelsonne oder Breitkolonne (wobei die Kompagnie-Zwischenräume zur Auf-

nahme der Gewehrpyramiden vergrößert werden); das Kavallerie-Regiment in abgeschwenkten Eskadronskolonnen oder in Linie; die Batterie stellt Geschütze und Fahrzeuge in 2 Linien auf, dahinter die Stallgassen senkrecht zur Frontlinie.

In größeren Bivaks werden die genannten Truppeneinheiten neben- oder hintereinander gelegt. Abstände und Zwischenräume richten sich nach dem Gelände.

Große Truppenkörper bivakieren zumeist in mehreren Gruppen.

## 10. Kapitel.

### Die Taktik der verbundenen Waffen.

Die Grundsätze für das Gefecht sind in dem *règlement sur le service des armées en campagne* enthalten. Aus diesen, ferner aus den Schriften der bekanntesten französischen Militärschriftsteller wie Bonnal und Langlois sowie aus den Berichten, die alljährlich die Presse über die Manöver bringt, läßt sich folgendes Bild von der französischen Gefechts-taktik gewinnen.

#### Der Angriff.

Das Angriffsverfahren der Franzosen kennzeichnet der Oberstleutnant Dencausse in einer im „*Journal des Sciences militaires*“ erschienenen Studie „*Sur la tactique*“ am treffendsten wie folgt:

„Fixer d'après la maxime napoléonienne l'adversaire sur tout le front, rechercher les points faibles de sa ligne de bataille et obtenir la victoire par la rupture en un de ces points, tels sont les principes admis encore aujourd'hui.“

Diese Worte, in Verbindung mit Äußerungen anderer namhafter französischer Militärschriftsteller, zeigen, daß die Franzosen nach wie vor die Entscheidung durch den Stoß hierfür bestimmter und besonders gegliederter, starker Kräfte erringen wollen. Es gibt unter den französischen Führern auch Gegner dieser Taktik, immerhin scheinen sie in der Minderzahl zu sein; der Stoß geschlossener Massen

nach napoleonischen Grundsätzen erfreut sich im Heere auch heute noch großer Beliebtheit. Selbstverständlich soll dieser Stoß nicht immer die Mitte des Feindes treffen, er kann sich auch, wie es öfter in den Manövern der Fall war, gegen einen feindlichen Flügel richten und mit einer Umfassung verbunden sein.

Der eigentliche Angriff gliedert sich in drei Hauptabschnitte:

- die Vorbereitung (*la préparation*),
- den entscheidenden Hauptangriff (*l'action décisive*),
- die Vollendung (*l'achèvement*).

Dem Angriffsgefecht gehen voraus:

- die Tätigkeit der Kavallerie,
- die Fühlungnahme mit dem Feinde,
- die Vorhutkämpfe.

Durch diese einleitenden Handlungen soll sich der Führer die nötigen Aufschlüsse über den Gegner verschaffen, ohne in der freien Verfügung über seine Hauptkräfte beschränkt zu werden.

Man findet daher vielfach vorwärts der Vorhut kleine Detachements aller Waffen, die, in Form eines Netzes vorgeschoben, der feindlichen Kavallerie Einblick in die eigenen Verhältnisse verwehren sollen. Sie sollen aber nicht nur die eigene Front verschleiern und dem Gegner die Aufklärung verwehren, sondern ihn auch täuschen, zu vorzeitiger Entwicklung zwingen und selbst durch die Berührung mit den feindlichen Kolonnenspitzen deren Stärke und Marschrichtung feststellen. Aus den Nachrichten dieser vorgeschobenen Detachements wird der Führer die Umrisse des Gegners auf seiner ganzen Front erkennen und sich somit ein sicheres Urteil über dessen Stärke und Absichten bilden können.

Der Gliederung des Angriffsgefechts entsprechend teilt nun der Führer seine Kräfte ein in:

- Vorbereitungstruppen,
- Truppen für den Hauptstoß,
- Reserve.

Die Rolle der *Vorbereitungstruppen* besteht darin, mit einem Mindestmaß von Kräften den Gegner auf der ganzen Front festzuhalten, aufzureiben und zum Einsatz seiner Reserven zu verleiten, indem man fortwährend mit entscheidendem Angriff droht. — („Le réduire à un épuisement matériel et moral, qui le mette à la merci

d'un coup frappé avec vigueur au moyen de troupes fraîches maintenues aussi longtemps que possible en dehors des émotions de la lutte.“)

Dieser Kampf dauert stunden-, selbst tagelang und beansprucht Kraft und stetig wachsende Anstrengungen. Die Bezeichnung „demonstrativer“ oder „hinhaltender Kampf“ ist für ihn daher nicht zutreffend. Das Kampfverfahren muß vielmehr durchaus dem des entscheidenden Angriffs gleichen; nur das Kräftemaß und die Beschränkung der Ziele machen den Unterschied aus. Die Vorbereitungstruppen müssen mit der Überzeugung kämpfen, daß sie mehr als alle übrigen zur Entscheidung des Gefechts beizutragen haben.

Die Infanterie hat dabei die härteste und mühevollste Arbeit. Sie muß sich Schritt für Schritt vorarbeiten und dem Feinde fort-dauernd schwere Verluste beibringen. Gegnerische Angriffe, selbst entscheidungsuchende, muß sie aushalten.

Die Kavallerie hält die feindliche zurück, schützt die eigenen Kolonnen vor Überraschungen und deckt die Aufmärsche der Infanterie.

Die Artillerie tritt schon in diesem Gefechtsabschnitt mit starken Kräften auf und sucht durch überraschendes, heftiges und möglichst auch konzentrisches Feuer die feindlichen Batterien zum Schweigen zu bringen, damit sie sich baldigst ihrer Hauptaufgabe, der Unterstützung des entscheidenden Angriffs, zuwenden kann. Ein Teil der Artillerie wird bereitgehalten, um erst zur Entscheidung eingesetzt zu werden.

Haben sich die Vorbereitungstruppen mit der Infanterie bis auf etwa 700 m an den Feind herangearbeitet, so ist ein weiteres Vordringen zunächst unzweckmäßig, da es den Entschlüssen des obersten Führers vorgreifen würde. Dieser allein kann beurteilen, wann der Augenblick gekommen ist, um mit den für den Hauptstoß zurückgehaltenen Truppen den entscheidenden Schlag zu führen.

Der entscheidende Hauptangriff soll überraschend erfolgen. Die hierfür bestimmten Truppen sollen bis zu seinem Beginn außer Sicht und Wirkung des Feindes gehalten werden, damit sie bis zum Sturm frisch und unerschüttert bleiben.

Da der moralische Erfolg und damit das Gelingen des Massensstoßes auf dem Moment der Überraschung beruht, so müssen die Stoßtruppen völlig gedeckt aufgestellt werden. Andererseits müssen sie so

nahe als möglich an den entscheidenden Punkt herangeführt werden, damit sie aus der letzten Deckung nur noch eine kurze Strecke bis zur feindlichen Stellung zu durchmessen haben. Der Gegner wird sonst durch ihr Erscheinen nicht nur nicht überrascht, sondern sogar durch den Anblick ihrer starken Verluste in seinem Selbstvertrauen gehoben. Der Platz der Stoßtruppen wird sich somit an der Grenze der letzten erreichbaren Deckung befinden. Waldiges oder sonst unübersichtliches Gelände erleichtert die Bereitstellung. Nötigenfalls muß man fehlende Deckung durch nächtlichen Anmarsch ausgleichen.

Dem Hauptangriff geht noch eine besondere Feuervorbereitung der in vorderster Linie fechtenden Truppen voraus. Sie sollen die Einbruchsstelle sturmreif machen. Alle Truppen, die dazu in der Lage sind, richten ein überraschendes, konzentrisches Feuer auf die Einbruchsstelle, ohne das Feuer des ihnen gegenüber befindlichen Gegners zu erwidern.

Auch die Artillerie wird jetzt nicht etwa in neue Stellungen vorgezogen, sondern richtet ihr Feuer von da, wo sie sich gerade befindet, auf die Einbruchsstelle. Ein Teil der Batterien folgt staffelweise der Infanterie in großen Sprüngen.

Die Kavallerie sucht den Angriff durch Eingreifen gegen Flanke und Rücken des Gegners zu unterstützen. Attaken der Kavallerie gehören in diesem Augenblick, wie die Manöver stets zeigen, zur Regel.

Selbstverständlich steigert sich inzwischen auch das Feuer aller nicht an der Beschießung der Einbruchsstelle beteiligten Vorbereitungstruppen auf das höchste, um den Gegner auf der ganzen Front in Atem zu halten.

Erst wenn die Wirkung dieser besonderen Vorbereitung für genügend erachtet wird, treten auf Befehl des obersten Führers die für den Hauptstoß bestimmten Truppen zum Hauptangriff an. Es wird als die schwierigste Aufgabe des Führers bezeichnet, den Zeitpunkt hierfür richtig zu wählen; die Lösung hängt von seinem Charakter und von seinem Blick ab.

Die Gliederung der für den Hauptstoß bestimmten Truppen kann nun je nach ihrer Stärke, nach dem Gelände und sonstigen Umständen durchaus verschieden sein. Stets kennzeichnet sich aber ihr Vorbrechen als der wuchtige Anprall einer in mehreren hintereinander folgenden Wellen unaufhaltfam vordringenden Masse, wobei jede folgende Welle die vorangehenden mit vorreißt.

General Bonnal denkt sich nach dem Aufsatze des Oberstleutnants Dencausse die Durchführung eines derartigen Massenstoßes durch eine Division zu 12 Bataillonen wie folgt:

In vorderster Linie als Vortreffen (avant-ligne), 1 Regiment, die 3 Bataillone nebeneinander in dichter Schützenlinie mit 600 m Frontbreite entwickelt, von jedem Bataillon 3 Kompagnien in erster Linie.

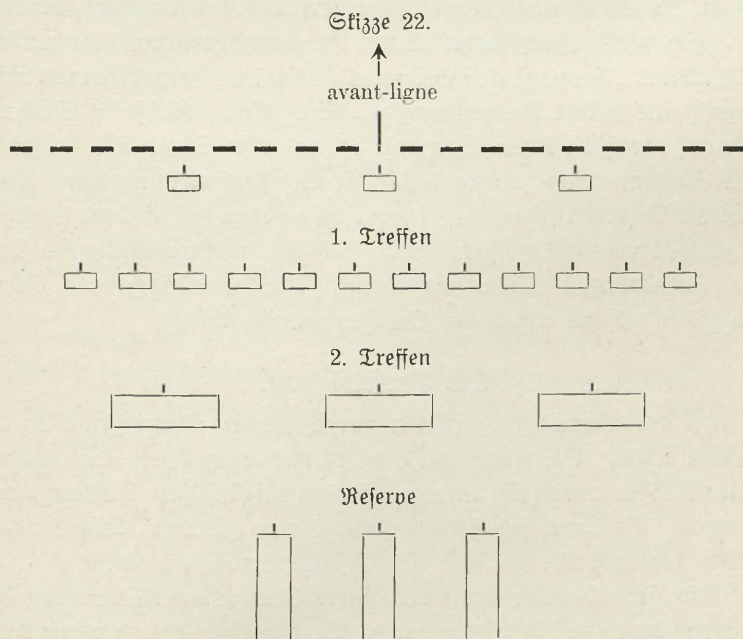
Dahinter folgen als:

1. Treffen: 1 Regiment, die 12 Kompagnien in Kompagniekolonnen nebeneinander,

2. Treffen, mit 300 Schritt Abstand vom ersten: 1 Regiment, die Bataillone nebeneinander in geöffneter Doppelsonne,

3. Treffen, mit 300 Schritt Abstand vom zweiten: 1 Regiment, die Bataillone in Tiefkolonne nebeneinander.

Das 3. Treffen bildet die Reserve und kann je nach der Lage rechts oder links gestaffelt sein.



Die vorderste Linie eröffnet ein rasendes Feuer, das 1. und 2. Treffen bleiben in ununterbrochenem Vorgehen, die Fahnen sind entrollt, die Tamboure schlagen, aus Tausenden von Kehlen erschallt der

Auf „En avant, à la baionnette!“ Jedes kunstvolle Manövrieren hört auf, alles stürzt sich auf den Feind, und nur das 3. Treffen bleibt zurück, um durch Nachstoßen in entstandene Lücken den Erfolg zu vervollständigen, einem Rückschlag vorzubeugen oder schlimmstenfalls den Rückzug zu decken.

Der geschlagene Feind wird zunächst durch Feuer verfolgt; die Kavallerie und die Reserve brechen zur Verfolgung vor und setzen sie bis zur Erschöpfung fort.

Mißlingt der Sturm, so wirft sich die Kavallerie dem Feinde entgegen und opfert sich nötigenfalls, um den eigenen Truppen das Entkommen zu ermöglichen. Die Reserve und die gesamte Artillerie bieten alles auf, um den Feind aufzuhalten oder sein Vordringen zu verzögern; unter ihrem Schutze muß versucht werden, die Verbände wieder zu ordnen.

Gegenüber dem geschilderten Verfahren macht sich jedoch allmählich in Frankreich eine höhere Bewertung der Feuerwirkung bemerkbar. So weist Hauptmann Buat im Dezember- und Januarheft 1908/09 des „Journal des Sciences militaires“ den Reserven beim Angriff eine andere Verwendung zu. Sie sollen zunächst die Schützenlinie auf der Höhe ihrer Feuerkraft halten. Der Sturm auf die feindliche Stellung müsse sodann durch die Schützenlinien erfolgen. Aufgabe der Reserven sei es, diese immer aufzufüllen und in dem kritischen Augenblick zur Hand zu sein, wo die Schützen in die Stellung des Gegners eingedrungen wären. Gegenangriffe des Feindes seien in diesem Augenblick auf die ermatteten Schützen wahrscheinlich.

### Die Verteidigung.

In der Verteidigung spielen vorgeschobene Stellungen eine besondere Rolle. Sie sollen den Gegner zur vorzeitigen Entwicklung seiner Kräfte, womöglich in einer für ihn ungünstigen Richtung, veranlassen. Es kann sich hierbei sowohl um stärkere vorgeschobene Kräfte, als auch nur um eine Art Gefechtsvorposten handeln.

Die Hauptstellung des Verteidigers kann unter Mitwirkung der Pioniere durch Feldbefestigungen verstärkt werden, die aber erst dann zu besetzen sind, wenn die feindliche Angriffsrichtung erkannt ist. Sind die Flanken nicht genügend im Gelände angelehnt, so werden sie durch überragende, zurückgehaltene Staffeln geschützt.

Die Hauptstellung ist keine in sich zusammenhängende Kampffront. Man beschränkt sich vielmehr darauf, nur die Schußfeld und

Deckung gewährenden und die feindliche Anmarschrichtung beherrschenden Gelände-Stützpunkte zu besetzen.

Jede Verteidigung soll aktiv geführt werden. Der Hauptteil der Kräfte wird daher hinter der Verteidigungsstellung zurückgehalten; er dient zur Unterstützung für die Verteidiger der vorderen Linie und als troupes de manoeuvre. Diese werden zu Gegenangriffen in der Front verwendet, wenn der Feind auf nahe Entfernungen herangekommen ist (contre-attaque), oder sie sollen den Gegner aus den gewonnenen Stützpunkten wieder herauswerfen (retour offensif).

Unter gewissen Umständen, sagt die französische Vorschrift, kann der Gegenangriff auch mit einem Rückzugsmanöver verbunden werden. Die Vortruppen halten den Feind nur auf und zwingen ihn zur Entwicklung. Dann brechen sie den Kampf ab und weichen der Entscheidung aus. Der Angreifer wird auf solche Weise in ein vorher genau erkundetes Gelände gelockt, wo frische Truppen verdeckt bereitstehen, um unter günstigen Bedingungen über ihn herzufallen, wenn er durch den langen Anmarsch seelisch und körperlich ermattet ist (retour offensif).

### Munitionserfaß.

Alle rückwärtigen Truppen und Staffeln sind verpflichtet, die Munitionsergänzung nach vorwärts dauernd im Auge zu behalten und sie rechtzeitig zu veranlassen. Die vordersten Truppen sollen von der Sorge um den Munitionserfaß gänzlich befreit sein.

**Infanterie.** Vor dem Gefecht werden die Patronen aus den Patronenwagen der Truppe verteilt; war dies nicht möglich, so folgen die Wagen bataillonsweise vereinigt. Die weitere Ergänzung der Taschenmunition geschieht unmittelbar aus Wagen der Infanterie-Munitionskolonnen. Diese werden zunächst etwa 1500 m hinter der Gefechtsfront bereitgestellt und fahren im Bedarfsfalle auf 1000 m an die Schützenlinie heran, in dringlichen Fällen bis in diese hinein.

**Artillerie.** Der erste Ersatz erfolgt durch Umtausch von leeren Munitionswagen der Gefechtsbatterie gegen volle der Staffel. Die Staffel ergänzt sich dann aus den Wagen der Artillerie-Munitionskolonnen, die zunächst 1000 bis 1500 m hinter der Staffel warten. Zur Ergänzung fahren die Wagen der Artillerie-Munitionskolonnen vor und laden die Munition auf die Wagen der Staffel um.

## 11. Kapitel.

# Übungen der verbundenen Waffen; Generalstabs- und Übungsreisen.

Die allgemeinen Bestimmungen für die Herbstübungen sind in der „Instruction“ vom 1. Januar 1904 enthalten.

### A. Herbstmanöver.

Die Art und Dauer der Manöver bei den einzelnen Armeekorps setzt der Kriegsminister alljährlich fest. In der Regel sollen stattfinden:

- a) Armeemanöver in der Dauer von 20 Tagen, und zwar mindestens 2 Armeekorps zuerst gegeneinander, dann vereinigt gegen markierten Feind. Es nahmen an Armeemanövern teil:
  - 1904 4 Armeekorps und 3 Kav. Div. in 2 getrennten Armeemanövern,
  - 1905 7 Armeekorps und 5 Kav. Div. in 2 getrennten Armeemanövern,
  - 1906 fanden keine Armeemanöver statt,
  - 1907 2 Armeekorps,
  - 1908 4 Armeekorps, 1 Kol. Inf. Div. 2 Kav. Div.,
  - 1909 werden 2 Armeekorps und 1 Kav. Div. Armeemanöver haben;
- b) einige Korpsmanöver mit vorausgehenden Brigade- und Divisionsmanövern; Gesamtdauer 20 Tage. Im Jahre 1906 fand nur ein Korpsmanöver beim 2. Armeekorps statt, dafür war aber die eine Infanterie-Division (4.) auf Kriegsstärke gebracht und mit einem Teil der Kolonnen und Trains sowie der Etappeneinrichtungen ausgerüstet;
- c) Divisionsmanöver in der Gesamtdauer von 15 Tagen. Die ersten Tage werden meist zu Regiments- und Brigadeübungen verwendet. Diese Zeiteinteilung für die Herbstübungen erhält alljährlich ungefähr die Hälfte der Armeekorps;
- d) Brigademanöver von 14 tägiger Dauer, von denen einige Tage zu Regimentsübungen benutzt werden.

Die in der Manöver-Vorschrift als Regel angegebene Dauer der Manöver wird jedoch meist nicht erreicht.

Außerdem wird häufig eine Festungskriegsübung von etwa 18 tägiger Dauer angeordnet, an der sich eine verstärkte Infanterie-Division unter Zugabe von Fußartillerie und Genietruppen beteiligt.

Innerhalb der vom Kriegsminister verfügten Gesamtdauer der Herbstübungen werden dann die Übungstage für die einzelnen Manöverabschnitte festgesetzt. Hin- und Rückmärsche sind in der Gesamtdauer der Übungstage mit einbegriffen. Eisenbahntransporte treten nur für einzelne weit entfernte Truppenteile ein. Nur nach Schluß der großen Armeemanöver werden die Eisenbahnen zum Massentransport in die Garnisonen herangezogen.

Sollen während der Dauer der Abwesenheit aus dem Standort Schießübungen vorgenommen werden, so dürfen die festgesetzten Übungstage um die Zahl der Schießtage überschritten werden.

Bei der Kavallerie finden im Herbst jedes Jahres größere Übungen statt. Sie bestehen bei den Regimentern der Korps-Kavallerie-Brigaden in der Regel in Brigadeübungen. Die Korps-Kavallerie-Brigaden machen stets die Manöver ihrer Armeekorps mit.

Die Herbstübungen der 8 selbständigen Kavallerie-Divisionen haben in den letzten Jahren sehr an Umfang zugenommen. Gewöhnlich werden jetzt je 2 Kavallerie-Divisionen zu größeren Übungen vereinigt. Diese Übungen bestehen außer der exerziermäßigen Ausbildung in mehrtägigen Manövern der Divisionen gegeneinander. Vielfach wird den Kavallerie-Divisionen auch Infanterie in Stärke von 1 bis 2 Bataillonen zugeteilt. Im allgemeinen nehmen die selbständigen Kavallerie-Divisionen an den Herbstmanövern der anderen Waffen nicht teil, doch werden jedes Jahr 1 bis 2 Kavallerie-Divisionen einzelnen Armeekorps zum Manöver überwiesen.

In den letzten Jahren fanden regelmäßig außer den Übungen der 8 selbständigen Kavallerie-Divisionen noch Übungen von provisorischen Kavallerie-Divisionen statt, die aus Korps-Kavallerie-Brigaden zusammengesetzt wurden. Meist waren dies die Korps-Kavallerie-Brigaden der Armeekorps an der Ostgrenze.

Die Herbstmanöver fallen in die erste Hälfte des Monats September; vorher finden Regiments- und Brigadeübungen (évolutions) auf den Truppenübungsplätzen oder, wenn angängig, auf den Exerzierplätzen der Standorte

statt. Konnten diese Übungen nicht vor den Manövern abgehalten werden, so sind die ersten beiden Manövertage für diesen Zweck vorgesehen.

An den Herbstübungen beteiligen sich gewöhnlich sämtliche Truppenteile, mit Ausnahme der in den Befestigungen an der Ostgrenze stehenden 4. Bataillone und eines Teiles der Garnison von Paris (bisher sind stets 1 oder 2 Divisionen in Paris zurückgeblieben). Aus Reservetruppen zusammengesetzte größere Verbände können herangezogen werden. Die Kolonialtruppen beteiligen sich meist an den Manövern jener Armeekorps, in deren Korpsbezirk sie stehen.

Über die Stärke und Zusammensetzung der Manövertruppen bestehen folgende Bestimmungen:

Es sollen ausrücken:

die Infanterie-Kompagnien mit 150 Mann;

das Kavallerie-Regiment zu 4 Eskadrons mit womöglich je 100 Pferden;

die Batterie im Korpsverbande mit 4 Geschützen und mindestens 4, möglichst aber mehr Munitionswagen, letztere mit 4 Pferden bespannt;

die reitenden Batterien bei einer Kavallerie-Division mit ihrer vollen Friedensstärke.

In Zukunft wird die Stärke der Infanterie-Kompagnie von der Zahl der ihre erste Reserveübung ableistenden Mannschaften abhängig sein (siehe S. 187).

Bei Armee- und Korpsmanövern werden die Armeekorps mit einer dem Feldverhältnis ungefähr entsprechenden Anzahl von Batterien und einer Anzahl von Munitionskolonnen und Trains ausgestattet. Die hierzu erforderlichen Batterien und Bespannungen werden, soweit die bei dem betreffenden Armeekorps vorhandenen nicht hinreichen, den Nachbarcorps entnommen, Zugpferde für die Trains gegebenenfalls ermietet (siehe unten).

Als Truppenfahrzeuge werden nur etatsmäßige Fahrzeuge mitgeführt, deren Anzahl sich nach den zur Verfügung stehenden Bespannungen richtet. Diese sollen bei Brigade- und Divisionsmanövern den entbehrlichen Dienstpferden des Trains, der Kavallerie, Artillerie und des Genies entnommen werden. Die Ausstattung der Truppen mit etatsmäßigen Fahrzeugen im Manöver ist sehr reichlich.

Bei größeren Manövern wird für den Bedarf an Zugpferden, soweit er nicht durch Dienstpferde gedeckt werden kann, dadurch gesorgt, daß man ausrangierte Dienstpferde (deren Verkauf hierzu aufgeschoben wird), oder Bespannungen, die von Reservisten gegen eine Vergütung zur Verfügung gestellt werden oder anderweitig ermietete Pferde verwendet.

Bei den Manövern der letzten Jahre benutzten die höheren Stäbe zahlreiche Personenkraftwagen verschiedener Konstruktionen zur Personenbeförderung und zur Befehlsübermittlung. Auch kamen sowohl einzelne schwere Lastkraftwagen als auch Straßenlastzüge zur Heranschaffung von Heeresbedürfnissen versuchsweise zur Verwendung. So wurde in den Armeemanövern 1907 dem 18. Armeekorps, in denen des Jahres 1908 der Armee A (8. und 9. Armeekorps) die Verpflegung durch Lastkraftwagen, die für die Dauer der Herbstübungen gemietet waren, nachgeführt. Beim 8. Armeekorps war im Jahre 1908 ein Teil der Munitionskolonnen bespannt und mitgeführt worden.

Hinsichtlich der Anlage und Durchführung der Manöver unterscheidet man:

Manöver gegen angenommenen Feind (*ennemi suppose*),

Manöver gegen markierten Feind (*ennemi figuré*),

Manöver in 2 Parteien (*manoeuvre à double action*).

Die beiden ersteren Übungsarten (*manoeuvres à simple action*), bei denen der Leitende gewöhnlich auch zugleich Parteiführer ist, sollen nur dann Gegenstand der Herbstmanöver sein, wenn sie nicht auf den Truppenübungsplätzen oder gelegentlich der Garnisonübungen abgehalten werden konnten.

Die Manöver in 2 Parteien sollen vorzugsweise eine Schule für die Führer bilden, weshalb die auszugehenden allgemeinen und besonderen Kriegslagen entsprechenden Spielraum für die Entschlüsse gewähren sollen.

Der Leitende hat dafür zu sorgen, daß die Gefechtsführung eine methodische und hinreichend langsame ist, damit bei allen Waffen die wichtigen Kampfabschnitte kriegsmäßig zur Darstellung kommen. Die Instruktion läßt daher auch die Verteilung ein und derselben Kampfhandlung auf zwei Übungstage in der Weise zu, daß unter möglichster Einschränkung von Truppenverschiebungen das Gefecht am 2. Tage genau an den Stellen wieder beginnt, an denen es am 1. Tage abgebrochen wurde.

Die Manöverinstruktion bezeichnet es ferner als unerlässlich, daß die Truppen bei den Herbstübungen im Vorpostendienst, im Beziehen von Bivaks und in nächtlichen Unternehmungen geübt werden sollen. Aber dies wird nach Ansicht der französischen Presse nicht genügend beachtet. Die Vorposten werden meist mit Anbruch der Nacht eingezogen und bestehen außerdem fast nur aus örtlichen Sicherungen. Bivakiiert wird selten, die Truppen rücken in Ortsunterkunft und müssen oft lange Hin- und Rückmärsche machen, die die Anstrengungen des eigentlichen Manövers weit übertreffen. Nächtliche Unternehmungen gehören zu den größten Seltenheiten.

Bei längerer Dauer der Übung soll eine mindestens einstündige Pause zum Einnehmen einer kalten Mahlzeit und des Kaffees eingeschoben werden. Neuerdings ist es üblich geworden, die Zeit für diese Pause vorher zu bestimmen, was für den kriegsmäßigen Verlauf der Manöver anscheinend nicht vorteilhaft gewesen ist. So machte man in den Armeemanövern 1907 eine Pause von 10<sup>30</sup> bis 12 Uhr mittags, in denen von 1908 von 12 Uhr mittags bis 7 Uhr abends.

Die *B e r p f l e g u n g* erfolgt aus Magazinen, durch freihändigen Ankauf durch die Truppen oder ausnahmsweise durch Lieferung von seiten der Gemeinden. Feldbäckereien und Feldschlächtereien rücken nicht regelmäßig zu den Herbstübungen aus.

Bei den großen Armeemanövern erhalten die Truppen 2 eiserne Portionen, die an bestimmten Tagen verzehrt werden. Die Fleischversorgung erfolgt aus den bei der großen Bagage befindlichen Viehtrupps der Divisionen, die sich aus den Viehparcs der Magazine ergänzen.

Diese Magazine liefern gewöhnlich nur Brot, Hafer, Zucker und Kaffee, während sich die Truppen den übrigen Teil der Mundportion und das Heu im Manövergebiet selbst beschaffen müssen. Bivaksbedürfnisse sind nicht erforderlich. Der vom Magazin zu liefernde Bedarf für den folgenden Tag wird mit der Eisenbahn an die der Division nächstgelegene Bahnstation befördert und dort von der großen Bagage in Empfang genommen.

In den Armeemanövern 1908 waren die Infanterie- und Artillerietruppentteile der 9. Infanterie-Division (Orléans) mit fahrbaren Feldküchen verschiedener Modelle ausgerüstet. Diese Feldküchen lieferten in der Manöverpause Offizieren und Mannschaften die Mittagskost. Sie rückten dann mit in die Ortsunterkünfte und erhielten dort

die Verpflegung für den nächsten Tag aus den Lebensmittelwagen. Diese waren im Laufe des Tages in den Magazinen gefüllt und brachten den Bedarf für den nächsten Tag mit. Dieses Verfahren wiederholte sich täglich, mit Ausnahme der Tage, an denen die von den Truppen mitgeführten eisernen Portionen verzehrt wurden. Siehe Tafel 3.

## **B. Besondere Manöver (manoeuvres particulières).**

Dazu gehören die **Alpenmanöver** (manoeuvres alpines), die **Vogesenmanöver** (manoeuvres dans les Vosges), sowie die **Manöver auf Korsika**, in **Algerien** und **Tunesien**.

Diese Manöver werden vom Kriegsminister besonders geregelt.

Die Alpentruppen halten alljährlich in dem ihnen im Falle eines Krieges zur Verteidigung zugewiesenen Gebirgsgebiete Übungen ab, die sich bis in die Hochregion erstrecken. Diese Übungen zerfallen in eine 1. Periode, in der sich die Truppen mit dem Gelände gründlich vertraut machen, auch Schießübungen abhalten, und in eine 2. Periode, die den eigentlichen Gebirgsmanövern gewidmet ist.

Ähnliche Übungen finden auch in den Vogesen zur Ausbildung der zum Grenzschutz bestimmten Truppen statt.

Die Manöver in Algerien und Tunesien fallen gewöhnlich in die Monate September und Oktober.

## **C. Festungsübungen.**

Solche Übungen finden nur von Zeit zu Zeit in größerem Umfange statt. Die Einzelheiten werden für jeden Fall besonders bestimmt.

Die letzten größeren Angriffsübungen wurden 1902 im Lager von Châlons, 1906 bei der Festung Langres abgehalten.

## **D. Garnisonmanöver.**

Während der ganzen Dauer des Jahres, besonders auch in den Wintermonaten, sollen Garnisonübungen gemischter Waffen und auch Übungen mit Scharfschießen abgehalten werden. Besondere Kosten dürfen hierbei im allgemeinen nicht entstehen, weshalb die alltägliche Rückkehr der Truppen in die Garnison die Regel bildet. Immerhin

werden den kommandierenden Generalen einige Mittel zur Verfügung gestellt, die einerseits zum Bestreiten der Flurschäden, andererseits aber auch dazu verwendet werden können, im Falle des Bedürfnisses bei einzelnen Übungen ein Verlassen des Standortes bis zu 3 Tagen (ausnahmsweise auch für längere Dauer) zu ermöglichen. Durch diese Bestimmung soll besonders das Heranziehen von Nachbargarnisonen möglich gemacht werden.

Alle sonstigen Übungen, die ein Verlassen der Garnison bedingen (z. B. Gefechtschießen), sind zur Abhaltung von Garnisonübungen zu benützen.

### E. Generalstabsreisen (voyages d'état-major).

Die Bestimmungen für derartige Reisen sind in der Instruction ministérielle concernant les travaux et exercices des officiers du service d'état-major vom 20. Februar 1895 enthalten.

Es werden nach näherer Bestimmung des Kriegsministers alljährlich abgehalten:

- a) eine oder mehrere Reisen unter Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee;
- b) eine Anzahl von Armee-Generalstabsreisen unter Leitung von Mitgliedern des obersten Kriegsrates;
- c) Korps-Generalstabsreisen, und zwar anscheinend eine in jedem Armeekorps und für das Gouvernement Paris.

An den Korps-Generalstabsreisen beteiligen sich außer dem Chef oder dem Unterchef des Generalstabes des Armeekorps, in dessen Händen die Leitung liegt, gewöhnlich 9 Offiziere (Generalstabs- und brevetierte Offiziere). Den Gegenstand der Übung bilden die Operationen eines im Armeeverbande stehenden Armeekorps. Die Dauer der Reise beträgt in der Regel 5 Tage ausschließlich Hin- und Rückreise.

In der 14. und 15. Region finden jährlich nach näherer Anordnung des Kriegsministers eine Anzahl voyages d'état-major spéciaux statt, die den besonderen Zweck haben, die Generalstabsoffiziere mit den Verhältnissen in den Alpen gründlich vertraut zu machen.

Näheres über eine Korpsgeneralstabsreise findet sich in Buat, „Un voyage d'état-major de corps d'armée; Compte rendu détaillé“. Es wird hier eine Generalstabsreise behandelt, die General de Lacroix beim 14. Armeekorps geleitet hat.

### F. Taktische Übungsreisen (manoeuvres avec cadres).

Die näheren Bestimmungen für diese Reisen sind in der Instruction générale sur les manoeuvres mitenthaltten.

Taktische Übungsreisen für Offiziere können im Rahmen eines Armeekorps, einer Infanterie- oder Reserve-Division, einer Kavallerie-Division und einer gemischten Brigade abgehalten werden. Die Offiziere der Korpskavallerie-Brigaden nehmen an den Übungen der Infanterie-Divisionen teil. In den letzten Jahren wurden regelmäßig innerhalb eines Armeekorps für die beiden Infanterie-Divisionen und die Reserve-Division Übungsreisen angeordnet.

Es wird bei den Reisen in der Regel die Tätigkeit des Verbandes durchgespielt, den der Leitende befehligt.

An der Übungsreise nehmen stets die wirklichen Unterführer des betreffenden Verbandes teil, z. B. innerhalb einer Infanterie-Division die beiden Brigade- und die 4 Regimentskommandeure. Auf diese Weise spielen die Führer sich miteinander ein. An den Übungsreisen der Reserve-Divisionen nehmen daher auch die zur Verwendung im Kriegsfall bestimmten inaktiven Offiziere sowie Offiziere des Beurlaubtenstandes teil. Zu allen Reisen werden außerdem einzelne Offiziere der anderen Waffen, Ärzte und Intendanturbeamte hinzugezogen. Die gewöhnliche Teilnehmerzahl beträgt (ausschließlich des Leitenden) bei den Übungen mit den Kadres einer gemischten Brigade 7, einer Infanterie-Division 17, einer Kavallerie-Division 17 bis 22, eines Armeekorps 46 Offiziere.

Die Reisen sollen möglichst im Mai abgehalten werden; jede Reise dauert ausschließlich Hin- und Rückreise 5 Tage.

Für die Armeekorps in den Alpen (14. und 15.) und für das 19. Armeekorps werden alljährlich besondere Bestimmungen erlassen.

## 12. Kapitel.

# Reserve- und Territorial-Armee.

### Allgemeines.

Durch das Wehrgesetz vom 21. März 1905 wurde die Reservepflicht von 10 auf 11 Jahre erhöht. Nach Zeitungsangaben und Äußerungen der maßgebenden Persönlichkeiten vor den Kammern kann man annehmen, daß etwa die 4 bis 5 jüngsten Jahrgänge der Reserve im Kriege zur Ergänzung der Feldtruppenteile dienen. Die älteren Jahrgänge werden zur Aufstellung der Reserveformationen verwendet. Das Alter der Reservisten, die zu den Feldtruppen treten, schwankt daher zwischen 23 und 27 Lebensjahren, das der für Reserveformationen bestimmten zwischen 28 und 33 Jahren.

Im Herbst 1908 ist der erste nach dem neuen Wehrgesetz ausgebildete Jahrgang (Klasse 1905) in die Reserve übergeführt worden, die 10 älteren Jahrgänge sind noch nach dem Wehrgesetz von 1889 ausgebildet. Von diesen Mannschaften haben etwa 56 vH. 34 Monate, 7 vH. 22 Monate und 37 vH. nur 10 Monate aktiv gedient. Die Ausbildung der bisherigen Reservejahrgänge ist also eine sehr ungleichartige. Erst im Jahre 1918 werden alle Reservisten Frankreichs eine gleichmäßige 2 jährige aktive Dienstzeit hinter sich haben.

Reservisten, die Vater von 4 lebenden Kindern sind, treten sogleich nach ihrer aktiven Dienstzeit zur Territorial-Armee über, solche mit 6 Kindern kommen zur Reserve der Territorial-Armee. Ein Teil der Reservisten der Flotte tritt vom 8. Reservejahr ab zum Beurlaubtenstande des Heeres über, da die Marine in den jüngeren Jahrgängen genügenden Ersatz für den Kriegsfall hat.

Die Mannschaften der Territorial-Armee stehen im Alter von 34 bis 39 Jahren. Früher befanden sich unter ihnen noch Unausgebildete, die nach dem Wehrgesetz von 1872 nicht in das Heer eingestellt worden waren. Vom Herbst 1909 ab zählt die Territorial-Armee nur noch ausgebildete Mannschaften in ihren Reihen.

Die Mannschaften der Reserve der Territorial-Armee stehen im Alter von 40 bis 45 Jahren. Soweit sie zur Bewachung der Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen- und Telephonleitungen (garde des voies de communication) bestimmt sind, sind sie im Frieden bereits militärisch organisiert und den Depots der Territorial-Regimenter zugeteilt.

Der Territorial-Armee angegliedert sind die Formationen der Zoll- und Forstbeamten (corps militaire des douanes, corps des chasseurs forestiers).

Die Zollbeamten unterstehen im Frieden dem Finanzminister. Alle den praktischen Zolldienst (service actif) ausübenden Beamten sind zusammengefaßt in aktive Bataillone, Kompagnien und Gruppen, sowie Festungs-Bataillone, -Kompagnien und -Sektionen. Ihre Gesamtstärke beträgt etwa 600 Offiziere (directeurs, inspecteurs, capitaines, lieutenants) und 19 600 Mann (brigadiers, sousbrigadiers, préposés).

Die Forstbeamten unterstehen im Frieden dem Landwirtschaftsminister. Sie sind in Kompagnien, Sektionen und Detachements zusammengefaßt, die ebenso wie die Formationen der Zollbeamten je nach ihrem Standort aktive Einheiten bilden oder für die Festungen bestimmt sind. Es sind im ganzen rund 700 höhere Forstbeamte (conservateurs, inspecteurs, gardes généraux) und 8000 Unterbeamte (préposés) vorhanden, die zum Teil in Staatsforsten (préposés domaniaux), zum Teil in Gemeindeforsten (préposés communaux) beschäftigt sind.

Die Mannschaften sind mit dem Lebel-Gewehr bewaffnet. Monatlich werden mit ihnen in den Grenzbezirken Exerzier- und Schießübungen abgehalten.

Bei der Mobilmachung treten diese Formationen in den Verband der Armee; sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie diese. Ihre Aufgabe ist: beim Grenz- und Küstenschutz mitzuwirken, Nachrichten vom Feinde einzuziehen, den Truppen in den Grenzbezirken als Führer zu dienen, die Festungsbefestigungen zu verstärken und für diese ortskundige Patrouillen zu liefern.

Zweifellos wird dieses ortskundige und tüchtige Personal, von dem ein großer Teil schon im Frieden an der Ostgrenze steht, der französischen Heeresleitung zu Beginn eines Feldzuges im Erkundungsdienst große Vorteile gewähren.

## Übungen.

Bisher waren die Mannschaften der Reserve zu 2 Übungen von je 28 Tagen im Frieden verpflichtet. Die Übungszeiten wurden von den kommandierenden Generalen den Ernteverhältnissen usw. entsprechend angelegt. Es traten zahlreiche Befreiungen ein. Fast allgemein übten die Reservisten aller Jahrgänge bei den aktiven Truppenteilen, nur äußerst selten wurden Reserveformationen aufgestellt. Vielfach wurde in der Presse geklagt, daß die Übungszeit zu wenig den Mann auf seine Verwendung im Kriege vorbereitete, daß mit unnötigen Exerzitien, mit Arbeitsdienst usw. die Zeit vergeudet würde. Seit Jahren wurden daher aus der Volksvertretung heraus den Kammern Gesetzesvorschläge unterbreitet, die eine Verkürzung der Übungszeiten forderten.

Am 14. April 1908 wurde ein vom Kriegsminister selbst eingebrachter Entwurf Gesetz, der die Übungszeiten im Beurlaubtenstande heruntersetzte und durch seine Ausführungsbestimmungen vom 22. April geeignet ist, einen bedeutenden Umschwung in der Ausbildung und Verwendung der französischen Reservisten herbeizuführen.

Nach dem Gesetz vom 14. April 1908 sind im Frieden verpflichtet:

die Reservisten zu 2 Übungen, davon die erste zu 23, die zweite zu 17 Tagen;

die Mannschaften der Territorial-Armee zu einer Übung von 9 Tagen.

Die Leute der Reserve der Territorial-Armee, die für den Bahn-, Wege- und Küstenschutz oder als Artillerie-Hilfsmannschaften für Festungen und Küstenforts bestimmt sind, können zu Übungen eingezogen werden, deren Gesamtdauer 7 Tage nicht überschreiten darf. Die übrigen dürfen zu einer 1-tägigen Kontrollversammlung herangezogen werden.

Wer volle 3 Jahre in der aktiven Armee, oder wer in den Kolonien gedient hat, ist von der ersten Reserveübung befreit; 4 Jahre aktiven Dienstes befreien von beiden Reserveübungen. Territorialmannschaften, die wenigstens 5 Jahre einer organisierten Feuerwehr angehören, sind von der Übung befreit. Die zum Dienst ohne Waffe eingestellten Mindertauglichen (*service auxiliaire*) können von allen Übungen und Kontrollversammlungen befreit werden.

Im übrigen sind *Befreiungen* von den Übungen unstatthaft. Aufgeschoben darf eine Übung nur einmal in besonders dringenden Fällen werden; sie ist dann später nachzuholen.

Die bedürftigen Familien bis zu 12 vH. der zu einer Übung eingezogenen Mannschaften erhalten eine staatliche Unterstützung von 0,75 Franken täglich; eine weitere Entschädigung von 0,25 Franken täglich wird für jedes vom Vater zu ernährende Kind unter 16 Jahren gewährt.

Am 22. April 1908 erließ der Kriegsminister zu diesem Gesetze *U s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n* folgenden Inhalts:

Jeder Mann soll möglichst in demselben aktiven, Reserve- oder Territorialtruppenteil üben, für den er im Mobilmachungsfalle bestimmt ist.

Die *e r s t e R e s e r v e ü b u n g* wird in dem aktiven Truppenteil abgeleistet, bei der Infanterie in der Regel während der Herbstübungen, bei den anderen Waffen zu verschiedenen Zeiten. Von 1913 ab soll jedes Jahr die volle zweitjüngste Reserveklasse eingezogen werden; bis dahin üben jährlich Teile von 2 oder 1½ Jahresklassen nach besonderer Bestimmung.

Bei den Subdivisions-Regimentern und Jäger-Bataillonen werden aus den Mannschaften, die ihre *z w e i t e R e s e r v e ü b u n g* abzuleisten haben, grundsätzlich Reservetruppenteile aufgestellt. Diese üben auf den Truppenübungsplätzen. In der Aufstellung der Reservetruppenteile wechseln die Subdivisions-Regimenter einer Brigade und die ungeraden und geraden Jäger-Bataillone jährlich ab. Es werden dazu die Mannschaften von 2 oder 3 der älteren Reservejahrgänge (von der fünfjüngsten Reserveklasse an) gleichzeitig eingezogen. Bei allen anderen Truppenteilen findet die 2. Reserveübung bei den aktiven Formationen statt; es können jedoch auch besondere Übungsformationen gebildet werden.

Von der Territorial-Armee übt jedes Jahr von zwei Jahresklassen je die Hälfte, in dem einen Jahre der halbe jüngste und halbe zweitjüngste Jahrgang bei der Hälfte der Territorial-Truppenteile, in dem folgenden Jahre der Rest dieser beiden Jahrgänge bei der anderen Hälfte. Die Fußtruppen üben in einer Rate in ihren Territorialverbänden, die anderen Waffengattungen in einer oder mehreren Raten bei den aktiven Truppenteilen. Vom Train, von den Verwaltungstruppen und von den Fahrern des Genies übt jährlich ein voller Jahrgang; die Übungsmannschaften werden auf das ganze Jahr verteilt.

Die Generalkommandos setzen die Übungszeiten nach den vorstehenden Grundsätzen fest, wobei auf den Stand der Ernte und sonstige berufliche Beschäftigung möglichst Rücksicht genommen werden soll.

In Zukunft üben also in Frankreich alljährlich 72 bis 73 Reserve-Infanterie-Regimenter und 15 Reserve-Jäger-Bataillone auf den Truppenübungsplätzen. Wenn sie auch nicht annähernd auf Kriegsstärke gebracht werden können, so ist doch den Reserveformationen ein fester Halt gegeben, da jedes Regiment alle 2 Jahre unter seinen eigenen Offizieren übt. Dies und die gute Ausbildung, die man jetzt den Reserveoffizieren gibt, macht in Zukunft Frankreichs Reserveformationen zu Einheiten mit besserem moralischen und taktischen Halt als bisher. Und so konnte wohl mit Recht der Kriegsminister mit Bezug auf die Reserve-Armee in der Kammer den für die Zukunft gültigen Ausspruch tun:

„Nous en avons une autre armée plus considérable; c'est cette réserve d'hommes instruits qui fait notre grande force, la force latente de l'armée française. Eh bien, messieurs, cette réserve nous l'avons organisée; la commission de l'armée sait de quelle manière.“

Die *E i n b e r u f u n g e n* zu den Übungen erfolgten früher vielfach durch öffentlichen Anschlag (affiche); die einzelnen Jahrgänge wurden hierdurch aufgefordert, dem in ihren Händen befindlichen Übungsgestellungsbefehl an einem bestimmten Tage Folge zu leisten. Seit dem Jahre 1901 erfolgt die Einberufung — ähnlich wie bei der Einberufung der Rekruten, siehe S. 12 — nur noch durch persönliche Gestellungsbefehle (*ordres d'appel individuels*), die den Mannschaften in Form einer Postkarte mit Rückantwort zugehen. Der Empfänger bescheinigt den Empfang des Befehls und sendet die Quittung durch die Post an das Bezirkskommando zurück.

Die Gestellung der Mannschaften erfolgt unmittelbar beim Truppenteil, wenn der Gestellungsort innerhalb des Korpsbezirks des eigenen Wohnorts liegt, andernfalls beim Bezirkskommando.

Den Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist auch außerhalb der Übungen Gelegenheit gegeben, sich im Gebrauch der Waffe zu üben. Diesem Zwecke dienen die *Schießgesellschaften*, die über das ganze Land verbreitet sind.

Eine kriegsministerielle Verfügung vom 21. Juni 1904 hat die Bestimmungen, Rechte und Pflichten dieser Schieß- und Turnvereine genau geregelt.

Es bestehen 4 Arten von Vereinen.

1. Die „sociétés civiles“, deren Mitglieder nicht der Armee angehören;
2. die Schießvereine der Territorial-Armee, die aus Mannschaften der Reserve und Territorial-Armee zusammengesetzt sind;
3. die „sociétés mixtes“, aus gedienten Leuten und Zivilmitgliedern bestehend, und
4. die Vereine für die militärische Jugendausbildung (sociétés d'instruction militaire préparatoire, sociétés de préparation militaire).

Diese letzteren trennen sich wieder in solche, die sich ausschließlich mit der Ausbildung junger Leute beschäftigen, und diejenigen, die mit Turn- und Schießvereinen verbunden sind.

Die französische Militär-Verwaltung unterstützt alle diese Vereine je nach ihrer mehr oder minder großen Zugehörigkeit zur aktiven Armee in weitgehendster Weise. Es werden ihnen Waffen und Munition, Ausbildungspersonal und Schießstände der aktiven Truppenteile zur Verfügung gestellt. Seit einer Reihe von Jahren liefert das Kriegsministerium den einzelnen Gesellschaften unentgeltlich pro Kopf eine bestimmte Anzahl von Patronen, und zwar:

- 40 Stück für Mitglieder, die noch wehrpflichtig sind,
- 20 Stück für Zivilmitglieder, und
- 40 Stück für junge Männer zwischen 17 und 21 Jahren, also vor ihrem Dienst Eintritt.

Die hierfür in den jährlichen Budgets ausgeworfenen Kredite sind mit Zunahme der Schießgesellschaften von Jahr zu Jahr gestiegen und betragen:

1905 . . . . .	380 000	Franken,
1906 . . . . .	553 000	=
1907 . . . . .	777 000	=
1908 . . . . .	1 400 000	=
1909 . . . . .	1 600 000	=

Auch den Reitervereinen widmet die Regierung seit Einführung der 2 jährigen Dienstzeit für die Kavallerie ihre Aufmerksamkeit und stellt ihnen Reitbahnen und ausrangierte Dienstpferde zur Verfügung.

Nach dem Artikel 94 des Wehrgesetzes vom 21. März 1905 sollte ein besonderes Gesetz festlegen, unter welchen Bedingungen die militärische Ausbildung der französischen Jugend vor dem Dienst Eintritt erfolgen sollte. Bis jetzt ist das Gesetz noch nicht vorgelegt, eine von den Ministern des Innern, des Krieges und des öffentlichen Unterrichts eingesetzte Kommission prüft aber seit August 1907 die Frage. Inzwischen tun alle Gesellschaften viel für die Jugendausbildung, sie pflegen alle sportlichen und turnerischen Übungen, so daß die Vorbereitung für den Militärdienst gefördert wird.

Die Offiziere der Reserve und Territorial-Armee müssen alle 2 Jahre üben, und zwar erstere 24 Tage, die letzteren 10 Tage. Sie sollen, wenn irgend möglich, bei dem Truppenverband und in der Stellung Dienst tun, worin sie im Mobilmachungsfalle verwendet werden. Dementsprechend übt ein Teil der Reserveoffiziere bei den aktiven Truppenteilen während der Herbstübungen, ein Teil und die Territorialoffiziere werden zu ihren Reserve- und Territorialformationen einberufen. Kommandeure, Kompagniechefs usw. können 1 Tag vorher einberufen und 1 Tag später entlassen werden als ihr Truppenverband.

Befreiungen von den Übungen sind solchen Offizieren zu genehmigen, die sich ihren Stellungen ausreichend gewachsen zeigen.

Reserve- und Territorialoffiziere, deren Leistungen ungenügend sind, können zu besonderen Übungen eingezogen werden. Auch freiwillige Dienstleistungen, bei denen Gehalt gezahlt wird, wenn die Mittel vorhanden, sind gestattet. Hiervon dürfte selten Gebrauch gemacht werden, wohl aber kommt es vor, daß Reserveoffiziere, um ihren Dienstverpflichtungen zu entgehen, den Abschied nehmen und als Unteroffiziere und Gemeine weiterdienen.

Um die Weiterbildung der Offiziere des Beurlaubtenstandes auch außerhalb der gesetzlichen Übungen zu fördern, sind die Truppenbefehlshaber verpflichtet, diese zu militärischen Übungen, Vorträgen usw. aufzufordern. Dem gleichen Zweck dienen auch die *Ausbildungsschulen* (*écoles d'instruction*), die im Jahre 1894 allgemein eingeführt wurden. In jeder Subdivision fanden anfangs waffenweise unter Leitung aktiver Offiziere theoretische und praktische Übungen statt. Die Beförderung sollte von der erfolgreichen Teilnahme am Besuch dieser Schulen abhängig sein. Die mangelhafte Beteiligung veranlaßte 1897 das Kriegsministerium, diese Bestimmungen

wieder aufzuheben. Die kommandierenden Generale sollten nach eigenem Ermessen die Schulen aufrechterhalten. In neuester Zeit ist das Interesse an ihnen wieder gewachsen.

### Kontrolle.

Die Kontrolle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird durch 163 Bezirkskommandos (bureaux de recrutement) ausgeübt. Es befinden sich je 1 Bezirkskommando in den 145 Subdivisionen, 8 in Paris, 3 in Lyon, 3 in Algerien und je 1 in Réunion, Martinique, Guadeloupe und Tunesien. Sie entsprechen im allgemeinen unseren Bezirkskommandos und haben einen Stabsoffizier als Kommandeur, einen Hauptmann als Adjutant, 3 bis 6 Unteroffiziere oder Korporale und 3 bis 21 Gemeine als Schreiber. Das Unterpersonal ist den Schreibersektionen der Verwaltungstruppen entnommen (siehe Kap. 8, S. 160). Bei den größeren Bezirkskommandos befinden sich außerdem 1 bis 2 Verwaltungsoffiziere.

Das Ergänzungswesen und die Kontrolle beruhen auf folgenden Grundsätzen:

1. Jeder Mann des Beurlaubtenstandes hat im Frieden seinen Gestellungsbefehl für die Mobilmachung in Händen.
2. Jeder Truppenteil verwahrt im Frieden bereits die Überweisungspapiere der ihm zu seiner Ergänzung oder für Neuformationen zugewiesenen Mannschaften.
3. Die Mannschaften werden, soweit angängig, demjenigen Truppenteil zugeteilt, bei dem sie aktiv gedient haben; dorthin werden sie auch zu Übungen einberufen. In der Regel soll dies ein Truppenteil in der Nähe ihres Wohnorts sein (siehe Ergänzung, S. 12).

Die Bezirkskommandos führen dementsprechend die nötigen Stammrollen, Kontroll- und besonderen Listen.

Vor der Herbstentlassung setzen sich die Bezirkskommandos so rechtzeitig mit den Truppenteilen in Verbindung, daß jeder Mann bei seinem Übertritt zur Reserve bereits seinen Militärpaß mit angehefteter Kriegsbeorderung (fascicule de mobilisation) ausgehändigt erhält.

Die Kriegsbeorderung setzt fest:

1. welchem Truppenteil der Inhaber zugewiesen ist,
2. an welchem Ort (genaue Bezeichnung der Kaserne usw.), an welchem Mobilmachungstage und zu welcher Tageszeit er sich bei Ausspruch der Mobilmachung zu melden hat,
3. ob die Eisenbahn zu benutzen ist oder nicht.

Folgende durch die Farbe unterschiedene Muster sind vorgeschrieben:

- Muster A (rosa) für Leute, die sich bei ausgesprochener Mobilmachung zum Dienst beim Feldheere oder der Territorial-Armee zu stellen und die Eisenbahn zu benutzen haben;
- Muster A 1 (hellgrün) für solche, die ihren Bestimmungsort zu Fuß erreichen;
- Muster S (weiß mit roten Streifen) und S 1 (weiß mit grünen Streifen) für Leute, die im militärischen Interesse bei der Mobilmachung zunächst noch in ihrem Zivilberuf verbleiben müssen (Muster S berechtigt ebenfalls zur Bahnfahrt);
- Muster Z (hellblau) für Leute, deren Verwendung für den Krieg im Frieden noch nicht vorgesehen ist.

Die Truppenteile werden in den Kriegsbeordnungen im allgemeinen nicht mit ihrer Nummer, sondern nach ihrem Standort bezeichnet (z. B. régiment d'infanterie de Rouen), so daß, wenn der aktive Truppenteil seinen Standort wechselt, die Ergänzungsmannschaften ohne weiteres zu dem neuen Truppenteil des Standorts übertreten.

Wird ein Militärpaß vorübergehend eingezogen, so empfängt der Inhaber einen besonderen Ausweis (récépissé), der die notwendigsten Angaben enthält.

Den Verkehr der Bezirkskommandos mit den Mannschaften des Beurlaubtenstandes vermitteln die Gendarmerie-Brigaden, von denen je eine, bestehend aus einem Brigadier und einigen Gendarmen, sich in jedem Kanton befindet. Die Gendarmeriebureaus führen daher auch namentliche Listen, an sie ergehen alle An- und Abmeldungen und durch sie werden die Mannschaften zu pünktlicher Bestellung angehalten.

Im Frieden verursacht das geschilderte Verfahren für die Truppenteile und Bezirkskommandos eine große Schreibarbeit, namentlich beim Übertritt der Klassen, bei Organisationsveränderungen und wenn die Mannschaften ihren Wohnort wechseln. Dafür haben die Bezirkskommandos während der Mobilmachung mit der Einberufung des Beurlaubtenstandes nichts mehr zu tun. In dieser Zeit werden sie nur durch Abfertigung von Transporten derjenigen Mannschaften in Anspruch genommen, die sich nicht unmittelbar bei ihrem Truppenteil, sondern beim Bezirkskommando zu stellen haben.

## 13. Kapitel. Rechtspflege.

Die militärischen und die gemeinen Vergehen und Verbrechen aller Militärpersonen werden durch Kriegsgerichte geahndet. Strafbare Handlungen, die gemeinsam von Militär- und Zivilpersonen begangen werden, unterliegen der Aburteilung durch die Zivilgerichte.

Das französische Militär-Strafgesetzbuch (code de justice militaire pour l'armée de terre) stammt aus dem Jahre 1857 und enthält sehr scharfe Bestimmungen. Seit Jahren, namentlich seit der Drenfus-Affäre, wird daher gegen dieses Gesetz von den radikalen Elementen Sturm gelaufen. Sie bezeichnen das französische Militärgerichtsverfahren als ein altmodisches, dem demokratischen Charakter des Heeres nicht mehr entsprechendes Ausnahmegesetz. „Der Franzose ist nicht Soldat als Untertan eines Fürsten, er ist es als freier Bürger einer Republik. In dieser Eigenschaft hat er die Pflicht, für die nationale Unabhängigkeit seines Vaterlandes einzutreten; dafür kann er aber beanspruchen, daß vor dem Gesetze seine Rechte als freier Bürger auch dementsprechend gewahrt werden. Spezialgesetze haben sich überlebt.“

Einzelne Milderungen und Änderungen sind zwar im Laufe der Jahre durch Gesetz eingeführt worden, wie die Anwendung milderender Umstände, bedingte Begnadigung und Übertragung der Berufungsinstanz an die Zivilgerichte. Dies genügt jedoch den radikalen Anforderungen nicht; eine Änderung des ganzen Organismus wird unbedingt verlangt, in erster Linie soll das Militär-Strafgesetzbuch und das Kriegsgericht im Frieden abgeschafft werden.

Seit dem Jahre 1897 sind eine große Anzahl von Reformvorschlägen, hauptsächlich aus den Reihen der Senatoren und Abgeordneten, einer aber auch von dem ehemaligen Kriegsminister André, ein anderer vom Kriegsminister Etienne den Kammern vorgelegt worden. Sie wurden meist einer Kommission überwiesen und sind nicht wieder an das Tageslicht gekommen.

Am 21. Januar 1907 legte die Regierung selbst einen neuen Entwurf vor. Die Kammer übergab den Entwurf der „commission de la réforme judiciaire“ zur Prüfung und beauftragte außerdem die Armeekommission, ihre Ansicht zu äußern. Die beiden Kommissionen arbeiteten in kurzer Zeit einen neuen Entwurf aus, wobei sie im allgemeinen den Regierungsentwurf als Grundlage benutzten. Wenn auch bisher die Kammern noch nicht in die Beratung dieses Gesetzesvorschlages eingetreten sind, so hat er doch Aussicht, in kurzer Zeit auf die Tagesordnung zu kommen und in seinen Grundzügen angenommen zu werden. Nachstehend sind diese daher angegeben.

Die Kriegsgerichte werden im Frieden aufgehoben. Militärische und gemeine Vergehen und Verbrechen werden durch die bürgerlichen Gesetze abgeurteilt.

Ausgenommen hiervon sind nur eine beschränkte Anzahl von rein militärischen Vergehen und Verbrechen, wie:

Vergehen im Wachtdienst,  
 Ungehorsam, Gehorsamsverweigerung, Meuterei,  
 tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten,  
 Mißhandlung Untergebener,  
 Achtungsverletzung, Beleidigung eines Vorgesetzten,  
 bewaffneter Aufruhr.

Diese rein militärischen Vergehen und Verbrechen werden durch besondere Gerichtshöfe abgeurteilt. Diese werden, in jedem Korpsbezirk einer, an die bestehenden Appellhöfe (cours d'appel) angegliedert und bestehen aus:

1 Zivilvorsitzenden,  
 3 Zivilrichtern,  
 3 Offizieren.

Das Verfahren ist dasselbe wie bei den Zivilgerichten. Die Einleitung der Untersuchung und die Strafverfolgung geschieht unmittelbar durch den Staatsanwalt; nur bei strafbaren Handlungen gegen die Disziplin auf Veranlassung der Militärbehörde.

Die Zivil- und Militär Richter beraten gemeinsam über Schuldfrage und Strafmaß. Die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmmehrheit entscheidet. Eine Begründung des Urteils fällt weg, da sie mit der geheimen Abstimmung nicht vereinbar ist. Eine Berufung gegen das Urteil gibt es nicht. Die Urteile können nur im Wege der Revision beim Kassationshof angefochten werden.

Die Bestimmungen des bisherigen Militär-Strafgesetzbuches sollen in teilweise ungeänderter Form als Buch V dem Zivil-Strafgesetzbuch angefügt werden. Das alte Militär-Strafgesetzbuch tritt erst im Kriege wieder in Kraft. Alle militärischen Strafen sollen wesentlich gemildert, die militärischen Strafanstalten aufgelöst werden. Strafen von Militärpersonen werden in Zivil-Strafanstalten verbüßt.

Das bisherige Militär-Strafgesetzbuch kennt folgende Strafen:

### a. Für Verbrechen (crimes).

Strafart	Art der Vollstreckung	Bemerkungen
Todesstrafe (la mort)	Durch Erschießen	In Afrika auch im Frieden nicht selten.
Lebenslängliche Zwangsarbeit (les travaux forcés à perpétuité)	In einer der Arbeitsanstalten in den Kolonien außer Algerien	—
Deportation (déportation)	Verweisung auf Lebenszeit nach Neu-Kaledonien oder Guyana	—
Zeitweise Zwangsarbeit von 5 bis 20 Jahren (les travaux forcés à temps)	In einer der Arbeitsanstalten in den Kolonien außer Algerien	Bei Strafen unter 8 Jahren hat der Bestrafte die gleiche Zeit der Strafdauer nach Verbüßung der Strafe in der betreffenden Kolonie zu verbringen, bei Strafen über 8 Jahren verbleibt er lebenslänglich dort.
Festungshaft (détention) von 5 bis 20 Jahren	In einer der besonders hierzu bestimmten Festungen Frankreichs	—
Zuchthaus (réclusion) von 5 bis 10 Jahren	In einer maison de force	—
Verbannung (bannissement) auf 5 bis 10 Jahre	Verbot, sich in Frankreich aufzuhalten	Bei Übertretung des Verbots wird der Rest der Strafe als Festungshaft verbüßt.
Degradation (dégradation militaire)	Abnahme der Abzeichen vor versammelter Mannschaft. Ausschließung aus dem Heere und Verlust des Rechtes, Waffen und Uniform zu tragen, sowie der Ehrenzeichen und Pensionsansprüche	Ist Degradation als Hauptstrafe erkannt, so ist sie stets mit Gefängnis bis zu 5 Jahren verbunden.

Alle Strafen für Verbrechen ziehen die bürgerliche (Verlust der Wahl- und Bürgerrechte) sowie die militärische Degradation nach sich.

### b. Für Vergehen (délits).

Strafart	Art der Vollstreckung	Bemerkungen
Dienstentsetzung (destitution)	Verlust des Dienstgrades, des Rechtes, Uniform zu tragen und sämtlicher Pensionsansprüche	Nur für Offiziere.
Öffentliche Arbeit (travaux publics) von 2 bis 10 Jahren	In einer der 4 Straf- arbeitsanstalten (ateliers) in Algerien	Die verbüßte Strafzeit muß in einem Bataillon leichter afrikanischer Infanterie nachgedient werden. (Nur für Unteroffiziere und Gemeine.)
Gefängnis (emprisonnement) von 6 Tagen bis zu 5 Jahren	Bis zu 1 Jahr in einem Militärgefängnis (prison militaire), darüber in einem pénitencier militaire (2 in Frankreich, 4 in Algerien)	Wie oben.
Geldstrafe (amende)	—	Kann in Gefängnis von 6 Tagen bis zu 6 Monaten umgewandelt werden.

### Kriegsgerichte im Frieden.

In den Gouvernements Paris und Lyon, im Hauptort jeder Region (für die 14. in Grenoble), bei jeder algerischen Division und in Tunis befindet sich je ein ständiges Kriegsgericht.

Wo das Bedürfnis vorliegt, kann ein zweites gebildet werden, wie zur Zeit in Paris und Oran. Augenblicklich bestehen also in Frankreich 22, in Afrika 5 Kriegsgerichte.

Zu einem Kriegsgericht gehören:

der Präses,

die 6 Richter und

das ständige Personal (parquet et greffe).

Die ersteren sind aktive Offiziere und Unteroffiziere. Sie werden vom kommandierenden General oder Divisions-Kommandeur ernannt und können alle 6 Monate ersetzt werden. Die Richter müssen 25 Jahre alt sein. Um dieser Vorschrift gerecht zu werden, können Unterleutnants durch Leutnants ersetzt werden.

Das ständige Personal besteht aus dem Kommissar, der die Anklage vertritt, dem Berichtstatter (rapporteur) zur Führung der Untersuchung und einem Gerichtsschreiber (greffier).

Zu Kommissaren und Berichtstattern ernennt der Kriegsminister Stabsoffiziere, Hauptleute, Militär-Unterintendanten und Intendant-Assessoren (adjoints im Hauptmannsrang), gleichviel, ob sie aktiv oder pensioniert sind.

Die Zusammensetzung der Gerichte ist verschieden nach dem Dienstgrad des Angeklagten, wie nachstehende Beispiele zeigen:

Grad des Angeeschuldigten	Grad des Präses	Grad der Richter
Gemeiner, Unteroffizier usw.	Oberst oder Oberstleutnant	1 Major, 2 Hauptleute, 1 Leutnant, 1 Unterleutnant oder Leutnant, 1 Unteroffizier.
Unterleutnant	ebenso	1 Major, 2 Hauptleute, 1 Leutnant, 2 Unterleutnants oder Leutnants.
Hauptmann	Oberst	1 Oberstleutnant, 3 Majore, 2 Hauptleute.
Major	Brigadegeneral	2 Obersten, 2 Oberstleutnants, 2 Majore.
Oberstleutnant	ebenso	4 Obersten, 2 Oberstleutnants.
Oberst	Divisionsgeneral	4 Brigadegenerale, 2 Obersten.
Brigadegeneral	Marshall von Frankreich oder Divisionsgeneral	4 Divisionsgenerale, 2 Brigadegenerale.

### Verfahren.

Der Berichtstatter führt die Untersuchung und übersendet die Akten mit Bericht dem Kommissar. Dieser trägt den Fall dem kommandierenden General vor, der das Zusammentreten des Kriegs-

gerichts verfügt. Drei Tage vor der Spruchfözung muß der Kommissar dem Angeschuldigten die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen mit den bezüglichen Gesetzesstellen und die vorgeladenen Zeugen bekannt geben. Der Angeklagte kann sich dann einen Verteidiger wählen oder er erhält ihn von Amtes wegen.

Die Hauptverhandlung, vom Präses geleitet, ist mündlich und öffentlich. Ausschluß der Öffentlichkeit ist für einzelne Fälle vorgesehen. Die Schuldfragen können nur mit einer Mehrheit von 5 gegen 2 Stimmen entschieden werden. Mildernde Umstände können im Frieden bei allen Vergehen und Verbrechen zugebilligt werden.

Gegen das Urteil kann bei dem obersten bürgerlichen Gerichtshof in Paris (*cour de cassation*) innerhalb 24 Stunden Berufung eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlangt das Urteil Rechtskraft.

### Kriegsgerichte im Kriege.

Bei jedem Armee-Hauptquartier, bei jeder Division, unter Umständen auch bei jedem Armeekorps und bei jedem selbständigen Detachement in der Stärke mindestens eines Bataillons werden 1 bis 2 Kriegsgerichte gebildet. Zu jedem Gericht gehören 5 Richter. Die Zusammensetzung des Gerichts ist verschieden nach dem Dienstgrad des Angeklagten.

In belagerten Festungen und in Landesteilen, die in Belagerungszustand erklärt sind, werden ebenfalls Kriegsgerichte gebildet.

Bei jeder Armee, in jeder belagerten Festung und jedem in Belagerungszustand erklärten Landesteil befindet sich ein Revisionsgericht. Bei einer Armee kann im Bedarfsfall ein 2. Revisionsgericht gebildet werden.

### Die Profosengerichte (*prévôtés*).

Sie ahnden im Feindesland militärpolizeiliche Übertretungen und können Gefängnis bis zu 2 Monaten und Geldstrafen bis zu 200 Franken verhängen. Gegen die Entscheidungen der Profosengerichte gibt es keine Berufung.

### Ehrengerichte (*Conseils d'enquête*).

#### a. Für Offiziere.

Sie bestehen aus 1 Präses und 4 Mitgliedern. Bei Ehrengerichten über Offiziere bis zum Obersten einschließlich werden die Richter inner=

halb des Armeekorps ausgewählt. Die Zusammensetzung der Ehrengerichte ist verschieden nach dem Dienstgrad des Angeklagten. Die beiden jüngsten Mitglieder müssen denselben Dienstgrad wie der Angeklagte bekleiden, aber von höherem Dienstalter sein. Ehrengerichte über Generale werden vom Kriegsminister besonders zusammengesetzt.

Das Verfahren ist folgendes: Die Anklage wird auf dem Dienstwege dem Kriegsminister vorgelegt, der allein ein ehrengerichtliches Verfahren befehlen kann. Das Gericht findet bei verschlossenen Türen statt. Der Angeschuldigte und etwaige Zeugen werden vernommen. Nach beendeter Erhebung erhält der Angeschuldigte das Wort. Er hat das Recht, sich einen Verteidiger zu wählen. Die Schuldfrage wird geheim mit ja oder nein von den Richtern beantwortet, Stimmenmehrheit entscheidet. Der Beschluß geht durch den Kriegsminister an den Präsidenten der Republik, der das Urteil bestätigen oder mildern kann.

Die Ehrengerichte können auf schlichten Abschied (*réforme*), bei aktiven Generalen und bei Generalen vom *cadre de réserve* auch auf Verabschiedung (*retraite d'office*) erkennen.

Sie entscheiden ferner über die Wiederanstellung von Offizieren, die wegen Krankheit oder aus disziplinarischen Gründen 3 Jahre in Nichtaktivität *par suspension* oder *retraite d'emploi* gewesen sind (siehe Kap. 4, S. 55).

#### b. Für Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Für diese gelten dieselben Bestimmungen. Die beiden jüngsten Mitglieder des Gerichts müssen Offiziere des Beurlaubtenstandes sein. Das Gericht kann auf Entfernung (*révocation*) erkennen.

#### c. Für Unteroffiziere.

Bei Ehrengerichten über Unteroffiziere ist der Kommandeur des Truppenteils Präses, Mitglieder sind 3 Offiziere und 1 Unteroffizier. Das Verfahren wird auf Befehl des kommandierenden Generals eingeleitet. Der Angeschuldigte hat das Recht, sich einen Verteidiger zu wählen.

Der Spruch des Gerichts wird dem kommandierenden General gemeldet, der ihn dem Kriegsminister zur Bestätigung weitergibt, falls er nicht selbst dazu berechtigt ist. Es kann auf Entlassung (*retraite d'office* oder *révocation*) und Degradation (*dégradation* oder *casation*) erkannt werden.

### Disziplinarstrafgewalt.

Bisher besaßen alle Offiziere bis zum Leutnant einschließlich eine Disziplinarstrafgewalt über Offiziere, alle Offiziere, adjutants und Feldwebel eine solche über Unteroffiziere, alle Offiziere, Unteroffiziere und Korporale eine solche über Gemeine.

Waren Unteroffiziere oder Mannschaften mit der Führung eines Detachements beauftragt, so hatten sie innerhalb ihres Befehlsbereichs dieselbe Strafgewalt wie Leutnants.

Seit Jahren wurde darüber geklagt, daß den Unteroffizieren eine Disziplinarstrafgewalt über die Mannschaften zustände. Die Unteroffiziere seien ihrer Bildungsstufe und dem Alter nach vielfach gar nicht in der Lage, richtig zu urteilen, Willkür und Ungerechtigkeiten kämen daher häufig vor.

Seit dem Jahre 1906 ist eine neue Vorschrift über den inneren Dienst (*Projet de décret portant Règlement sur le service intérieur des troupes de toutes armes*) bei den Truppen in Versuch, die auch die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt anders regelt.

Danach wird diese von den Kompagniechefs und höheren Vorgesetzten ausgeübt; sie ist an die Dienststellung geknüpft. Die Disziplinarstrafgewalt besitzen Generale über Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, ohne Rücksicht auf Waffe und Truppenteil, Regimentskommandeure und Stabsoffiziere innerhalb des Regiments, Kompagnie- usw. Chiefs und Detachementsführer (Offiziere) innerhalb ihres Befehlsbereichs. In besonderen Fällen kann der Regimentskommandeur auch Unteroffizieren als Detachementsführern Disziplinarstrafgewalt verleihen.

Im eigenen Befehlsbereich können Brigadegenerale Arrest bis zu 30 Tagen, Divisionsgenerale bis zu 60 Tagen über ihre Untergebenen verhängen.

Höhere Vorgesetzte können Disziplinarstrafen aufheben und abändern.

Ist das erste Vergehen eines Soldaten, das der disziplinarischen Bestrafung unterliegt, nicht aus böser Absicht, sondern aus Nachlässigkeit und Unkenntnis begangen, so kann der Regimentskommandeur Strafaufschub eintreten lassen und bei guter Führung des Mannes innerhalb einer festgesetzten Frist die Strafe ganz erlassen.

Ist der Strafausschub bei einem Vergehen gegen den Gehorsam bewilligt, so soll der Soldat in einen anderen Truppenteil versetzt werden.

Nach der neuen Vorschrift können folgende Disziplinarstrafen über Offiziere verhängt werden:

Strafart	Art der Vollstreckung	Berechtigt zur Bestrafung	Bis zu welcher Höhe
1. Verweis (réprimande) du capitaine-commandant	—	Kompagnie- usw. Chef	—
2. Verweis du chef de bataillon usw.	Kann in Gegenwart eines oder mehrerer Offiziere, gleichen oder höheren Ranges als der Bestrafte ausgesprochen werden	Bataillons- usw. Kommandeur	—
3. Verweis du colonel	Wie unter 2 mit Eintragung in die Personalakten	Regimentskommandeur	—
4. Arrest (arrêt)	Stubenarrest unter Enthebung vom Dienst. Strafe kann im Befehl bekannt gegeben werden	Regimentskommandeur Brigadekommandeur Divisionskommandeur	30 Tage 30 " 30 "
5. Verweis der Generale	Wie unter 2; Strafe wird in die Personalakten eingetragen	Sämtliche vorgesetzten Generale	—
6. Festungsarrest (arrêt de forteresse)	Einzelhaft in einer Festung	Regimentskommandeur Brigadekommandeur Divisionskommandeur	15 Tage 30 " 60 "
7. Streichung von der Beförderungsliste	—	Kriegsminister auf Grund eines dienstlichen Berichts	—
8. Versetzung in Nichtaktivität par suspension d'emploi	Enthebung vom Dienst. Der Offizier wird während eines Jahres nicht ersetzt und kann vor Ablauf dieses Jahres in seinem Korps wieder angestellt werden	Präsident der Republik auf Vorschlag des Kriegsministers	Bis zu 1 Jahr

Strafart	Art der Vollstreckung	Berechtigt zur Bestrafung	Bis zu welcher Höhe
9. Veretzung in Nichtaktivität par retraite d'emploi	Auf unbestimmte Zeit, aber nicht über 3 Jahre hinaus, ohne daß ein Ehrengericht darüber entschieden hat, ob der Offizier in réforme versetzt werden soll	Wie oben	—
10. Schlichter Abschied (mise en réforme)	Ausscheiden aus allen Heeresverhältnissen. Wiederanstellung ausgeschlossen	Präsident der Republik auf Vorschlag des Kriegsministers nach vorausgegangenem ehrengerichtlichem Spruch	—
11. Verabschiedung (retraite d'office)	Verabschiedung mit voller Pension. Nur für pensionsberechtigzte Generale und Generale vom cadre de réserve	Präsident der Republik auf Grund vorangegangenen ehrengerichtlichen Spruchs	—

Nicht als Strafe, aber als Disziplinarmaßregel können Generale en disponibilité versetzt werden.

Verschiedene dieser Strafen ziehen Verkürzung des Gehalts oder der Pension nach sich (siehe Kap. 15, S. 224).

Über Offiziere des Beurlaubtenstandes können folgende Strafen verhängt werden:

1. Zeitweise Enthebung von der Stellung (suspension d'emploi par mesure disciplinaire), wie Strafe 8 für aktive Offiziere.
2. Verlust der Stellung (révocation) vom Präsidenten auf Grund eines ehrengerichtlichen Urteils verfügt. Die betreffenden Offiziere haben als Gemeine den Dienstverpflichtungen ihrer Klasse nachzukommen, falls ihr Vergehen nicht den Ausschluß aus dem Heere nach sich zieht.

Während der Übungen sind die Offiziere des Beurlaubtenstandes den Strafbestimmungen für aktive Offiziere unterworfen.

Die Disziplinarstrafen gegen Unteroffiziere sind:

Strafart	Art der Vollstreckung	Berechtigt zur Bestrafung	Bis zu welcher Höhe
1. Ausgehverbot nach dem Abendappell	—	Kompagniechef, Stabs-offiziere, Regimentskommandeur	} 30 Tage

Strafart	Art der Vollstreckung	Berechtigt zur Bestrafung	Bis zu welcher Höhe
2. Kasernenarrest (consigne au quartier)	Keine Enthebung vom Dienst; Verbot, die Kaserne zu verlassen	Kompagniechef und Stabsoffiziere Regimentskommandeur	} 15 Tage 30 =
3. Verweis (réprimande) du capitaine	In Gegenwart mehrerer Unteroffiziere, unter Umständen Bekanntmachung durch Befehl	Kompagniechef	—
4. Arrest (prison)	Enthebung vom Dienst nur auf besondere Anordnung. Verbüßung möglichst in Einzelhaft. Strafen, die 8 Tage überschreiten, sind nachzudienen	Kompagniechef und Stabsoffiziere Regimentskommandeur	} 8 Tage 15 =
5. Verweis du colonel	Wie unter 3	Regimentskommandeur	—
6. Zurückveretzung in einen niederen Dienstgrad (rétrogradation)	adjutant zum Feldwebel, Feldwebel zum Sergeanten, Sergeant zum Korporal. Veretzung zu einem anderen Bataillon oder einer anderen Kompagnie	a) Im allgemeinen der Brigadefeldkommandeur. b) Bei denen, die mit der Ehrenlegion oder Militärmedaille dekoriert sind, der Kriegsminister auf Grund eines ehrengerichtlichen Urteils	—
7. Kassation (cassation)	Veretzung in den Stand der Gemeinen. Veretzung in einen anderen Truppentheil	a) Bei Sergeanten und Feldwebeln der Divisionkommandeur, bei adjutants der kommandierende General. b) Wie unter 6	—
8. Zeitweise Entfernung von der Stellung (suspension de la commission), Entlassung (révocation oder mise à la retraite d'office)	Nur für commissionnés	Der Kriegsminister auf Grund eines ehrengerichtlichen Spruchs	—

Die Strafen für Korporale sind:

Strafart	Art der Vollstreckung	Berechtigt zur Bestrafung	Bis zu welcher Höhe
1. Kasernenarrest (consigne au quartier)	Keine Enthebung vom Dienst; Verbot, die Kaserne zu verlassen	Kompagniechef, Stabsoffiziere und Regimentskommandeur	} 30 Tage

Strafart	Art der Vollstreckung	Berechtigt zur Bestrafung	Bis zu welcher Höhe
2. Verschärfter Kasernenarrest (consigne avec corvée)	Keine Enthebung vom Dienst. Verwendung zum Kasernen- und Arbeitsdienst	Kompagniechef und Stabsoffiziere Regimentskommandeur	} 15 Tage 30 "
3. Arrest (prison)	Teilnahme am Exerzieren, Verwendung zum Arbeitsdienst, statt des Bettes eine Holzpritsche, Aufenthalt getrennt von den Mannschaften möglichst in Einzelzelle. Strafen, die 8 Tage überschreiten, sind nachzudienen	Kompagniechef und Stabsoffiziere Regimentskommandeur	} 8 Tage 15 "
4. Zurückversetzung in den Stand der Gemeinen (rétrogradation)	Wie Strafe 6 für Unteroffiziere, aber ohne Versetzung	Wie unter 6 für Unteroffiziere. Statt eines ehrengerichtlichen Spruchs kann auch bei ein Vorschlag des conseil de discipline erfolgen. Dieser besteht aus 1 Bataillonskommandeur, 2 Hauptleuten, 2 Leutnants	—
5. Kassation (cassation)	Wie Strafe 7 für Unteroffiziere	Wie unter 4	—
6. Zeitweise Entfernung von der Stellung (suspension de la commission), Entlassung (révocation oder mise à la retraite d'office)	Wie Strafe 8 für Unteroffiziere	Wie Strafe 8 für Unteroffiziere	—

Die Strafen für Mannschaften sind:

Strafart	Art der Vollstreckung	Berechtigt zur Bestrafung	Bis zu welcher Höhe
1. Kasernenarrest (consigne au quartier)	Wie Strafe 1 für Korporale	Kompagniechef, Stabsoffiziere und Regimentskommandeur	} 30 Tage

Strafart	Art der Vollstreckung	Berechtigt zur Bestrafung	Bis zu welcher Höhe
2. Verschärfster Kasernenarrest (consigne avec corvée)	Wie Strafe 2 für Korporale	Kompagniechef und Stabsoffiziere Regimentskommandeur	} 15 Tage 30 =
3. Arrest (prison)	Wie Strafe 3 für Korporale. Wenn die Strafe höher als 8 Tage ist, muß die Zeit nachgebient werden.	Kompagniechef und Stabsoffiziere Regimentskommandeur	} 8 Tage 15 =
4. Strenger Arrest (cellule)	Einzelhaft, Holzprißche. Kein Dienst.	Regimentskommandeur	8 Tage
5. Zurückverfetzung aus der 1. in die 2. Klasse des Soldatenstandes	—	Regimentskommandeur oder Kommandeur einer selbständigen Abteilung	—
6. Verfetzung in eine Straffompagnie (compagnie de discipline) oder Strafabteilung (section de discipline); letzteres nur für Soldaten der Turko- und Fremden-Regimenter und der leichten afrikanischen Bataillone	—	Der Kriegsminister oder Divisionskommandeur; letzterer nur auf Vorschlag eines conseil de discipline	—
7. Zeitweise Entfernung aus der Stellung (suspension de la commission), Entlassung (révocation oder mise à la retraite d'office)	Wie Strafe 6 für Korporale	Der Kriegsminister auf Grund eines ehrengerichtlichen Spruchs	—

Ob das in Versuch befindliche Disziplinarstrafverfahren endgültig eingeführt wird, steht noch dahin. Vielfach wird behauptet, daß das Verfahren zu milde sei und die Soldaten nur verweichele.

## 14. Kapitel.

### Schulen.

Als Zentralstelle für alle militärischen Schulen, mit Ausnahme der Kriegsakademie, ist am 26. Januar 1907 eine „inspection permanente des écoles militaires“, unserer Generalinspektion des Militär = Erziehungs = und Bildungswesens entsprechend, geschaffen worden. Sie arbeitet selbständig unter dem Kriegsminister und ist nur in technischen Fragen verpflichtet, die Ansicht der technischen Sektionen des Kriegsministeriums einzuholen.

Über die Bestrebungen, den Ersatz des Offizierkorps einheitlicher zu gestalten, ist schon kurz in Kapitel 4 berichtet worden. Ein dementsprechender Gesetzesentwurf des Kriegsministers liegt den Kammern vor und hat, trotzdem er schon einmal an die Armeekommission zurückverwiesen wurde, Aussicht, angenommen zu werden.

Wie schon erwähnt, stehen keineswegs alle aus dem Unteroffizierstande hervorgegangenen Offiziere auf einer niedrigen Bildungsstufe. Ein großer Teil von ihnen hat das Reisezeugnis einer höheren Bildungsanstalt erworben und nur aus Mangel an Mitteln oder an Platz von dem Besuch der Schule von St. Cyr und der école polytechnique Abstand nehmen müssen. Um aber auch die Elemente mit geringerem Bildungsgrad auf eine höhere wissenschaftliche Stufe zu bringen, hat man seit Oktober 1908 die Vorbereitungsschulen der Regimenter, die die Offizieranwärter für den Besuch der Militärschulen Vorbilden, versuchsweise zweistufig eingerichtet. Man hofft, die Unteroffiziere in 16 Monaten so weit zu bringen, daß sie die Bildung einer höheren Bürgerschule erreichen.

Alle Schüler sollen dann ein volles Jahr die Militärschulen besuchen, während jetzt die Schüler von St. Cyr und der école polytechnique (écoliers) einen zweijährigen Lehrgang, die sortis du rang nur einen elfmonatigen durchmachen.

Um nun diesen verschiedenen Elementen später eine einheitliche dienstliche Ausbildung zu geben und sie kameradschaftlich einander näher zu bringen, sollen écoliers und sortis du rang nach einigen

Dienstjahren als Offizier gemeinsam auf Fortbildungsschulen (écoles de perfectionnement) in einem einjährigen Kursus weitergebildet werden.

Es ist ohne weiteres klar, daß auf diese Weise die französischen Offiziere eine gründliche Ausbildung erhalten würden, zumal sie vor dem ersten Schulbesuch mindestens 1 Jahr in der Front als Soldat gedient haben, und daß die Unterschiede in der Stellung der écoliers zu den sortis du rang mehr und mehr schwinden würden.

Die Schulen lassen sich etwa wie folgt gliedern:

### 1. Schulen, die nicht zum Militärberuf verpflichten.

Hierzu gehört das Prytanée militaire zu La Flèche, ein unter militärischer Leitung stehendes Gymnasium mit 7 Klassen.

Es nimmt 500 Schüler auf. Davon erhalten 300 ganze und 120 halbe Freistellen. 80 Schüler müssen eine jährliche Pension von 850 Franken zahlen.

Aufnahmeberechtigt sind Söhne:

1. von Offizieren, die vor dem Feind gefallen oder im aktiven Dienst verstorben sind,
2. aktiver oder pensionsberechtigter verabschiedeter Offiziere,
3. von Beamten des Kriegsministeriums.

Gegen Zahlung der vollen Pension können Söhne von Offizieren, Staatsbeamten und von anderen Familien aufgenommen werden.

Der Eintritt erfolgt mit dem 9. Lebensjahr, der Austritt soll am Ende des Lehrjahres erfolgen, in dem der Zögling sein 19. Lebensjahr vollendet. Ausnahmsweise können Schüler, die sich für die Schule von St. Cyr oder die polytechnische Schule vorbereiten, über das 19. Jahr in der Anstalt verbleiben. Den ausscheidenden Schülern steht die Wahl des Berufes frei. Die meisten treten in die Schule von St. Cyr oder die polytechnische Schule über.

Die Schüler sind in 4 Kompagnien eingeteilt und stehen unter Aufsicht von Offizieren. Sie erhalten eine militärische Ausbildung.

### 2. Schulen, deren Besuch eine gewisse militärische Verpflichtung über die gesetzliche Dienstzeit hinaus fordert.

Es sind dies die sogenannten Vorbereitungsschulen (écoles préparatoires), für höchstens je 500 Schüler, zu:

Rambouillet (5., 8., 12., 13. Armeekorps),	} für Infan- terie,
Montreuil sur Mer (1., 2., 6., 7., 14., 20. Armeekorps),	
St. Hippolyte du Fort (15., 16., 17., 18., 19. Armeekorps),	
Les Andelys (3., 4., 9., 10., 11. Armeekorps),	
Mutun für Kavallerie,	
Billom für Artillerie, Genie und Train.	

Berechtigt zur Aufnahme in diese Schulen sind: die sogenannten *enfants de troupe*, d. h. Söhne von Soldaten, Unteroffizieren und Subalternoffizieren bis zum Hauptmann einschließlich, ferner Söhne ehemaliger Militärpersonen der gleichen Dienstgrade, wenn sie Pension beziehen oder bezogen haben, oder 5 Jahre kapituliert hatten. Aufgenommen werden auch Waisen von Stabsoffizieren und Söhne von Angehörigen der Reserve, Territorial-Armee und deren Reserve, die vor dem Feinde gefallen oder infolge erhaltener Wunden gestorben sind.

Sie erhalten in den Schulen freie Erziehung und Unterricht vom 13. bis 18. Jahre. Lehrer und Erzieher sind aktive oder verabschiedete Offiziere. Mit dem 18. Jahre treten die Schüler als Fünfjährig-Freiwillige in die Armee ein.

Als Vorschule für diese Vorbereitungsschulen dient das *orphélinat Hériot* zu La Boissière, in das höchstens 168 Waisen von Soldaten, Korporalen, Brigadiers und Unteroffizieren vom 5. bis 13. Jahre Aufnahme finden. Für die übrigen, zur Aufnahme in die Vorbereitungsschulen berechtigten Kinder können die Familien für das 2. bis 13. Lebensjahr eine Unterstützung von 100 bis 180 Franken jährlich erhalten. Im ganzen sind dafür 5000 Stellen vorhanden.

### 3. Schulen für die Ausbildung der Mannschaften und Vorbereitung der Unteroffiziere für die Offizierslaufbahn.

Die *Régimentschulen*. Jedes Regiment oder selbständige Bataillon hat 2 Arten von Schulen:

- a) die *Elementarschulen* (*cours primaires*) bei jeder Kompagnie usw. für die in Frankreich immer noch ziemlich zahlreichen Analphabeten. Täglicher Unterricht durch Unteroffiziere,
- b) eine *Vorbereitungsschule* (*cours préparatoire*) für Unteroffiziere und Korporale, die Offiziere werden wollen. Unterricht durch Offiziere im Französischen, Geschichte, Geographie, Rechnen, Geometrie, Physik, Chemie und den Mili-

tärwissenschaften. Seit Oktober 1908 zerfällt die Vorbereitungsschule versuchsweise in 2 Stufen. Der Unterricht der 1. Stufe findet innerhalb der Truppenteile, der der 2. innerhalb der Garnison gemeinsam statt; jeder Kursus dauert etwa 8 Monate.

Die Infanterie-Militärschule (école militaire d'infanterie) in St. Maixent. Sie bildet eine vom Kriegsminister jährlich festzusetzende Zahl von Unteroffizieren der Infanterie und Kolonialinfanterie zu Offizieren aus.

Die Unteroffiziere müssen mindestens 2 Jahre als solche gedient haben und in einer Prüfung die nötige Bildung nachweisen. Auf der Schule erhalten die Unteroffizier in elfmonatigem Lehrgang durch Offiziere Unterricht in allgemeinen und militärischen Wissenschaften, ferner praktische Ausbildung im Dienst der Infanterie und Turn-, Fecht- und Reitstunden. Nach Ablegung einer Schlussprüfung werden sie zu Offizieren befördert. Die Prüfung bestehen in der Regel sämtliche Schüler, ihr Ergebnis bestimmt über das Dienstalter.

Die Militärschule der Artillerie und des Genies (école militaire de l'artillerie et du génie) in Versailles bildet Unteroffiziere dieser Waffen und des Trains unter denselben Bedingungen wie die Schule von St. Maixent zu Offizieren aus. Besonders befähigte Schüler oder solche, die sich einer Prüfung unterziehen, können in beschränkter Zahl, nach mindestens einjährigem Frontdienst als Unterleutnants, zur Artillerie- und Ingenieurschule in Fontainebleau zugelassen werden.

Die Unteroffiziere der Kavallerie erhalten eine entsprechende Ausbildung auf der Kavallerieschule zu Saumur (siehe S. 211).

Die Gendarmerie-Unteroffizierschule in Paris bildet ähnlich wie die Schule von St. Maixent für Infanterie in  $\frac{1}{2}$  jährigem Kursus eine Anzahl Gendarmerie-Unteroffiziere zu Gendarmerie-Offizieren aus.

#### 4. Schulen zur Ausbildung als Offizier für junge Leute mit höherer Schulbildung.

Die Militärschule in St. Cyr (école spéciale militaire) hat den Zweck, junge Leute mit wissenschaftlicher Vorbildung zu Offizieren für die Infanterie der Land- und Kolonial-Armee und für die Kavallerie heranzubilden.

Die Zahl der aufzunehmenden Schüler wird jährlich vom Kriegsminister festgesetzt. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung. Vorbedingung ist der Besitz des Abiturientenzeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums. Die Anwärter dürfen nicht jünger als 18, nicht älter als 22 Jahre sein und müssen bei ihrer Aufnahme in die Schule eine 4 jährige Dienstverpflichtung eingehen. Vor ihrem Eintritt in die Schule müssen sie 1 Jahr als Soldaten in der Truppe gedient haben.

Die Zöglinge von St. Cyr werden als unter der Fahne befindlich angesehen und tragen zum Ausgehanzug Offizierschülerabzeichen (Ritzen aus Silber und roter Seide), im 2. Jahre das Offiziersreitengewehr. Sie sind in ein Bataillon und eine besondere Kavallerieabteilung (section) gegliedert. Die Schüler erhalten eine militärische Ausbildung, ähnlich der unserer Kriegsschulen, und nehmen jährlich an den Herbstmanövern teil. Der Aufenthalt in der Schule beträgt 2 Jahre, nur ausnahmsweise kann ein im Unterricht oder der Ausbildung zurückgebliebener Schüler 3 Jahre in der Anstalt verbleiben.

Für den Unterricht sind die Zöglinge in 2 Divisionen entsprechend den beiden Jahrgängen eingeteilt. Die Schüler der 2. Division (jüngerer Jahrgang) werden gemeinsam unterrichtet, auch im Reiten. Im zweiten Jahre werden die Kavalleristen auf Grund einer Prüfung in der besonderen Kavallerieabteilung vereinigt. Beim Übertritt von der 2. zur 1. Division ist eine Prüfung abzulegen, ebenso am Schluß des 2. Jahres. Diese entscheidet für die Infanteristen über das Dienstalter, mit dem sie am 1. Oktober jedes Jahres als Unterleutnants in die Armee eintreten, sie werden ein Jahr vorpatentiert. Die Kavalleristen werden sofort nach Saumur geschickt; die dortige Schlußprüfung entscheidet über ihr künftiges Dienstalter.

Die polytechnische Schule (école polytechnique) zu Paris hat den Zweck, junge Leute zu Offizieren der Artillerie und des Genies, sowie für eine Reihe von Zivilämtern (Berg-, Brücken- und Straßenbau) vorzubereiten. Sie untersteht dem Kriegsminister, der die Zahl der jährlich aufzunehmenden Schüler festsetzt. Die Schüler tragen Uniform und werden als unter der Fahne befindlich angesehen. (Offizierschülerabzeichen wie für die Schüler von St. Cyr.)

Für die Aufnahme gelten dieselben Bestimmungen wie für die Schule in St. Cyr. Die Schüler müssen vor oder nach dem Besuch der Schule ein Jahr in der Truppe (Artillerie oder Genie) aktiv dienen.

Die Schüler erhalten in 2-jährigem Lehrgang eine wissenschaftliche und militärische Ausbildung. Für die wissenschaftliche Ausbildung sind sie nach Jahrgängen in 2 Divisionen, für die militärische in 4 Kompagnien eingeteilt. Am Ende des 2. Lehrjahres findet eine Schlussprüfung statt. Die Schüler, die diese bestanden haben und in die Armee eintreten, werden sofort Unterleutnants, soweit sie nicht (wegen Eintritts vor dem 18. Lebensjahr oder wegen zeitlicher Untauglichkeit beim Eintritt) ihr Jahr als Soldat nachzudienen haben, und ein Jahr vorpatentiert. Die Unterleutnants werden sofort auf die Artillerie- und Ingenieurschule nach Fontainebleau geschickt (siehe S. 212). Die in Zivilberufe übergehenden Schüler erhalten das Patent als Unterleutnants der Reserve und leisten als solche ihr 2. Dienstjahr ab.

### 5. Schulen zur weiteren Ausbildung der Offiziere.

Die Kavallerieschule (école d'application de cavalerie) zu Saumur. Sie soll

- a) ähnlich wie das preußische Militär-Reitinstitut in Hannover eine Anzahl von Leutnants der Kavallerie (nach mindestens 4-jähriger Dienstzeit als Leutnants), der Artillerie und des Genies im Reiten vervollkommen und den Kavalleristen eine besondere wissenschaftliche Ausbildung in ihrer Waffe geben;
- b) ähnlich der Reitschule in Paderborn und der sächsischen Militär-Reitschule zur weiteren Ausbildung der aus der Schule von St. Cyr hervorgegangenen Unterleutnants der Kavallerie dienen (siehe Abschnitt 4);
- c) die weitere Ausbildung der Unteroffiziere, die Offiziere werden wollen (sous-officiers élèves officiers), übernehmen. Für die Aufnahme dieser sind dieselben Bestimmungen maßgebend wie für die Schulen von St. Maixent und Versailles (siehe Abschnitt 3);
- d) Veterinärelernen technisch ausbilden (siehe Abschnitt 6).

Außerdem sind mit der Schule verbunden:

- eine Abteilung zur Ausbildung von Unteroffizieren der Kavallerie im Fechten;
- eine Telegraphenschule für elektrische und optische Telegraphie: in den ersten Lehrgang der Telegraphenschule werden geeignete Rekruten eingestellt, die gleichzeitig im Kavalleriedienst ausgebildet werden,

für den zweiten Lehrgang werden Kavalleristen des jüngsten Jahrganges nach beendigter Ausbildung in der Truppe einberufen, die bereits vor ihrem Eintritt im Telegraphendienst angestellt waren, sowie ältere Kavalleristen, die schon in den Regimentern eine entsprechende Ausbildung erhalten haben;

eine Beschlagschule;

eine Dressurabteilung. Sie hat den Zweck, Offiziere im Reiten von Remonten auszubilden, und liefert die Pferde für Generale und Militärschulen. Schwierige Pferde der Truppenteile werden der Dressurabteilung überwiesen;

eine Musterfätlerei.

Für alle Abteilungen, mit Ausnahme der Fechtabteilung (3 monatiger Lehrgang) und der Telegraphenschule (2 Lehrgänge von 6 und 3 Monaten), beträgt die Dauer des Lehrgangs 11 Monate.

Außerdem findet in Saumur jährlich ein praktischer Kursus von achtwöchiger Dauer für 30 bis 35 Stabsoffiziere der Kavallerie statt, um sie zu Regimentsführern heranzubilden.

Es sind auf der Schule etwas über 1000 Pferde, darunter 235 Schulpferde, vorhanden.

Die Artillerie- und Ingenieurschule (école d'application de l'artillerie et du génie) zu Fontainebleau ist zur weiteren Ausbildung von Offizieren der Artillerie und des Genies bestimmt.

Die aus der polytechnischen Schule hervorgegangenen Unterleutnants, sowie eine beschränkte Anzahl geeigneter ehemaliger Schüler der Militärschule in Versailles erhalten in einjährigem Lehrgang militärwissenschaftlichen und technischen Unterricht sowie praktische militärische Ausbildung und Reitunterricht. Für die praktische Ausbildung stehen ein Artillerie- und ein Genie-Detachement zur Verfügung des Kommandeurs der Schule.

Eine Schlussprüfung entscheidet über das Dienstalter der Schüler bei ihrer Beförderung zum Leutnant.

Eine jährlich vom Kriegsminister festzusetzende Zahl von Leutnants und jungen Hauptleuten erhält eine besondere Ausbildung für die Verwendung in technischen Instituten und Fabriken. Diese erfolgt in Bourges in einem cours supérieur technique de l'artillerie, der in Kommandoangelegenheiten der Artillerie- und Ingenieurschule unterstellt ist.

Die Normal-Schießschule (école normale de tir) im Lager von Chalons besteht aus einem Stamm von 18 Offizieren und 79 Unteroffizieren und Mannschaften. Die jährlichen Lehrkurse erstreben theoretische und praktische Fortbildung im Schießen sowie Kenntnis im Fortschritt der Infanteriebewaffnung des In- und Auslandes.

Die Schule hat ferner die Aufgabe, die Vervollkommnung des Infanteriegewehrs anzustreben, Schießvorschriften auszuarbeiten und zu verbessern, die Fortschritte der Waffentechnik im In- und Auslande zu verfolgen und die Erzeugnisse der Waffen- und Munitionsfabriken zu prüfen. Sie vereinigt somit in sich die Aufgaben einer Schießschule, Versuchsabteilung und Gewehr-Prüfungskommission. Sie bildet sich selbst eine commission d'expériences und verfügt über Werkstätten zur Herstellung von Waffen und Munition.

Mehrere praktische Kurse von kurzer Dauer, nach jährlicher Bestimmung des Kriegsministers, sind für Stabsoffiziere bestimmt.

Ein technischer Kursus von  $3\frac{1}{2}$  monatiger Dauer dient zur Ausbildung einer beschränkten Anzahl von Hauptleuten der Infanterie, die später als Mitglieder von Prüfungskommissionen, als Lehrer in den Militärschulen oder auf den Infanterie-Schießschulen Verwendung finden sollen. Zur Vervollkommnung ihrer Kenntnisse in der Waffentechnik können sie noch zu einem weiteren zweimonatigen Kursus kommandiert werden, der unserem Kommando zur Gewehrfabrik entspricht.

Das für die Maschinengewehr-Abteilungen bestimmte Personal wird nach jährlichen Verfügungen des Kriegsministers in einem besonderen Kursus ausgebildet.

Die beiden Infanterie-Schießschulen (écoles d'application pour le tir de l'infanterie) im Lager von Le Richard und La Balbonne dienen zur Fortbildung im praktischen Schießdienst und in der Waffenkenntnis für Leutnants der Infanterie, der Kavallerie und des Genies, sowie für Unteroffiziere dieser drei Waffen.

Für Offiziere werden jährlich in beiden Schulen je 3 Kurse von 5 Wochen, für Unteroffiziere der Infanterie und des Genies je 2 Kurse zu 38 Tagen, für Unteroffiziere der Kavallerie ein Kursus von 4 Wochen abgehalten.

Jedes Infanterie-Regiment befehligt hierzu 2 Offiziere und 2 Kapitulanten-Unteroffiziere, jedes Jäger-Bataillon 1 Offizier und 1 Kapi-

tulanten-Unteroffizier, jedes Kavallerie-Regiment 1 Offizier und 2 Kapitulanten-Unteroffiziere, jedes Genie-Regiment alle 2 Jahre einen Offizier und jährlich 1 Unteroffizier.

Die Artillerie-Schießschule (cours pratique de tir de campagne) im Lager von Mailly hat dieselbe Aufgabe bezüglich der Artillerie wie die Normal-Schießschule in Châlons für die Infanterie. Im Lager von Mailly werden auf je 1 Monat kommandierte Offiziere (chefs d'escadron und capitaines) im Schießen vervollkommen. Außerdem gibt es jährlich eine Anzahl Belehrungskurse von kurzer Dauer für Generale aller Waffen, für Obersten und Oberstleutnants der Artillerie und für Offiziere der Kriegsakademie. Gleichzeitig ist dieses Institut commission d'étude pratique de tir; die für die Vervollkommnung des Artilleriematerials notwendigen praktischen Versuche werden dort ausgeführt. Für beide Aufgaben stehen der Schule als Lehr-Regiment die Batterien 10 bis 15 des Regiments 39 zur Verfügung. Sie werden dazu aus ihrer Garnison Neufchâteau jährlich für mehrere Monate nach dem Lager von Mailly kommandiert. Zur Schießausbildung der Fußartillerieoffiziere dient der cours pratique de tir de siège et place im Lager von Châlons unter Leitung einer Studienkommission, die ihren Sitz in Toul hat.

Die Normal-Turn- und Fechtschule (école normale de gymnastique et d'escrime) zu Joinville-le-Pont ist errichtet zur Ausbildung der bei den Truppen notwendigen Turn- und Fechtlehrer.

Die beiden Ausbildungszweige Turnen und Fechten werden ganz getrennt gelehrt.

Die Schule gliedert sich in 3 Divisionen. Die 1. und 2. Division bilden die Turnschule, die 3. ist die Fechtschule. An der Turnschule werden jährlich 3 Kurse zu 3 Monaten abgehalten. Zur 1. Division werden nach einem besonderen Verteilungsplan jährlich einberufen: 210 bis 214 Offiziere der Fußtruppen (einschl. Genie und sapeurs-pompier), 147 bis 151 Unteroffiziere, Korporale und Soldaten der Fußtruppen (ausschl. Genie) und 63 Unteroffiziere oder Brigadiers oder élèves brigadiers der Feld- und Fußartillerie. Die Korporale, Brigadiers und Soldaten müssen nach dem Besuch der Turnschule noch mindestens 8 Monate Dienstzeit vor sich haben.

Zur 2. Division werden jährlich 330 von den unter den Fahnen befindlichen Schullehrern einberufen. Sie erhalten besonderen Unterricht, der die Ausbildung der Schulkinder berücksichtigt.

Der Kursus an der Fechtschule (3. Division) dauert 10 Monate. Es werden in jedem Jahr von 55 ausgewählten Vorfechtern (*prévôts*) aller Waffen, auf Grund eines besonderen Wettbewerbs, die 30 besten einberufen. Die 20 besten unter diesen bleiben noch ein 2. und 3. Jahr kommandiert.

Die Kriegsakademie (*école supérieure de guerre*) zu Paris ist bestimmt, Offiziere für den Generalstab auszubilden. Sie ist dem Chef des Generalstabes der Armee unterstellt, der den inneren Dienst, die Lehrmethode und den Lehrplan bestimmt. Näheres findet sich im „Bulletin officiel“ vom 18. März 1907.

In die Kriegsakademie können aufgenommen werden Kapitäne und Leutnants, die in einer Dienstzeit von mindestens 5 Jahren als Offizier wenigstens 3 Jahre Frontdienst getan und die Eintrittsprüfungen bestanden haben. Diese werden als Zulassungsprüfung schriftlich in jedem Korps-Hauptquartier und demnächst als besondere Aufnahmeprüfung mündlich in Paris in Verbindung mit einer Prüfung im Reiten abgelegt. Von 1910 ab kommt noch eine schriftliche Vorprüfung in Taktik, Befestigungslehre und Geschichte hinzu. Die Entscheidung, wer zur Aufnahmeprüfung zuzulassen ist, behält sich in allen Fällen der Kriegsminister vor.

In der Zeit zwischen der bestandenen Prüfung — April — und dem Eintritt in die Kriegsakademie — 1. November — haben die betreffenden Offiziere eine je dreimonatige Übung bei den beiden anderen Waffen innerhalb ihrer Korps durchzumachen.

Die Zahl der jährlich aufzunehmenden Offiziere wird vom Kriegsminister festgesetzt. Sie schwankte in den letzten Jahren zwischen 90 und 100. Die Dauer der Ausbildung ist auf 2 Jahre bemessen. Die Schüler sind dementsprechend jahrgangsweise in 2 Divisionen eingeteilt.

Das Lehrjahr erstreckt sich auf 7 Monate. Vom Juni bis zum 1. Oktober werden praktische Übungen vorgenommen (*voyages d'état-major*); der Monat Oktober ist für die Schüler der 2. Division zur Erholung bestimmt, während sich der älteste Jahrgang der Abgangsprüfung zur Erlangung des *brevet d'état-major* unterziehen muß, das in der Regel sämtlichen Offizieren gegeben wird und bereits bei der Durchschnittzensur „ziemlich gut“ zu erreichen ist. Auch über die Zulassung zur Abgangsprüfung entscheidet der Kriegsminister.

Die brevetierten Offiziere werden sofort auf 2 Jahre zu ihrer prak-

tischen Ausbildung im Generalstabsdienste zum Truppen-Generalstabe und während dieser Zeit zu je einer 1 monatigen Übung bei den anderen beiden Waffen ihres Armeekorps kommandiert. Danach erfolgt entweder die Versetzung in den Generalstab oder die Rückkehr zum Truppenteil (siehe Kap. 3, S. 41). Sämtliche brevetierte Offiziere in der Truppe stehen jederzeit zur Verfügung des Kriegsministers für eine Verwendung im Generalstabsdienst.

Der Lehrplan ist sehr umfangreich; in der Lehrmethode werden, ebenso wie bei der Eintrittsprüfung, große Anforderungen an das Gedächtnis gestellt.

Neuerdings werden nach Auswahl des Kriegsministers jährlich am 15. Oktober 7 brevetierte Stabsoffiziere oder Hauptleute aller Waffen, die sich darum beworben haben, auf 18 Monate als stagiaires zur Kriegsakademie kommandiert. Sie sollen dort ihre früher erworbenen Kenntnisse ergänzen und auffrischen, scheinen aber auch die Lehrer zu unterstützen.

### 6. Schulen für besondere Zwecke.

Die Artillerie-Brigadeschulen. Zur dauernden Fortbildung der Subalternoffiziere und Unteroffiziere der Artillerie in ihren Fachwissenschaften ist in den Standorten der Artillerie-Brigadestäbe (mit Ausnahme des 13., 17. und 20. Armeekorps) eine Schule eingerichtet. Sie wird unter Aufsicht des Brigadekommandeurs von einem Oberstleutnant eines der beiden Regimenter geleitet. Ein Hauptmann und ein Leutnant sind Lehrer. Der Unterricht dauert das ganze Jahr.

Die Schulen haben ein besonderes Gebäude mit Hör- und Zeichenfälen, physikalischen und chemischen Laboratorien, Bibliothek usw. zu ihrer Verfügung.

Der Direktion der Schulen liegt außerdem die Verwahrung des gesamten Materials beider Regimenter ob.

Eine Genieschule befindet sich bei jedem Genie-Regiment oder selbständigen Bataillon unter Aufsicht des betreffenden Kommandeurs und unter Leitung eines Majors.

Die Schulen übernehmen die gesamte technische Ausbildung und die theoretische und praktische Fortbildung der Unteroffiziere und Mannschaften. Der Unterricht wird durch Militär- und Zivillehrer erteilt, die praktischen Übungen werden durch Offiziere geleitet.

Die Schulen sind reichlich mit Instrumenten und Bibliotheken ausgestattet. Jeder Schule steht ein Übungsplatz (polygone) zur Verfügung.

Von jedem selbständigen Infanterie-Truppenteil und jeder Gruppe von Festungs-Bataillonen wird jährlich ein älterer Leutnant zur Ausbildung in Feldbefestigungsarbeiten und im Gebrauch der Sprengstoffe auf 6 bis 8 Wochen zu einem Genie-Truppenteil kommandiert.

Besondere Schulen bestehen beim 6., 7. und 20. Genie-Bataillon in Verdun, Besançon und Toul. Sie verwalten auch das gesamte Geniematerial dieser Festungen. Die Schule des 5. Genie-Regiments (Eisenbahn-Regiment) wird école de chemin de fer genannt.

Die Schule des 1. Genie-Regiments in Versailles hat außerdem noch eine besondere Abteilung für das Luftschiffer-Bataillon.

Die Zentral-Feuerwerkschule (école centrale de pyrotechnie militaire) zu Bourges hat Unteroffiziere der Artillerie zu Ober-Feuerwerkern auszubilden. Mit ihr sind Feuerwerks-Laboratorien verbunden. Eine Feuerwerker-Kompagnie ist der Schule zugeteilt.

Auf die Regional-Telegraphenschulen (écoles régionales de télégraphie militaire) von Versailles, Lyon, Limoges und Lunéville werden jährlich die im Telegraphendienst ausgebildeten Kavalleristen zur Befestigung ihrer Kenntnisse zu einem 28 tägigen Kursus befehligt, siehe S. 111.

Für die Chasseurs d'Afrique-Regimenter 1 bis 4 gibt es in Algier eine optische Telegraphenschule.

Eine Militär-Luftschifferschule (école d'instruction aérostatique militaire) besteht in Versailles. Sie dient zur weiteren Ausbildung der Offiziere des Luftschiffer-Bataillons und zur Heranbildung einer Anzahl besonders bestimmter Offiziere des Heeres und der Marine zu Beobachtungsoffizieren und Ballonführern; ferner werden Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu Führern von Freiballons ausgebildet.

Die Schule für Militär-Intendantur (école d'administration militaire) zu Vincennes bildet Unteroffiziere aller Waffen für den Verwaltungsdienst aus. Der Kursus dauert 10 Monate.

Die Militär-Sanitätsschule (école du service de santé militaire) in Lyon soll den Ersatz der Militärärzte sicherstellen und den Aspiranten eine militärische Erziehung geben.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung. Die Bewerber müssen zwischen 18 und 24 Jahre alt sein und 4 Semester studiert haben. Vor ihrem Eintritt in die Schule müssen sie 1 Jahr in der Truppe dienen. Die Schüler werden bei der Universität Lyon als Studenten eingeschrieben und legen dort ihre Schlußprüfungen ab. Mit der Schule ist das Hospital Desgenettes als Lehr-Hospital verbunden.

Der Lehrgang dauert 3 Jahre. Die Schüler werden als unter der Fahne befindlich angesehen, tragen Uniform und außer Dienst das Offizier-Schülerabzeichen. Sie erhalten Reitunterricht. Nach Entlassung von der Schule erhalten die Schüler den Doktorgrad und werden als *médecin-aide-major II. classe-élève* noch 8 Monate in das Val de Grace (siehe unten) befehligt. Jeder der Schüler muß von seiner Ernennung zum *médecin-aide-major II. classe* ab noch 6 Jahre in der aktiven Armee dienen.

Die Sanitäts-Fortbildungsschule (*école d'application du service de santé militaire*) in Paris gibt in 8 monatigem Lehrgang den von der Militär-Sanitätsschule entlassenen Schülern eine besondere militärisch-medizinische Ausbildung. Außerdem können auf Grund einer Prüfung Mediziner aufgenommen werden, die jünger als 28 Jahre sind, ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügt haben und Militärärzte werden wollen, sowie Apotheker zur Ausbildung als Militärapotheker. Das Militär-Hospital von Val de Grace ist mit der Schule als Lehrhospital verbunden.

Die Schüler tragen Uniform und beziehen das Gehalt ihres Dienstgrades.

Nach Bestehen der Schlußprüfung werden sie zu *médecin*, oder *pharmaciens-aide-major II. classe* ernannt. Sie sind vom Tage der Ernennung ab zum 6 jährigen Dienst im Heere verpflichtet.

Für die Kolonialtruppen besteht eine gleiche Fortbildungsschule in Marseille (*école d'application du service de santé des troupes coloniales*).

Auf den 3 Zivil-Veterinärschulen zu Alfort, Lyon und Toulouse besitzt der Staat zur Ausbildung von Militär-Veterinären 60 Stellen, die unentgeltlich an geeignete Bewerber vergeben werden. Nach Erwerbung des *diplôme de vétérinaire* werden die Schüler 11 Monate zur Kavallerieschule Saumur kommandiert und erhalten dort militärische Ausbildung und Reitunterricht (siehe Abschnitt 5). Sie

werden dann zum aide-vétérinaire ernannt und sind vom Tage der Ernennung an zu 6 jährigem Dienst im Heere verpflichtet.

Eine Zeichenschule ist der Direktion der Landesaufnahme des Großen Generalstabes zugeteilt, in der durch 1 Offizier der Topographie und 1 Zeichner 10 Topographen-Aspiranten während 2 Jahre im topographischen Zeichnen ausgebildet werden.

## 15. Kapitel.

### Befoldung, Verpflegung und Unterbringung.

#### I. Befoldung.

##### 1. Offiziere.

Alle Waffen haben gleiches Gehalt. Zur Auszahlung kommt der solde nette, d. i. das im Budget festgesetzte Gehalt (solde de présence), abzüglich 5 Prozent, die für den Pensionsfonds zurückbehalten werden.

	solde nette	
	jährlich Franken	monatlich Franken
Marshall von Frankreich . . . . .	28 800	2400
Divisionsgeneral . . . . .	18 900	1575
Brigadegeneral . . . . .	12 600	1050
Oberst . . . . .	8 136	678
Oberstleutnant . . . . .	6 588	549
Major . . . . .	5 508	459
Hauptmann nach 12 Jahren . . . . .	5 004	417
" " 8 " in diesem . . . . .	4 500	375
" " 5 " Dienst- . . . . .	3 996	333
" vor 5 " grade . . . . .	3 492	291
Leutnant nach . . . . .	2 988	249
" 1. Klasse vor } 9jähriger . . . . .	2 700	225
" 2. " " } Dienstzeit . . . . .	2 520	210
Unterleutnant . . . . .	2 340	195

Der Sold ist der gleiche im Kriege wie im Frieden. In den Kolonien erhalten die Offiziere doppelten Sold.

Offiziere, die sich auf längerem Urlaub, im Lazarett, in gerichtlicher Untersuchung oder in Kriegsgefangenschaft befinden, erhalten den *solde d'absence*, die Hälfte des *solde de présence*.

Gehaltserhöhungen der Offiziere und der Beamten im gleichen Range bis zum Obersten aufwärts sind für die nächste Zeit geplant und haben große Aussicht auf Verwirklichung. Die Aufbesserung soll nach dem Grundsatz erfolgen, daß die Offiziere nicht mehr nach Maßgabe ihrer Dienstzeit in den einzelnen Dienstgraden, sondern nach ihrem Offizierdienstalter im Gehalt aufsteigen sollen. Die Offiziere, die nur nach dem Dienstalter befördert werden, erhielten somit in den gleichen Dienstgraden mehr Gehalt, als die nach Auswahl aufrückenden. Nach dem Berichterstatter für das Budget 1909, Gervais, werden Gehaltserhöhungen wie folgt vorgeschlagen:

Leutnant vom 5. Dienstjahr ab . . .	+	300	Franken,
Leutnant vom 10. Dienstjahr ab . .	+	500	=
Höchstgehalt des Hauptmanns . . .	+	500	=
Bataillons-Kommandeur, 1. Hälfte .	+	1080	=
Oberst, 1. Hälfte . . . . .	+	1860	=

Neben dem Gehalt gibt es eine unserem *Servis* ähnliche, in 4 Klassen abgestufte *indemnité en rassemblement*.

Es gehören zur:

1. Klasse: Paris und eine Reihe von Orten in Algerien und Tunesien;
2. Klasse: Lyon, Rambouillet, Fontainebleau, Saumur, alle Truppenübungsplätze und eine Anzahl Plätze an der Alpen-grenze, der Rest der tunesischen und algerischen Standorte, eine Reihe von Badeorten u. a.;
3. Klasse: Marseille, Nizza, St. Etienne, viele Küstenplätze und alle Forts der 6., 7. und 20. Region;
4. Klasse: Nancy, Korsika.

Für die große Masse der Garnisonen im Innern ist keine *indemnité en rassemblement* ausgeworfen.

Täglicher Betrag der *indemnité en rassemblement*:

für	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
Generale . . . . .	5 Franken	2,50 Franken	2 Franken	1,50 Frank
Stabsoffiziere . . . .	4 =	1,50 Frank	1,25 Frank	1 =
Subalternoffiziere .	2,50 =	1 =	0,75 =	0,50 =

Die höheren Offiziere bis einschließlich selbständigen Bataillonskommandeure und die höheren Beamten erhalten für Repräsentation und für die Geschäftszimmerauslagen außerdem eine jährliche *Stellenzulage* (*indemnité pour frais de service*), z. B.:

der Vizepräsident des obersten Kriegsrats und der Gouverneur von Paris . . .	19 800	Franken,
die kommandierenden Generale des 14. und 19. Armeekorps und der Chef des Generalstabes der Armee . . . . .	16 200	=
die übrigen kommandierenden Generale und die Mitglieder des obersten Kriegs- rats . . . . .	14 400	=
der Oberbefehlshaber von Nizza und die Divisionskommandeure in Algerien und Tunesien . . . . .	10 800	=
die Generalstabschefs des Gouvernements von Paris und des 19. Armeekorps, der Kommandeur der 29. Division in Nizza	9 000	=
die Direktoren der Kriegsakademie, der Schule von St. Cyr und der polytechni- schen Schule, wenn sie Divisionsgenerale sind . . . . .	6 480	=
die übrigen Divisionskommandeure und die Generalstabschefs beim 6., 7., 14. und 15. Armeekorps . . . . .	5 400	=
die Generalstabschefs der übrigen Armeekorps forps . . . . .	4 320	=
Brigadefkommandeure . . . . .	3 240	=
Regimentskommandeure . . . 1 800 bis	2 160	=
die übrigen selbständigen Kommandeure 540 bis	900	=

Bei größeren Übungen und im Manöver erhalten die Offiziere eine tägliche *Kommandozulage* (*indemnité aux troupes en marche*); diese beträgt für:

Mitglieder des obersten Kriegsrats . . . . .	20	Franken,
kommandierende Generale . . . . .	15	=
Divisionsgenerale . . . . .	12	=

Brigadegenerale . . . . .	10 Franken,
Stabsoffiziere . . . . .	5 =
Subalternoffiziere (Hauptleute und Leutnants)	3 =

Außerdem erhalten Divisionsgenerale für die Manöver je nach deren Umfang und je nach ihrer Verwendung als Armeeführer, Korpsführer, Inspekteur oder Leiter eine einmalige Repräsentationssumme von 200 bis 2000 Franken.

Als *Pferdegeld* (*indemnité de monture*) beziehen die berittenen Hauptleute und Leutnants monatlich 15 Franken für 1 etatsmäßiges Pferd, die Stabsoffiziere 30 Franken für 1, 45 Franken für 2 Pferde (siehe Kap. 18). Hiervon sind aber von sämtlichen berittenen Offizieren 180 Franken jährlich in den Hufbeschlagfonds des Regiments (*masse de harnachement*) einzuzahlen. Aus diesem Fonds werden die Kosten für den Hufbeschlag sowie die ärztliche Behandlung der Offizierspferde gedeckt.

Bei der Ernennung zum Offizier ist ein einmaliges *Equipierungsgeld* (*indemnités de première mise d'équipement et de harnachement*) zuständig; es beträgt:

bei der Infanterie . . . . .	525 Franken,
bei der Kavallerie . . . . .	900 bis 1100 =
bei der Artillerie . . . . .	900 =
beim Genie . . . . .	560 bis 900 =
beim Train . . . . .	900 =

Ebenso erhält jeder nicht berittene Offizier, der in eine Stelle für Berittene einrückt, zur Beschaffung von Sattelzeug 295 Franken.

Bei Versetzungen, die mit einem Wechsel der Uniform verbunden sind, erhalten die Offiziere eine nach Dienstgraden abgestufte entsprechende Entschädigung (*indemnité pour changement d'uniforme*).

Die Inhaber der Ehrenlegion beziehen eine jährliche Zulage, und zwar:

die Ritter . . . . .	von 250 Franken,
= Offiziere . . . . .	= 500 =
= Kommandeure . . . . .	= 1000 =
= Großoffiziere . . . . .	= 2000 =
= Inhaber der Großkreuze . . . . .	= 3000 =

Bei Eisenbahnfahrten bezahlen Offiziere in allen Klassen einen ermäßigten Fahrpreis (quart de place).

Bei Eintritt der Mobilmachung erhalten die Offiziere als Mobilmachungsgelder (indemnité d'entrée en campagne):

Marſchall von Frankreich . . . . .	12 000	Franken,		
Diviſionsgeneral je nach Stellung . . . . .	6 000 bis	8 000 =		
Brigadegeneral . . . . .	4 000	=		
Infanterie=	{	Oberſt . . . . .	1 200	=
		Oberſtleutnant . . . . .	1 000	=
		Major . . . . .	900	=
		Hauptmann . . . . .	700	=
		Leutnant . . . . .	400	=

Für die berittenen Waffen beſtehen etwas höhere Sätze.

Außerdem kann der Kriegsminiſter, wenn dies notwendig erſcheint, beſondere dauernde Kriegszulagen feſtſetzen.

Der Anſpruch auf Penſion (pension de retraite) beginnt in der Regel erſt nach 30 jähriger Dienſtzeit. Für jedes weitere Dienſtjahr und für jedes Feldzugsjahr erfolgt ein Zuſchlag von  $\frac{1}{20}$  der Differenz zwiſchen Miniſt- und höchſtbetrag der Penſion.

Die Penſion beträgt:

für den Diviſionsgeneral . . . . .	7 000 bis	10 500	Franken,
= = Brigadegeneral . . . . .	6 000 =	8 000 =	
= = Oberſt . . . . .	4 500 =	6 000 =	
= = Oberſtleutnant . . . . .	3 700 =	5 000 =	
= = Major . . . . .	3 000 =	4 000 =	
= = Hauptmann . . . . .	2 300 =	3 300 =	
= = Leutnant . . . . .	1 700 =	2 500 =	
= = Unterleutnant . . . . .	1 500 =	2 300 =	

Bei Verwundung und Verſtümmelung treten Erhöhungen ein.

Nach dem Geſetz vom 7. April 1905 können, ſolange noch überzählige Offiziere vorhanden ſind, Penſionierungen ſchon nach 25 jähriger Dienſtzeit ſtattfinden.

Offiziere, die wegen dauernder Felddienſtunfähigkeit bereits nach 20 jähriger Dienſtzeit verabſchiedet ſind, erhalten die pension de réſerve, deren Sätze etwas niedriger ſind als diejenigen der Penſion.

Erfolgt die Verabschiedung schon früher, so ist der *solde de réforme* zuständig. Er beträgt  $\frac{2}{3}$  der Minimalpension und wird für einen Zeitraum gezahlt, der der Hälfte der abgeleisteten Dienstzeit entspricht. Dienstbeschädigung begründet auch hier den Anspruch auf eine dauernde Pension.

*Pension de réforme* und *solde de réforme* sind erheblich geringer, sobald die Verabschiedung als Strafe verhängt worden ist (siehe Kap. 13, S. 199).

Werden Offiziere wegen zeitlicher Felddienstunfähigkeit vorübergehend in Nichtaktivität versetzt (siehe S. 55), so beziehen sie ein Gehalt (*solde de nonactivité*), das der Hälfte des Gehalts der aktiven Offiziere entspricht. Erfolgt die vorübergehende Versetzung in Nichtaktivität als Strafe (siehe Kap. 13, S. 202), so beträgt das Gehalt nur  $\frac{2}{5}$  des Gehalts der aktiven Offiziere.

Die *en disponibilité* gestellten Generale erhalten während der ersten 6 Monate ihr volles Gehalt, danach

der Divisionsgeneral . . . . .	9450 Franken,
der Brigadegeneral . . . . .	6300 =

Die in die Reserve der Generalität versetzten Generale erhalten den *solde de réserve* in Höhe der ihnen zustehenden Pension. Alle diese Generale sowie Obersten, die im Mobilmachungsfalle für eine Feldstelle in Aussicht genommen sind, haben außerdem Anspruch auf eine Ration.

Die *Witwenpension* beträgt  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{3}$  des Höchstbetrages der Pension des Mannes.

Jeder Offizier, Militärarzt und fast alle Beamten im Offiziersrange haben Anspruch auf einen Burschen (*soldat-ordonnance*); berittenen Offizieren wird für je 2 etatsmäßige Pferde ein Bursche gestellt.

Die Burschen werden im allgemeinen den betreffenden Truppenteilen entnommen, zu denen der Offizier gehört. Generale und nicht regimentierte Offiziere können ihre Burschen vom Train erhalten, oder aus einem Truppenteil des Korpsbezirks wählen; der Mann wird dann zum Train versetzt.

Alle Burschen nehmen am Schießdienst und außerdem nach Anordnung des Truppenkommandeurs an Übungsmärschen und an den Manövern teil. Die für die berittenen Offiziere bestimmten Burschen

der Fußtruppen werden zur Ausbildung als Pferdepfleger für 4 Wochen zu einem berittenen Truppenteil kommandiert.

Sämtliche Burschen haben stets Uniform zu tragen. Sie erhalten bestimmungsgemäß von ihren Offizieren monatlich 5 Franken Zulage und außerdem für jedes Pferd 4 Franken.

Nicht mobil werdenden Offizieren, unberittenen Ärzten und Verwaltungsoffizieren werden Burschen vom service auxiliaire gestellt.

## 2. Unteroffiziere und Mannschaften.

Die Löhnung beträgt bei allen Waffengattungen täglich für den:

adjutant (erhält keine Dienstbekleidung)	2,44	Franken,
Feldwebel . . . . .	1,02	=
sergent . . . . .	0,72	=
Obergefreiten (caporal, brigadier) . . . . .	0,22	=
Spielmann (Trompeter) . . . . .	0,07	=
Gemeinen . . . . .	0,05	=

Sie wird am 1., 11. und 21. jedes Monats ausgezahlt.

Außerdem hat jeder Unteroffizier und Mann Anspruch auf täglich 10 g Tabak und monatlich 2 Freimarken für Briefe im Inland. Die Marken tragen den Aufdruck F. M. = Franchise Militaire. Sie werden durch den ausgebenden Unteroffizier selbst auf die Briefe geflebt. Beurlaubte Unteroffiziere und Mannschaften bezahlen bei Eisenbahnfahrten  $\frac{1}{4}$  des Fahrpreises.

Die Bezüge der Freiwilligen und Kapitulanten haben nach und nach wesentliche Aufbesserungen erfahren.

Nach dem Dekret vom 25. Januar 1906, das im Jahre 1910 voll durchgeführt sein wird, erhalten Freiwillige und Kapitulanten im 3., 4. und 5. Dienstjahre Löhnung nach obigen Sätzen und ein tägliches Aufgeld (haute paye) in Höhe von

1,00	Franken für Unteroffiziere,
0,60	= = Obergefreite,
0,20	= = Gemeine.

Das Aufgeld ist um 0,10 bis 0,30 Franken erhöht für Kavallerie, reitende Artillerie und einzelne vom Kriegsminister zu bestimmende Truppenteile. Eine weitere Erhöhung kann der Kriegsminister für

von ihm zu bestimmende Kavallerie-Regimenter und Batterien der Kavallerie-Divisionen eintreten lassen. Diese Erhöhung beträgt:

für Unteroffiziere . . . . .	0,10	Franken,
= Brigadiers . . . . .	0,25	=
= Gemeine . . . . .	0,55	=

Außerdem erhalten als Handgeld (prime d'engagement, prime de rengagement):

Vierjährig-Freiwillige . . . . .	100, 150, 200 oder 250	Franken,
Fünfjährig-Freiwillige . . . . .	200, 300, 400 = 500	=
Unteroffiziere,		
die auf 2 Jahre kapitulieren . . . . .	360 = 420	=
die auf 2½ Jahre kapitulieren . . . . .	540 = 630	=
die auf 3 Jahre kapitulieren . . . . .	720 = 840	=
Obergefreite und Gemeine,		
die auf 2 Jahre kapitulieren . . . . .	100, 150, 200 = 250	=
die auf 2½ Jahre kapitulieren . . . . .	150, 225 = 300	=
die auf 3 Jahre kapitulieren . . . . .	200, 300 = 400	=

Die höheren Sätze sind für Truppenteile gültig, die der Kriegsminister jährlich zu bestimmen hat. Er hat hierdurch ein Mittel, in einzelnen Regimentern, bei denen Mangel an Kapitulantem herrscht, den Andrang zur Kapitulation zu beleben.

Die als Commissionnés in besonderen Stellen über 5 Jahre hinaus dienenden Obergefreiten und Gemeinen erhalten vom 7. Dienstjahre ab ein um 0,05 Franken täglich erhöhtes Aufgeld und vom 11. Dienstjahre ab einen weiteren Zuschuß von 0,05 Franken täglich.

Die Unteroffiziere erhalten vom 6. Dienstjahre ab Gehalt, und zwar täglich (in Franken):

	vom 6. bis 8. Jahr Franken	vom 9. bis 11. Jahr Franken	vom 12. Jahr ab Franken
adjutant . . . . .	5,10	5,30	5,50
Feldweibel . . . . .	3,70	3,90	4,10
sergent . . . . .	3,40	3,60	3,80

Dieses Gehalt wird ihnen in ähnlicher Weise wie den Offizieren monatlich ausgezahlt. Es schließt alle Verpflegungsgebühren in sich;

neben ihm werden nur noch Teuerungszulagen für einzelne Garnisonen (*indemnité pour cherté de vie*), in Paris z. B. 0,75 Franken für den adjutant, 0,40 Franken für die übrigen Unteroffiziere, und eine besondere Zulage an Marsch- und Manövertagen (*indemnité en marche*) — 0,90 Franken für den adjutant, 0,30 Franken für die übrigen Unteroffiziere täglich — gewährt.

Als Selbstmieter erhalten Unteroffiziere *S e r v i s* (*indemnité de logement*) in Höhe von 15 bis 27 Franken monatlich, im 3. bis 5. Dienstjahre daneben freie Heizung.

Wegen Dienstunbrauchbarkeit ausscheidende Unteroffiziere und Mannschaften erhalten *I n v a l i d e n p e n s i o n* (*pension de retraite, gratifications de réforme*), wenn sie auf Grund einer Dienstbeschädigung entlassen werden (*congé* Nö. 1). Kapitulantens-Unteroffiziere von mehr als 7 jähriger Dienstzeit erhalten dagegen, auch wenn keine Dienstbeschädigung vorliegt, eine ihrem Dienstalter und Dienstgrad entsprechende Pension, jedoch nur für eine beschränkte Zeit.

Nach 15 jähriger Gesamtdienstzeit haben alle Kapitulantens- Anspruch auf eine *d a u e r n d e P e n s i o n*, die

für den adjutant . . . . .	600 Franken,
= = Feldwebel . . . . .	540 =
= = sergent . . . . .	480 =
= = Obergesreiten . . . . .	420 =
= = Gemeinen . . . . .	360 =

beträgt und bis zum 45. Dienstjahre steigt.

Ältere Unteroffiziere können die Militärmedaille erhalten, mit der eine ständige Jahreszulage von 100 Franken verbunden ist.

Die Pensionsbezüge sind auch neben den Bezügen aus Zivilanstellungen zuständig.

Die Bestimmungen über *Z i v i l a n s t e l l u n g* der Kapitulantens sind durch das neue Wehrgesetz erheblich erweitert worden.

Unteroffiziere und Mannschaften von 4 jähriger Gesamtdienstzeit können sich um einzelne kleinere, Unteroffiziere von 10 jähriger Gesamtdienstzeit um alle übrigen im Staatsdienste vorbehaltenen Stellen bewerben; einzelne von diesen sind mit einem Anfangsgehalt von 2000 Franken und darüber ausgestattet. Eine Probefriedienstleistung gibt es nicht. Die Entscheidung, ob ein Anwärter für die von ihm begehrt

Stellung geeignet ist, treffen auf Grund von Prüfungen Kommissionen, die zum größeren Teil aus militärischen Mitgliedern zusammengesetzt sind. Eine in Paris zusammentretende Klassifikationskommission setzt sodann die Reihenfolge fest, in der die Anwärter jeder einzelnen Stelle einzuberufen sind; die Behörden sind hieran gebunden.

Eine schon früher gültige gesetzliche Bestimmung lautet dahin, daß kein gewerbliches Privatunternehmen ein Monopol oder eine Unterstützung aus staatlichen oder städtischen Mitteln erhalten darf, wenn es nicht den Militäranwärtern eine gewisse Anzahl von Stellen zuweist.

Die Unteroffiziere und Mannschaften der *Kolonialtruppen* erhalten in Frankreich dieselben Gebühren wie bei der Armee. In den Kolonien sind sowohl für die Franzosen als auch für die Eingeborenen besondere Gebühren zuständig, die in den einzelnen Kolonien verschieden hoch sind. Die Versorgungsansprüche der Franzosen regeln sich nach den für die Arme gegebenen Bestimmungen. Auch die Eingeborenen erwerben nach 15 jähriger Gesamtdienstzeit Anspruch auf Pension.

## II. Verpflegung.

Die Obergefreiten, die nicht Kapitulant sind, und sämtliche Gemeinen nehmen an der *Menage* (ordinaire) teil. In der Regel hat jede Kompagnie, Eskadron oder Batterie ihre besondere Menage; es können aber auch — zumal bei geringen Mannschafstärken — 2 Kompagnien usw. eine gemeinsame Menage bilden. Die Verwaltung und Verantwortung liegt in den Händen des Kompagniechefs; die höheren Vorgesetzten üben nur eine Kontrolle aus.

Die Einnahmen des Menagefonds sind im wesentlichen:

- die feste *Prime* (prime fixe) von 0,225 Franken für jeden Teilnehmer täglich;
- die *Fleischprime* (prime de viande), die dem Wert von 320 g Fleisch entspricht;
- Zulagen, die bei Epidemien, besonderen Anstrengungen, Märschen, Übungen, Paraden usw. bewilligt werden;
- der Sold der Arrestanten;
- der Erlös für Küchenabfälle und die Erträge der Gemüsegärten (jardins potagers), die zum Teil unentgeltlich vom Staate den Truppenteilen überlassen, zum Teil aus den Menagefonds ermiethet und von den Mannschaften bestellt werden.

Ein Abzug für Leute, die bis zu 24 Stunden beurlaubt sind, findet nicht statt.

Alle diese Mittel dienen ausschließlich der Verpflegung.

Die Einkäufe erfolgen, wenn dies angängig, für das ganze Regiment gemeinschaftlich durch eine Kommission, andernfalls durch jede Menage selbständig.

Die Menage gibt in der Regel morgens Kaffee oder Suppe und je eine warme Mahlzeit am Vormittag (*repas du matin*) und Nachmittag, bestehend aus einer Fleischbrühe mit gerösteten Brotscheiben (*pain de soupe*), Fleisch und Gemüse.

Die tägliche Beköstigungsportion beträgt:

- 250 g *pain de soupe*,
- etwa 320 g frisches Fleisch oder 240 g Speck oder 200 g Konserven oder 250 g Fisch,
- 30 g Reis oder 60 g Hülsenfrüchte,
- 16 g Salz,
- 10 g Kaffee,
- 10 g Zucker.

Diese Festsetzungen sind jedoch nicht bindend, vielmehr wird angestrebt, die Mahlzeiten möglichst vielseitig zu gestalten; neuerdings sollen auch versuchsweise die Menageküche von Berufsköchen unterwiesen werden. Bei besonderen Gelegenheiten werden Mineralwasser, Wein, Tee, am Tage des Nationalfestes und Regimentsfestes auch Zigarren verabfolgt.

Einrichtung von Speisesälen und Beschaffung von Bedecken wird überall angestrebt.

Den Kapitulant<sup>n</sup>-Obergefreiten und den Unteroffizieren werden die für die Verpflegung zuständigen Gebühre<sup>n</sup> ausbezahlt; sie essen — nach Dienstgraden getrennt — in den Kantinen oder in besonderen Kasinos (*mess*).

Zur Verpflegung gehört außerdem eine tägliche Brotportion von 750 g. Das Brot (*pain ordinaire*) wird in Stücken von runder Form zu 1,5 kg ausgegeben; es hält sich 6 bis 8 Tage. Seit einiger Zeit sind Versuche mit einem als *pain de soupe* und *pain ordinaire* geeigneten Brote angeordnet. Eine Neuregelung dieser Frage steht zu erwarten. Daneben ist, besonders im Manöver, Biskuitbrot (*pain biscuité*) gebräuchlich, das den Vorteil größerer Haltbarkeit hat (15 bis 25 Tage).

Für den Mobilmachungsfall sind in den Magazinen große Vorräte an Fleischkonserven, gefalzenem Speck und Kriegsbrot (pain de guerre) niedergelegt. Sie werden an die Truppen im Frieden in dem Umfange ausgegeben, daß ihre rechtzeitige Auffrischung gewährleistet ist.

Das Kriegsbrot wird in Stücken von etwa 7 cm Länge, 6,5 cm Breite und 2 cm Dicke angefertigt. Es ist sehr teuer und wenig beliebt bei den Mannschaften. Ein Gesetz vom 24. Juli 1904 hat daher eine erhebliche Verminderung der Bestände vorgesehen und Mittel zur Anlage von Backanstalten bewilligt, in denen bei der Mobilmachung die ausgefallenen Bestände hergestellt werden.

Seit dem Jahre 1896 werden nur noch im Inlande oder in den Kolonien hergestellte Fleischkonserven gekauft. Auch andere Vorsichtsmaßregeln sind getroffen, seitdem vor Jahren häufige Erkrankungen infolge Genusses verdorbener Konserven vorgekommen sind. Militärfleischkonservenfabriken sind in größerer Zahl vorhanden.

Im Jahre 1899 fanden erfolgreiche Versuche mit gefrorenem Fleisch im Manöver statt. Staatliche Gefrieranstalten (frigorigitiques) befinden sich in Billancourt und la Villette bei Paris, sowie in Verdun und Toul. In Belfort, Epinal, Nizza, Paris und Lyon soll ihre Anlage beabsichtigt sein. Der Bau einer städtischen Gefrieranstalt in Dijon wurde von der Heeresverwaltung unterstützt.

Für die Pferde bestehen folgende Rationssätze in Kilogrammen nach 4 Klassen:

Klasse	Waffe	Friedensration in der Garnison			Herbstmanöver- ration und Kriegsration		
		Heu	Stroh	Hafer	Heu	Stroh	Hafer
1.	Rüfassiere, reitende Batterien der Kavallerie-Divisionen . . .	3,50	4,00	5,25	3,50	2,25	5,75
	Generale . . . . .	2,75	3,75	5,25	2,75	2,00	5,75
2.	Feld- und Fußartillerie . . .	2,50	3,50	5,25	2,50	2,00	5,75
	Dragoner, Generalstabsoffiziere, Train, Gendarmerie, breve- tierte Offiziere . . . . .	2,50	3,50	5,00	2,50	2,00	5,50
3.	Hufaren, Chasseurs, Infanterie-, Genie- und Sanitätsoffiziere	2,50	3,50	4,50	2,50	2,00	5,00
4.	Maultiere . . . . .	2,50	3,50	4,00	2,50	2,00	4,50

Die Truppenteile sind jedoch auch berechtigt, den alten Rationsfuß (Dekret vom 10. Oktober 1881) zu wählen, der etwas mehr Heu und Stroh und etwas weniger Hafer vorsieht. Bei einer Anzahl von Truppenteilen werden versuchsweise erhöhte Rationsfüße angewendet. Die Mehrkosten sollen dadurch wieder eingebracht werden, daß die durchschnittliche Dienstzeit der Pferde von 8 auf  $8\frac{1}{2}$  Jahre verlängert wird.

Die Truppenteile beziehen die Lebens- und Futtermittel entweder im Wege der Lieferung durch kontraktlich verpflichtete Händler (entreprise) oder aus den Proviantämtern (manutentions militaires), die ihrerseits die erforderlichen Bestände beschaffen (gestion directe).

Garnisonschlächtereien (boucheries militaires) gibt es nur in Toul und Verdun, in allen übrigen Standorten sind die Truppenküchen auf Händler angewiesen. Auch das Brot wird noch nicht in allen Garnisonen von den Proviantämtern hergestellt.

Die Proviantämter bewirken die Ankäufe durch Ausschreibungen. In diesen werden die Produzenten und Zwischenhändler aufgefordert, ihre Waren an einem bestimmten Tage am Lieferungsorte einer Kommission anzubieten (adjudication). Da die Produzenten bei diesem Verfahren meist benachteiligt wurden, ist seit 1904 — zunächst versuchsweise in einzelnen Standorten — der freihändige Ankauf (achat direct) eingeführt worden. Er findet durch die Verwaltungs-offiziere statt, die sich persönlich zu den Märkten begeben. Die Versuche sind bis jetzt befriedigend verlaufen.

### III. Unterbringung.

Die Truppen werden in Kasernen und nur ausnahmsweise in Baracken untergebracht. Viele Kasernen sind alt und nicht gesund, über ihren Zustand wird alljährlich bei der Beratung des Militärbudgets geklagt. Die Leute liegen sehr eng; auf jede Stube kommen eine oder mehrere Korporalschaften. Korporale haben das Amt der Stubenältesten. Jährlich werden größere Summen zur Aufbesserung der Kasernen bewilligt, sie reichen aber kaum zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse aus.

Die Ausstattung der Stuben besteht in Tischen, Bänken, offenen Gestellen für Bekleidungsstücke (planches à bagages), Geräten zum Aufstellen der Gewehre (râteliers d'armes) und Betten. Verschließ-

bare Schränke gibt es nach der Vorschrift nicht; Lebensmittel werden auf einem Brett aufbewahrt, das, an der Decke befestigt, 2 m vom Erdboden entfernt über dem Tisch hängt (planche à pain).

Neuerdings wird den Kapitulanten-Korporalen ein kleiner Schrank, den Kapitulanten-Gemeinen ein verschließbarer Kasten geliefert; für erstere beginnt man außerdem, Verschlüsse herzurichten.

Unteroffiziere liegen, nach Dienstgraden getrennt, in besonderen Stuben. Jeder Kapitulanten-Unteroffizier soll, soweit zugänglich, ein mit Möbeln ausgestattetes eigenes Zimmer erhalten. Verheiratete wohnen meist außerhalb der Kaserne.

In einzelnen Kasernen befinden sich Wohnungen für unverheiratete Offiziere.

Jedes Bataillon hat eine Kantine. Der Verkauf von Branntwein ist verboten.

Neuerdings werden in allen Kasernen Erholungs- und Lesezimmer für Mannschaften eingerichtet.

Für die Heizung und Beleuchtung verfügt der Truppenteil über einen besonderen Fonds (masse de chauffage et d'éclairage).

Die Pferde der Kavallerie und Artillerie sind durchweg in Ställen untergebracht. Auch zu den Infanteriekasernen gehören Ställe zur Aufnahme der Dienstpferde.

---

## 16. Kapitel. Bekleidung.

---

Die Vorschriften über die Bekleidungswirtschaft gehen von dem Grundsatz aus, die Truppe von der Herstellung der Bekleidung möglichst zu entlasten und die Privatindustrie hierzu im weitesten Umfange heranzuziehen. Korpsbekleidungsämter in unserem Sinne gibt es nicht.

Für die Herstellung fast aller größeren Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (effets de 1<sup>re</sup> portion) ist das Land in 13 Bezirke

(arrondissements de fourniture) eingeteilt. In diesen befinden sich an einem bestimmten Orte die Werkstätten (ateliers), in denen Privatunternehmer unter Kontrolle der Intendantur arbeiten lassen. Jeder Bezirk umfaßt 1 bis 2 Korpsbezirke.

Die Intendantur schreibt in den cahiers des charges den gesamten Bedarf aus, der in Lose (lots) eingeteilt wird. Diese Lose werden auf die Unternehmer je nach ihrer Leistungsfähigkeit verteilt. Daraufhin werden ihnen die Tuche und Leinenstoffe (matières premières) aus bestimmten Staatsmagazinen zur Verfügung gestellt; Leder und sonstige Materialien müssen sie selbst beschaffen. Die fertigen Stücke werden in die Staatsmagazine abgeliefert, wo sie geprüft werden und lagern.

Aus diesen Staatsmagazinen empfangen die Truppenteile ihren Bedarf gegen Bezahlung. Jedem Armeekorps ist ein Magazin zugewiesen. Je nach ihrer Größe unterscheidet man: magasins généraux (Vanves bei Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux und Algier), magasins centraux und magasins régionaux. Die letzteren haben nur Bestände an fertigen Bekleidungsstücken, die beiden ersten Klassen enthalten außerdem die Stoffe, die sie aus Privatfabriken beschaffen und nach Bedarf an die Werkstätten ausgeben.

Die kleineren Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (effets de 2<sup>me</sup> portion), z. B. Brotbeutel, Epaulettes, wurden bisher von den Truppen freihändig im Handel angekauft, neuerdings werden sie auch aus den Magazinen bezogen.

Einzeln wenige Bekleidungsstücke, wie z. B. den Ausgehanzug (tenue de ville) für Kapitulanten-Unteroffiziere, Stiefel für besonders große und kleine Maße fertigen die Truppenteile aus von den Magazinen bezogenen Stoffen selbst an.

Einige Ausrüstungsstücke, wie Kochgerät, Erkennungsmarken, erhalten die Truppen unentgeltlich.

Der T r u p p e n t e i l erhält für seine Bekleidungswirtschaft eine bestimmte Geldabfindung (masse d'habillement); diese setzt sich zusammen aus:

- dem fonds commun des Regiments und
- den fonds particuliers der Kompagnien.

Den fonds commun verwaltet die Regimentsverwaltungscommission. Seine Einnahmen bestehen aus einer prime journalière von 0,01 Franken für jeden Mann und einer prime mensuelle, die

für ein Subdivisions-Regiment zu 3 Bataillonen 367 Franken beträgt.

Die Neubeschaffungen sind so zu regeln, daß der Bedarf der Kompagnien an effets de 1<sup>re</sup> portion für 1 Jahr, an effets de 2<sup>me</sup> portion für 4 bis 5 Monate dauernd auf der Regimentskammer bereitgehalten wird.

Die von den Regimentern selbst anzufertigenden Stücke werden auf den Regimentshandwerkstätten (atelier de corps) hergestellt. Jeder Truppenteil hat etatsmäßig eine bestimmte Anzahl von Handwerkern, ein Infanterie-Regiment z. B. 4 Schneider und 4 Schuster, von denen je einer Kapitulant und Vorarbeiter (premier ouvrier) ist. Aushilfshandwerker dürfen aus der Truppe nur auf beschränkte Zeit kommandiert, Zivilarbeiter dagegen jederzeit herangezogen werden.

Die vom Regiment beschafften Bestände (approvisionnement du corps) lagern unter Verwaltung des officier d'habillement in der Regimentskammer (magasin commun du corps). Hier lagern auch die Staatsbestände (approvisionnement de l'Etat), die den Regimentern kostenlos zur Aufbewahrung überwiesen sind. Sie enthalten:

- die Bestände des service courant, die zur Ausgabe für den gewöhnlichen Friedensbedarf bereitliegen, und
- die réserve de guerre, d. h. die Stücke, die im Mobilmachungs-falle für Reserve- und Territorialmannschaften sowie als Borratsmaterial gebraucht werden (jedes Infanterie-Regiment führt z. B. einen Reservevorrat von 150 Paar Stiefeln mit ins Feld).

Der Kompagniechef verwaltet den fonds particulier, der aus einer prime journalière (0,245 Franken bei der Infanterie) und primes fixes besteht, die bei Freiwerden von Kapitulantstellen bewilligt werden. Er bezieht aus den Regimentsbeständen, die somit zwischen Kompagnie und Magazin vermitteln, den Bedarf für die Friedens- und Kriegsbekleidung des Friedensstandes seiner Kompagnie. Die Kompagniebestände (approvisionnement des compagnies) lagern auf den Kompagniekammern.

Dem Kompagniechef soll in der Verwendung seines Bekleidungs-materials und Fonds möglichste Freiheit gelassen werden. Eine Tragefrist für die einzelnen Stücke ist nicht festgesetzt. Vielmehr sollen alle Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bis zum völligen Verbrauch getragen und dann als Flickmaterial verwendet werden. Die Kompagnie

muß nur folgende 3 Garnituren (collections) in möglichst gutem Zustande besitzen:

1. guerre, in neuen oder sehr guten Stücken, hauptsächlich als Kriegsgarnitur, im Frieden nur bei Mobilmachungsübungen und Paraden zu benutzen;
2. extérieur, Ausgehanzug, zugleich für die gewöhnlichen Besichtigungen bestimmt, aus den nächstbesten Stücken bestehend;
3. instruction, Exerzieranzug. Diese Garnitur muß so stark sein, daß daraus auch die Übungsmannschaften des Beurlaubtenstandes eingekleidet werden können.

Unteroffiziere und Obergesreite erhalten bei der Entlassung einen vollständigen Anzug, den sie zu Übungen mitbringen müssen; auch Mannschaften können einen Entlassungsanzug erhalten, müssen ihn aber in der Regel mit der Post zurücksenden.

An Anzugsarten werden unterschieden:

1. tenue du matin (bis 1 Uhr nachmittags zu tragen): Anzug zum kleinen Dienst; bei der Infanterie Mantel (capote) oder Jacke (veste) mit Tuchhose oder Drillhosenanzug, Käppi 2<sup>me</sup> tenue;
2. tenue du jour (nach 1 Uhr nachmittags): hauptsächlich Ausgeh- und Wachtanzug; Waffenrock (tunique) oder Mantel, Epaulettes, Tuchhose, Käppi 1<sup>re</sup> tenue mit Dekoration (Granate, Kokarde und Pompon);
3. grande tenue: Paradeanzug; wie tenue du jour, nur bessere Garnitur;
4. tenue de campagne: Feldanzug; angezogener Mantel, Tuchhose, Käppi 2<sup>me</sup> tenue, Jacke bei kaltem Wetter unter dem Mantel, sonst im Tornister.

Besondere Bestimmungen sind gegeben, um den Infanteristen stets mit gut passenden Schuhen zu versorgen. Er erhält bei seinem Dienst Eintritt 2 Paar Schnürstiefel (brodequins napolitains), die er einige Tage abwechselnd trägt. Dann wird das bessere Paar für den Mobilmachungsfall zurückgelegt. Zum Ausgehanzug werden Schuhe (souliers) mit leinenen Gamaschen (guêtres en toile) getragen. Versuchsweise werden zum Feldanzug kleine Ledergamaschen (petites jambière en cuir) getragen.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die bei der Mobilmachung brauchbare Stiefel mitbringen, können sie gegen Entschädigung als Dienststiefel einstellen.

## 17. Kapitel.

## Verwaltung, Sanitätswesen, Veterinäre und Dolmetscher.

I. Der Kriegsminister ist der verantwortliche Chef der Verwaltung der Armee. Im Kriegsministerium bearbeitet die 5. Direktion (*direction de l'intendance militaire*) die Verwaltungsangelegenheiten. Neben ihr gibt es im Kriegsministerium als beratende und begutachtende Behörden noch ein technisches Komitee und eine technische Sektion der Intendantur. Eine besondere Direktion des Kriegsministeriums (*direction du contrôle*) übt die Aufsicht in allen Verwaltungsangelegenheiten aus.

Das Gesetz vom 16. März 1882 über die Verwaltung der Armee enthält eine eigenartige Dreiteilung des gesamten Verwaltungswesens in Leitung (*direction*), Ausführung (*gestion ou exécution*) und Aufsicht (*contrôle*). Die Leitung liegt in der Hand der Intendanturbeamten, unter ihrem Befehl stehen die Verwaltungsbeamten (*officiers d'administration*), denen die Ausführung obliegt. Unabhängig von beiden ist die Aufsicht. Das hiermit beauftragte Beamtenpersonal (*corps de contrôle*) versieht einerseits die Tätigkeit eines obersten Rechnungshofes, andererseits werden einzelne Beamte vom Kriegsminister zu den Truppen entsandt, um Musterungen vorzunehmen.

Es wird in Frankreich vielfach über diese Art der Verwaltung geklagt. Das Kriegsministerium als Zentralbehörde hat einen großen unmittelbaren Einfluß auf den Verwaltungsbetrieb bei den Truppen, die Intendanturen arbeiten ganz selbständig neben den Kommandobehörden, die wenig eingreifen können. Mannigfaltige Vorschläge sind schon laut geworden, die diesen Zustand ändern sollen. Man will das Interesse der Truppe mehr wahrnehmen und den Kommandobehörden größeren Einfluß auf den Gang der Verwaltung einräumen. Die Truppenintendanturen sollen den Befehlshabern unterstellt werden. Greifbare Form haben diese Vorschläge aber noch nicht angenommen.

Es gliedern sich:

a) die *Intendanturbeamten* in:

Generalintendanten (intendant général) mit dem Range eines Divisionsgenerals,  
 Militärintendanten (intendant militaire) mit dem Range eines Brigadegenerals,  
 Unterintendanten 1. Klasse (sous-intendant militaire de 1<sup>re</sup> classe) mit dem Range eines Obersten,  
 Unterintendanten 2. Klasse (sous-intendant militaire de 2<sup>me</sup> classe) mit dem Range eines Oberstleutnants,  
 Unterintendanten 3. Klasse (sous-intendant militaire de 3<sup>me</sup> classe) mit dem Range eines Bataillonskommandeurs,  
 Hilfsintendanten (adjoint à l'intendance militaire) mit dem Range eines Hauptmanns;

b) die *Verwaltungs-offiziere* in:

Haupt-Verwaltungs-offiziere (officier d'administration principal) mit dem Range eines Bataillonskommandeurs,  
 Verwaltungs-offiziere 1. Klasse (officier d'administration de 1<sup>re</sup> classe) mit dem Range eines Hauptmanns,  
 Verwaltungs-offiziere 2. Klasse (officier d'administration de 2<sup>me</sup> classe) mit dem Range eines Leutnants,  
 Verwaltungs-offiziere 3. Klasse (officier d'administration de 3<sup>me</sup> classe) mit dem Range eines Unterleutnants;

c) die *Aufsichts-beamten* in:

Generalkontrolleure 1. Klasse (contrôleur général de 1<sup>re</sup> classe),  
 Generalkontrolleure 2. Klasse (contrôleur général de 2<sup>me</sup> classe),  
 Kontrolleure 1. Klasse (contrôleur de 1<sup>re</sup> classe),  
 Kontrolleure 2. Klasse (contrôleur de 2<sup>me</sup> classe),  
 Hilfskontrolleure (contrôleur adjoint).

Die Aufsichtsbeamten haben keinen bestimmten militärischen Rang.

Es ergänzen sich:

a) die *Intendantur-beamten*

aus Majors und Hauptleuten der aktiven Armee sowie aus Verwaltungs-offizieren;

- b) die Verwaltungsoffiziere  
aus Unteroffizieren, die die Verwaltungsschule von Vincennes mit Erfolg besucht haben;
- c) die Aufsichtsbeamten  
aus Majors und Hauptleuten der aktiven Armee und aus Intendanturbeamten, in beschränktem Umfange auch aus höheren Offizieren bis zum Brigadegeneral aufwärts.

Im Kriege wird das Verwaltungspersonal durch Intendanturbeamte und Verwaltungsoffiziere der Reserve und Territorialarmee verstärkt.

In jedem Korpsbezirk steht ein Generalintendant oder Militärintendant an der Spitze der Verwaltung; er ist dem kommandierenden General unterstellt. In einzelnen Korpsbezirken gibt es — der umfangreichen Geschäfte wegen — zwei General- oder Militärintendanten, von denen einer die Verwaltungsangelegenheiten der Truppen, der andere die der militärischen Anstalten bearbeitet.

Unter den Korpsintendanturen stehen die Intendanturen der Infanterie- und Kavallerie-Divisionen, der Korpskavallerie-Brigaden und die Garnisonintendanturen. An ihrer Spitze stehen Unterintendanten. Die Verwaltungsoffiziere des *service de l'intendance* sind zum Teil den Intendanturen als Bureaubeamte (ähnlich unseren Intendantursekretären) beigegeben, zum Teil den Proviant- und Bekleidungsmagazinen (ähnlich unseren Proviantamtsrendanten) zugewiesen.

Neben ihnen gibt es noch:

Verwaltungsoffiziere des Sanitätsdienstes; sie sind den Lazaretten als Verwaltungsbeamte beigegeben (ähnlich unseren Lazarettinspektoren) und unterstehen den Chefärzten;

Verwaltungsoffiziere des *service de l'artillerie* und des *service du génie*; sie sind in den militärischen Anstalten, die der Artillerie oder dem Genie unterstellt sind, als Verwaltungsbeamte beschäftigt (siehe Kap. 3, S. 49);

Verwaltungsoffiziere des *service de la justice* (bei den Militärgerichten und Militärstrafanstalten) und des *service d'état-major et du*

recrutement (beim Generalstab und bei den Bezirkskommandos).

Durch die Gesetze vom 7. März und 7. April 1902 sind außerdem die *Büchsenmacher* in den Werkstätten (*officiers d'administration contrôleurs d'armes*) und die *Musikdirigenten* (*chefs de musique*) in die Rangordnung der Verwaltungsoffiziere eingefügt. Letztere können jedoch nur bis zum Hauptmannsrang gelangen.

An niederem Personal steht den Intendanturen in jedem Korpsbezirk eine Sektion *Verwaltungsarbeiter* zur Verfügung.

Die Verwaltung innerhalb der Truppenteile leitet bei jedem Regiment eine *Verwaltungskommission* (*conseil d'administration*). Diese wird bei einem Infanterie-Regiment gebildet aus:

- dem Kommandeur als Präsident,
- dem rangältesten Offizier in jedem Standort als Vertreter des Kommandeurs,
- dem Major als Berichterstatter,
- dem Zahlmeister (*capitaine-trésorier*) als Sekretär,
- dem Bekleidungs-offizier,
- einem Hauptmann oder Leutnant.

II. Die *Gesundheitspflege* steht unter einer Direktion des Kriegsministeriums (*direction du service de santé*, siehe Kap. 3, S. 38); an ihrer Spitze befindet sich ein Inspekteur. Daneben gibt es als beratende Stelle ein technisches Komitee (*comité technique de santé*) und eine technische Sektion.

Das *Sanitätspersonal* besteht aus:

- a) 3 Generalinspektoren (*médecin inspecteur général*) mit dem Range eines Divisionsgenerals. Zwei davon gehören dem technischen Komitee an (s. o.), der dritte leitet den Sanitätsdienst in Algerien,
- Inspektoren (*médecin inspecteur*) mit dem Range eines Brigadegenerals,
- Generaloberärzten 1. Klasse (*médecin principal de 1<sup>re</sup> classe*) mit dem Range eines Obersten,
- Generaloberärzten 2. Klasse (*médecin principal de 2<sup>me</sup> classe*) mit dem Range eines Oberstleutnants,

Oberstabsärzten (*médecin-major de 1<sup>re</sup> classe*) mit dem Range eines *Bataillonskommandeurs*,  
 Stabsärzten (*médecin-major de 2<sup>me</sup> classe*) mit dem Range eines Hauptmanns,  
 Oberärzten (*médecin aide-major de 1<sup>re</sup> classe*) mit dem Range eines Leutnants,  
 Assistentenärzten (*médecin aide-major de 2<sup>me</sup> classe*) mit dem Range eines Unterleutnants;

- b) den Apothekern (*pharmaciens*) mit gleichen Rangstufen, ausschließlich der *Generalinspekture*;
- c) den beim Lazarettwesen verwendeten Verwaltungsoffizieren, siehe unter I.;
- d) den Sanitäts-Unteroffizieren und Soldaten (*infirmiers*) sowie den Krankenträgern (*brancardiers*) bei den Truppenteilen;
- e) den Sektionen der Sanitäts-Unteroffiziere und Soldaten sowie der militärischen Krankenwärter in den einzelnen Korpsbezirken.

über Ergänzung des oberen Sanitätspersonals siehe Kap. 1, S. 7.

Bei jedem Generalkommando befindet sich ein höherer Arzt entsprechend der Stellung des deutschen Korpsgeneralarztes. Ihm untersteht das Sanitätspersonal bei den Truppenteilen und in den Lazaretten. Ersteres gliedert sich in Ärzte, Sanitätsoldaten und Krankenträger, letzteres in Ärzte, Apotheker, Verwaltungsoffiziere, Sanitätsoldaten und militärische Krankenwärter des Armeekorps.

Bei den Truppenteilen werden leichtere Erkrankungen in den Krankenstuben (*infirmeries régimentaires*) behandelt, hier finden auch aus den Lazaretten entlassene, aber noch schonungsbedürftige Soldaten Aufnahme (*dépôts des convalescents*). Genesende können auf ihren Antrag bis zur Wiederherstellung bei ihrer Familie versorgt werden. Reisekosten und Verpflegung bezahlt die Familie.

Schwerer Erkrankte werden Lazaretten überwiesen.

Die Militärlazarette zerfallen in ständige, vorübergehende und in solche, die in Badeorten errichtet sind. Die vorübergehend eingerichteten Militärlazarette sollen eingehen, sobald die Zivilkrankenhäuser der betreffenden Garnisonen die Militärkranken jederzeit aufnehmen können.

In den Garnisonen, die keine Militärlazarette haben, werden die Angehörigen der Armee in Zivilkrankenhäusern behandelt. Ist die

Garnison stärker als 300 Mann, so werden ihr besondere Säle der Krankenhäuser zur Verfügung gestellt. Hat die Garnison eine Stärke von 1000 Mann, so erfolgt die Behandlung durch Militärärzte, sonst durch Zivilärzte.

Um das Sanitätspersonal für seine Aufgaben im Kriege vorzubereiten, finden alljährlich in einzelnen Regionen große fünftägige Übungen statt. Jeder Sanitätsoffizier soll innerhalb von 5 Jahren einmal an diesen Übungen teilnehmen. Sie umfassen theoretische Vorträge über die Aufgaben des Sanitätspersonals im Felde und praktische Übungen unter Heranziehung von Truppen.

III. Der Militär-Veterinärdienst umfaßt die Behandlung der Pferde, den Hufbeschlag, Begutachtung der Furage und die Untersuchung des an die Truppe auszugebenden Fleisches. Die Zentralbehörde für das Militär-Veterinärwesen ist die Kavallerie-Abteilung des Kriegsministeriums. Ihr ist der an der Spitze des Veterinärkorps stehende Korpsstabsveterinär 1. Klasse zugeteilt.

Die Veterinäre gliedern sich in:

1. Korpsstabsveterinäre (*vétérinaire principal de 1<sup>re</sup> et de 2<sup>me</sup> classe*). Es gibt nur einen Korpsstabsveterinär 1. Klasse, er hat den Rang eines Obersten; diejenigen der 2. Klasse haben den Rang eines Oberstleutnants;
2. Stabsveterinäre (*vétérinaire major*) mit dem Range eines Majors;
3. Oberveterinäre (*vétérinaire en premier und en second*) mit dem Range eines Hauptmanns oder Leutnants;
4. Veterinäre (*aide vétérinaire*) mit dem Range eines Unterleutnants.

Die Korpsstabsveterinäre 2. Klasse leiten den roßärztlichen Dienst in 1 oder 2 Regionen.

Die übrigen Veterinäre sind auf die berittenen Waffen, Schulen und Remonteanstalten verteilt.

Über Ergänzung und Ausbildung siehe Kap. 14, S. 218.

IV. Das aktive Dolmetscherkorps (*corps des interprètes militaires*) umfaßt die Dolmetscher der arabischen Sprache und ist für den Dienst in Afrika bestimmt, wo es den Verkehr der Militärbehörden mit den Eingeborenen vermittelt. Die Dolmetscher haben bestimmten Offiziersrang vom Unterleutnant bis zum Major einschließlich, tragen Uniform und unterstehen den Militärgesetzen.

Die Hilfsdolmetscher ergänzen sich aus Sprachkundigen Leuten, die wenigstens 1 Jahr gedient haben und sich einer Prüfung unterziehen. Nach zweijähriger Dienstzeit als Hilfsdolmetscher werden sie zu Dolmetscheroffizieren 3. Klasse ernannt.

Verabschiedete Dolmetscher treten in das Dolmetscherkorps der Reserve und Territorial-Armee für die arabische Sprache über. Außer diesem gibt es noch ein Dolmetscherkorps der Reserve und Territorial-Armee für europäische Sprachen, das im Kriege den höheren Stäben zugeteilt und im Frieden nur zu Übungen eingezogen wird. Es ergänzt sich aus Mannschaften, die ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich einer Prüfung unterziehen.

Die Dolmetscher der Reserve und Territorial-Armee sind den für die Offiziere des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen unterworfen; die Dienstgrade entsprechen denen des aktiven Dolmetscherkorps.

## 18. Kapitel.

# Pferdezucht und Remontierung.

### 1. Pferdezucht.

Frankreich hat einen Bestand von etwa 4 Millionen Pferden. Hiervon kommt rund 1 Million für die Pferdeaushebung infolge Alters oder Krankheit nicht in Betracht. Es ist daher für die Zwecke des Heeres mit einem Bestande von 3 Millionen zu rechnen.

Die französische Pferdezucht steht auf hoher Stufe und ist in fortschreitender Entwicklung begriffen. Ihr großer Aufschwung während der letzten Jahrzehnte beruht in erster Linie auf den ganz außerordentlich hohen, vom Staat, den Gemeinden und Vereinen aufgebrachten Summen zur Hebung der Zucht. Sie betragen in den letzten Jahren über 20 Millionen Franken jährlich.

Die P f e r d e a u s f u h r aus Frankreich betrug 1904	19 404,
die E i n f u h r (Algerien als Inland gerechnet) . . .	10 036.

Überschuß der Ausfuhr . . .	9 368.
-----------------------------	--------

Der jährliche Friedensbedarf der Armee beträgt 12 000 bis 15 000 Remonten und kann aus dem Lande gedeckt werden; ein Ankauf von Remonten im Auslande ist daher — mit geringen Ausnahmen in bestimmten Fällen — verboten.

Abgesehen vom Vollblut, das in der Armee nur für die Offizierpferde und für die Reitschule in Saumur in Betracht kommt und vom Kaltblut, das für die Armee außer einigen Kreuzungen gänzlich ausgeschlossen ist, sind in Frankreich folgende Rassen zu unterscheiden:

a) in den Regionen des Nordwestens und Westens das Pferd:

1. der Normandie.

Es ist meist plump und schwerfällig, jedoch ein gutes Zugpferd; es findet als Kürassier- und Artilleriepferd Verwendung. Die durch Kreuzung verbesserten Anglonormannen sind mittelschwer. Sie dienen in erster Linie zur Berittenmachung der Dragoner-Regimenter;

2. der Bretagne.

Dieses ist ein sehr gutes Gebrauchspferd, ähnlich dem Anglonormannen, dabei hart und zähe. Es finden vielfach Kreuzungen mit englischem Blut statt: le cheval norfolk breton. Das Pferd der Bretagne dient hauptsächlich als Dragonerpferd;

3. der Vendée und Charente.

Es ist den Normannen ähnlich, man findet aber auch viele leichtere und edle Pferde. Es dient zur Remontierung der Kürassiere und Dragoner.

b) in den Regionen des Südens:

Hier wird ein leichtes, sehr edles und leistungsfähiges Pferd gezogen. Es kommen vielfach Kreuzungen mit englischem oder anglo-arabischem Vollblut vor. Die Chasseur- und Husaren-Regimenter decken ihren Bedarf zum größten Teil in diesen Gegenden.

c) in den Regionen des Ostens:

Man züchtet hier ein meist schwerfälliges, unedles und nicht sehr leistungsfähiges Pferd. Es findet als Artilleriepferd, oder, wenn es leichteren Schlages ist, als Remonte für die Chasseur- und Husaren-Regimenter Verwendung.

Für die Pferde zucht ist Frankreich in sechs Arrondissements (arrondissements d'inspection générale des haras) geteilt. Der oberste Chef der Verwaltung ist der Generalgestütsdirektor, der dem Minister für Ackerbau unmittelbar unterstellt ist. Zu jedem der sechs Arrondissements gehört eine Anzahl (2 bis 5) Landgestüte (haras régional, dépôt d'étalons), deren Gesamtzahl 22 beträgt. Davon sind 21 lediglich Hengstdepots; nur ein einziges Landgestüt (Pompadour) hat neben den Hengsten auch Zuchstuten und dient einem wirklichen Zuchtbetriebe.

Die Hengste werden, wie bei uns, während der Deckzeit auf die einzelnen Stationen geschickt. Die Zahl der vorhandenen Staatshengste beträgt zur Zeit (1908) 3300, von denen etwa  $\frac{1}{5}$  Vollblut ist. Außerdem decken in Frankreich etwa 8000 im Privatbesitze befindliche angeführte Hengste. Die Zahl der Fohlengeburten beträgt jährlich 260 000 bis 280 000.

## 2. Remontierung.

### I. Organisation der Remontierung.

Die Remontierung ist einem General-Inspekteur (inspecteur permanent du service des remontes) unterstellt, dessen vorgesetzte Behörde das Kriegsministerium ist. Es gibt im europäischen Frankreich 16 Remontedepots (dépôts de remonte), eine häufig wechselnde Zahl von Übergangsdépôts (établissements oder dépôts de transition, oder annexes de remonte) und 5 Remonte-Reiter-Kompagnien; in Afrika sind 4 établissements hippiques und 3 Remonte-Reiter-Kompagnien.

- a) Remontedépôts in Frankreich. Von den 16 Remontedépôts in Frankreich sind die nördlichen 6 und die südlichen 7 zu je einem Remontebezirk vereinigt (circonscription de remonte de Caen und de Tarbes). Die übrigen drei (Paris—Maçon—Cuperly) unterstehen der Generalinspektion unmittelbar. Jedem der beiden Remontebezirke steht ein Oberst oder Oberstleutnant, jedem Depot ein chef d'escadrons hors cadre vor; letzterem sind 1 bis 2 aus der Front abkommandierte Offiziere, 1 Veterinär, 1 officier comptable und eine Anzahl Unteroffiziere und Mannschaften einer Remonte-Reiter-Kompagnie für die Durchführung des Dienstbetriebes zugewiesen.

Die Remontedepots haben die Aufgabe:

Den Bedarf an Remonten für die Armee anzukaufen (siehe S. 246),

sämtliche angekauften Pferde bis zum Ablauf der Gewährsfrist und zur Zusammenstellung der für ein Regiment bestimmten Transporte aufzunehmen.

- b) *Übergangsdépôts*. Sie unterstehen dem zunächst gelegenen Remontedepot und sind zum Teil Staatseigentum, zum Teil Eigentum von Gemeinden und Privatbesitzern, mit denen Verträge durch die Generalinspektion abgeschlossen werden. Je nach ihrer Größe und Wichtigkeit steht ein Offizier im Range eines Hauptmanns, dem ein Veterinär unterstellt ist, oder ein Veterinär an der Spitze des Übergangsdépôts. Als Personal sind ausgesuchte Unteroffiziere und Mannschaften der berittenen Truppenteile abkommandiert. Die Übergangsdépôts dienen zur Aufzucht minderjährig angekaufter Remonten (siehe S. 246) bis zur Volljährigkeit.
- c) *Établissements hippiques in Afrika*. Sie bewirken den Ankauf der Remonten und nehmen diese bis zur Abgabe an die Truppe auf. Übergangsdépôts gibt es in Afrika nicht, da die Kavallerie hier auch minderjährige Pferde erhält. Die *établissements hippiques* sind gleichzeitig mit Hengstdépôts verbunden.
- d) *Remonte-Reiter-Kompagnien*. Ihre Anzahl beträgt 8; Nr. 1 bis 5 stehen in Frankreich, Nr. 6 bis 8 in Afrika.

Sie dienen, mit Ausnahme der 5. Kompagnie, zur Pflege der Pferde in den Remontedépôts und *établissements hippiques* sowie zur Beförderung vom Ankaufsort nach dem Remontedepot. Aus Ersparnisrücksichten können auch Mannschaften aus den nächstgelegenen Truppenteilen der berittenen Waffen für Pferdetransporte von der Ankaufs-Kommission angefordert werden. Die 5. Kompagnie ist der Kavallerieschule in Saumur zugeteilt; sie gibt auch die Pferdepfleger für die übrigen Militärschulen.

Nach dem Budget für 1909 beträgt die Gesamtstärke der Kompagnien 1 bis 5: 9 Offiziere (sämtlich bei der 5. Kompagnie), 2022 Mann, 769 Pferde; die der Kompagnien 6 bis 8: 18 Offiziere, 858 Mann, 1268 Pferde.

## II. Der Pferdeankauf und die Verteilung auf die Truppen.

Der Remonteankauf erfolgt alljährlich durch die bei jedem Remontedepot des Inlandes bestehenden Ankaufskommissionen (comités d'achat) von 3 Mitgliedern. Während der vom 1. Juli bis 1. März dauernden Ankaufsperiode bereist die Kommission den ihr zugewiesenen Bezirk und kauft unmittelbar von den Züchtern die vom Kriegsministerium festgesetzte Anzahl Pferde an. Auch während der übrigen Zeit des Jahres finden Ankäufe im Standorte des Depots statt. Das Alter der anzukaufenden Pferde schwankt zwischen 3 und 8 Jahren. Als Truppenremonten für die Artillerie (mit Ausnahme der reitenden Batterien der Kavallerie-Divisionen) dürfen jedoch nur Pferde im Alter von mindestens 4 Jahren angekauft werden. Die zum Verkauf vorgestellten Pferde müssen französischer Herkunft sein. Der Durchschnittspreis für eine Truppenremonte beträgt etwa 1000 Franken.

Alle angekauften Pferde werden bis zum Ablauf der Gewährsfrist den Remontedepots überwiesen. Sodann werden die volljährigen (d. h. mindestens 5 jährigen) Pferde den Truppenteilen zugeführt, für die sie beim Ankauf schon bestimmt waren. Die minderjährigen kommen in die Übergangsdépôts. In diesen bleiben die als Offiziersremonten sowie die als Truppenremonten der Kavallerie und reitenden Batterien der Kavallerie-Divisionen bestimmten Pferde, bis sie 4 $\frac{3}{4}$  Jahre alt sind. Sie werden dann den Truppenteilen überwiesen. Die für die übrige Artillerie bestimmten Pferde bleiben zum größten Teil bis zum Januar des nächsten Jahres in den Übergangsdépôts, der Rest wird in kleinen Gruppen das ganze Jahr hindurch den Regimentern zugeführt, und zwar unmittelbar vom Ankaufsorte oder nach Ablauf der Gewährsfrist aus den Remontedépôts.

Die Remontierung der Kavallerie und Artillerie in Afrika erfolgt nach denselben Grundsätzen wie in Frankreich.

Die Train-Eskadrons in Frankreich ergänzen ihre Truppenpferde aus den ausgemusterten Pferden der Kürassier- und Dragoner-Regimenter. Aus derartig ausgemusterten Pferden besteht auch die Bespannung der Infanteriefahrzeuge. Über die Remontierung des Trains in Afrika siehe Tabelle S. 247.

Die Gendarmerie (Offiziere ausgenommen, siehe S. 250) kann für einen geringen Preis von den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern Pferde kaufen, die den Kriegsanforderungen nicht mehr voll ent-

sprechen, sonst aber noch brauchbar sind. Seit dem 1. Januar 1905 werden auch Pferde für die Gendarmen versuchsweise von den Remonte-Ankaufskommissionen angekauft und den Gendarmerie-Brigaden unmittelbar überwiesen.

Im Jahre 1908 betragen die Zahlen der gelieferten Remonten für:

	Offizier- pferde	Truppen- pferde
47 Kavallerie-Regimenter mit hohem Etat je . . . . .	7	78
32 Kavallerie-Regimenter mit niedrigem Etat . . . . .	7	70
Chasseurs d'Afrique Nr. 1 bis 6 . . . . .	8	75
Spahi-Regimenter Nr. 1 bis 4 . . . . .	8	94

Außerdem kauften die 4 Spahi-Regimenter zusammen noch 8 Offizier- und 114 Truppenpferde unmittelbar an.

	Offizier- pferde	Truppen- pferde
Reitende Batterien mit hohem Etat (der 2. und 4. Kavallerie-Division) . . . . . je	1/2	21
Reitende Batterien mit mittlerem Etat (der übrigen Kavallerie-Divisionen) . . . . .	1/2	16
Reitende Batterien mit niedrigem Etat (der Korpsartillerie) . . . . .	1	10
Fahrende Batterien mit mittlerem Etat . . . . .	1	10
Fahrende Batterien mit niedrigem Etat . . . . .	1	6
Gebirgsbatterien . . . . .	1	1
		(außerdem 9 bis 10 Maultiere)
Train-Eskadrons Nr. 1 bis 20 in Frankreich . . . . .	3	—
Train in Algerien, zusammen . . . . .	6	34
		(außerdem 158 Maultiere)
Train in Tunesien, zusammen . . . . .	2	12
		(außerdem 97 Maultiere)
Genie-Regimenter Nr. 1 bis 7 . . . . .	1	3 bis 4
Schulen . . . . .	54	208
Alpenjäger-Bataillone . . . . .	—	—
		(76 Maultiere)

Die Remontierung entspricht einer durchschnittlich 8 jährigen Dienstzeit der Pferde. Bei einer Reihe von Kavallerie-, Feldartillerie-

Regimentern und Train-Eskadrons findet auf die Dauer von 2 Jahren ein Versuch mit erhöhten Rationen statt, um die Dienstzeit der Pferde auf  $8\frac{1}{2}$  Jahre zu verlängern. Diesen Truppenteilen wird daher nicht die volle Zahl an Remonten zugewiesen. Dagegen erhalten verschiedene Kavallerie-Regimenter noch 7 Truppenpferde jährlich über den Etat, die zur Berittenmachung von Hauptleuten der Infanterie, Ärzten usw. dienen.

### III. Die Berittenmachung der Offiziere.

Die Offiziere werden in Frankreich im allgemeinen durch die Heeresverwaltung beritten gemacht.

Man unterscheidet 3 Arten der Pferdegestellung für Offiziere:

- a) Unentgeltliche Bestellung (à titre gratuit). Die Pferde bleiben Eigentum des Staates und werden den Offizieren ersetzt, wenn sie ohne deren Verschulden unbrauchbar werden. Hierüber entscheidet eine Kommission (commission de remonte), die bei jedem berittenen Truppenteil dauernd besteht. Anspruch auf unentgeltliche Bestellung haben im Frieden — innerhalb der Grenzen der etatsmäßigen Rationszahl — die berittenen Hauptleute und Rittmeister, Leutnants und Unterleutnants aller Waffen; im Kriege alle Offiziere der aktiven Armee für soviel Pferde, als der Unterschied zwischen dem Kriegs- und Friedens-Etat für ihren Dienstgrad beträgt sowie alle berittenen Reserve- und Territorialoffiziere.
- b) Käufliche Überlassung von Pferden zu verschiedenen Preisen je nach dem Alter und der Güte der Pferde (à titre onéreux). Das Pferd wird Eigentum des Käufers, der Staat behält sich jedoch das Vorkaufsrecht vor, falls der Besitzer es wieder verkaufen will. Berechtigt zu dieser Art der Berittenmachung sind im Krieg und Frieden alle Generale, Stabsoffiziere und Beamte dieses Ranges nach Maßgabe ihrer etatsmäßigen Rationszahl, ferner auch die Generale des cadre de réserve und die mit Pension verabschiedeten Generale und Obersten, sofern sie im Kriegsfalle für eine aktive Stelle in Aussicht genommen sind.
- c) Überlassung von Pferden gegen eine monatliche Entschädigung von 15 Franken (par abonnement). Die Pferde bleiben solange Eigentum des Staates, bis

die Summe der Einzahlungen den Ankaufspreis um  $\frac{1}{10}$  übersteigt. Anspruch hierauf haben alle Stabsoffiziere des aktiven Dienststandes und die berittenen Beamten dieses Ranges, ferner für eine beschränkte Anzahl von Pferden auch die Generale und berittenen Beamten dieses Ranges.

Für die einzelnen Dienstgrade sind Rationen zuständig (Rationsätze, siehe Kap. 15, S. 230):

	Im Frieden	Im Kriege
Kriegsminister . . . . .	6	10
kommandierende Generale . . . . .	4	6
Divisions-Generale (Kav. Div.) . . . . .	4	6
Divisions-Generale (Inf. Div.) . . . . .	3	6
Brigade-Generale . . . . .	3	4
Oberst und Oberstleutnant des Generalstabes und der Kavallerie . . . . .	3	3
Oberst und Oberstleutnant der Artillerie . . . . .	2	3
Oberst und Oberstleutnant der Infanterie . . . . .	2	2
chef de bataillon (Infanterie) . . . . .	1	2
chef d'escadron (Artillerie, Kavallerie) . . . . .	2	2
Hauptmann (Infanterie) . . . . .	1	1
Hauptmann (Kavallerie, Artillerie) . . . . .	2	2
Leutnants und Unterleutnants aller Waffen als Ordonnanzoffiziere . . . . .	1	1
Leutnants und Unterleutnants (Kavallerie) . . . . .	1	2
Leutnants und Unterleutnants (Artillerie) . . . . .	1	1

Im Manöver haben die Leutnants und Unterleutnants der Kavallerie Anspruch auf ein zweites Pferd.

Die Berittenmachung aller Offiziere — die Generalität ausgenommen — regelt innerhalb seines Korpsbezirks der kommandierende General.

Die Bestellung der Pferde erfolgt:

1. Für Generale von der Kavallerieschule Saumur, der Kriegsakademie und den Remontedepots Paris, Mençon und Suippes, wo zu diesem Zweck jährlich eine Anzahl sogenannter Generalspferde bereitgestellt wird;
2. für die Truppenoffiziere der berittenen Waffen von ihren Regimentern; für die Offiziere der Schulen von diesen;

3. für Generalstabsoffiziere aus einer besonderen Kategorie von Pferden, die jährlich verschiedenen Kavallerie-Regimentern (außer den Kürassieren) über den Etat zu diesem Zweck geliefert werden. Die Pferde sind für ihre Bestimmung besonders ausgesucht, sehr leistungsfähig und fehlerfrei;
4. für Offiziere (außer Stabsoffiziere) der Artillerie- und Genie-Stäbe, der Fußartillerie, des Genies, der Gendarmerie und der Veterinäre durch die Dragoner-Regimenter der Korps-Kavallerie-Brigaden und die Artillerie-Regimenter;
5. für Hauptleute der Infanterie, Ärzte, Verwaltungsg- und Intendantur-Offiziere durch die leichten Kavallerie-Regimenter der Korps-Kavallerie-Brigaden und 5 leichte Regimenter der Kavallerie-Divisionen. Die für die Hauptleute und Ärzte der Infanterie bestimmten Pferde werden von den Ankaufskommissionen besonders ausgesucht. Die Regimenter führen diese Pferde über den Etat und sorgen dafür, daß sie für ihre besondere Bestimmung zugeritten werden;
6. für Stabsoffiziere der Ziffern 4 und 5 von allen Kavallerie- und Artillerie-Regimentern der Region (auschl. der Kürassiere) und den Remontedepots.

Für die unter 4 und 5 genannten Offiziere (außer den Hauptleuten der Infanterie) und Beamten stellen die betreffenden Regimenter vierteljährlich je 10 geeignete Pferde bereit. Der Ersatz erfolgt bei den Regimentern halbjährlich aus den Remontedepots.

Das Mindestalter der zu stellenden Offizierpferde beträgt:

für englische Vollblüter . . . . .	4 Jahre,
= Araber und Anglo-Araber . . . . .	5 =
= alle übrigen . . . . .	6 =

Will sich ein Offizier nicht durch die Truppenteile beritten machen, so ist er berechtigt, Pferde vom Händler der Remonte-Kommission eines berittenen Truppenteils zum Ankauf vorzustellen (monture provenant du commerce). Falls diese das Pferd für dienstbrauchbar und für den Zweck geeignet erklärt, kauft sie es für den Staat innerhalb der durch das Budget festgesetzten Preisgrenzen an und überweist es dem betreffenden Offizier à titre gratuit, à titre onéreux oder par

abonnement. Die Höchstgrenzen der Preise für Pferde, die vom Händler stammen, sind zur Zeit folgende:

Offizierpferd für Kürassiere . . . . .	1770	Franken,
" = Dragoner . . . . .	1500	"
" = leichte Kavallerie . . . . .	1350	"
" = Generalstabsoffiziere . . . . .	1500	"
" = Infanterieoffiziere, Ärzte, Beamate . . . . .	760 bis 900	"

Die Abgabe von Offizierpferden ist für die berittenen Regimenter eine bedeutende Arbeitslast; diese Verpflichtung entzieht ihnen oft gutes Material und erhöht die Zahl der auszubildenden, aber nicht für den Dienst verfügbaren Pferde. Dennoch werden Klagen darüber nicht laut. Die Offiziere erhalten gute und brauchbare Pferde und werden vor Übervorteilungen durch die Händler bewahrt.

Das Urteil über den gesamten Pferdebestand der Armee kann etwa dahin zusammengefaßt werden, daß

15 bis 20 v.H. hervorragend geeignet,

65 = 75 v.H. genügend bis gut und

10 = 15 v.H. kaum genügend sind.

Eine Besserung von Jahr zu Jahr ist erkennbar.

## 19. Kapitel.

### Herstellung von Artillerie-Material, Handwaffen und Munition.

Alle staatlichen Fabriken und technischen Institute für Herstellung von Kriegsmaterial an Waffen und Munition sind der inspection permanente des fabrications de l'artillerie unterstellt. An ihrer Spitze steht ein General der Artillerie, dem ein Stabsoffizier als Unterinspekteur beigegeben ist. Ihre Aufgabe ist es, die gesamte Herstellung zu überwachen, neue Modelle zu prüfen und die Erzeugnisse der Privatindustrie abzunehmen.

Bei staatlichen Aufträgen an Privatfabriken regeln genaue Verträge die Bedingungen für das zu liefernde Material. Bei Anfertigung von Geschützmaterial steht vom Staate beauftragten Offizieren und Beamten die Aufsicht in den Fabriken zu.

Staatlich sind:

1. Die Geschützgießerei (Fonderie) in Bourges. Hier werden von Privatfabriken gelieferte Rohrböcke ummantelt, gezogen und fertiggemacht, ferner die in anderen Fabriken oder Artilleriewerkstätten gefertigten Teile an Geschützen angebracht, außerdem Geschosse und Zünder hergestellt.

2. Die 6 Artilleriewerkstätten (Ateliers de construction) in Douai, Lyon, Puteaug, Rennes, Tarbes, Vernon. Ihre Aufgabe ist Anfertigung und Wiederherstellung von Lafetten, Fahrzeugen, Geschirren und Baumzeugen.

In Puteaug werden außerdem, ähnlich wie in der Geschützgießerei in Bourges, Geschütze montiert, Versuche mit Elektrizität gemacht, Präzisionsmaschinen für die Staatswerkstätten, Geschosse und Patronen hergestellt. Tarbes fertigt auch Geschosse und Patronen, Rennes und Douai Patronen an.

3. Der Service des forges mit 5 Unterdirektionen in Mézières, Rennes, Besançon, Nevers und Toulouse; er hat die Geschößfabrikation in den Privatfabriken zu überwachen.

4. Die Zentral-Feuerwerkerschule (école centrale de pyrotechnie militaire) in Bourges. Sie ist mit der dortigen Geschützgießerei verbunden und soll Unteroffiziere und Feuerwerker technisch so weit vorbilden, daß sie bei ihren Truppenteilen Arbeiten der Kriegsfeuerwerkerei leiten können. Dazu verfügt sie über Laboratorien zu Versuchen und Werkstätten zur Anfertigung von Geschossen, Zündern, Explosivstoffen, Patronen und Kriegsfeuern aller Art.

5. Die Waffenfabriken (Manufactures d'armes) in St. Etienne, Tulle und Châtelleraut. In Tulle werden Gewehre und Patronen, in Châtelleraut Karabiner, blanke Waffen und neuerdings Maschinengewehre, in St. Etienne Revolver und Maschinengewehre hergestellt.

6. Die zahlreichen Pulverfabriken (Poudreries). Sie unterstehen der direction des poudres et salpêtres im Kriegsministerium, während der Inspekteur der technischen Institute das

Recht hat, sie zu besichtigen. Die Leitung des Dienstes ist einem besondern Ingenieurkorps anvertraut.

Die établissements des poudres et salpêtres sind:

- a) das Central-Laboratorium (Laboratoire central) in Paris;
- b) die Salpeter-Raffinerien (Raffineries) in Lille und Bordeaux, die Salpeter- und Schwefel-Raffinerie in Marseille;
- c) die Pulverfabriken (Poudreries) in Bonges bei Pontailier (auch Dynamit), Saint Chamas bei Aix (auch Melinit), Toulouse, St. Médard bei Bordeaux, Angoulême (Schießbaumwolle), Ripault bei Montbazou, Pont de Buis bei Châteaulin, Moulinblanc bei Brest (Schießbaumwolle), Esquerdes bei Saint Omer (auch Melinit), Sevrans-Livry bei Paris (besonders für die Marine). Die Pulverfabriken sollen imstande sein, zusammen täglich 7000 kg rauchschwaches Pulver und 5000 kg Melinit zu liefern.

7. Die Militär-Pulverfabrik (Poudrerie militaire) in Le Bouchet. Sie ist der Artillerie unterstellt, um dieser einen Einfluß auf die Pulverfabrikation zu sichern, und dient ausschließlich zur Herstellung von Versuchspulvern, Patronen und Explosivstoffen.

8. Die Patronenfabriken (Cartoucheries) in Toulouse, Valence (auch Melinitgeschosse), Vincennes und Algier.

Außer ihnen fertigen, wie vorher erwähnt, noch Patronen an: die Artilleriewerkstätten in Puteaux, Tarbes, Rennes und Douai, die Central-Feuerwerkerschule in Bourges, die Gewehrfabrik in Tulle und zu Versuchen die Pulverfabrik in Le Bouchet.

Zur Arbeit in den staatlichen Werkstätten und Laboratorien werden außer Zivilarbeitern die 10 Artilleriearbeiter (ouvriers) und 3 Feuerwerker- (artificiers) Kompagnien verwendet.

Die Ausführung von Versuchen auf allen Gebieten der Artillerietechnik ist Sache der Versuchskommissionen in Bourges, Calais und Versailles.

Die Marine hat eine besondere Geschützgießerei in Ruelle. Hier wird, ähnlich wie in Bourges, meist nur die von der Privatindustrie gelieferte Roharbeit gebrauchsfertig gemacht.

Die bedeutendsten Privatfabriken für Kriegsmaterial sind:	Sie liefern in der Hauptsache:		
	Geschütze	Geschosse	Panzer
1. Société anonyme des Acieries et Forges de Firminy (nahe St. Etienne)	Geschütze	Chromstahl-Geschosse	Panzerplatten
2. Compagnie des Hauts Fourneaux, Forges et Acieries de la Marine et des Chemins de fer in St. Chamond (nahe St. Etienne)	Geschütze	Melinit-Geschosse	Panzerplatten, Türme für Landesbefestigung und Schiffe
3. Société des Hauts Fourneaux de Maubeuge	—	Geschosse	—
4. Compagnie anonyme des Forges de Châtillon, Commentry et Neuves Maisons in Montluçon, St. Jacques und Tronçais (bei dieser Firma ist der Erfinder des 75mm Feldgeschützes, colonel Deport, angestellt)	Geschütze aller Art	Geschosse jeden Kalibers	Panzerplatten
5. Société anonyme de Commentry. Fourchambault et Decazeville (auch in Imphy und Montluçon)	Nickelstahl für Artilleriematerial	—	Gußstücke zu Deckpanzerplatten
6. Schneider et Comp. in Le Creusot, Châlons sur Seine, Le Havre, Cete, Champagne sur Seine (vereinigt mit 13.)	Geschütze	—	Panzerplatten
7. Jacob Holzger in Unieurg bei St. Etienne	Geschütze und Gewehre	Stahlgranaten	Chromstahlschutzsilde
8. Marcel Frères in Rive de Gier	Geschütze	Geschosse	Panzerplatten
9. Elwell et Seyrig in Paris	Lafetten	Geschosse	—
10. Société anonyme des anciens Etablissements Cail in Cail	de Bange-Geschütze	Geschosse	—
11. Société anonyme des anciens Etablissements Hotchkiss in St. Denis	Schnellfeuer und Maschinen-Geschütze und Gewehre, Lafetten	Geschosse	—
12. Farrot in St. Quentin	—	—	Turm-Einrichtungen und Schutzsilde
13. Société anonyme des Forges et Chantiers de la Méditerranée in Le Havre, Marseille und La Seyne bei Toulon (vereinigt mit Nr. 6; Artillerie-Direktor für beide ist Herr Canet)	Geschütze und Lafetten	—	—

## 20. Kapitel. Gendarmerie.

Die Gendarmerie gehört zum französischen Heere, hat den Rang vor allen übrigen Truppenteilen und steht deshalb z. B. bei den Paraden auf dem rechten Flügel aller Truppen.

Sie hat über die Sicherheit auf dem Lande und den Verkehrswegen zu wachen, für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen, sowie die Gerichte in der Wahrung ihrer Autorität und in der Durchführung ihrer Entscheidungen zu unterstützen. Daneben hat sie die wehrpflichtige Bevölkerung zu kontrollieren und dafür zu sorgen, daß bei einer Mobilmachung die Ergänzungsmannschaften bei ihren Truppenteilen eintreffen. Hierzu steht die Gendarmerie in dauernder Beziehung zu den bureaux de recrutement. Bei den größeren Truppenübungen führt die Gendarmerie die militärische Aufsicht in dem Übungsgelände, während des Krieges die Aufsicht hinter der Armee.

Die gesamte Gendarmerie untersteht der Kavallerieabteilung des Kriegsministeriums. Jedes Armeekorps hat eine Legion, die dessen Nummer trägt. Das 7., 14., 16. und 17. Armeekorps haben 2 Legionen (die 2. heißt légion bis), das 15. Armeekorps 3 (die 3. heißt légion ter). Die Summe der Legionen beträgt im Inland (einschließlich Algerien) 27. An der Spitze einer Legion steht ein Oberst oder Oberstleutnant.

Jede Legion umfaßt 2 bis 5 Kompagnien. Diese sind so verteilt, daß auf jedes der 87 Departements eine Kompagnie kommt. Jede Kompagnie hat so viel Sektionen, als das Departement Arrondissements zählt. Führer einer Kompagnie ist ein Stabsoffizier oder Hauptmann, an der Spitze einer Sektion steht ein Hauptmann oder Leutnant. Die Sektion hat so viel Brigaden, als das Arrondissement Kantone zählt.

Nach der Größe der ihnen zugewiesenen Kantone sind die Brigaden entweder beritten oder unberitten. Im ersteren Falle bestehen sie

aus 5, im letzteren aus 4 bis 7 Gendarmen (Unteroffizieren, Brigadiers und Gemeinen).

Die Stadt Paris hat ein besonderes Gendarmeriekorps in der garde républicaine mit 3 Infanterie-Bataillonen zu 4 Kompagnien und 4 Eskadrons.

Zur Unterdrückung von Streikunruhen ist seit einiger Zeit beabsichtigt, ein mobiles Gendarmeriekorps zu 3000 Mann zu gründen. Es soll die Truppenteile, die bisher häufig herangezogen wurden, entlasten und auf die großen Industrie- und Verkehrszentren Frankreichs verteilt werden.

Die Gesamtstärke der französischen Gendarmerie (einschließlich garde républicaine) des Inlandes beträgt 679 Offiziere, 24 083 Mann, 11 489 Pferde (Preußen 70 Offiziere, 5200 Unteroffiziere). Offiziere wie Mannschaften der Gendarmerie ergänzen sich aus Abgaben anderer Truppen. Ein guter Ersatz für die Gendarmerie wird angestrebt. Truppenkommandeure, die ungeeignete Elemente vorschlagen, müssen die bei der Einstellung entstandenen Reisekosten bezahlen.

Die aus der Infanterie stammenden Gendarmerieoffiziere müssen eine sechsmonatige Übung bei einem Kavallerie-Regiment ableisten, ebenso die zum Unterleutnant beförderten Unteroffiziere der Fußgendarmerie.

Alle Gendarmen sind mit dem Karabiner M/90 bewaffnet, der von den Fußmannschaften am Riemen, von den Berittenen im Schuh getragen wird. Außerdem führt die berittene Gendarmerie den Kavalleriedegen, die unberittene das Degenbajonett. Der Sattel ist der englische.

Offiziere sind mit Säbel und Revolver bewaffnet.

Die Bekleidung besteht in dunkelblauem Käppi, dunkelblauem Waffenrock mit roter Einfassung und roten Ärmelpatten. Die Gendarmen tragen dicke, weiße Achselstücke und auf der linken Brustseite weiße Fangschnüre. Die Hose ist hellblau mit dunkelblauen Streifen, das Lederzeug schwarz.

Über Berittennmachung der Offiziere und Mannschaften siehe S. 250 und 246.

## 21. Kapitel.

**Mobilmachung und Kriegsformationen.**

Es ist nicht möglich, sichere Angaben über die französische Mobilmachung, sowie über Zahl und Stärke der Kriegsformationen zu machen, da naturgemäß kein authentisches Material zur Verfügung steht. Das Kapitel konnte daher nur auf Grund bekannter Dienstvorschriften und vereinzelt in die Presse dringender Nachrichten bearbeitet werden. Es kann daher keinen Anspruch auf unbedingte Richtigkeit oder Vollständigkeit erheben.

Die französische Mobilmachung ist wahrscheinlich in ihrer Durchführung einfach. Ein Blick auf die Garnisonkarte des Landes zeigt, daß mit Ausnahme der Nordost-, Ost- und Südostgrenze, sowie der Umgebung von Paris die Truppen ziemlich gleichmäßig über das Gebiet verteilt sind. Jedes Subdivisions-Regiment der Infanterie steht schon im Frieden in der unmittelbaren Nähe des Ergänzungsbezirks, aus dem es im Mobilmachungsfalle seine Ergänzungsmannschaften erhält. Ein großer Vorzug ist, daß die Leute zu den Kompagnien treten, bei denen sie im Frieden gedient haben.

Auch die anderen Waffen haben — meist innerhalb des Korpsbereiches — ihre eigenen Mobilmachungs-Ergänzungsbezirke. Da die Bevölkerung Frankreichs sich so gut wie gar nicht vermehrt, außerdem sehr seßhaft ist, so kann man annehmen, daß umfangreiche Mobilmachungstransporte im allgemeinen nicht erforderlich sind. Nur die Mobilmachung der Truppen an der Ostgrenze, der Überschuß an Mannschaften in den volkreichen Bezirken von Paris, Lyon, Marseille und Lille wird größere Transporte in östlicher und südöstlicher Richtung während der Mobilmachungsperiode erfordern.

Soweit ferner bekannt ist, erhalten alle Mannschaften schon im Frieden ihre Mobilmachungsbestimmung ausgehändigt. Den Bezirkskommandos, Truppenteilen und der Gendarmerie erwächst hierdurch eine große Friedensarbeit. Dafür ist mit Eintritt der Mobilmachung

im allgemeinen nichts mehr zu verfügen. Die Mannschaften begeben sich ohne weiteres an die ihnen bekannten Plätze.

Die Leute der 4 jüngsten Reservejahresklassen werden den aktiven Truppenteilen, die älteren den Reserveformationen und den Depots überwiesen.

Die Territorial-Infanterie-Regimenter ergänzen sich ebenfalls aus den Subdivisionen. Jedes aktive Infanterie-Regiment macht sein Reserve- und Territorial-Regiment mobil.

Pferde, Fahrzeuge und Geschirre werden durch besondere Aushebungskommissionen dem Lande entnommen und nach Bedarf auf die Truppenteile verteilt.

Mobilmachungsorte sind im allgemeinen die Depots der Regimenter (*portion centrale*); sie liegen bei den Regimentern an der Grenze meist rückwärts des eigentlichen Garnisonortes.

Der Kriegsminister hat nach dem Wehrgesetz schon in Zeiten politischer Spannung das Recht, für die Mobilmachung vorbereitende Maßnahmen zu treffen. Er kann den zu entlassenden Jahrgang über die gesetzliche Zeit bei den Fahnen zurückbehalten und übende Mannschaften der Reserve auch nach vollendeter Übungszeit bei der Truppe belassen; er kann ferner mit Zustimmung des Ministerrates den jüngsten Jahrgang der Reserve einberufen. Auf diese Weise ist der Kriegsminister schon vor Ausspruch der Mobilmachung in der Lage, die Stärken der aktiven Truppenteile unauffällig zu erhöhen.

Das französische Armeekorps besteht bei normaler Zusammensetzung aus 24 Bataillonen, 8 Eskadrons und 30 Batterien (120 Geschütze). Die nebenstehende Kriegsgliederung ist auf Grund französischer Quellen zusammengestellt.

Anscheinend treten zum Armeekorps im Mobilmachungsfalle noch 6 Batterien, die durch Abgabe der bestehenden 30 formiert werden (*batteries de renforcement*) und eine Reserve-Infanterie-Brigade zu 6 Bataillonen. Das französische Armeekorps würde somit 30 Bataillone, 8 Eskadrons und 36 Batterien mit 144 Geschützen zählen. Ob nun jede Division 9, die Korpsartillerie 18 Batterien hat, oder die drei Einheiten gleichmäßig 12 Batterien zählen, ist nicht bekannt.

Möglich ist ferner, daß jedes Armeekorps eine oder, durch Verdoppelung der Friedenseinheit, 2 Batterien 155 mm Rimailhogeschütze erhält. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die schwere Artillerie des Feldheeres armeereweise zusammengezogen wird.

Kriegsgliederung eines aktiven Armeekorps in normaler Zusammensetzung.

<b>V. Armeekorps.</b>																
					24 — 8 — 30.											
<b>10. Inf. Div.</b>					<b>9. Inf. Div.</b>											
20. Inf. Brig.			19. Inf. Brig.		18. Inf. Brig.			17. Inf. Brig.								
31.			46.		113.			4.								
76.			89.		131.			82.								
32. Art. Rgt.					30. Art. Rgt.											
G. Komp.		Verpfl. Abt.		Pi. Komp.	G. Komp.		Verpfl. Abt.		Pi. Komp.							
=		=		■	=		=		■							
5. Kav. Brig.																
G. Abt.		20. Chass. Rgt.			1. Drag. Rgt.											
=																
Korps-Art. Rgt.																
G. Komp.		Br. Tr. Komp.		Pi. Komp.	Genie-Part-Komp.		Tel. Abt.	Verpfl. Abt.								
=		=		■	=		=	=								
<b>Munitions-Part des Armeekorps.</b>																
III. Staffel.				II. Staffel.				I. Staffel.								
Material-		2.	1.	Part-		7.	6.	5.	4.	3.	4.	3.	2.	1.	2.	1.
Sektion		=	=	Sektion		=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
					Mun. Kolonnen					Mun. Kolonnen						
Feld-Bäck. Kol.					Pferdedepot					8 Feldlazarette						
=					=					=						
Bieh-Part					4 Verpfl. Train-Kol.											
=					=											
Ferner:					Reserve-Brigade.											
					■ ■ ■											
					■ ■ ■											
Verstärkungs-Batterien (batteries de renforcement)																

Die Infanterie-Divisionen haben keine besondere Kavallerie. Die Korpskavallerie-Brigaden geben nach Bedarf einzelne Eskadrons an die Divisionen ab.

Jedes Armeekorps hat 2 Infanterie-Divisionen, nur das 6., 7. und Kolonialkorps sind aus 3 Divisionen formiert.

Die 18 Jäger-Bataillone stehen größtenteils im Verbands des 6., 7. und 20. Armeekorps; die 12 Alpenjäger-Bataillone übernehmen mit den Gebirgsbatterien den Grenzschutz gegen Italien.

Frankreich verfügt bei einer Mobilmachung über das 1. bis 18., das 20. und das Kolonialkorps mit zusammen 43 Infanterie-Divisionen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß hierzu noch Teile des in Algerien und Tunesien stehenden 19. Armeekorps treten. Ferner sind im Frieden schon 8 Kavallerie-Divisionen vorhanden. Aus Korpskavallerie-Brigaden verschiedener Armeekorps scheint man im Kriege weitere provisorische Kavallerie-Divisionen aufstellen zu wollen.

Da jedes Subdivisions-Regiment ein Reserve-Regiment zu 3 Bataillonen mobil macht, verfügt das Armeekorps über 24 Reserve-Infanterie-Bataillone, von denen 6 als eine Reserve-Brigade dem Korps zugeteilt werden. Die übrigbleibenden 18 Bataillone werden — vermutlich in 3 Brigaden formiert — zu einer Reserve-Division zusammengestellt, zu der die nötige Kavallerie und Artillerie tritt. Wahrscheinlich hat eine Reserve-Division 4 Eskadrons und 9 Batterien.

Jedes Armeekorps, mit Ausnahme des 19. und Kolonialkorps, über die nichts bekannt ist, formiert demnach vermutlich eine Reserve-Division. Ob sie alle gleichmäßig zusammengesetzt sind, erscheint zweifelhaft.

Frankreich verfügt somit über 19 Reserve-Divisionen, von denen aber ein Teil voraussichtlich in den großen Ostfestungen Belfort, Epinal, Toul und Verdun als Kriegsbefugung bleibt. Den Stamm dieser Befugungen bilden die dort schon im Frieden stehenden 4. Bataillone einer Anzahl Infanterie-Regimenter. Die kleineren Festungen erhalten voraussichtlich nur Territorialtruppenteile als Befugungen.

Jede Reserve-Division trägt die um 50 erhöhte Nummer ihres Armeekorps, die Reserve-Brigade die um 100, das Reserve-Regiment die um 200 erhöhte Nummer der aktiven Formation.

Das Feldheer besteht aus den aktiven Armeekorps und wird in mehrere Armeen gegliedert. Die für die Ostgrenze bestimmten Armeen

führt der Generalissimus, der im Frieden Vizepräsident des obersten Kriegsrats ist. Die im Südosten bereitgestellten Kräfte werden vielfach als „Armée des Alpes“ bezeichnet.

Die Reserve-Divisionen scheinen in Gruppen hinter den Armeen erster Linie aufzumarschieren und Reserve-Armeen zu bilden. Sie sollen dazu dienen, die Fronten zu verstärken oder auf den Flügeln eingesetzt zu werden. Kommandoflaggen siehe Anlage 4.

Der Aufmarsch der Armeen vollzieht sich unter dem Schutze der Grenzschutztruppen (*troupes de couverture*). Hierzu gehören das 6., 20. und 7. Korps, mit den 8 Kavallerie-Divisionen an der Ostgrenze, und die Alpentruppen an der Südostgrenze. Die Vogesen-Pässe sind durch die 41. Division vom 7. Korps (*division des Vosges*) gesperrt. Zu den Grenzschutztruppen treten noch die Zoll- und Forstbeamten, siehe Kap. 12, S. 185.

Die Territorial-Armee soll als Festungsbesatzung, als Küstenschutz, im Etappendienst und zur Sicherung von Magazinen verwendet werden. Man wird aber wohl auch damit rechnen müssen, daß ein Teil der aufgestellten Formationen in Brigaden und Divisionen zusammengefaßt wird. Wie sich aus Kapitel 2 ergibt, ist die Territorial-Armee eine Armee 2. Linie, die alle Waffengattungen usw. selbständig aufstellen kann, eine Verwendung in Divisionsverbänden ist daher nicht ausgeschlossen.

Man kann also annehmen, daß Frankreich bei Ausbruch eines Krieges mindestens aufstellen kann:

20 bis 21 Armeekorps mit 43, vielleicht 45 Infanterie-Divisionen und 19 Reserve-Infanterie-Brigaden,  
19 Reserve-Divisionen,  
8 Kavallerie-Divisionen und  
eine unbestimmte Anzahl von Territorial-Divisionen.

Die Reserve der Territorial-Armee wird nach Bedarf aufgeboten werden. Ein Teil der Mannschaften findet gleich bei Beginn der Mobilmachung im Bahn- und Wegegeseß Verwendung. Es sind dies Leute, die in der Nähe der zu sichernden Objekte wohnen und schon im Frieden zu Übungen an den betreffenden Punkten herangezogen werden.

Über Kriegsstärken der einzelnen Formationen ist nur wenig bekannt. Das *vademecum de l'officier d'état-major en campagne* gibt im allgemeinen nur die Kadres, nicht aber die Mannschaftsstärken

der einzelnen Formationen an. Nach einzelnen Pressenachrichten sind die Kriegsstärken rund folgende:

Truppengattung	Offiziere	Unteroffiziere, Spilleute, Mannschaften	Dienst- pferde (einschl. Offiziers- pferde)	Bespannte Geschütze	Bespannte Munitions- wagen	Bespannte Fahrzeuge
Das Infanterie-Bataillon . . .	19	1000	21	—	—	7
Das Jäger-Bataillon . . .	29	1530	48	—	—	17
Das Alpenjäger-Bataillon . . .	31	1540	141	—	—	16
Die Eskadron . . . . .	5	160	160	—	—	1
Die fahrende Batterie . . . .	4	170	168	4	12	6
Die reitende Batterie . . . .	4	170	210	4	12	7
Die Gebirgs-Batterie . . . .	5	200	99	—	—	3
Die Batterie k. 155 mm . . .	3	150	164	4	10	12
Die Genie-Kompagnie . . . .	4	250	24	—	—	5
Die Radfahrer-Kompagnie . .	4	175	—	—	—	—

## 22. Kapitel.

# Eisenbahnen, Etappen, Wasserstraßen.

### A. Eisenbahnen.

Das französische Eisenbahnnetz ist seit dem Jahre 1871 ganz erheblich erweitert worden, und zwar wesentlich unter Berücksichtigung des strategischen Bedürfnisses.

Vor allem suchte man die schnelle Versammlung der Armee an der deutschen Grenze zu ermöglichen. Dadurch, daß man einen großen Teil der Linien zweigleisig, streckenweise sogar drei- und viergleisig ausbaute, sowie neue große Verbindungslinien schuf, ist das Ziel auch tatsächlich erreicht worden. Heute führen mindestens 12 durchgehende zweigleisige Linien an die Ost- und Nordostgrenze heran.

Seit einigen Jahren erfolgt der Ausbau eines weitverzweigten Kleinbahnnetzes.

Die Eisenbahnen waren bisher fast alle im Besitze von Privat-Eisenbahngesellschaften. Dem Staate gehörte von dem über 50 000 km langen Eisenbahnnetz nur etwa  $\frac{1}{17}$ . Die Staatsbahnen befanden sich zwischen Loire und Garonne, westlich der Linie Tours—Poitiers—Bordeaux und hatten einen Zugangsweg über Chartres nach Paris. Im Jahre 1908 hat der Staat jedoch das in der Bretagne und Normandie gelegene Netz der Westbahngesellschaft angekauft und damit seinen Besitz auf etwa  $\frac{1}{6}$  des gesamten französischen Eisenbahnnetzes erweitert. Bisher ist aber das Westbahnnetz noch nicht mit dem bisherigen Staatsbahnnetz zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen worden. Der Staat hat am 1. Januar 1909 die Verwaltung zwar übernommen, das abgeforderte Netz als solches aber vorläufig noch bestehen lassen.

Außer der Staatsbahn und der bisherigen Westbahngesellschaft gibt es — abgesehen von den zahlreichen Kleinbahngesellschaften — noch 5 große Eisenbahngesellschaften: Nord, Süd, Ost, Paris—Orléans und Paris—Lyon—Méditerranée.

Zum Ausbau militärisch wichtiger Linien hat der Staat sehr beträchtliche Summen beigetragen. Zum Bau neuer Linien ist für die Gesellschaften die Genehmigung des Staates erforderlich.

### **Gliederung des Militär-Eisenbahnwesens.**

(Die Bestimmungen hierfür sind in der Vorschrift „Mouvements et transports“ Neuauflage 1904/05 enthalten.)

#### **a. Im Frieden.**

An der Spitze steht der Kriegsminister. Unter ihm leitet der Chef des Generalstabes der Armee den gesamten Dienst, dessen einheitliche Zusammenfassung durch das 4. Bureau des Generalstabes (Eisenbahnabteilung) erfolgt.

Ausführende und mit den Eisenbahngesellschaften vermittelnde Behörden sind die Netzkommissionen (commissions de réseau), je eine für die 6 großen Eisenbahngesellschaften (einschließlich der bisherigen Westbahngesellschaft) und die Staatsbahn. Jede Kommission besteht aus einem höheren Beamten der betreffenden Eisenbahngesellschaft als technischem und einem Stabsoffizier als militärischem Kommissar.

Dem Kriegsminister zur Seite steht als beratende Behörde die Ober-Militäreisenbahnkommission (commission militaire supérieure

de chemins de fer), die über alle, das Militäreisenbahnwesen betreffenden Fragen ihr Urteil abzugeben hat. Sie besteht aus:

1. dem Chef des Generalstabes der Armee als Präsidenten,
2. den militärischen Mitgliedern und zwar:
 

dem für den Kriegsfall als Direktor der rückwärtigen Verbindungen vorgesehenen General; dem Sous-Chef des Generalstabes der Armee, dem das 4. Bureau des Generalstabes untersteht; dem Chef des 4. Bureaus; je 1 Stabsoffizier der Artillerie, des Eisenbahn-Regiments und der Marine, sowie den militärischen Mitgliedern der 7 Regkommissionen,
3. den Zivilmitgliedern und zwar:
 

dem Direktor des Eisenbahnwesens im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, 2 höheren Beamten des Bergbaues oder Brücken- und Wegebauwesens und den technischen Mitgliedern der 7 Regkommissionen.

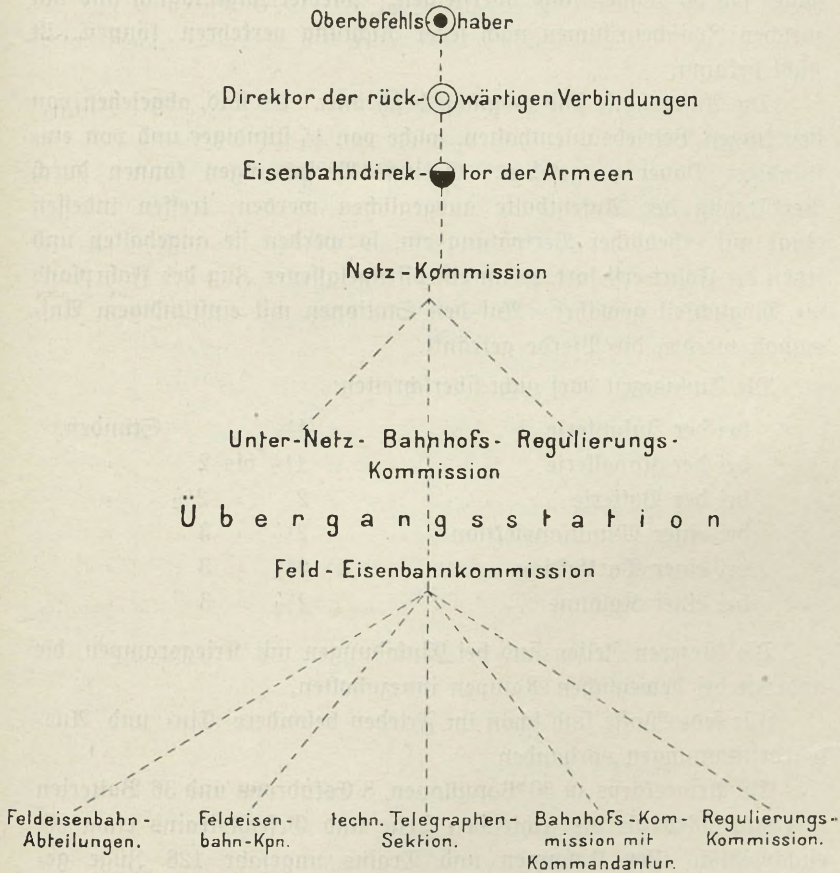
#### b. Im Kriege.

Die Militäreisenbahnbehörden sind unabhängig von den Etappenbehörden. Die Gliederung ist folgende:

1. Im Inlande mit Ausschluß des Kriegsschauplatzes (zone de l'intérieur) behält der Kriegsminister die oberste Leitung. Nach seinen Angaben ordnet der Chef des Generalstabes der Armee die Transporte an, deren Ausführung die 7 Regkommissionen mit Hilfe der bei der Mobilmachung aufgestellten Unterreg- und Bahnhofskommissionen sicherstellen.
2. Auf dem Kriegsschauplatze (zone des armées) untersteht der Eisenbahnbetrieb dem Oberbefehlshaber, der durch Vermittlung des Direktors der rückwärtigen Verbindungen (directeur de l'arrière) seine Weisungen an den Eisenbahndirektor der Armeen (directeur des chemins de fer aux armées) erteilt. Dieser veranlaßt die Ausführung der Transporte (siehe Tabelle auf S. 267):
  - a) soweit die Eisenbahnlinien sich noch im Betriebe der nationalen Gesellschaften befinden, durch die Regkommissionen mit Hilfe von Unterregkommissionen (sous-commissions de réseau), Bahnhofskommissionen (commissions de gare) und dem einheimischen Personal;

- b) auf den übrigen Linien durch Feld-Eisenbahnkommissionen (commissions de chemins de fer de campagne) mit Hilfe von militärischem Personal;

Stizze 23.



Die beiden unter a und b aufgeführten Betriebsarten werden durch Übergangsstationen (stations de transition) voneinander geschieden.

Die Grenze zwischen den beiden Zonen (ligne de démarcation) setzt der Kriegsminister bei der Mobilmachung fest. Ist im Fortgang der Operationen eine Änderung nötig, so erfolgt

sie durch den Kriegsminister im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber oder dem betreffenden selbständigen Armeeführer.

Über die Regelung größerer Truppentransporte auf den Eisenbahnen ist wenig bekannt. Die zulässige höchste Fahrgewindigkeit soll 40 km, die niedrigste 15 km betragen. Die Länge eines Militärszuges soll 50 Wagen nicht übersteigen. Wieviel Züge täglich und mit welchen Zwischenräumen nach jeder Richtung verkehren können, ist nicht bekannt.

Die Aufenthalte sind möglichst beschränkt. Es sind, abgesehen von den kurzen Betriebsaufenthalten, solche von  $\frac{1}{4}$  stündiger und von einständiger Dauer vorgesehen. Geringe Verspätungen können durch Verkürzung der Aufenthalte ausgeglichen werden; treffen indessen Züge mit erheblicher Verspätung ein, so werden sie angehalten und setzen die Fahrt erst fort, wenn ein offengelassener Zug des Fahrplans die Möglichkeit gewährt. Auf den Stationen mit einständigem Aufenthalt werden die Pferde getränkt.

Die Einladezeit darf nicht überschreiten:

bei der Infanterie . . . . .	1½	Stunden,
bei der Kavallerie . . . . .	1½ bis 2	=
bei der Batterie . . . . .	2 = 2½	=
bei einer Munitionsfektion . . . . .	2½ = 3	=
bei einer Parkfektion . . . . .	2½ = 3	=
bei einer Kolonne . . . . .	2½ = 3	=

Die kürzeren Zeiten sind bei Einladungen mit Kriegsrampen, die anderen bei beweglichen Rampen innezuhalten.

Für jede Waffe sind schon im Frieden besondere Ein- und Ausladebestimmungen vorhanden.

Ein Armeekorps zu 30 Bataillonen, 8 Eskadrons und 36 Batterien gerechnet wird für die fechtenden Teile und Gefechtstrains etwa 99, einschließlich aller Kolonnen und Trains ungefähr 128 Züge gebrauchen.

Die Mobilmachungs- und Aufmarschtransporte sind im Frieden schon vorbereitet.

Im Aufmarschgebiete sowie in allen größeren Garnisonen des Innern befinden sich zahlreiche stehende Kriegsrampen. Zum Ausladen auf freier Strecke ist Material für bewegliche Rampen vorhanden.

Die Truppenteile halten bestimmungsgemäß alljährlich Verladeübungen ab, die in vorbereitende Übungen (*exercices préparatoires*),

Übungen ganzer Truppeneinheiten (exercices d'ensemble) und besondere Übungen (exercices spéciaux) eingeteilt werden. Die exercices d'ensemble sollen in der Zeit vom 1. Februar bis zum Beginn der Herbstübungen von jedem Truppenteil mindestens einmal in kriegsstarke Verbänden mit Hilfe beweglicher Rampen ausgeführt werden. Die exercices spéciaux finden nach Anordnung der kommandierenden Generale und des Kriegsministers statt.

### B. Etappen.

(Service de l'arrière aux armées vom 11. Februar 1900 } Neuausgabe vom  
 (Service des étapes aux armées vom 25. April 1900 } 20. Dezember 1904.)  
 Vademecum de l'officier d'état-major en campagne, Juli 1908.

### Gliederung der Behörden.

Direktor der rückwärtigen Verbindungen (unter dem Oberbefehlshaber)	Eisenbahn- direktor der Armeen	Regkom- missionen	Unterregkommissionen, Bahnhofskommissionen, Regulierungskommissionen.
		Feldeisen- bahnkom- missionen	Eisenbahn-Kompagnien, Feldeisenbahn-Abteilungen, technische Telegraphen-Sektionen, Bahnhofskommandanturen, Regulierungskommissionen, Gendarmeriedetachements.
		Artillerie	Großer Artilleriepark, Artilleriemagazine, Munitionsdepots.
		Genie	Armee-Geniepark, 1. Reserve des Genieparts, Baudirektionen (chefferies du génie) wenn nötig, Genietruppen.
	Etappen- und Ver- waltungs- direktor der Armee	Inten- dantur	Unterintendanturen, Militär-Arbeiterdetachements, convois auxiliaires, wenn nötig, Feldbäckereikolonnen, Intendanturpersonal der Stations- magazine.
		Gesund- heitsdienst	Reserve-Sanitätspersonal, Sanitätspersonal und Material der Stationsmagazine, Privat-Hilfspersonal, Evakuationslazarette, Stehende Lazarette, Etappen- und Bahnhofs-Hilfslazarette, Lazarett-Züge, =Schiffe, =Krankenwagen, Depot der Genesenden.

Direktor der rück- wärtigen Verbin- dungen (unter dem Ober- befehls- haber)	Etappen- und Ver- waltungs- direktor der Armee	Gen- darmerie	}	Personal der Etappen-Berichtsbarkeit, Gendarmeriedetachements, Feldgendarmerie-Patrouillen.
		Veterinär- wesen	}	Pferdedepots, Viehparcs.
		Tele- graphie	}	Eine oder mehrere technische Telegraphen- Sektionen, Ergänzungsmaterial der Stationsmaga- zine und Etappendepots.
		Post	}	Postbeamte, Mannschaften der Truppe als Führer der Briefpost.
		Etappenkommandanturen, Etappentruppen. wenn nötig, Zivilverwaltung.		
Schiffahrts- kommission		}	Unterschiffahrtskommissionen, Subdivisionskommissionen.	

Der Etappendienst steht selbständig neben dem Eisenbahnwesen und ist ebenfalls dem Direktor der rückwärtigen Verbindungen unterstellt.

Das Etappenwesen einer Armee untersteht dem Etappen- und Verwaltungs-Direktor der Armee (*directeur des étapes et des services de l'armée*). Dieser hat den Rang eines Divisionsgenerals und empfängt seine Weisungen unmittelbar von dem Armeeführer. Neben der Leitung des Etappendienstes steht ihm die Befehlsgewalt über die zum Armee-Ober-Kommando gehörenden obersten Verwaltungsbehörden zu. Alle Verwaltungsgeschäfte in vorderer Linie wie auch auf den rückwärtigen Verbindungen und alle den Nachschub betreffenden Angelegenheiten sind somit in der Hand des Etappen- und Verwaltungs-Direktors der Armee vereinigt. Mit dieser Gliederung ist eine Entlastung des Armeeführers beabsichtigt.

Für den eigentlichen Etappendienst ist der Etappen- und Verwaltungs-Direktor der Armee außerdem mit militärischem und Verwaltungspersonal, Truppen und Behörden ausgestattet. Die Etappentruppen werden der Territorial-Armee entnommen.

Um die Beziehungen zwischen dem Eisenbahn- und Etappendienst der Armeen zu erleichtern, sind Regulierungskommissionen (*commissions régulatrices*, siehe Skizze 24) eingesetzt. Diese bestehen aus einem militärischen und einem technischen Kommissar und dem nötigen

### Etappenverbindungen einer Armee.

(Beispiel nach dem Vademecum de l'officier d'état-major.)

Kriegsschauplatz, zone des armées (Oberbefehlshaber).

Inland, zone de l'intérieur (Kriegsminister).

Rückwärtige Zone, zone de l'arrière.

(Direktor der rückwärtigen Verbindungen)

Etappen-Gebiet, zone des étapes.

(Etappen- und Verwaltungs-Direktor der Armee)

Eisenbahnnetz des Kriegsschauplatzes, réseau des armées.

(Direktor der Eisenbahnen der Armeen)

Feldeisenbahn-Kommissionen,

commissions de chemins

de fer de campagne

(Militär-Betrieb)

Netz-Kommissionen,

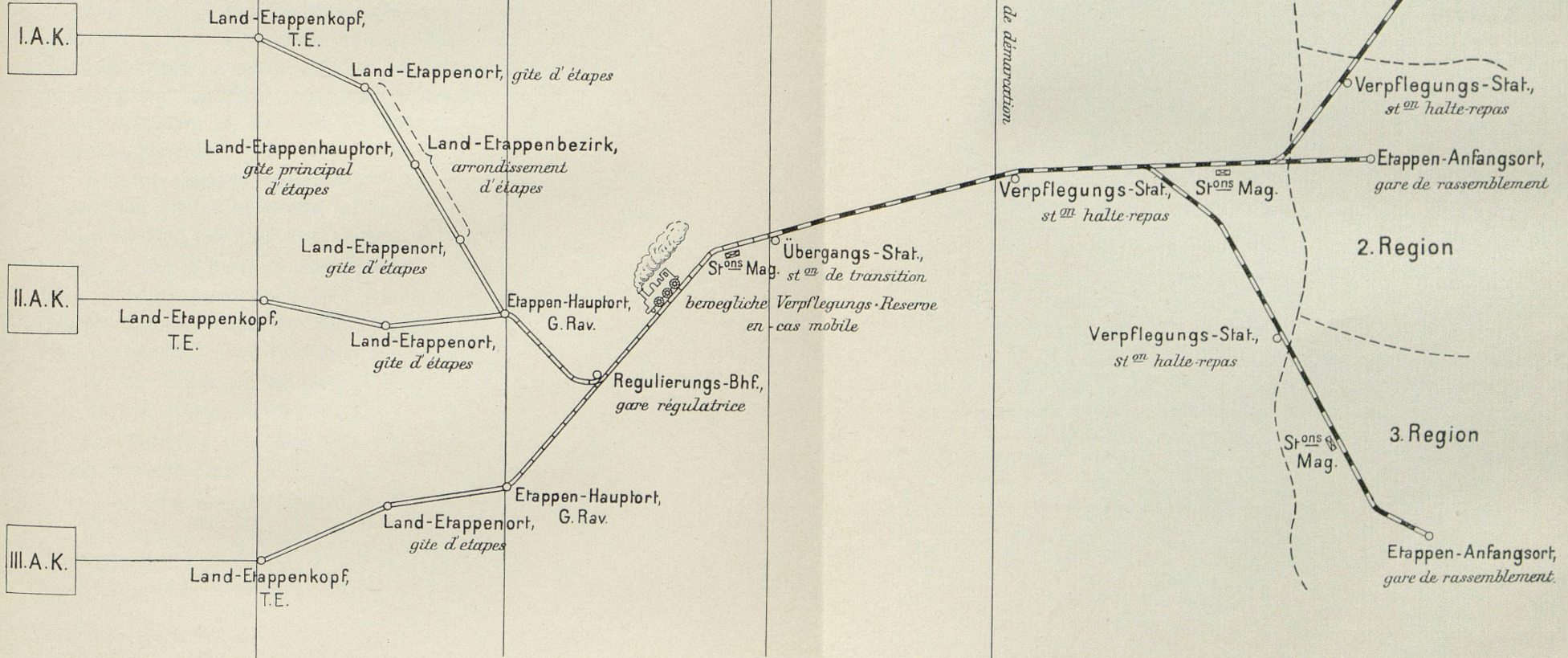
commissions de réseau

(Friedens-Betrieb)

Eisenbahnnetz des Inlandes,

réseau de l'intérieur

(Friedens-Betrieb)



Unterpersonal; sie bilden eine Art Unterneßkommission und befinden sich an den Regulierungsbahnhöfen (siehe S. 273). Ihre Hauptaufgabe ist die Sicherstellung des regelmäßigen täglichen Verpflegungsnachschubes für die Armeen (siehe S. 273). Sie verfügen zu diesem Zwecke über eine Anzahl von Zügen, welche nur zu dem Dienst zwischen den Stationsmagazinen und den Regulierungsbahnhöfen bestimmt sind. In der Anordnung der Transporte sind die Regulierungskommissionen innerhalb ihres Wirkungsbereiches völlig selbständig.

In der Sammelstation jeder Region (gare de rassemblement) wird aus dem Armeekorpsbezirk alles vereinigt, was der Armee nachgeführt werden soll.

Von hier fließt der Nachschub an Heeresbedürfnissen zunächst in Stationsmagazine (stations magasins). Von den Stationsmagazinen gehen die Transporte nach den Regulierungsbahnhöfen.

Den Endpunkt der Eisenbahnbeförderung bilden die Etappen-Hauptorte (gares de ravitaillement, Abkürzung: G.Rav.). Sie bilden die Verbindungsstelle zwischen den Eisenbahnen und dem Etappenverkehr auf den Straßen und werden von dem Etappen- und Verwaltungsdirektor der Armee in Verbindung mit der betreffenden Regulierungskommission festgesetzt.

Von den Etappen-Hauptorten bis zu den Armeekorps werden nötigenfalls Land-Etappenorte (gites d'étapes) mit einem gegenseitigen Abstand von höchstens 1 Tagemarsch eingerichtet.

Je 3 oder 4 dieser Land-Etappenorte können zu einem Land-Etappen-Bezirk (arrondissement d'étapes) vereinigt werden. Der Sitz des Kommandanten des Bezirkes wird dann zu einem Land-Etappen-Hauptort (gite principal d'étapes) erweitert.

Der der Armee zunächst gelegene Land-Etappenort heißt Etappenkopf (tête d'étapes, Abkürzung: TE).

Die Besetzung und Sicherung der verschiedenen Etappenpunkte erfolgt in nachstehender Weise:

Stationen	Offiziere	Truppen	Angestellte Arbeiter
Regulierungs-Bahnhof .	3 bis 8	2 bis 4 Inf. Komp., wenn nötig 1 Zug Kav.	25 bis 150
Etappen-Hauptort . . .	2 bis 3	2 bis 3 Inf. Komp., wenn nötig 1 Zug Kav.	50 bis 100

Stationen	Offiziere	Truppen	Angestellte Arbeiter
Land-Etappen-Kopf . . .	3 bis 6	2 bis 4 Inf. Komp., 1 bis 2 Züge Kav.	50 bis 100
Land-Etappen-Hauptort	2 bis 3	1 bis 2 Inf. Komp., wenn nötig 1 Zug Kav.	1 fl. Det. Verwalt. Arb.
Land-Etappenort . . . .	1 oder 2	1/4 bis 1 Komp. Inf.	—

### C. Wasserstraßen.

(Service de l'arrière aux armées vom 11. Februar 1900 ) Neuausgabe vom  
(Service des étapes aux armées vom 25. April 1900 ) 20. Dezember 1904.)

Außer vielen natürlichen Wasserstraßen besitzt Frankreich ein sehr weit verzweigtes Kanalnetz, für dessen Ausbau große Aufwendungen gemacht worden sind. Die Abmessungen der Kanäle sind derartig, daß sie den militärischen Anforderungen durchweg genügen.

Der Direktor der rückwärtigen Verbindungen hat die obere Leitung der Militärtransporte in der im Rücken der Armee gelegenen Zone (zone de l'arrière) auf den Wasserstraßen, die dem Oberbefehlshaber vom Kriegsminister zur Verfügung gestellt sind.

Unter ihm regelt die Schifffahrtskommission den Betrieb. (Commission de navigation de campagne, bestehend aus einem Generalstabsoffizier und einem Ingenieur des Brücken- und Wegebbaus.) Wird ein Teil des Netzes vorübergehend einer Armee unterstellt, so wird für diesen eine Unter-Schifffahrtskommission (sous-commission de navigation de campagne) eingesetzt, die dem Etappen- und Verwaltungsdirektor der Armee untersteht.

Die Überwachung des Betriebes erfolgt durch Subdivisionskommissionen (commissions de subdivision).

Ausführende Organe sind heimische Schiffer und die zu den Territorial-Genie-Formationen gehörenden Schiffer-Kompagnien (compagnies de mariniers).

In wichtigen Kanalhäfen können zeitweilig besondere Hafentmissionen (commissions de ports) eingesetzt werden.

Auf die Schienenverbindung (raccordement) zwischen den Quaianlagen der Kanalhäfen und der Eisenbahn ist Bedacht genommen.

## 23. Kapitel.

# Verpflegung und Sanitätswesen im Kriege.

### A. Verpflegung.

(Die wichtigsten Bestimmungen sind in der instruction sur l'alimentation en campagne vom 14. Juni 1900 und in der instruction sur l'alimentation pendant les transports en chemin de fer vom 18. August 1902 enthalten.)

Vom Ausdruck der Mobilmachung an ist der Gang der Verpflegung folgender:

#### 1. Verpflegung während der Mobilmachungszeit.

Die Verpflegung ist in dieser Zeit dieselbe wie im Frieden, nur die Zucker- und Kaffeeportion ist erhöht. Sie wird zum Teil durch Reservenvorräte der in den Garnisonstädten vorhandenen Magazine, zum Teil durch Kontrakte derart sichergestellt, daß in jedem Mobilmachungsort für alle dort aufzustellenden Truppen Lebensmittel für 20 Tage vorhanden sind (vivres des vingt jours).

Außerdem wird vom kommandierenden General in der Nähe jeder Garnison eine unmittelbare Ergänzungszone festgesetzt, damit die Verwaltung einen etwaigen Mehrbedarf beschaffen kann.

#### 2. Verpflegung während der Transporte.

##### a. Mobilmachungstransporte.

Die absendende Behörde stellt die Verpflegung für die zu befördernden Abteilungen während der Eisenbahnfahrt im voraus sicher. Jeder Transport erhält für je 12 Stunden Fahrtdauer eine Mahlzeit, bestehend aus 375 g Brot, 125 g kaltem Fleisch und 5 g Salz.

Einzelne reisende Mannschaften (isolés) müssen sich die Verpflegung für die Eisenbahnfahrt mitbringen.

##### b. Aufmarschtransporte.

Die Truppen erhalten vor ihrer Abfahrt:

1. von der Militärverwaltung für jeden Zeitraum von 12 Stunden eine Mahlzeit, bestehend aus 375 g Brot, 125 g Fleischkonserven, 5 g Salz;

2. von der Küchenverwaltung außerdem für jeden Zeitraum von 24 Stunden eine Mahlzeit, bestehend aus kaltem Fleisch, Wurst, Käse oder dergleichen;
3. auf den Verpflegungsstationen (stations halte-repas) alle 12 Stunden warmen Kaffee.

Die Lebensmittel unter 1. und 2. heißen vivres de chemins de fer; sie werden unterwegs zur gewöhnlichen Essenszeit verzehrt.

Für jedes Pferd werden vor der Abfahrt für je 24 Stunden 5 kg Heu und 2 kg Hafer empfangen.

Trinkwasser für Mann und Pferd wird auf den Verpflegungsstationen an den Zügen entlang bereitgestellt.

### 3. Verpflegung im Versammlungsgebiete.

#### a. Vivres de débarquement.

Sie sollen die Verpflegung im Aufmarschgebiete in den ersten beiden Tagen nach der Auschiffung sicherstellen. Sie werden den Truppen vor Beginn der Eisenbahnfahrt überwiesen und umfassen für die Infanterie 2 Brotportionen, die petits vivres (Gemüse oder Reis, Zucker, Salz, Kaffee) und 1 Haferration, für die Kavallerie je 1 Portion Fleischkonserven und Suppenkonserven, 2 Brotportionen, petits vivres und 1½ Haferration.

Frisches Fleisch, Heu, Stroh und 1 Haferration wird im Aufmarschgebiete angekauft und beigetrieben.

#### b. Aus Magazinen.

Vom 3. Tage nach der Auschiffung ab erfolgt die Verpflegung aus dem Lande durch Ankauf oder Beitreibung und aus Magazinen. Aus diesen Magazinen werden die Verpflegungsgegenstände mittels Eisenbahn bis zu den Entladestationen (centres de débarquement) vorgeschoben. Hier findet der Empfang durch die Truppenfahrzeuge statt, falls die Entfernung zu den Truppenteilen nicht mehr als 30 bis 40 km beträgt. Ist die Entfernung größer, so werden die Lebensmittel auf beigetriebenen Fahrzeugen von den Entladestationen in Ausgabemagazine (centres de ravitaillement) vorgebracht und in diesen an die Truppenfahrzeuge verteilt.

Es sollen im allgemeinen jedem Armeekorps 3 Entladestationen zugeteilt werden: je 1 für die Kavallerie, das Gros der fechtenden Truppen und die Kolonnen und Trains.

#### 4. Verpflegung während der Operationen.

Für die Verpflegung ist in erster Linie der Truppenbefehlshaber verantwortlich, dem der ihm beigegebene Intendanturbeamte seine Vorschläge unterbreitet.

Die Armee ist zunächst auf die durch freihändigen Ankauf oder Beitreibung auszunutzenden Hilfsquellen des Kriegsschauplatzes angewiesen. Es soll namentlich Schlachtvieh, Brot und Heu möglichst lange dem Lande entnommen werden.

Außerdem finden regelmäßige Nachschübe aus den Stationsmagazinen (*stations magasins*) statt.

Die Stationsmagazine schieben nach den Regulierungsbahnhöfen, diese wiederum nach den Etappen-Hauptorten täglich ohne besondere Anweisung einen Tagesbedarf an Brot, *petits vivres*, Speck und Hafer für die Kopfstärke der auf sie angewiesenen Truppen vor. Kriegsbrot (siehe S. 230), Fleisch- und Suppenkonserven und gepreßtes Heu dagegen werden der Armee nur auf besondere Anforderung nachgeführt. Die regelmäßigen Verpflegungszüge heißen *trains de ravitaillement quotidiens*.

Um auch einem plötzlich eintretenden Bedarf entsprechen zu können, halten vorwärts der Stations-Magazine stets ein oder mehrere Züge als bewegliche Verpflegungsreserve (*en-cas mobile*), die immer wieder ergänzt werden.

An den Etappen-Hauptorten werden die Lebensmittel von den Kolonnen der Armeekorps oder der Etappe übernommen (siehe S. 276).

Die Vorräte des Armeekorps bestehen aus:

- a) dem eisernen Bestande (*vivres du sac*);
- b) 2 Portionen und 2 Rationen in der großen Bagage (*trains réglementaires*). Die 2 tägige Fleischportion wird in lebendem Vieh (*troupeau de ravitaillement*) bei der großen Bagage jeder Division mitgeführt. Ein Teil der Herde wird geschlachtet und auf den Fleischwagen (*voitures à viande*) verladen, sobald diese ihren Bedarf nicht mehr aus dem Lande decken können. Die Fleischwagen gehören zur Gefechtsbagage (*train de combat*) und enthalten die täglich zur Ausgabe gelangende

Fleischportion. Bei der geplanten Neuorganisation der Gefechtsbagage fallen diese Fleischwagen fort; statt ihrer nehmen die Feldküchen die tägliche Fleischportion mit;

- c) dem Verpflegungstrain (convoi administratif), der den deutschen Proviant- und Fuhrparkkolonnen entspricht, mit einem 4 tägigen Verpflegungsbestand für alle Teile des Armeekorps. Die Beladung ist so auf 4 Kolonnen verteilt, daß jede für 1 Tag petits vivres, Speck, Fleischkonserven und Hafer trägt. 2 Kolonnen haben Kriegsbrot, die beiden anderen gewöhnliches Brot;
- d) dem Korpsviehpark (pare de bétail de corps d'armée) mit einem weiteren Vorrat an lebendem Vieh für 2 Tage. Dieser folgt dem convoi administratif des Armeekorps.

Die Etappe verfügt über:

- a) die convois auxiliaires, die den deutschen Etappen-Fuhrparkkolonnen entsprechen. Ihre Aufstellung ist im Frieden vorbereitet; in jeder Region wird ein convoi auxiliaire gebildet. Er besteht aus 4 Kolonnen, die je einen Tagesbedarf für 1 Armeekorps fassen können; bei Beginn des Feldzuges werden indessen zunächst nur 2 Kolonnen in das Operationsgebiet befördert;
- b) die convois éventuels, den deutschen Magazin-Fuhrparkkolonnen entsprechend, die erst im Etappengebiet aus beigetriebenen Fahrzeugen aufgestellt werden.

Der Gang der täglichen Verpflegung ist folgender:

Die große Bagage folgt der Truppe in der Weise, daß eine, den eintägigen Bedarf umfassende Sektion am Abend bis zu den Unterkunftsarten der Truppe vorgeschoben werden kann. Für die tägliche Verpflegung der Truppen ist es jedoch nicht erforderlich, das Eintreffen dieser Sektion abzuwarten, da die Versorgung mit den Tageslebensmitteln (vivres du jour) wie folgt geregelt ist:

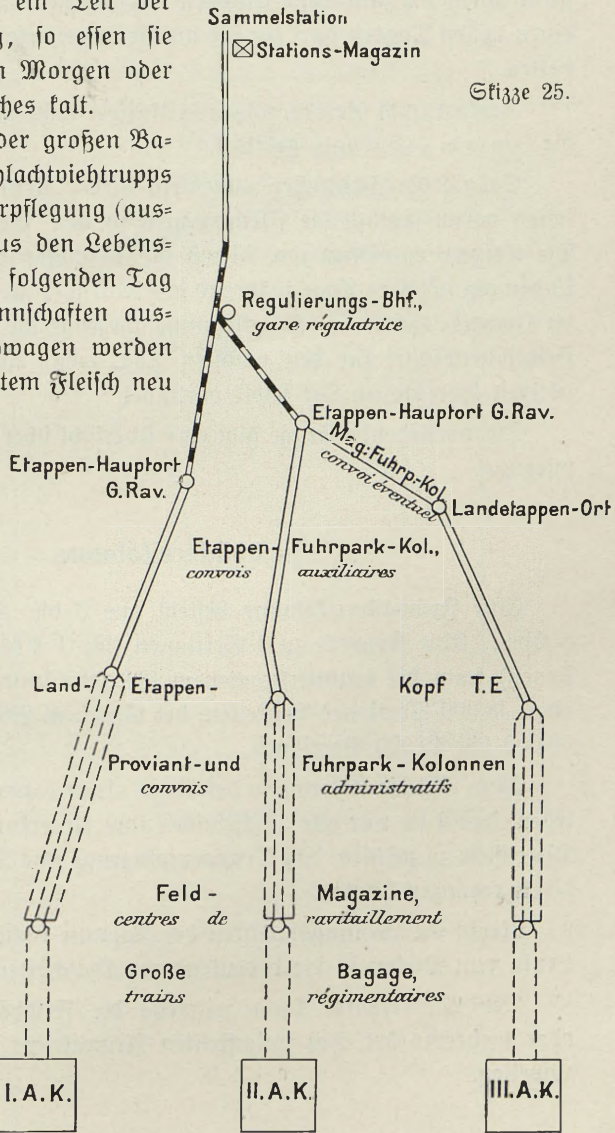
Die Truppen haben am Abend Brot, petits vivres und Hafer für den ganzen folgenden Tag erhalten, die im Brotbeutel, auf den Pferden und Fahrzeugen mitgeführt werden.

Am folgenden Tage erhalten sie nach beendigtem Marsch aus den

in der Gefechtsbagage mitgeführten Fleischwagen die für den Tag ihnen zustehende Fleischportion; sie können dann sogleich die Mahlzeit zubereiten. [Bleibt ein Teil der Fleischportion übrig, so essen sie diesen am folgenden Morgen oder während des Marsches kalt.

Nach Ankunft der großen Bagage und des Schlachtviehtrupps wird abends die Verpflegung (ausschließlich Fleisch) aus den Lebensmittelwagen für den folgenden Tag wieder an die Mannschaften ausgegeben, die Fleischwagen werden mit frisch geschlachtetem Fleisch neu beladen.

Die Truppenfahrzeuge werden solange als möglich mit den Mitteln des Landes gefüllt. Ist dieses nicht mehr möglich, so erfolgt die Ergänzung der großen Bagage in Ausgabe- oder Feldmagazinen (centres de ravitaillement) durch die convois administratifs. Diese folgen den Truppen mit wechselndem Abstand, bei Nähe des Feindes auf 2 bis 3 Tagemärsche.



Stizze 25.

Die tägliche Marschleistung der großen Bagage und der Verpflegungskolonnen soll nicht mehr wie 35 bis 40 km betragen.

Entfernt sich die Truppe zu weit von der Eisenbahn, so werden die Lebensmittel von den Etappen-Hauptorten vermittels der convois auxiliaires bis zum Land-Etappen-Kopf vorgebracht. Diese sollen stets einen vollen Tagesbedarf für die auf sie angewiesenen Truppen bereithalten.

Reichen auch die convois auxiliaires nicht mehr aus, so werden die convois eventuels gebildet.

Sobald die Feldküchen allgemein in der Armee eingeführt sind, fallen voraussichtlich die Fleischwagen in den Gefechtsbagagen fort. Die Truppe empfängt am Abend die Mittagsportion, die die Feldküchen am nächsten Tage während des Marsches zu kochen hat. Abends im Quartier liefern die Verpflegungsfahrzeuge die Abendkost und den Feldküchenbedarf für den nächsten Tag, wenn nicht die Truppe die nötigen Vorräte im Ort selbst vorfindet.

Die vorstehende Skizze gibt eine Übersicht über den Gang der Verpflegung.

### Feldbäckereikolonne.

Eine Feldbäckereikolonne besteht aus 3 bis 4 Sektionen zu je 8 Öfen. Eine Kolonne zu 3 Sektionen (für 1 Armeekorps zu 2 Divisionen) kann bei ununterbrochenem Betriebe innerhalb 24 Stunden etwa 48 000 Portionen herstellen, bei täglichem Stellungswechsel etwa 30 000 bis 40 000 Portionen.

Man läßt die Kolonne in der Regel einen doppelten Marsch zurücklegen, damit sie nur alle 48 Stunden ihre Unterkunft zu wechseln hat. Diese ist so zu wählen, daß Truppenfahrzeuge und Trains sich möglichst direkt ergänzen können.

Reicht die Leistungsfähigkeit der Kolonne nicht aus, so schickt man Leute zum Backen in die bedeutenderen Ortschaften voraus.

Der Armeeführer kann zeitweise die Feldbäckereikolonne eines oder mehrerer der ihm unterstellten Armeekorps dem Etappendienst zuweisen.

## Übersicht über die von den Truppen mitgeführten Lebensmittel und deren Einheitsfäße.

a.

(Zahlen für die Kavallerie-Divisionen in Klammern.)

	Portionen					Hafer- rationen
	Brot	petits vivres (Gemüse oder Reis, Zucker, Salz, Kaffee)	Speck	Suppen- konserven	Fleisch	
Eiserner Bestand (vivres du sac) . . . . .	2 (1)	2 (3, nur Kaffee und Zucker)	—	2	2 (1)	1 (1/2)
Große Bagage (trains régimentaires) . . .	2 (1)	2 (1)	2 (1)	2 (1)	2 (1)	2 (1)
Verpflegungstrain (convoi administratif)	4	4	4	—	4	4
Fleischwagen (voitures à viande), Schlacht- viehtrupp (troupeau de ravitaillement) .	—	—	—	—	2	—
Korpsviehpart (pare de bétail de corps d'ar- mée) . . . . .	—	—	—	—	2	—
Summe . . . . .	8 (2)	8 (1 voll und 3 Kaffee, Zucker)	6 (1)	4 (1)	12 (2)	7 (1 1/2)
Ferner bei der Etappe:						
Land-Etappe-Kopf (tête d'étapes de route)	1	1	1	—	—	1
Etappe-Hauptort (tête d'étapes de guerre) .	1	1	1	—	—	1
Stationsmagazin (station-magasin) . .	17*)	15	—	—	3	—
Bewegliche Verpfle- gungsreserve (en-cas mobile) . . . . .	1	1	1	—	1	—

\*) Davon 2 Portionen in Kriegsbrot, 15 in Mehl.

## b.

Die volle Portion umfaßt: Brot oder Kriegsbrot (pain de guerre), frisches oder gesalzenes Fleisch oder Fleischkonserven mit Suppenkonserven, petits vivres (Hülsenfrüchte oder Reis, Salz, Zucker, Kaffee), wenn nötig etwas Speck.

Einheitsfüße	Starke Feldportion (bei Marsch und Gefecht)	Normale Feldportion (bei längerem Aufenthalt und geringen Anstrengungen)	Eiserne Portion
Brot . . . . .	0,750 kg	0,750 kg	—
Kriegsbrot (pain de guerre)	0,600 =	0,600 =	0,300 kg
Frisches Fleisch . . . . .	0,500 =	0,400 =	—
Fleischkonserven . . . . .	0,300 =	0,200 =	0,300 kg
Suppenkonserven . . . . .	0,050 =	0,050 =	0,050 =
Hülsenfrüchte oder Reis . . . . .	0,100 =	0,060 =	—
Salz . . . . .	0,020 =	0,020 =	—
Zucker . . . . .	0,032 =	0,021 =	0,080 kg
Kaffee . . . . .	0,024 =	0,016 =	0,036 =
Speck . . . . .	0,030 =	0,030 =	—
Hafer . . . . .	—	5 bis 5,75 kg (nach Art der Regimenter)	—
Wein . . . . .	0,250 l	0,250 l	—
Bier . . . . .	0,500 l	0,500 l	—
Brauntwein . . . . .	0,0625 l	0,0625 l	0,0625 l
Tabak . . . . .	0,015 kg	0,015 kg	—

## B. Sanitätswesen im Kriege.

Bisher galten hierfür folgende Bestimmungen:

Jeder Mann trägt ein Verbandzeug (paquet individuel de pansement) und eine Erkennungsmarke (plaque d'identité) bei sich.

Der Sanitätsdienst 1. Linie wird ausgeübt:

- a) durch das Personal und Material der Truppe (Ärzte, Sanitätsmannschaften, Krankenträger, Sanitätsfahrzeuge und Verbandzeug), das den Truppenverbandplatz (poste de secours) errichtet.

An Fahrzeugen befinden sich:

bei jedem Bataillon, jeder fahrenden Artillerie-Abteilung 1 ein-spänniger, bei jeder Kavallerie-Brigade 1 zweispänniger Sanitätswagen (voiture médicale),

bei jedem Kavallerie-Regiment 2, jeder reitenden Artillerie-Abteilung 1 einspänniger Krankenwagen (*petite voiture pour blessés*);

- b) durch die Sanitäts-Kompagnien (*ambulances*); sie errichten die Hauptverbandplätze.

Jedes Generalkommando, jede Infanterie-Division, Kavallerie-Division, Kavallerie-Brigade verfügt über 1 Sanitäts-Kompagnie oder -Abteilung von verschiedener Stärke;

- c) durch Feldlazarette (*hôpitaux de campagne*); sie werden hauptsächlich in Dörfern eingerichtet.

Jedes Armeekorps hat 8 Feldlazarette, die etwa je 100 Verwundete aufnehmen können.

Alle Verbandplätze, Lazarette und Sanitätsfahrzeuge sind bei Tage durch eine Flagge der Genfer Konvention und eine Trikolore, bei Nacht durch eine rote und eine weiße Laterne kenntlich gemacht.

Sanitätsformationen usw. der Etappe siehe Tabelle S. 267.

In den Armeemanövern des Jahres 1908 wurde der Entwurf zu einer neuen Kriegs-Sanitäts-Ordnung erprobt. Dieser war von einer Kommission unter Vorsitz des Generals de Lacroix ausgearbeitet worden. Er soll sich bewährt haben, so daß seine Einführung als Vorschrift zu erwarten steht. Die leichte Beweglichkeit der einzelnen Formationen und die Handlichkeit der Organisation wurden besonders gerühmt. Der Entwurf selbst liegt im Wortlaut noch nicht vor. Nach Zeitungsnachrichten werden sich die Sanitätsformationen im Kriege wie folgt gliedern.

Abgesehen von dem Sanitäts-Personal und -Material der Truppen soll das mobile französische Armeekorps über folgende Sanitätsformationen verfügen:

3 Krankenträger-Kompagnien (*compagnies de brancardiers*), und zwar bei jeder Division und dem Armeekorps eine. Sie dienen zur Verbindung zwischen Truppen- und Hauptverbandplatz und sind reichlich mit Personal und Verbandmaterial ausgerüstet.

12 leichte Sanitäts-Abteilungen (*ambulances légères*). Diese unterstehen dem Armeekorps und werden den Divisionen nach Bedarf zugeteilt. Sie errichten die Hauptverbandplätze und sind leicht beweglich, so daß sie den Truppen überall hin folgen können.

4 Reserve = Sanitäts = Abteilungen (ambulances à la réserve d'armée). Eingerichtet wie die leichten Sanitäts-Abteilungen, jedoch ohne Transportmaterial und Personal, bleiben sie zur Verfügung der Armee.

12 Lazarett = Abteilungen (sections d'hospitalisation). Diese unterstehen dem Armeekorps. Jede Abteilung kann eine leichte Sanitäts-Abteilung als Feldlazarett einrichten.

Die Verwendung dieser Sanitätsmittel ist in folgender Weise gedacht:

Fern vom Feinde wird jeder Division eine leichte Sanitäts-Abteilung zugeteilt.

In der Nähe des Gegners, sobald ein Zusammenstoß zu erwarten ist, erhalten die Divisionen mehrere leichte Sanitäts-Abteilungen, nach Bedarf durch Lazarett-Abteilungen verstärkt. Sie gehören zur Gefechtsbagage der Divisionen und werden auf Vorhut und Gros verteilt.

Der Rest folgt beim Gefechtstrain des Armeekorps und den Munitionskolonnen und Trains.

Im Kampfe werden die Sanitäts-Abteilungen nach den gleichen Grundsätzen verwendet, wie jetzt die Sanitäts-Kompagnien.

Geht die Armee weiter vor, so werden die Sanitäts-Abteilungen soweit als möglich freigemacht und den Divisionen wieder zugewiesen. Solche, die nicht rechtzeitig verfügbar sind, werden aus den noch beim Armeekorps befindlichen Abteilungen ersetzt.

Die Sanitäts-Abteilungen, die Transportunfähige aufgenommen haben, werden mit Hilfe von Lazarett-Abteilungen als Feldlazarett eingerichtet.

Das Transport-Personal und -Material dieser Sanitäts-Abteilungen wird somit verfügbar und dient dazu, die an den Eisenbahndepotpunkten bereitgehaltenen Reserve-Sanitäts-Abteilungen beweglich zu machen.

Im Etappengebiet treten zu den bisherigen Einrichtungen Verwundetenzüge (trains ambulances) hinzu. Sie sollen so nahe als möglich an das Schlachtfeld herangeführt werden, um die Armee möglichst bald von Kranken und Verwundeten zu befreien.

## 24. Kapitel.

# Kolonien und Kolonialtruppen.

### a. Die Kolonien.

Das gesamte französische Kolonialreich, einschließlich Algeriens und Tunesiens, umfaßt etwa 11 Millionen qkm mit rund 50 Millionen Bewohnern.

Algerien und Tunesien gehören nicht zu den eigentlichen Kolonien.

Algerien (Nordalgerien 300 000 qkm mit 4,8 Millionen Bewohnern und Südalgerien [Saharagebiet] 2 Millionen qkm mit etwa 0,5 Millionen Bewohnern) wird von einem französischen Generalgouverneur verwaltet, der dem Minister des Innern unterstellt ist.

In Tunesien (170 000 qkm mit 1,9 Millionen Bewohnern) übt der erbliche Bey von Tunesien eine Scheinherrschaft aus. In Wirklichkeit wird das Land von einem französischen Generalresidenten regiert, der dem Minister des Äußeren untersteht.

### Überzicht über die Kolonien und Schutzstaaten.

Name der Kolonie	Hauptstadt	Flächeninhalt in qkm	Einwohner
<b>Afrika.</b>			
Generalgouvernement Westafrika, bestehend aus:	Dakar	1 737 400	12 700 000
Senegal . . . . .	St. Louis		
Französisch-Guinea . . . . .	Konakry		
Eisenbeinküste (Côte d'Ivoire) . . . . .	Bingerville		
Dahomey . . . . .	Porto Novo		
Haut-Sénégal und Niger . . . . .	Bammako		
Mauretanien . . . . .	Podor		
Außerdem:			
Saharagebiet . . . . .	—	3 000 000	1 000 000
Französisch-Congo . . . . .	Brazzaville	1 762 000	8 500 000
bestehend aus:			
Gabon . . . . .	Libreville		
Moyen-Congo . . . . .	Brazzaville		
Dubangui-Chari . . . . .	Bangui		
Militärterritorium Tschad . . . . .	Fort Lamy		

Name der Kolonie	Hauptstadt	Flächeninhalt in qkm	Einwohner
Madagaskar . . . . .	Tananarivo	592 100	2 645 000
Réunion . . . . .	St. Denis	1 980	173 200
Mayotte et Dépendances (Grande Comore, Mohéli, Anjouan, Iles Glorieuses) . . . . .	Dzaoudzi	1 978	85 000
Somaliküste . . . . .	Djibouti	21 000	50 000
St. Paul-Inseln . . . . .	—	7	
Neu-Amsterdam . . . . .	—	66	
Kerguelen-Inseln . . . . .	—	3 414	
<b>Asien.</b>			
Generalgouvernement Indo- china, bestehend aus:	Saigon	663 000	17 800 000
Cochinchina . . . . .	Saigon		
Tonkin . . . . .	Hanoi		
Annam . . . . .	Hué		
Cambodja . . . . .	Phnom-Penh		
Laos . . . . .	Khong		
Pachtgebiet Quang-Tschou-Wan .	—	842	180 000
Niederlassungen in Vorderindien (Pondichéry, Chandernagor, Ka- rikal, Mahé, Yanaon) . . . . .	—	509	273 200
<b>Amerika.</b>			
St. Pierre und Miquelon . . . . .	—	242	6 500
Guadeloupe . . . . .	Basse-Terre	1 603	157 800
dazu:			
Défrade . . . . .	—	27	1 400
Iles des Saintes . . . . .	—	18	1 700
Marie Galante . . . . .	—	149	15 200
St. Barthélemy . . . . .	—	21	2 800
St. Martin . . . . .	—	52	3 600
Martinique . . . . .	Fort de France	988	207 000
Französisch-Guayana . . . . .	Cayenne	78 900	33 000
<b>Stiller Ozean.</b>			
Neu-Kaledonien (mit Loyalty- Inseln und Wallis-Inseln) . . .	Nouméa	19 920	52 000
Besitzungen in Ozeanien, bestehend aus:			
Tahiti-Moorea und Inseln unter dem Wind . . . . .	Papeete	1 650	18 400
Iles Marquises . . . . .	—	1 274	4 300
Tuamotu-Inseln . . . . .	—	700	5 370
Gambier-Inseln . . . . .	—	230	1 400
Tubuai-Inseln . . . . .	—	286	1 800
Clipperton-Insel . . . . .	—	6	

Dieser Einteilung schließt sich im allgemeinen die Zusammenfassung der in den Kolonien stehenden Truppen zu folgenden 5 Gruppen an:

1. Indochinesische Gruppe:  
Truppen in Indochina;
2. Westafrikanische Gruppe:  
Truppen in Westafrika,  
Truppen in Congo (Gabon, Moyen-Congo, Dubangui-Chari und Tschad);
3. Ostafrikanische Gruppe:  
Truppen in Madagaskar,  
Truppen in Réunion;
4. Antillen-Gruppe:  
Truppen in Martinique,  
Truppen in Guadeloupe,  
Truppen in Französisch-Guayana;
5. Gruppe des Stillen Ozeans:  
Truppen in Neu-Kaledonien,  
Truppen in Tahiti.

Folgende Flottenstützpunkte (points d'appui de la flotte) sind angelegt:

- an der Nordküste Afrikas:  
Bizerta in Tunisien,  
Oran und Algier in Algerien;
- an der Westküste Afrikas:  
Dakar in Senegal;
- an der Ostküste Afrikas:  
Diego-Suarez auf Madagaskar;
- in Amerika:  
Fort de France auf Martinique;
- in Asien:  
Saigon mit Cap Saint-Jacques in Cochinchina;
- im Stillen Ozean:  
Nouméa auf Neu-Kaledonien.

Auf den Ausbau von Bizerta, Dakar und Saigon als Flottenstützpunkte wird besonderer Wert gelegt.

## b. Die Kolonialtruppen.

Die Kolonialtruppen dienen dazu, die Kolonien zu besetzen und zu schützen; sie können aber auch zur Verteidigung des Mutterlandes und zu militärischen Expeditionen außerhalb Frankreichs herangezogen werden.

Die Kolonialtruppen sind ein selbständiger Teil der französischen Armee mit eigenem Offiziercorps und eigener Verwaltung. Sie unterstehen dem Kriegsminister. Alle in den Kolonien selbst befindlichen Truppen sind jedoch für Verwaltung, Verteilung und Verwendung an die Befehle des Kolonialministers gewiesen.

Dementsprechend bearbeitet das Kriegsministerium alle An gelegenheiten der in Frankreich stehenden Kolonialtruppen; es stellt in der 2. Sektion des Kriegsbudgets die Ausgaben für diese Truppen fest. Das Kolonialministerium bearbeitet in seinem eigenen Budget die Ausgaben für die in den Kolonien stehenden Truppen.

Die Ablösung der in den Kolonien befindlichen Offiziere und Mannschaften regeln beide Ministerien gemeinschaftlich; die Seetransporte bearbeitet und verrechnet das Kolonialministerium. Über alle wichtigeren Angelegenheiten setzen sich Kriegs- und Kolonialminister ins Einvernehmen.

In jeder Kolonie ist der Militärbefehlshaber dem Gouverneur unterstellt und ihm für die Leitung der militärischen Operationen und die Verteidigung der Kolonie verantwortlich. Der Verkehr der Militärbefehlshaber mit dem Kriegsminister findet durch Vermittlung der Gouverneure und des Kolonialministers statt.

Die Angelegenheiten der Kolonialtruppen bearbeiten im Kriegs- und Kolonialministerium besondere militärische Abteilungen (*directions des troupes coloniales*). Außerdem steht dem Kriegsminister ein technisches Komitee der Kolonialtruppen (*comité technique des troupes coloniales*), dem Kolonialminister ein beratendes Komitee (*comité consultatif de la défense des colonies*) zur Seite, das sich mit der militärischen Organisation und Verteidigung der Kolonien beschäftigt.

Die Kolonialtruppen bestehen aus:

der Generalität,  
dem Generalstabe,

Truppen, die sich aus französischen Elementen und den Kontingenten der 4 alten Kolonien (Guayana, Martinique, Guadeloupe und Réunion) ergänzen,

Truppen, die sich aus Eingeborenen in den verschiedenen Kolonien und Protektoraten ergänzen,

dem besonderen Kolonial-Infanterie- und -Artillerie-Stab, dem erforderlichen Aushebungs-, Militärgerichts-, Verwaltungs- und Sanitätspersonal.

Es gibt Kolonial-Infanterie- und -Artillerie-Truppenteile sowie einige Kavallerie- und Genieformationen. Für den Fall, daß weitere Kavallerie- oder Genietruppen in den Kolonien nötig sind, wird auf die Landarmee zurückgegriffen. Der Dienst des Trains wird in den Kolonien durch die Kolonial-Artillerie mit Hilfe der zum größten Teil aus Eingeborenen gebildeten Trainfahrer-Kompagnien (compagnies de conducteurs) versehen.

Im Bedarfsfalle kann der Kriegsminister zur Verstärkung der Kolonialtruppen die Fremden- und Turks-Regimenter, sowie die leichte afrikanische Infanterie und die Disziplinar-Kompagnien heranziehen.

Alle in Frankreich stehenden Teile der Kolonialtruppen bilden unter einem kommandierenden General (Standort des Generalkommandos Paris) ein besonderes Armeekorps (corps d'armée des troupes coloniales). Es ist in erster Linie bestimmt, Ersatzmannschaften für die in den Kolonien stehenden Truppen auszubilden und aus den Kolonien zurückkehrende Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften aufzunehmen. In einem europäischen Kriege tritt es zur Feldarmee.

Die Zusammensetzung und Stärke der einzelnen Kolonialtruppenteile wird nach dem jeweiligen Bedarf im Verordnungswege (durch Dekret des Präsidenten der Republik) bestimmt.

### 1. Die Kolonial-Infanterie.

Sie setzt sich aus französischen und Eingeborenen-Truppenteilen zusammen.

Die französische Kolonial-Infanterie besteht aus:

- a) dem besonderen Kolonial-Infanterie-Stabe; zu ihm gehören alle außerhalb der Truppenverbände stehenden Offiziere (Generalstabsoffiziere, zu den Behörden und Schulen abkommandierte Offiziere usw.);
- b) den Truppen.

Davon stehen in Frankreich 3 Kolonial-Infanterie-Divisionen, jede zu 2 Brigaden zu 2 Regimentern zu 3 Bataillonen, im ganzen 36 Bataillone.

### 1. Kolonialinfanterie-Division (Paris).

5. Brigade (Paris)		3. Brigade (Rochefort)	
23.	21.	7.	3.

### 2. Kolonialinfanterie-Division (Toulon).

6. Brigade (Toulon)		4. Brigade (Toulon)	
24.	22.	8.	4.

### 3. Kolonialinfanterie-Division (Brest).

2. Brigade (Brest)		1. Brigade (Cherbourg)	
6.	2.	5.	1.

Jedes Regiment hat ein cadre complémentaire, bestehend aus:

- 1 Chef de bataillon,
- 5 Hauptleuten,
- 8 Leutnants und einer Anzahl Unteroffiziere zur Aufstellung eines Reserve-Bataillons.

Ferner sind in Frankreich vorhanden:

- 1 Sektion Kolonialschreiber,
  - 1 Sektion Kolonialtelegraphisten,
  - 1 Sektion Schreiber und Arbeiter der Kolonialverwaltung,
  - 1 Sektion Kolonial-Sanitätsoldaten;
- alle vier Sektionen haben Detachements in den einzelnen Kolonien.
- 1 Isoliertendepot der Kolonial-Infanterie in den Häfen. Es dient zur Aufnahme einzelner Mannschaften und kleinerer Trupps bis zur Abfahrt.

In den Kolonien stehen an weißen Kolonial-Infanterietruppen:

- 3 Regimenter (10 Bataillone) in Indo-China,
- 2 Bataillone in Madagaskar,
- 1 Bataillon in Westafrika,
- 3 Kompagnien auf den Antillen und in Guayana,
- 2 Kompagnien in Neu-Kaledonien,
- 1 Regiment beim Expeditionskorps in China.

Die Eingeborenen-Infanterie befindet sich nur in den Kolonien und ergänzt sich auf verschiedene Art, teils durch Aushebung, teils durch Werbung und Kapitulation (siehe S. 290). Es stehen an Eingeborenen-Infanterietruppen:

- 5 Regimenter (16 Bataillone) eingeborene Schützen in Indo-China,
- 4 Regimenter (9 Bataillone) eingeborene Schützen in Madagaskar,
- 16 Bataillone eingeborene Schützen in Westafrika.

Die am Südrande der Sahara stehenden Bataillone von Zinder, Tombuctu, Mauretania und Tschad sind als gemischte Bataillone, bestehend aus Infanterie, Reitern und Kamelreitertruppen, Gebirgsartillerie- und Mitrailleusen-Abteilungen organisiert.

Die Sollstärke einer Kompagnie französischer Kolonialinfanterie im Mutterlande beträgt:

- 3 Offiziere, 125 Mann,

in den Kolonien:

- 3 Offiziere und 150 bis 175 Mann.

Die Sollstärke einer Kompagnie Eingeborener ist festgesetzt auf:

- Franzosen: 3 Offiziere, 10 Mann,

- Eingeborene: 1 Offizier, 168—188 Mann.

In Tonkin, Cochinchina und Madagaskar befindet sich je 1 Disziplinarsektion, die einem der dort stehenden Kolonial-Infanterie-Regimenter angegliedert ist. In die Disziplinarsektionen werden die schwerbestraften Mannschaften aller in diesen Kolonien stehenden Truppen eingestellt. Die in Frankreich und in den übrigen Kolonien stehenden Truppen schicken die Schwerbestraften in die in Algerien und Tunisien befindlichen 4 Disziplinarkompagnien des Landheeres.

Für Eingeborene werden nach Bedarf Disziplinarabteilungen innerhalb des Rahmens der Eingeborenen-Truppenteile gebildet.

## 2. Die Kolonial-Artillerie.

Sie besteht aus dem besonderen Kolonial-Artillerie-Stub und den Truppenteilen.

Ihre Aufgaben sind auBer dem eigentlichen Truppendienst:

In Frankreich: Herstellung und Unterhaltung des Geschützmaterials und der Munition für die gesamte Artillerie der Flotte. Hierzu sind zum Marineministerium eine Anzahl Generale, Stabs-offiziere, Hauptleute und Verwaltungs-offiziere der Kolonial-Artillerie abkommandiert. Das Kommando dauert 3 bis 5 Jahre.

Die in Frankreich stehenden 2 Artilleriearbeiter- (ouvriers d'artillerie) Kompagnien und die Feuerwerker- (artificiers) Abteilung stehen ebenfalls für diese Zwecke dem Marineministerium zur Verfügung, liefern jedoch auch das Ablösungspersonal für die in den Kolonien befindlichen Arbeiter- und Feuerwerker-Abteilungen.

In den Kolonien: Unterhaltung des Artilleriematerials und Überwachung und Ausführung der militärischen Bauten und Befestigungen.

Es stehen in Frankreich:

3 Kolonial-Artillerie-Regimenter, deren Zusammensetzung veränderlich ist, mit zusammen 8 fahrenden, 6 Gebirgs- und 18 Fußbatterien, in Summe 32 Batterien, ferner 2 Arbeiter-Kompagnien und 1 Feuerwerker-Abteilung. 4 weitere Batterien sind bestimmungsgemäß vorgesehen, aber noch nicht aufgestellt.

In den Kolonien:

- 2 Regimenter (19 Batterien) in Indo-China,
- 1 Regiment (6 Batterien) in Madagaskar,
- 1 Regiment (6 Batterien) in Westafrika,
- 1 Batterie in Guayana und auf den Antillen,
- 1 Batterie beim Expeditionskorps in China.

Dazu sind einige Trainfahrer- und Arbeiter-Kompagnien vorhanden. Die Batterien und Trainfahrer-Kompagnien sind aus Eingeborenen und Franzosen gemischt zusammengesetzt; nur die Batterie auf den Antillen besteht ausschließlich aus Franzosen.

Die Sollstärke in Frankreich betragen:

für eine fahrende Batterie:

3 Offiziere, 104 Mann, 59 Pferde,

für eine Gebirgsbatterie:

3 Offiziere, 108 Mann, 7 Pferde, 42 Maultiere,

für eine Fußbatterie:

3 Offiziere, 139 Mann, 3 Pferde.

Die Batterie auf den Antillen soll aus 3 Offizieren, 105 Mann, 3 Pferden bestehen. Für die gemischten Einheiten sind folgende Sollstärken vorgesehen:

für eine fahrende Batterie:

Franzosen:	4 Offiziere,	68 Mann,	} 32 Pferde,
Eingeborene:	72 = ,		
			4 Offiziere, 140 Mann, 110 Tiere.

für eine Gebirgsbatterie:

Franzosen:	4 Offiziere,	68 Mann,	} 8 Pferde,
Eingeborene:	76 = ,		
			4 Offiziere, 144 Mann, 78 Tiere.

für eine Fußbatterie:

Franzosen:	3 Offiziere,	90 Mann,	} 3 Pferde,
Eingeborene:	70 = ,		
			3 Offiziere, 160 Mann, 3 Pferde.

Eine Trainfahrer-Kompagnie hat einen Stamm von 5 französischen und 2 eingeborenen Offizieren, 27 französischen und 18 eingeborenen Unteroffizieren und Handwerkern. Die Zahl der eingeborenen Mannschaften wechselt nach Bedarf.

Kavallerie-Truppenteile sind, abgesehen von 1 Eingeborenen-Eskadron in Westafrika, in den Kolonien nicht mehr vorhanden. Die bisher in Indo-China vorhandene farbige Eskadron, sowie die Eingeborenen-Eskadron in Congo wurden 1908 aufgelöst. Die letztere ist voraussichtlich in dem neu organisierten selbständigen Bataillon von Tschad aufgegangen.

In Madagaskar und Indo-China bestehen neben den eigentlichen Truppen noch Eingeborenen-Milizen. In Westafrika hat man mit der Aufstellung von Abteilungen freiwilliger Reiter (goumiers) begonnen.

Von der Landarmee sind zur Zeit in die Kolonien abkommandiert:

nach Indo-China: 3 Bataillone Fremdenlegionäre, 1 Genieabteilung,  
nach Madagaskar und Westafrika: je 1 Genie-Abteilung.

In fast allen Kolonien befinden sich außerdem Gendarmerie-Abteilungen.

Die Gesamtstärke der in den Kolonien stehenden Truppen beträgt etwa 54 000 Mann, darunter 34 400 Farbige und 19 600 Weiße.

Die Ergänzung der Eingeborenen ist in den einzelnen Kolonien verschieden und richtet sich nach den Gebräuchen des Landes.

In Tonkin und Annam ergänzen sich die Eingeborenentruppen:

1. durch Ausgehobene,
2. durch Freiwillige,
3. durch Kapitulanten.

Die aktive Dienstzeit dauert 5 Jahre, der Eintritt erfolgt zwischen dem 22. und 28. Lebensjahr. Das Land ist in Ergänzungsbezirke eingeteilt.

Die Eingeborenenreserve in Indochina umfaßt:

1. die Reserve der aktiven Armee,
2. den Landsturm (garde sédentaire).

Die aktive und Reservendienstzeit dauern zusammen 15 Jahre.

Die Landsturmpflicht dauert 5 Jahre, von beendeter Dienstzeit in der Reserve an.

In Westafrika, das das beste Material der französischen Eingeborenentruppen liefert, ergänzen sich diese:

1. durch Freiwillige (2- oder 4 jährig),
2. durch Kapitulanten (auf 1, 2 oder 3 Jahre).

Zur Reserve gehören:

1. die wegen Dienstalters Ausgeschiedenen,
2. die nach Beendigung ihrer vereinbarten Dienstzeit Ausgeschiedenen,
3. die Eingeborenen im Alter zwischen dem 20. und 30. Lebensjahr, die durch die Rekrutierungskommission als Hilfsreservisten (réservistes auxiliaires) bezeichnet sind.

Die Dienstzeit in der Reserve dauert 5 Jahre, für die unter 2 Aufgeführten so lange, daß sie insgesamt 15 Dienstjahre erreichen.

In Madagaskar, wo schon vor der französischen Herrschaft ein Heer mit bestimmter Rekrutierung bestand, haben die Franzosen den Ersatz nach den vorgefundenen Gebräuchen geregelt. Es werden

Freiwillige und Rekruten eingestellt, letztere sind von den Gemeinden aufzubringen.

Der Ersatz der französischen Offiziere und Unteroffiziere erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei der Landarmee, deren Schulen auch die Kadres der Kolonialtruppen ausbilden. Ebenso gelten im allgemeinen die Bestimmungen der Landarmee hinsichtlich Beförderung und Altersgrenze für die Kolonialtruppen.

Die Ergänzung der Kolonialtruppen durch französische Unteroffiziere und Mannschaften ist auf S. 9 näher erörtert.

Die eingeborenen Unteroffiziere ergänzen sich nach den für die französischen Truppen gegebenen Vorschriften. In Tonkin ist 1906 eine Unteroffizierschule für Eingeborene gegründet worden.

Eingeborene Offiziere werden nur bei den zuverlässigen Senegalschützen und Spahis und bei den Trainfahrer-Kompagnien ernannt. Sie gehen aus den Unteroffizieren hervor, können nur zum Leutnant, bei den Senegaltruppen auch zum Oberleutnant, befördert werden und rangieren stets hinter den europäischen Offizieren.

Die Ausbildung der französischen Kolonialtruppen erfolgt nach den für die Landarmee gegebenen Bestimmungen, ebenso die der Eingeborenen unter Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten kolonialer Kämpfe.

In jedem in Frankreich stehenden Kolonial-Infanterie-Regiment sind 1 bis 2 Kompagnien zur Ausbildung der zur Beförderung geeigneten Freiwilligen bestimmt (compagnies d'instruction). Die Mannschaften können dort nach Verlauf von 4 Monaten das Befähigungszeugnis zum Korporal erhalten.

In den Kolonien werden bei jedem Regiment nach Bedarf ähnliche Ausbildungs-Kompagnien oder -Abteilungen gebildet.

Die Ablösung der in den Kolonien befindlichen Franzosen erfolgt je nach den klimatischen Verhältnissen für Offiziere nach einem Aufenthalt von 20 Monaten bis 3 Jahren, für Unteroffiziere und Mannschaften nach 20 Monaten bis 4 Jahren.

Die Ausrüstung der französischen Kolonialtruppen ist die der Landarmee. In den Kolonien führt jeder Mann ein leichtes, wasserdichtes Zelt mit sich. Die Kompagnien sind reichlich mit Werkzeugen aller Art, mit wollenen und Filzdecken sowie mit Filtrierapparaten ausgestattet.

Die französische Kolonial-Infanterie führt das Lebel-Gewehr, die Artillerie den Mousqueton M 92.

Maschinengewehre sind vielfach auf die Infanterie-Truppenteile verteilt.

Die fahrenden Batterien sind mit dem 75 mm Schnellfeuergeschütz, die Gebirgsbatterien mit dem 80 mm de Bange-Gebirgsgeschütz ausgerüstet. Die Fußbatterien führen in den Küstenbefestigungen Frankreichs und in den Kolonien die verschiedensten Kaliber schwerer Geschütze.

Die Bewaffnung der Eingeborenen ist verschieden. So sind z. B. die Senegalesen mit dem Lebel-Gewehr und dem Degenbajonett ausgerüstet, die Tonkinesen und Annamiten mit dem Graskarabiner M 74/80 und dem landesüblichen langen Messer bewaffnet.

Die **B e k l e i d u n g** der Kolonial-Infanterie in Frankreich besteht aus dunkelblauem Käppi mit rotem Vorstoß, rotem Anker und roter Regimentsnummer, außerdem kann eine leichte dunkelblaue Feldmütze (bonnet de police) getragen werden. Statt des Waffenrocks trägt die Kolonial-Infanterie eine dunkelblaue Bluse mit 2 Reihen gelber Knöpfe mit Anker. Der Kragen ist dunkelblau mit rotem Anker. Der Mantel ist der gleiche wie bei der Infanterie, nur hat er einen stahlblauen Kragen mit rotem Anker und Knöpfe mit Anker. Die Hose ist graublau mit roter Biese.

Die Kolonial-Artillerie hat ein dunkelblaues Käppi mit Vorstoß von gleicher Farbe und roter Granate. Die dunkelblaue Bluse hat nur eine Reihe gelber Knöpfe. Ferner wird eine Jacke (veste) von gleicher Farbe mit dunkelblauem Kragen und roten Spiegeln ohne Nummer getragen. Im übrigen ist die Bekleidung die der Feldartillerie.

In den Kolonien tragen die Franzosen neben den in Frankreich gebräuchlichen Uniformstücken:

- einen braunen Khakianzug für Expeditionen,
- einen weißen Drillanzug für den Garnisondienst.

Beide sind im Schnitt gleich und bestehen aus:

- einer kurzen, weiten Leinwandbluse (paletot en toile) mit einer Reihe Knöpfen und niedrigem Stehkragen, an den ein weißer Baumwollkragen geknöpft wird;
- einer Hose aus Leinwand;
- dem Tropenhelm aus Kork mit Abzeichen (Anker für Infanterie, Granate für Artillerie);
- Leinwandgamaschen und Schnürstiefel.

Die Bekleidung der Eingeborenen ist den Landesitten der einzelnen Kolonien angepaßt. Sie besteht im allgemeinen aus einer kurzen Jacke, weiten Beinkleidern, Schuhen mit Gamaschen oder Sandalen und der landesüblichen Kopfbedeckung (Fetz in Afrika, runder Hut in Ostasien).

Die Verwaltungsangelegenheiten der Kolonialtruppen bearbeitet die **Intendantur der Kolonialtruppen** (*intendance des troupes coloniales*, früher *corps de commissariat*), die aus etwa 300 Intendanturbeamten und Verwaltungsoffizieren besteht.

Für den **Sanitätsdienst** sind außer den Truppenärzten noch etwa 350 Sanitätsoffiziere, Apotheker und Verwaltungsoffiziere vorhanden.

Über Befoldung, Pensionen und Verpflegung der Kolonialtruppen findet sich näheres in Kap. 15.

## 25. Kapitel.

# Marine und Küstenverteidigung.

An der Spitze der französischen Marine steht der Marineminister. Er vereinigt in seiner Person Kommando und Verwaltung der Flotte.

Der Präsident der Republik ernennt und befördert die Offiziere und besetzt die Kommandostellen auf Vorschlag des Marineministers.

### I. Das Marineministerium.

umfaßt:

- a) die Zentralverwaltung (*administration centrale*), eigentliche oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde;
- b) eine Anzahl beratender Behörden (*conseils, comités, commissions*) und die Generalinspektoren (*inspecteurs généraux*).

## Einteilung der Zentralverwaltung.

Bezeichnung	Untereinteilung und Arbeitsgebiet
Kabinet des Ministers	—
Admiralstab (état-major général de la marine)	1. Sektion: Fremde Flotten. 2. = Verteidigung der französischen Kriegshäfen, Küsten und Flottenstützpunkte. Verkehr mit dem Kriegs- und Kolonialminister. 3. = Mobilmachung, Flottenmanöver.
Direktion der fertigen Flotte (services de la flotte armée)	Bureau des mouvements de la flotte: Schiffsbewegungen, In- und Außerdienststellungen. Service hydrographique: nautische Abteilung. Offizierkorps und Flottenmannschaften. Besoldungs-, Bekleidungs-, Verpflegungs-, Justiz- und Transportwesen. Ausrüstung der Flotte mit Kohlen.
Verwaltung der im Bau befindlichen Flotte (services de la flotte en construction)	Direction centrale des constructions navales: Neu- und Umbauten. Direction centrale de l'artillerie navale: Beschaffung und Instandhaltung des Artilleriematerials. Abteilung für Torpedowesen. Abteilung für Hafen- und Garnisonbauwesen.
Rechnungsabteilung (services financiers et de la comptabilité)	Kassen- und Rechnungswesen. Marinebudget.
Direktion der Handelsmarine (services de la marine marchande)	Handelsflotte, Fischereischuß, Lossen- u. Rettungswesen, Präzensachen.
Kontrollabteilung (service de contrôle)	Beaufsichtigung der gesamten Verwaltung der Marine.

Das Marineministerium setzt sich zum überwiegend größeren Teile aus Zivilbeamten zusammen. Die Unterstellung des Chefs des Admiralstabes unter den Minister ist wie bei der Armee durch die politische Organisation geboten. Durch Dekret vom 18. November 1907 sind die Befugnisse des Chefs des Admiralstabes erweitert worden. Er hat jetzt auf die Organisation und den Ausbau der Flotte einen entscheidenden Einfluß, während er früher in diesen Fragen nur eine beratende Stimme hatte.

Die wichtigsten beratenden Behörden sind:

1. Der oberste Marinerat (conseil supérieur de la marine).

Ihm gehören der Marineminister als Vorsitzender und 12 Flaggoftiziere als Mitglieder an, nämlich:

- a) die 5 Marinepräfecten (Vizeadmirale);
  - b) die 2 Vizeadmirale, die Geschwaderchefs in den einheimischen Gewässern sind;
  - c) 2 Vizeadmirale
  - d) 2 Kontreadmirale
  - e) der Chef des Admiralstabes.
- } diese wohnen in Paris und wechseln alle 2 Jahre  
} derart, daß immer einer jeden Ranges einge-  
} arbeitet ist;

Dem obersten Marinerat werden alle grundsätzlichen Fragen über die Erhaltung und Verwendung der Seestreitkräfte, über Neubauten, Küstenverteidigung, Flottenstützpunkte, Kriegshäfen sowie über Ergänzung und Ausbildung der Flottenmannschaften zur Beschlußfassung vorgelegt.

Einem Ausschuß des obersten Marinerats (section permanente) liegt die Vorberatung aller Fragen ob. Er besteht aus 1 Vizeadmiral und 2 Kontreadmiralen.

Die in Paris wohnenden Mitglieder des obersten Marinerats können vom Minister zu Besichtigungsreisen verwendet werden.

2. Das technische Komitee (comité technique de la marine).

Es besteht aus:

- 1 Vizeadmiral (Vorsitzender),
- 3 Kontreadmiralen (Sektionschefs),
- 4 Stabsoffizieren der Marine und  
technisch geschulten Beamten und jüngeren Offizieren.

Es ist in 3 Sektionen gegliedert, nämlich

- die Sektion für Hochseeschiffe,
- = " = Verteidigungsfahrzeuge,
- = " = Material- und Besatzungsetats.

Das technische Komitee hat alle Neuerungen, die Bau und Besatzung der Schiffe betreffen, im einzelnen zu prüfen. Es entsendet Abordnungen zu den Werften, die Versuchsfahrten vornehmen und die Neubauten abnehmen.

Der Geschäftsgang bei Aufstellung neuer Baupläne ist im allgemeinen folgender: Nachdem der oberste Marinerat die Zahl der zu bauenden Schiffe und deren Bauart in großen Linien festgelegt hat, beauftragt der Minister die Direktion der Neubauten (direction centrale des constructions navales), der eine besondere technische

Sektion unterstellt ist, sich ins Einvernehmen mit dem Admiralstab und der Direktion der Artillerie zu setzen und Vorschläge auszuarbeiten. Diese werden vom technischen Komitee geprüft und sodann dem Minister zur Genehmigung vorgelegt.

## II. Küstenverteidigung.

Soweit aus der Presse, aus militärischen und maritimen Fachzeitschriften, aus Kammerdebatten usw. bekannt ist, ist die Verteidigung der Küsten, soweit es von Land aus geschehen kann, Sache des Kriegsministers. Es unterstehen ihm daher sämtliche Küstenbefestigungen, auch die der Kriegshäfen.

Die Küste Frankreichs wird in 5 Bezirke (*arrondissements*) eingeteilt mit den Kriegshäfen Cherbourg, Brest, Orient, Rochefort und Toulon als Hauptorten. Cherbourg, Brest und Toulon gelten als die Haupthäfen, während Rochefort und Orient nur eine untergeordnete Rolle spielen. Wiederholt ist schon aus den Reihen der Volksvertretung der Antrag gestellt worden, diese Häfen überhaupt als Kriegshäfen aufzugeben. Zum Küstenbezirk Toulon gehören die Inseln des Mittelländischen Meeres, ausschließlich Korsika. An der Spitze jedes Arrondissements steht ein Vizeadmiral als *Marinepräfekt*, der im Kriege gleichzeitig Gouverneur des großen Kriegshafens seines Bezirks ist; in Korsika, Algerien und Tunesien versehen die Stelle des Marinepräfecten die Befehlshaber der dortigen Marine-teile (*commandant de la marine*).

Der Marinepräfect leitet im Kriege die Land- und Seeverteidigung des Kriegshafens. Für die Verwendung seiner schwimmenden Streitkräfte, d. h. der Küstenverteidigungsschiffe, Torpedo- und Unterseeboote, der Sperren, Scheinwerfer und Semaphoren, ist er dem Marine- minister, für alles andere dem Kriegsminister verantwortlich. Die Verteidigung der Küste gegen einen gelandeten Feind liegt dem kommandierenden General des betreffenden Armeekorpsbezirks ob.

Die Werke der ganzen Küste sind anscheinend für den Kriegsfall in Gruppen zusammengefaßt, deren Kommandeure dem Kriegsminister unmittelbar unterstehen. Zur Beobachtung und Verteidigung der Küste werden auch die Zollwächter (*douaniers*) herangezogen. Sie werden voraussichtlich in erster Linie die Landplätze der Kabel, die Leuchttürme, Semaphoren- und Funkstationen besetzen und gegen Handstreich verteidigen.

Steht die Armee im Felde, so übernehmen die Territorialtruppen der betreffenden Korpsbezirke den Schutz der Küste außerhalb der Werke und Kriegshäfen. Die Besatzung dieser wird neben der schon im Frieden dort stehenden Kolonial- und Fußartillerie hauptsächlich aus Territorial-Truppenteilen bestehen.

### III. Die Flotte.

Den gegenwärtigen Stand der französischen Flotte und ihre voraussichtliche Entwicklung bis zum Jahre 1919 zeigt folgende Übersicht:

Benennung der Fahrzeuge	Ist- Bestand am 1. 1. 1909	Im Bau am 1. 1. 1909	Bis 1919 sollen neu gebaut werden (einschl. Ersatzbauten)	Soll- Bestand 1919
<b>A. Neuzeitliche Kampfschiffe.</b>				
Linienchiffe (cuirassés d'escadre)	22 (davon 8 ganz modern)	6 (Danton-Klasse), voraus-sichtlich Ende 1911 fertig	18	38
Panzerkreuzer (croiseurs cuirassés)	21 (davon 15 modern)	2	6	20
Torpedobootszerstörer (contre-torpilleurs)	etwa 64	?	?	109
Torpedoboote (torpilleurs)	etwa 244	?	?	170
Unterseeboote (sousmarins)	etwa 38	?	?	49
Tauchboote (submersibles)	etwa 30	?	?	82
Avifos (éclaireurs d'escadre)	—	—	6	6
<b>B. Schiffe, für die ein Ersatzbau nicht mehr vorgesehen.</b>				
Küstenpanzer (gardecôtes cuirassés)	9	—	—	—
Geschützte Kreuzer (croiseurs protégés)	25	—	—	—
Panzerfanonenboote (cannonnières cuirassés)	8	—	—	—

Außerdem noch Schul- und Spezialschiffe, sowie eine Reihe älterer Schiffe von geringerem Gefechtswert.



Die Panzerkreuzer haben einen durchgehenden, mittelstarken Panzergürtel, Geschütze mittleren Kalibers (bis zu 19,4 cm), eine Geschwindigkeit von 18 bis 23 Seemeilen und eine Besatzung von 400 bis 750 Mann. Die älteren Panzerkreuzer haben eine Wasserverdrängung von 4800 bis 11 000 t, die neueren eine solche bis zu 14 000 t.

Die Torpedobootszerstörer ersetzen bei den Geschwadern die Torpedoboote und dienen außerdem als Führerboote bei den Torpedobootsdivisionen. Die neueren Torpedobootszerstörer haben 300 t Wasserverdrängung, 27 bis 30 Seemeilen Geschwindigkeit und eine Besatzung von 60 Mann. Ihre Armierung besteht aus leichten Geschützen (bis zu 6,5 cm) und 2 Torpedoausstoßrohren.

Die Torpedoboote, von denen es bisher mehrere Arten (Hochseetorpedoboote, Torpedoboote 1. bis 3. Klasse usw.) gab, werden jetzt nur noch als Torpedoboote 1. Klasse gebaut. Diese haben etwa 100 t Wasserverdrängung, laufen 24 bis 26 Seemeilen und sind mit 23 Mann besetzt. Sie sind mit 2 3,7 cm Schnellfeuerkanonen und 2 Torpedoausstoßrohren ausgerüstet.

Aus den Torpedobootten sind 13 selbständige Flottillen (Flottilles de torpilleurs) gebildet (davon 3 in den Kolonien). Jede Flottille besteht aus mehreren Torpedobootsdivisionen 1. und 2. Kampflinie. Jede Division setzt sich aus

- 1 Führerboot und
- 2 Kotten zu 2 Booten

zusammen.

Die Flottillen sind den einzelnen Kriegshäfen (im Ausland Stützpunkten) zugeteilt und stehen unter dem Befehl der Marinepräfecten (im Ausland Marinekommandanten), der sie zur Verteidigung des Arrondissementes verwendet.

Die Divisionen 1. Kampflinie enthalten die neuesten Boote; sie können auch außerhalb ihres Arrondissementes verwendet und zu Operationen jeglicher Art den Geschwadern zugeteilt werden.

Die unterseeischen Boote haben die Aufgabe, die Torpedoboote bei Tage zu ersetzen. Sie fahren außerhalb des feindlichen Feuerbereichs an der Wasseroberfläche, innerhalb desselben so tief unter Wasser, daß nur der mit einer Spiegelvorrichtung versehene Beobachtungsmast — das Periskop — sichtbar ist.

Die älteren Boote haben vielfach nur einen Elektromotor, der durch Akkumulatoren gespeist wird. Da sie diese nicht selbst laden

fönnen, ist ihr Verwendungsbereich auf die Nähe des Hafens beschränkt.

Die neueren Boote haben in der Regel zwei verschiedene Motoren:

- a) einen Dampf- oder Explosionsmotor (Benzoline, Naphtha, Petroleum) zum Fahren an der Oberfläche und Laden der Akkumulatoren,
- b) einen Elektromotor zum Fahren unter Wasser.

Das Untertauchen wird durch Einlassen von Wasser in die Ballasttanks bewirkt; nur so viel Wasser wird eingelassen, daß noch ein geringer Auftrieb bleibt. Durch Horizontalruder wird dann das Boot in einer bestimmten Tiefe gehalten.

Jedes Boot führt mehrere Torpedos mit sich, die aus besonderen Ausstoßrohren abgeschossen werden.

Man unterscheidet nach der äußeren Form und der Art der Verwendung Defensiv- oder reine Unterwasserboote (*sous-marins proprement dits* oder *sous-marins défensifs*) und Offensiv- oder Tauchboote (*submersibles* oder *sous-marins offensifs*).

Die reinen Unterwasserboote sind in Form von Torpedos gebaut, die Tauchboote haben die Form kleiner Schiffe; sie brauchen zum Versenken etwa 30 vH. ihres Gewichts an Wasser, die Unterwasserboote nur 7 bis 10 vH. Die Tauchboote haben daher größere Schwimmfähigkeit und stärkeren Auftrieb, auch bieten sie erhöhte Sicherheit bei Unglücksfällen. Sie sollen nicht nur zur Küstenverteidigung, sondern auch zu größeren offensiven Unternehmungen befähigt sein.

Die neuesten fertigen Boote haben bereits bei etwa 500 t Wasserverdrängung einen Aktionsradius von 400 bis 700 Seemeilen und eine höchste Geschwindigkeit von 12 Seemeilen über Wasser und 6 bis 8 Seemeilen unter Wasser.

Die in Dienst gestellten Boote bilden 6 Flottillen (*flottes de sous-marins*), von denen fünf den Kriegshäfen und eine dem Flottenstützpunkt Saigon zugewiesen sind. Die Zahl der Boote ist in den einzelnen Flottillen verschieden.

Die **K ü s t e n p a n z e r** haben bis zu 7000 t Wasserverdrängung. Ein Teil von ihnen wurde bisher noch als Linienschiffe im Geschwaderverbande verwendet.

Die **g e s c h ü t z t e n K r e u z e r**, ohne Gürtelpanzer, aber mit Panzerdeck, bilden je nach ihrer Größe 3 Klassen. Sie sind ebenso wie die **P a n z e r k a n o n e n b o o t e** hauptsächlich im Auslande stationiert.

Nach ihrer Verwendungsbereitschaft werden unterschieden:

1. Schiffe, die sich im Ausbau oder zu Abnahmeprobefahrten im Dienst befinden;
2. Schiffe im Dienst;
3. Schiffe en disponibilité, die infolge längerer Reparaturen vorübergehend nicht verwendungsbereit sind;
4. Schiffe en réserve normale urgente, die spätestens am 4. Tage nach Auffüllung der Besatzung verwendungsbereit sind;
5. Schiffe en réserve normale, die spätestens am 10. Tage, und
6. Schiffe en réserve spéciale, die spätestens am 15. Tage nach Auffüllung der Besatzung verwendungsbereit sind.

Die Schiffe im Dienst haben entweder den vollen Kriegsetat, den vollen Friedensetat oder verminderten Friedensetat.

Die wichtigsten Bestandteile der Flotte bilden im Frieden die Geschwader (escadres), die selbständigen Divisionen (divisions navales) sowie die Torpedo- und Unterseebootsflottillen (flottilles de torpilleurs, flottilles de sous-marins).

Ihre jetzige Verteilung (Anfang 1909) zeigt folgende Übersicht:

Atlantischer Ozean	Mittelmeer	Ausland
<p><b>a. Nordgeschwader.</b> (Brest, voller Friedensetat.)</p> <p>7 Panzerkreuzer 4 geschützte Kreuzer 13 Torpedobootszerstörer.</p> <p><b>b. 9 Küstenpanzer.</b> (Verminderter Friedensetat, Cherbourg.)</p> <p><b>c. 5 Torpedobootsflottillen.</b></p> <p><b>d. 3 Unterseebootsflottillen.</b></p>	<p><b>a. Mittelmeer-Geschwader.</b> Toulon.</p> <p>1. und 2. Division. (Voller Friedensetat.) 6 Linienschiffe.</p> <p>3. und 4. Division. (Verminderter Friedensetat.) 6 Linienschiffe.</p> <p><b>b. Kreuzer-Geschwader.</b> Toulon. (Voller Friedensetat.)</p> <p>3 Panzerkreuzer 3 geschützte Kreuzer 8 Torpedobootszerstörer.</p> <p><b>c. 1 Torpedobootsflottille.</b></p> <p><b>d. 1 Unterseebootsflottille.</b></p> <p>Außerdem 3 selbständige Divisionen mit 4 Torpedobootsflottillen 1 Unterseebootsflottille in Korsika, Algerien und Tunesien.</p>	<p><b>1. Division des äußersten Ostens.</b> (Voller Kriegsetat.)</p> <p>1 Panzerkreuzer 2 geschützte Kreuzer 5 Flußkanonenboote 4 Unterseeboote.</p> <p><b>2. Division von Indochina.</b></p> <p>1 altes Linienschiff 2 Panzerkanonenboote 3 Flußkanonenboote 4 Torpedobootszerstörer 2 Torpedobootsflottillen 1 Unterseebootsflottille.</p> <p><b>3. Division im Stillen Ozean.</b></p> <p>2 Kreuzer, 1 Kanonenboot.</p> <p><b>4. Stationen in:</b> Madagaskar Senegalmündung Konstantinopel Terre Neuve.</p>

Die sämtliche Linienfahrer enthaltende eigentliche Schlachtflotte soll dauernd im Mittelmeer vereinigt bleiben, während im Norden nur ein Kreuzergeschwader stationiert ist. An den jährlichen großen Flottenmanövern nimmt außer der Schlachtflotte auch das Kreuzergeschwader teil. 1908 fanden keine großen Flottenmanöver statt.

Ein Geschwader (escadre) besteht aus 2 bis 3 Divisionen und 1 Zerstörerflottille. Eine Division (division navale) wird aus 2 bis 3 Schiffen gebildet. Im Kriege und bei größeren Übungen werden mehrere Geschwader zu einer Flotte (armée navale) zusammengefaßt.

Torpedoboots- und Unterseebootsflottillen können den Geschwadern zu besonderen Aufgaben zugeteilt werden.

Das Seeoffizierkorps (corps des officiers de marine) besteht aus:

Flaggoffiziere (officiers généraux)	}	Vizeadmiralen (vice-amiraux),
		Kontreadmiralen (contre-amiraux);
Stabsoffiziere (officiers supérieurs)	}	Kapitäne zur See (capitaines de vaisseau),
		Fregattentapitäne (capitaines de frégate);
Subalternoffiziere (officiers subalternes)	}	Kapitänleutnants (lieutenants de vaisseau),
		Oberleutnants (enseignes de vaisseau),
		Leutnants (aspirants de 1 <sup>re</sup> classe).

Die Fähnriche zur See heißen aspirants de 2<sup>e</sup> classe.

Das Seeoffizierkorps ergänzt sich zum weitaus größten Teil aus den Schülern der Marineschule (école navale), in geringem Umfange auch aus der polytechnischen Schule, aus Reserveoffizieren, die der Handelsflotte angehören, sowie aus aktiven Unteroffizieren.

Gesetzlich kann zwar ein Drittel der Offiziere aus dem Unteroffizierstande hervorgehen, tatsächlich sind aber nur wenige derartige Offiziere vorhanden.

Die Marineschule befindet sich auf dem Schulschiff „Borda“, das auf der Reede von Brest liegt.

Die Zahl der Flottenmannschaften betrug 1908 etwa 54 000 Köpfe. Dies ist jedoch die Jahresdurchschnittstärke, die tatsächliche Iststärke ist im Winter erheblich geringer, im Sommer etwas höher. Die Gesamtkriegsstärke beträgt etwa 80 000 Mann.

Über die Ergänzung der Flottenmannschaften finden sich die erforderlichen Angaben in Kap. 1, S. 10.

Folgende Dienstgrade werden unterschieden:

Unteroffiziere (officiers mariniers).		Oberdeckoffiziere (premiers maitres wie adjudant der Armee),
Die Kapitulanten bilden das cadre de maistrance.		Deckoffiziere (maitres wie sergent-major der Armee),
		Obermaate (seconds maitres wie sergent der Armee),
		Obermatrosen (quartiers maitres wie caporal der Armee);
Gemeine		Matrosen (matelots),
		Jungmatrosen (apprentis-marins),
		Schiffsjungen (mousses).

Die erste Ausbildung ist infanteristisch, sie erfolgt in den Mannschaftsdepots am Lande.

Alsdann werden die Mannschaften auf die Schiffe und die Marineteile am Lande verteilt und dort ihrer besonderen Bestimmung entsprechend ausgebildet.

Auf jedem Linienschiff und Kreuzer wird eine Landungskompagnie gebildet, die bei größeren Schiffen aus etwa 200 Mann und 2 6,5 cm Geschützen besteht. Die Mannschaften der Landungskompagnie haben Lebel-Gewehr und Seitengewehr. Im übrigen sind an Bord die Hauptnummern der Geschützbedienung und die Tafler (gabiers) mit Revolver und Entermesser bewaffnet. Das Maschinen- und Heizerpersonal sowie der Rest der Geschützbedienung ist unbewaffnet.

In Algerien und Tunesien ist durch Gesetz vom 18. Juli 1903 ein Korps eingeborener Flottenmannschaften, „Baharia“ genannt, gegründet worden. Es ergänzt sich aus ausgehobenen und freiwillig auf 3 Jahre eintretenden Eingeborenen, und zwar in erster Linie aus solchen, die der See-Einschreibung für Eingeborene angehören (inscrits maritimes spéciaux).

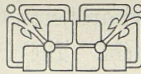
Die Baharia erhalten die Bezüge der Freiwilligen, können kapitulieren und zu Unteroffizieren sowie zu Oberleutnants befördert werden. Sie dürfen nur auf den zur Verteidigung Nordafrikas bestimmten und anderen im Mittelmeer fahrenden Schiffen Verwendung finden. Die Bekleidung der Baharia entspricht der der Franzosen, doch

tragen sie als Kopfbedeckung den roten Fez (chéchia). Das Bahariaforps ist etwa 250 Mann stark. Jeder aus dem aktiven Dienst ausscheidende Bahari steht bis zum 45. Lebensjahr für den Kriegsfall zur Verfügung des Marineministers.

Auch in Indo-China besteht ein etwa 330 Köpfe starkes Korps eingeborener Matrosen. Es ergänzt sich aus freiwillig eintretenden Annamiten, die bis zum Deckoffizier aufrücken können. Sie werden im Hafendienst und auf den Schiffen der ostasiatischen Station verwendet.

Die Gradabzeichen der Marineoffiziere sind dieselben wie die der entsprechenden Dienstgrade in der Armee (silberne Sterne für Flaggoftiziere, goldene und silberne Streifen für Stabs- und Subalternoffiziere).

Die Matrosen sind ähnlich gekleidet wie die der deutschen Marine. Charakteristisch ist ein weißes Band, das sich quer über den Mützen-  
deckel zieht und oben mit einem roten Pompon geschmückt ist.





Anlage 1.

## Gehehliche Stärken der Truppen im Frieden.

### I. Infanterie.

Truppenteil	Stabsoffiziere	Hauptleute	Leutnants	Argle	Unteroffiziere	Korporale	Majiter und Spilleute?	Gemeine	Offizierpferde	Dienstpferde	Bemerkungen
<b>Infanterie-Regiment.</b>											
Regimentsstab . . . . .	3	2	3	3					8		Summe eines Bataillons: 14 Offz., 502 Mann, 6 Offz. Pf.
Unterstab . . . . .					2	1	34		12		
Section hors rang . . . . .					7	9			16		Summe eines Subdivisions-Regiments mit 3 Bataillonen: 57 Offz., 1587 Mann, 27—28 Offz. Pf., mit 4 Bataillonen: 71 Offz., 2089 Mann, 33—34 Offz. Pf.
Bataillonsstab . . . . .	1	1								2	
Unterstab . . . . .					1	1					
Kompagnie . . . . .		1	2		7	8	2	108		1	
Cadre complémentaire*) bei aufgestellten IV. Bataillonen . . . . .	1	3							1	2	Summe eines Regional-Regiments: 63 Offz., 2089 Mann, 32 Offz. Pf.
bei nicht aufgestellten IV. Bataillonen . . . . .	2	8	4		24	24			6	7	
<b>Jäger-Bataillon.</b>											
Bataillonsstab . . . . .	1	1	2	2						4	Summe eines Jäger-Bataillons zu 6 Kompagnien: 33 Offz., 818 Mann, 10 Offz. Pf.
Cadre complémentaire . . . . .		1	1								
Unterstab . . . . .					5	1					
Section hors rang . . . . .					3	5			6		
Kompagnie . . . . .		1	3		9	12	4	108		1	

\*) Nur die Subdivisions-Regimenter haben cadres complémentaires.

## Noch: I. Infanterie.

Truppenteil	Stabsoffiziere	Hauptleute	Leutnants	Stirze	Unteroffiziere	Korporale	Musiker und Spieleute	Gemeine	Offizierpferde	Dienstpferde	Bemerkungen
<b>Alpenjäger-Bataillon.</b>											
Bataillonsstab . . . . .	1	2	3	2	—	—	—	—	4	10	Summe eines Alpenjäger-Bataillons zu 6 Kompagnien: 34 Offz., 934 Mann, 10 Offz. Pf., 46 Dienstpf. oder Maultiere.
Cadre complémentaire . . . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
Unterstab . . . . .	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	
Section hors rang . . . . .	—	—	—	—	4	8	—	16	—	—	
Kompagnie . . . . .	—	1	3	—	9	12	4	125	1	6	
<b>Zuaven-Regiment.</b>											
Regimentsstab . . . . .	3	2	3	4	—	—	—	—	12	—	Summe eines Bataillons: 14 Offz., 594 Mann, 7 Offz. Pf.
Cadre complémentaire . . . . .	2-3	8	6	—	—	—	—	—	4-6	—	
Unterstab . . . . .	—	—	—	—	1	1	38	12	—	—	Summe eines V. Bataillons: 14 Offz., 526 Mann, 6 Offz. Pf.
Section hors rang . . . . .	—	—	—	—	7	9	—	23	—	—	
Bataillonsstab . . . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	Summe eines Regiments: 104—105 Offz., 3077 Mann, 52—54 Offz. Pf.
Unterstab . . . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	
Kompagnie . . . . .	—	1	2	—	8	12	3	125	1	—	
= des V. Ba-											
tillons . . . . .	—	1	2	—	9	12	2	108	1	—	
Depot-Kompagnie . . . . .	—	1	2	—	8	12	2	20	1	—	
<b>Turko-Regiment.</b>											
Regimentsstab . . . . .	4	2	2	4	—	—	—	—	13	—	Summe eines Bataillons: 22 Offz., 658 Mann, 7 Offz. Pf.
Unterstab . . . . .	—	—	—	—	1	1	20	12	—	—	
Section hors rang . . . . .	—	—	—	—	7	9	—	23	—	—	Summe eines Regiments: 149 Offz., 4065 Mann, 56 Offz. Pf.
Bataillonsstab . . . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	
Unterstab . . . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	Eine Kompagnie des 2. Regiments ist auf Maultieren beritten und besteht aus: 3 Offz., 258 Mann, 3 Offz. Pf., 118 Maultieren.
Kompagnie . . . . .	—	1	4	—	9	12	3	140	1	—	
Depot-Kompagnie . . . . .	—	1	4	—	9	12	3	20	1	—	
<b>Fremden-Regiment.</b>											
Regimentsstab . . . . .	3	2	3	4	—	—	—	—	10	—	Summe eines Bataillons: 14 Offz., 594 Mann, 7 Offz. Pf.
Unterstab . . . . .	—	—	—	—	2	1	38	12	—	—	
Section hors rang . . . . .	—	—	—	—	7	9	—	18	—	—	Summe eines Regiments: 102 Offz., 3947 Mann, 54 Offz. Pf.
Bataillonsstab . . . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	
Unterstab . . . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	Von jedem Regiment sind 2 Kompagnien auf Maultieren beritten, Stärke wie bei den Turkos.
Kompagnie . . . . .	—	1	2	—	8	12	3	125	1	—	

## II. Kavallerie.

Truppenteil	Stabsoffiziere	Rittmeister	Leutnants	Ärzte und Veterinäre	Unteroffiziere	Brigadiers	Trompeter	Gemeine	Offizierpferde	Dienstpferde	Bemerkungen
<b>Kavallerie-Regiment.</b>											
Regimentsstab . . . . .	5	2	2	5	—	—	—	—	20	—	Summe einer Eskadron: 6 Offz., 150 Mann, 141 Pferde.
Unterstab . . . . .	—	—	—	—	4	1	—	—	—	5	
Peloton hors rang . . . . .	—	—	—	—	6	10	—	16	—	7	
Eskadron . . . . .	—	2	4	—	8	14	4	124	8	133	
<b>Spahi-Regiment.</b>											
Regimentsstab . . . . .	4	1	1	5	—	—	—	—	14	—	Summe einer Spahi-Eskadron: 6 Offz., 178 Mann, darunter 130 Eingeborene, 183 Pferde. Summe eines Spahi-Regiments: 41 Offz., 926 Mann, 948 Pferde.
Unterstab . . . . .	—	—	—	—	4	6	2	24	—	19	
Eskadron . . . . .	—	2	4	—	10	18	4	146	8	175	

## III. Artillerie. (Bisheriger Etat.)

Truppenteil	Stabsoffiziere	Hauptleute	Leutnants	Ärzte und Veterinäre	Unteroffiziere	Brigadiers	Trompeter	Feuerwerker und Handwerker	Gemeine	Offizierpferde	Dienstpferde	Bemerkungen
<b>1. Feldartillerie-Regiment zu 4 Abteilungen.</b>												
Regimentsstab . . . . .	5	6	1	6	—	—	—	—	—	26	—	Summe eines Regimentsstabes mit 4 Abteilungsstäben: 22 Offz., 38 Mann, 41 Pferde.
Unterstab . . . . .	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	6	
Peloton hors rang . . . . .	—	—	—	—	13	7	—	6	5	—	1	Summe einer fahr. Batt.: 5 Offz., 103 Mann, 61 Pf. reit. " 5 " 105 " 87 " Geb. " 5 " 156 " 96 " und Maultiere afrit. " 4 Offz., 153 Mann, 132 Pf. und Maultiere.
Abteilungsstab . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Fahrende Batterie . . . . .	—	2	3	—	10	9	2	11	71	7	54	
Reitende " . . . . .	—	2	3	—	10	9	2	11	73	7	80	
Gebirgs- " . . . . .	—	2	3	—	10	8	3	11	124	7	89	
Fahrende Batterie in Algerien und Tunis . . . . .	—	1	3	—	38			—	115	6	126	

### 2. Fußartillerie.

Bataillonsstab . . . . .	1	2	2	1	5	5	1	3	2	5	—	Summe eines Bataillonsstabes: 6 Offz., 16 Mann, 5 Offz. Pf.
Fuß-Batterie . . . . .	—	2	2	—	10	8	2	9	100	4	—	
Fuß-Batterie in Afrika . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summe einer Fuß-Batterie: 4 Offz., 129 M., 4 Pf. afrit. Fuß-Batterie: 4 " 152 " 6 " Art. Arb. Komp.: 4 " 183 " Feuerm. " 4 " 101 "
Artillerie-Arbeiter-Kompagnie . . . . .	—	2	2	—	10	9	2	12	150	—	—	
Feuerwerker-Kompagnie . . . . .	—	2	2	—	8	6	2	12	73	—	—	

## III. Artillerie. (Zukünftiger Etat.)

Truppenteil	Stabsoffiziere	Hauptleute	Leutnants	Ärzte und Veterinäre	Unteroffiziere	Brigadiers	Trompeter	Feuerwerker und Handwerker	Gemeine	Offizierpferde	Dienstpferde	Bemerkungen
<b>1. Feldartillerie.</b>												
Regimentsstab . . . . .	4	7	6?	—	—	—	—	—	—	18?	—	Feldartillerie-Regimentsstab mit 3 Abteilungen:
Peloton hors rang . . . . .	—	—	—	14	1	—	8	9	—	—	3	20 Offiziere, 33 Mann, 27 Pferde.
Abteilungsstab . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	Gebirgsartillerie-Regimentsstab mit 3 Abteilungen:
Gebirgsartillerie, Regimentsstab . . . . .	2	5	4?	—	—	—	—	—	—	10?	—	14 Offiziere, 28 Mann, 18 Pferde.
Peloton hors rang . . . . .	—	—	—	9	2	—	8	9	—	—	2	Die Zahl der Ärzte und Veterinäre wechselt.
Abteilungsstab . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	Fahrende Batterie in Frankreich:
Fahrende Batterie . . . . .	—	1	2	—	11	7	2	8	62	4	53	3 Offiziere, 90 Mann, 57 Pferde.
Afrikanische fahrende Batterie . . . . .	—	1	2	—	11	7	2	11	94	4	111	Fahrende Batterie in Afrika:
Verstärkte fahrende Batterie . . . . .	—	1	2	—	13	8	2	11	96	4	94	3 Offiziere, 125 Mann, 115 Pferde.
Gebirgs-Batterie . . . . .	—	1	2	—	10	8	2	11	99	4	80	Verstärkte fahrende Batterie:
Afrikanische Gebirgs-Batterie . . . . .	—	1	2	—	10	8	2	11	99	4	106	3 Offiziere, 130 Mann, 98 Pferde.
Reitende Batterie . . . . .	—	1	2	—	11	6	2	11	90	4	96	Gebirgs-Batterie in Frankreich:
= = verstärkt . . . . .	—	1	2	—	13	7	2	11	127	4	144	3 Offiziere, 130 Mann, 84 Pferde, darunter 70 Maultiere.
155 mm-Batterie . . . . .	—	1	2	—	10	7	2	9	72	4	56	Gebirgs-Batterie in Afrika:
Handwerker-Sektion Type D . . . . .	—	—	—	—	1	1	—	2	13	—	—	3 Offiziere, 130 Mann, 110 Pferde, darunter 90 Maultiere.
												Reitende Batterie:
												3 Offiziere, 120 Mann, 100 Pferde.
												Verstärkte reitende Batterie:
												3 Offiziere, 160 Mann, 148 Pferde.
												155 mm-Batterie:
												3 Offiziere, 100 Mann, 60 Pferde.
												Für jedes Feldartillerie-Regiment eine Sektion.
<b>2. Fußartillerie.</b>												
Regimentsstab mit Abteilungsstäben . . . . .	5	6	2	2?	—	—	—	—	—	—	15?	Summe einer Festungs-Batterie:
Peloton hors rang . . . . .	—	—	—	—	9	1	1	6	7	—	—	3 Offiziere, 110 Mann, 3 Pferde.
Festungs-Batterie . . . . .	—	1	2	—	11	7	2	7	83	3	—	Summe einer Küsten-Batterie:
Küsten-Batterie . . . . .	—	1	2	—	11	7	2	11	79	3	—	3 Offiziere, 110 Mann, 3 Pferde.
= in Afrika . . . . .	—	1	2	—	15	11	2	14	158	3	—	Summe einer Batterie in Afrika:
Handwerker-Kompagnie Sektion: Type A . . . . .	—	1	2	—	16	10	2	20	152	3	—	3 Offiziere, 200 Mann, 3 Pferde, darunter eine Anzahl Eingeborener.
= B . . . . .	—	—	—	—	7	4	—	13	108	—	—	Für die Fußartillerie-Regimenter.
= C . . . . .	—	—	—	—	4	2	—	6	54	—	—	
	—	—	—	—	3	2	—	4	35	—	—	

## IV. Genie.

Truppenteil	Stabsoffiziere	Hauptleute	Leutnants	Stärke und Besetzungsstärke	Unteroffiziere	Brigadiers und Korporale	Trompeter oder Musiker	Technische Arbeiter, Feuerwerfer, Handwerker	Gemeine	Offizierpferde	Dienstpferde	Bemerkungen
<b>Genie-Regiment.</b>												
Regimentsstab . . . . .	3	2	3	4	—	—	—	—	—	9	—	Summe eines Rgts. Stabes: 12 Offz., 69 Mann, 9 Pf.
Unterstab . . . . .	—	—	—	—	2	—	38	—	—	—	—	
Section hors rang . . . . .	—	—	—	—	7	7	—	11	4	—	—	Summe einer Pionier-Komp.:
Bataillonsstab . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4 Offz., 108 Mann, 1 Pf.
Unterstab . . . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	Summe einer Fahrer-Komp.:
Kompagnie (sapeurs) . . . . .	—	2	2	—	9	12	2	4	81	1	—	4 Offz., 101 Mann, 102 Pf.
= (conducteurs) . . . . .	—	2	2	—	7	9	2	3	80	4	98	Summe eines Bataillons zu 3 Kompagnien: 13 Offz., 326 Mann, 6 Pf.
<b>Eisenbahn-Regiment.</b>												
Regimentsstab . . . . .	3	2	2	4	—	—	—	—	—	9	—	Summe des Rgts. Stabes:
Unterstab . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	11 Offz., 1 Mann, 9 Pf.
Section hors rang . . . . .	—	—	—	—	8	10	—	10	3	—	—	Summe einer Eisenb. Komp.:
Bataillonsstab . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4 Offz., 150 Mann, 1 Pf.
Unterstab . . . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	Summe einer Fahrer-Komp.:
Kompagnie (sapeurs) . . . . .	—	2	2	—	13	4	2	6	125	1	—	3 Offz., 107 Mann, 114 Pf.
= (conducteurs) . . . . .	—	1	2	—	9	13	2	3	80	4	110	Summe des Regiments: 65 Offz., 2065 Mann, 128 Pf.
<b>Telegraphen-Bataillon.</b>												
Bataillonsstab . . . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	3	Summe des Bataillons:
Unterstab . . . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	8	—	—	20 Offz., 610 Mann, 20—21 Pf.
Kompagnie . . . . .	—	1	2	—	11	16	1	—	73	3	—	

## V. Train.

Truppenteil	Stabsoffiziere	Reitleiter	Leutnants	Stärke und Besetzungsstärke	Unteroffiziere	Brigadiers	Trompeter	Handwerker	Gemeine	Offizierpferde	Dienstpferde	Bemerkungen
<b>Escadron.</b>												
Stab . . . . .	1	1	2	2	—	—	—	—	—	5	—	Summe einer Escadron: 18 Offz., 275 Mann, 207 Pf.
Unterstab . . . . .	—	—	—	—	5	5	1	1	2	—	1	
Kompagnie . . . . .	—	2	2	—	9	14	3	9	52	6	61	
Algerische Kompagnie . . . . .	4	Offiziere,	187	Mann,	6	Offz.	Pf.,	204	Pf. u. Maultiere			
Tunesische = . . . . .	4	=	190	=	6	=	212	=	=			



## Abzeichen der Unteroffiziere und Mannschaften.

(Infanterie.)



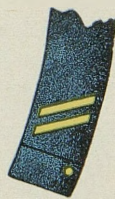
Gefreiter.  
soldat de 1<sup>re</sup> classe.



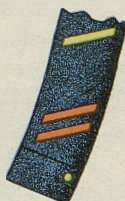
Obergefreiter.  
caporal.  
(brigadier.)



Unteroffizier.  
sergent.  
(maréchal des logis.)



Feldwebel.  
sergent-major.  
(maréchal des logis chef.)



caporal - fourrier.



sergent - fourrier.



Feldwebellieutenant.  
adjudant.  
(Waffenrot.)



Infanterie.



Jäger.



Kavallerie.

Schießauszeichnung



für Inf., Jäger, Kav. u.  
Genie.

Richtabzeichen



für Artillerie.

Telegraphisten

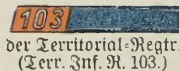


der Kavallerie.

Aufflärer



Kragen



der Territorial-Regtr.  
(Terr. Inf. R. 103.)

Armbinden für Radfahrer.



2. Inf. Brig.  
(1. A. H. 1. Inf. Div.  
2. Brig.)



4. Kav. Div.

Armbinde



der Bahnschutz-Wachen.

Die Gradabzeichen (galons de grade) der Gefreiten und Obergefreiten bestehen aus farbigen wollenen, die der Unteroffiziere aus goldenen oder silbernen Bizzen (nach der Farbe der Knöpfe). Sie werden auf beiden Unter-

armen in Form eines einfachen breiten Streifens oder eines spigen Winkels getragen.

Die Furiere (mit bestimmten Verwaltungsgeschäften beauftragte Unteroffiziere) tragen auf dem Oberarm außerdem Funktionsabzeichen (galons de fonction).

Der adjudant trägt dieselbe Uniform wie der Unterleutnant, doch sind die Gradtreffen am Käppi und Waffenrock von dem der Farbe der Knöpfe entgegengesetzten Metall und mit roter Seide durchwirft.

Die Kapitulanten tragen außerdem am Armelausschlag Dienstaltersabzeichen (soutaches d'ancienneté); sie sind von derselben Form wie die Gradtreffen des adjudant, jedoch schmaler und

für Unteroffiziere rot und golden oder silbern (nach der Farbe der Knöpfe),

für Obergefreite und Gemeine von der Farbe der Gradabzeichen.

Spielleute und Trompeter haben am Kragen des Mantels, des Waffenrocks und der Jacke und am Armelausschlag des Waffenrocks eine blau-weiß-rote Tresse, Mannschaften der Regimentsmusik auf dem Armel eine Lyra.

Besondere Abzeichen in farbiger Wolle tragen auf einem oder beiden Oberarmen:

die im Feldpionierdienst Ausgebildeten (sapeurs),

die besten Schützen und Richtkanoniere,

die Telegraphisten und Aufklärer (éclaireurs) der Kavallerie.

Von den Maschinengewehrschützen tragen auf dem linken Oberarm:

die Unteroffiziere 2 kleine gekreuzte Läufe in Gold oder Silber gestickt,

die Korporale dasselbe Abzeichen in roter oder gelber Seide,

die Mannschaften das Abzeichen der Korporale mit einer Granate darüber.

Unterscheidungszeichen der Kompagnien gibt es nicht; die Bataillone unterscheiden sich durch die Farbe des wollenen Pompons, das zum Parade- und Ausgehanzug auf dem Käppi getragen wird; es ist blau für das I., rot für das II., gelb für das III., grün für das IV. Bataillon, blau-weiß-rot für den Unterstab und die section hors rang des Regiments.

Die Territorialtruppenteile tragen dieselbe Uniform wie die aktiven Regimenter ihrer Waffe, jedoch mit weißen Nummern auf dem Kragen.

Die im Bahnschutz Verwendung findenden Reservisten der Territorialarmee tragen eine Armbinde mit den Buchstaben »G. C.« (Garde des voies de communication).

## Anlage 3.

## Abzeichen der Offiziere.



Unterleutnant.  
sous - lieutenant.



Leutnant.  
lieutenant.



Hauptmann.  
Rittmeister.  
capitaine.



Major.  
major, chef de bataillon.  
chef d'escadron.



Oberleutnant.  
lieutenant - colonel.



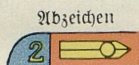
Oberst.  
colonel.



Brigade-General.



Divisions-General.



Abzeichen  
der Territorialoffiziere.  
(Terr. Inf. Rgt. 2.)



Kontre-Epaulette.



Hauptleute  
und Leutnants.



Stabsoffiziere.

Epaulettes für

Die Offiziere tragen goldene oder silberne Regimentsnummern (nach der Farbe der Knöpfe) und ebensolche Gradtressen; nur der Oberleutnant hat Tressen von beiden Farben.

Die Gradtressen des Käppis, Waffenrocks und Mantels bestehen in einfachen geraden Litzen, die des Dolmans sind von verschlungener Form.

Zum Waffenrock werden außerdem — im Felde jedoch nur bei den

Kürassieren — goldene oder silberne Epaulettes (nach der Farbe der Knöpfe) getragen, und zwar hat

der Unterleutnant: rechts 1 Ep. mit dünnen Franzen, links ein Kontre-Ep.;

der Leutnant: links 1 Ep. mit dünnen Franzen, rechts 1 Kontre-Ep.;

der Hauptmann (Rittmeister): 2 Ep. mit dünnen Franzen;

der Major: links 1 Ep. mit dicken Franzen, rechts 1 Kontre-Ep.;

der Oberstleutnant: 2 Ep. mit dicken Franzen; die Felder und Epaulettehalter sind hier jedoch von dem der Farbe der Knöpfe entgegengesetzten Metall;

der Oberst: 2 Ep. mit dicken Franzen.

Brigade-Generale tragen am Käppi eine breite, in Form eines Eichenzweiges gestickte Tresse und auf den Ärmeln des Dolmans 2 silberne Sterne, Divisions-Generale 2 Tressen und 3 Sterne.

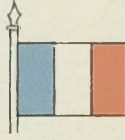
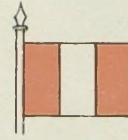
Die Generalstabsoffiziere tragen die Uniform ihrer Waffe mit goldenen oder silbernen Fangschnüren (Aiguillettes). Am Käppi haben sie keine Nummer, am Kragen geflügelte Blitze. Am linken Oberarm tragen sie eine seidene Binde (brassard), deren Farbe je nach der Kommandobehörde verschieden ist.

Sämtliche Offiziere der Territorialarmee haben am Kragen 2 kleine goldene oder silberne Tressen mit Knopf, die Reserveoffiziere haben keine besonderen Abzeichen.

Alle im Eisenbahn- und Etappendienst verwendeten Offiziere tragen ein 3,5 cm breites weißleidenes Band um das Käppi.

Anlage 4.**Kommando-Flaggen und -Laternen.**

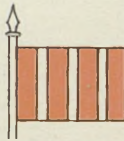
Führer einer Armee.

Führer eines  
Armeekorps.Führer der 1. Inf. Div.  
eines Armeekorps.

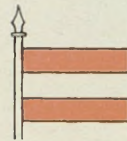
Laterne weiß od. farblos. Laterne weiß od. farblos. Laterne rot.

Führer der 2. Inf. Div.  
eines Armeekorps.

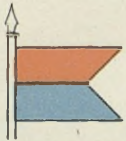
Laterne rot.

Führer der 3. Inf. Div.  
eines Armeekorps.

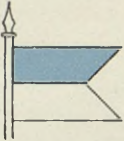
Laterne rot.

Führer einer selbst.  
Inf. Div.

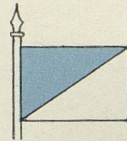
Laterne rot.

Kdr. der Art. Brig.  
eines Armeekorps.

Laterne grün.

Kdr. der Kav. Brig.  
eines Armeekorps.

Laterne grün.



Führer einer Kav. Div.

Laterne rot.

Außer den obenstehend abgebildeten Kommando-Flaggen (fanions) werden im Felde noch Flaggen in folgenden Farben geführt:

Führer einer Gruppe von Armeen: blau-weiß-rot mit weißer Schleife.

Stabschef (major général) bei einer Gruppe von Armeen: wie Führer einer Armee, aber mit rotem Rand am Flaggentuch.

Führer eines Kavalleriekorps wie Führer einer Kavalleriedivision, aber rot und weiß.

Infanterie-Munitionskolonnen: gelb.

Artillerie-Munitionskolonnen: blau.

Sanitätsformationen: weiß mit rotem Kreuz.

Feldtelegraphenstationen: weiß mit blauem T.

Feldpoststationen: weiß mit grünem P.

Schiedsrichter im Manöver: weiß mit rotem Rand.



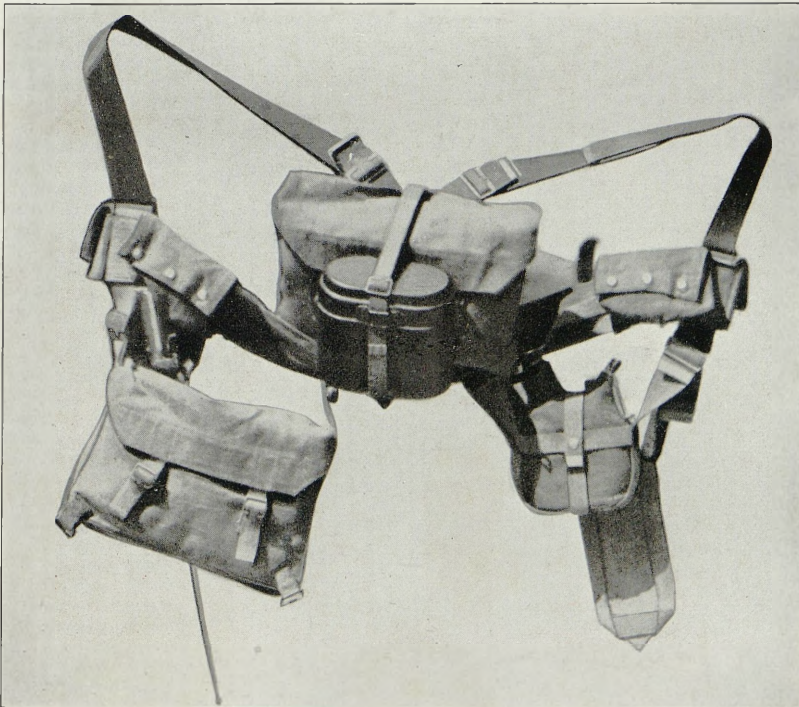
Phot. M. Branger, Paris.

Bild 1: Infanterist in neuer  
Felduniform und Ausrüstung.



Phot. M. Branger, Paris.

Bild 2: Infanterist  
in Versuchsausrüstung „Bruzon“.



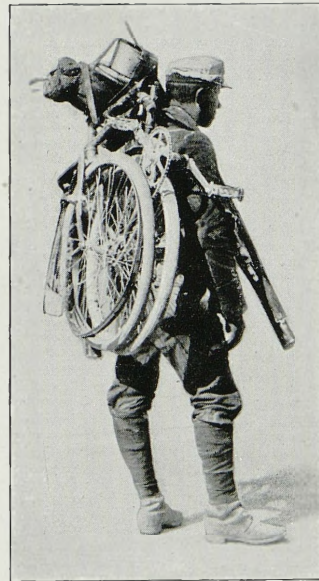
Phot. M. Branger, Paris.

Bild 3: Ausrüstung „Bruzon“.



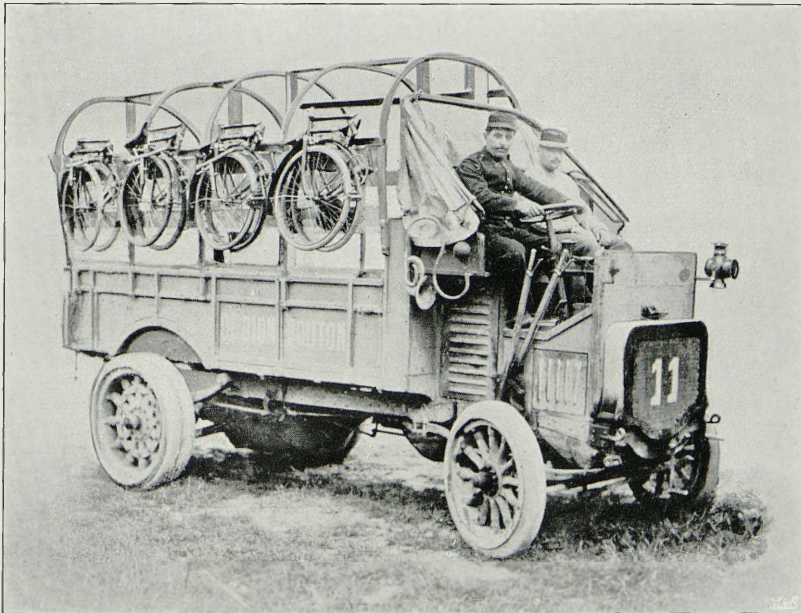
Phot. Worlds Graphic Press, Paris.

Bild 4: Infanterist in neuer Livree.



Phot. M. Branger, Paris.

Bild 5: Radfahrer mit Klapprad.



Phot. M. Branger, Paris.

Bild 6: Begleitkraftwagen des Radfahrer-Bataillons  
in den Armeemanövern 1908.



Phot. Worlds Graphic Press, Paris.

Bild 7: Zweirädrige Feldkühe.



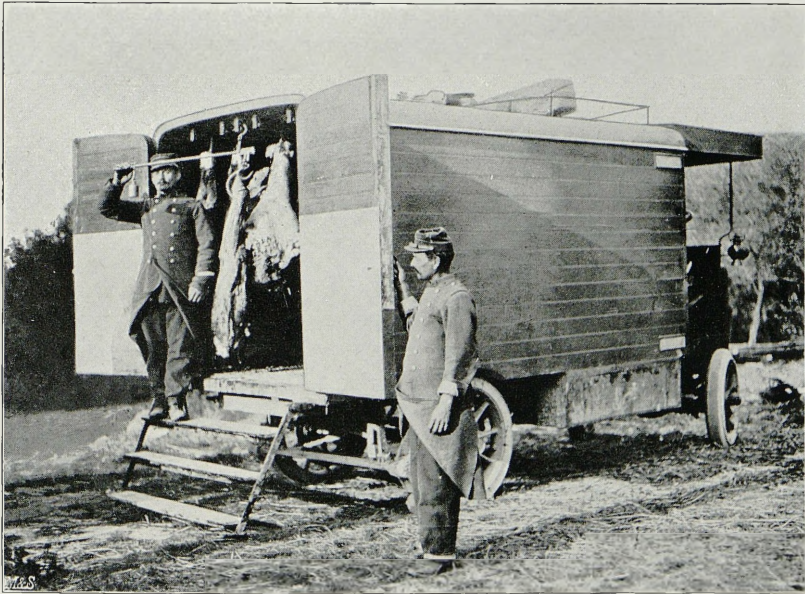
Phot. M. Branger, Paris.

Bild 8: Vierrädrige Feldkühe.



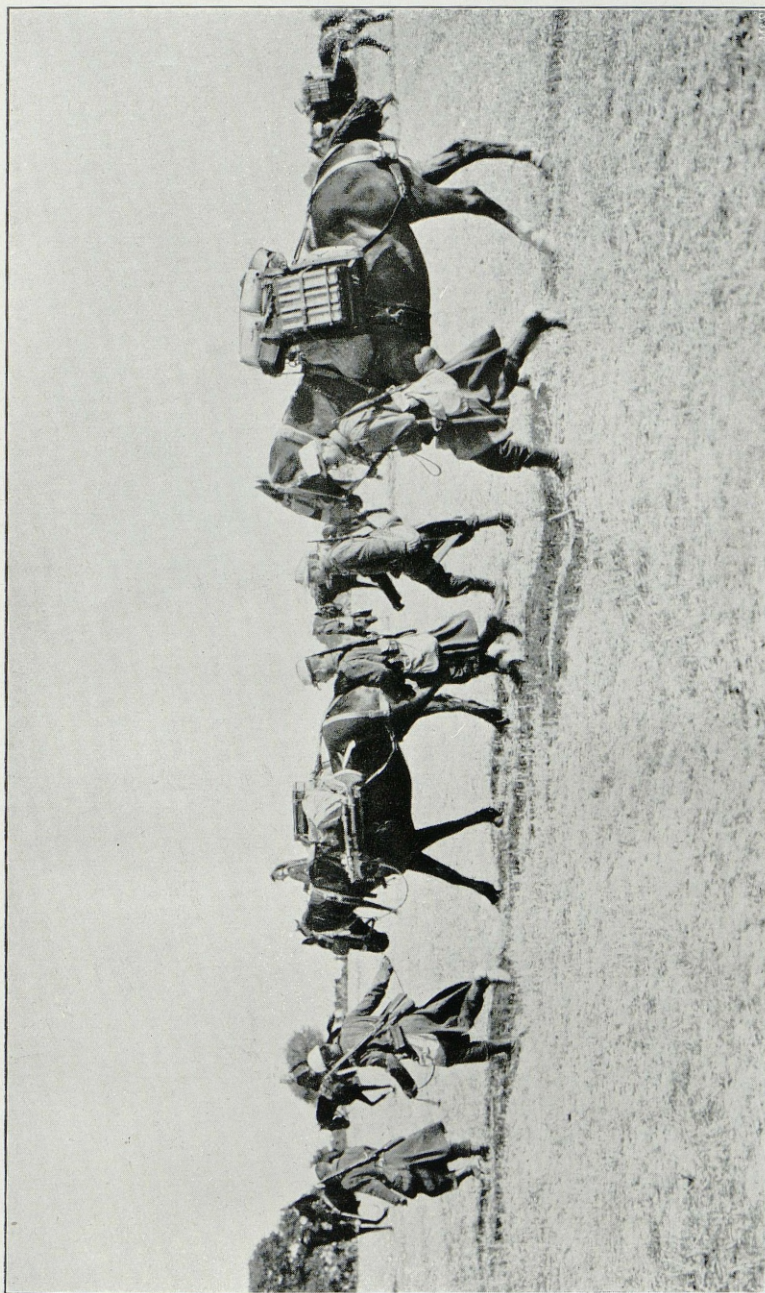
Phot. Worlds Graphic Press, Paris.

Bild 9: Kompagniewagen mit „ballots individuels“.



Phot. M. Branger, Paris.

Bild 10: Fleischlastkraftwagen (Armeemanöver 1908).



Phot. M. Branger, Paris.

Pferd mit Munition

Pferd mit Maschinengewehr

Bild 15: Maschinengewehre der Infanterie.



Phot. M. Branger, Paris.

Bild 16: Maschinengewehr (System Puteaux) der Infanterie  
im Feuer.



Phot. M. Branger, Paris.

Gewehr im Futteral  
Bild 17: Maschinengewehr der Infanterie.



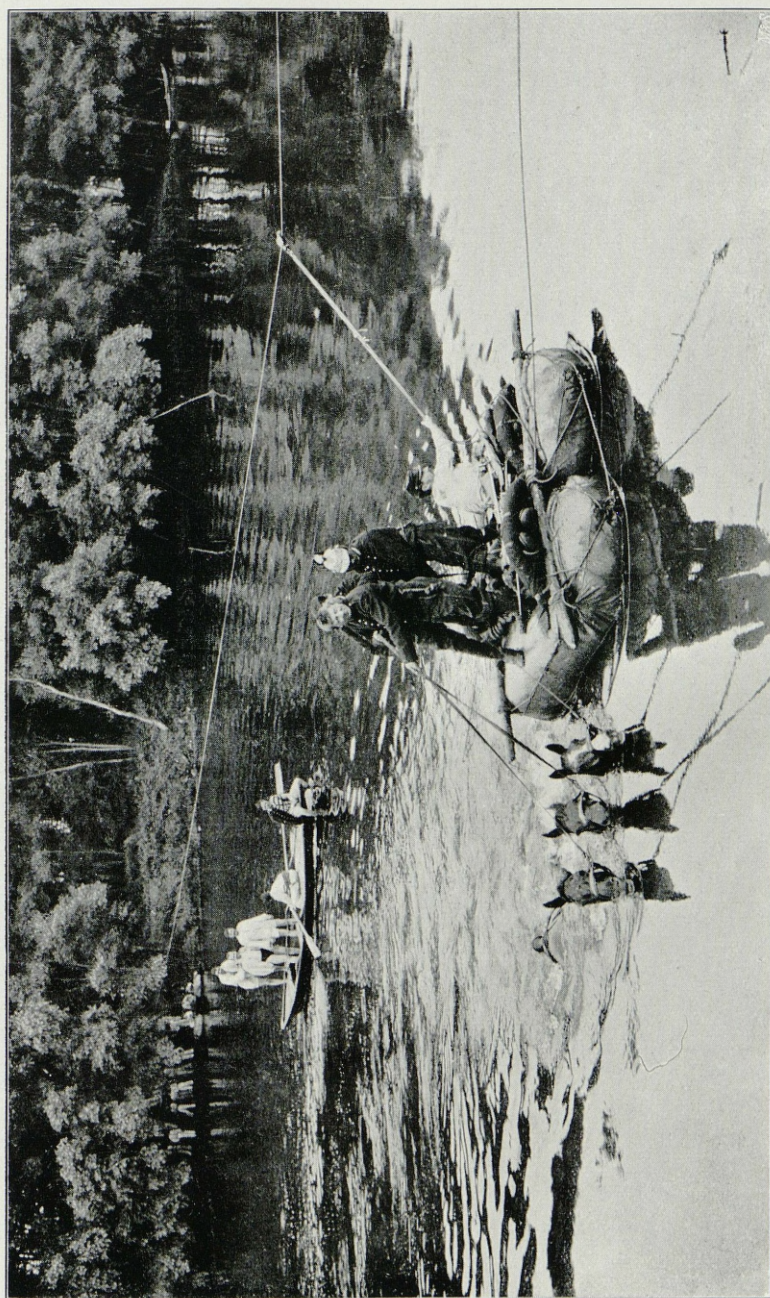
Phot. M. Branger, Paris.

Bild 11: Maschinengewehr der Kavallerie im Feuer vom Karren.



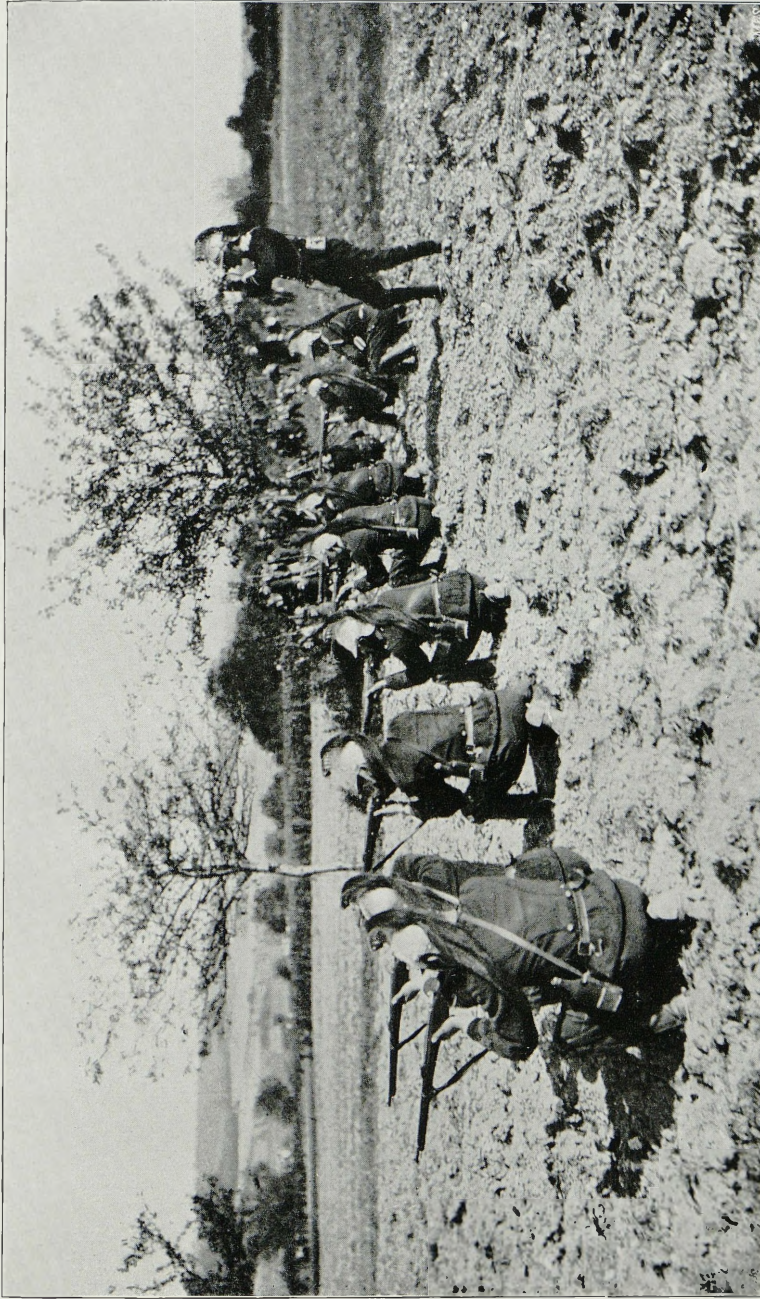
Phot. M. Branger, Paris.

Bild 12: Maschinengewehr der Kavallerie bespannt.



Phot. Rol & Cie., Paris.

Bild 13: Kavallerie-Fähre aus „Sac Habert“.



Phot. M. Branger, Paris.

Bild 14: Dragoner im Fußgefecht (Leibriemen mit Haken für den Karabiner).



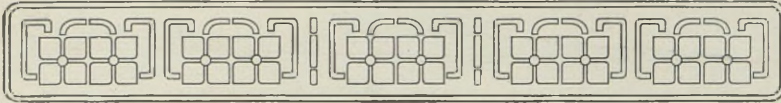
Phot. Nol & Cie., Paris.

Bild 18: Feld-Telegraphist.



Phot. Nol & Cie., Paris.

Bild 19: Lastkraftwagen-Kolonnie in den Armeemanövern 1908.



## Sachverzeichnis.

### A.

Abzeichen der Offiziere Anlage 3.  
= = Unteroffiziere Anlage 2.  
= = Mannschaften Anlage 2.  
achat direct 231.  
adjudants 52, 62.  
adjudication 231.  
Admiralstab 294.  
aéroplan 156.  
affaires indigènes 22.  
Afrikanische Truppen 16, 17, 18, 19,  
20, 21, 46.  
agence comptable (Militärkasse) 38.  
ajournés (zeitig Untaugliche) 5.  
Algerische Tirailleurs (Turkos) 16,  
65.  
Algerische Truppen 46.  
Alpengruppen 89, 181.  
Alpenjägerbataillone 15.  
Alpenmanöver 181.  
Alpentruppen 89, 151.  
Alpenuniform 72, 73.  
Altersgrenze 54, 61.  
ambulance 279.  
Analphabeten 208.  
Angriff 8, 82, 133, 169.  
Angriffsübungen 181.  
Anwerbung 8.  
Anzugsarten 235.  
Apotheker 240.  
apprentis-marins 303.  
Arbeitersektionen 160.  
Armbinden Anlage 2.

Die französische Armee.

### Armeekorps:

Bekleidung im Frieden 44.  
= im Kriege 259.  
arrondissement d'étapes 269.  
arrondissement maritime 296.  
artificiers (Feuerwerfer) 19, 253.  
288.  
Artillerie. 7. Kapitel:  
Arbeiter-Kompagnien 19, 253.  
Ausbildung 124.  
Belagerungspark 137.  
Brigadefommandeure (Obliegen-  
heiten) 45.  
Brigadeschulen 216.  
Depots 49.  
der Kolonialtruppen 288.  
Direktionen 49.  
Artillerie- und Ingenieurschule 209,  
211, 212.  
Herstellung des Materials siehe  
19. Kapitel.  
Hilfsmannschaften 186.  
Munitionsausrüstung 136.  
Munitionserfab 135.  
Munitionssektionen 135.  
Park 92.  
reitende 48.  
Schießschule 214.  
Schwere Artillerie des Feldheeres  
258.  
Stab 19.  
Vermehrung 35.  
Werkstätten 251.  
Attache 106.

- Aufklärer der Infanterie 66.  
       "      "      Kavallerie 162.  
 Aufklärung 161.  
 Aufschub der Einstellung (sursis) 5.  
 Aufsichtsbeamte 237.  
 Ausbildung  
   der Feldartillerie 124.  
   der Fußartillerie 137.  
   des Genies 143.  
   der Infanterie 78.  
   der Kavallerie 99.  
   des Trains 159.  
 Ausbildungsschulen 190.  
 Ausgabemagazine 272.  
 Aushebungslisten 11.  
 Ausnahmen von Ableistung der Dienst-  
   pflicht 6.  
 Ausrüstung:  
   Gepäckausrüstung der Infanterie 71.  
       "      "      Kavallerie 97.  
   Munitionsausrüstung  
     der Feldartillerie 136.  
       "      Infanterie 68.  
       "      Kavallerie 93, 97.  
   Schanzzeug 75, 98, 108, 147.  
   Sprengmunition 98, 148.  
   Telegraphen- und Fernsprechgerät  
     112, 151.  
 Automatisches Gewehr 67.  
 Automobil 156.  
 Autun, Schule von 208.  
 Avancementsgesetz 53.
- B.**
- Backanstalten 230.  
 Bäckerei-Kolonie 276.  
 Bagagen 74, 274.  
 Baharia 303.  
 Bahnhofskommission 265, 267.  
 Bahn- und Wegefchuh 23, 186,  
   261.  
 Ballonmaterial 154.  
 ballot individuel 74.  
 bataillons de couverture 89.  
 batteries de renforcement 35, 258.
- Beförderung  
   der Offiziere der aktiven Armee 53.  
   "      Reserve 59.  
   "      Territorialarmee 60.  
   "      Unteroftiziere und Gemeinen 64.  
 Beförderungslisten 53.  
 Bekleidung  
   der Artillerie 114.  
   der Gendarmerie 256.  
   des Genies 143.  
   der Infanterie 70, 72.  
   der Kavallerie 94.  
   der Kolonialinfanterie 292.  
   der Radfahrer 89.  
   des Trains 159.  
 Bekleidungswirtschaft 232.  
 Belagerungspark, Artillerie 137.  
       "      Genie 147.  
 Belagerungsübung 181.  
 Berittenmachung der Offiziere 248.  
 Beschlagschule 212.  
 Besoldung siehe 15. Kapitel.  
 Besondere Manöver 181.  
 Bewaffnung  
   der Feldartillerie 115.  
   des Genies 143.  
   der Infanterie 66.  
   der Kavallerie 93.  
   der Radfahrer 66, 68.  
   des Trains 160.  
 Bewegung der Bevölkerung 27.  
 Bezirkskommando (bureau de recrute-  
   ment) 45, 191.  
 Billom, Schule von 208.  
 Bivak 168.  
 bonnet de police 94, 114.  
 boucherie militaire 231.  
 Bourges, Schule von 212.  
 brancardiers 240, 279.  
 brevet d'état-major 42, 215.  
 Briestauben 112, 158.  
 Brüdengerät  
   des Genies 147.  
   der Kavallerie 110.  
 Brückenschlag 110, 147.  
 Brückentrainkompagnie 147.

Bruzon 76.  
 Büchsenmacher 239.  
 Burschen 224.

## C.

cadre complémentaire 15.  
 cadre de maistrance 303.  
 Cadresmanöver 183.  
 cahier des charges 233.  
 caisse des invalides de la marine  
 11.  
 camps d'instruction 87.  
 caporal 62.  
 caporal-sapeur 62.  
 centre de débarquement 272.  
 centre de ravitaillement 275.  
 Chalais-Neudon (Zentraletablisse-  
 ment) 154.  
 Châlons, Schule von 213.  
 Chasseurs d'Afrique 17.  
 chéchia 72, 304.  
 Chef der Armee 37.  
 chefferie 50.  
 colombiers militaires 159.  
 commandant de la place 47.  
 commandant supérieur de la défense  
 49.  
 commission de réseau 263.  
 commission militaire supérieure de  
 chemins de fer 263.  
 commissionnés 8, 9, 63, 226.  
 commission régulatrice 268.  
 congé de longue durée 55.  
 congé illimité 10.  
 conseil de révision 11.  
 conseil supérieur de la défense nationale  
 41.  
 conseil supérieure de la guerre 40.  
 conseil supérieure de la marine 294.  
 consigne 203.  
 Constantine 46.  
 contre-attaque 84, 175.  
 convoi administratif 274, 275.  
 convoi auxiliaire 274, 275, 276.  
 convoi éventuel 274, 275, 276.

couverture siehe Grenzschutz.  
 Creusot, le 254.

## D.

défense fixe (Rüstenverteidigung) 23,  
 296.  
 Degen 93.  
 dégradation 195, 199.  
 demi-section 62, 66.  
 démissionnaires 55.  
 Depot  
 Estadrons 17.  
 Kompagnien 16.  
 Isolierten- 286.  
 Remonte- 244.  
 Übergangs- 244.  
 Detachements aller Waffen 170.  
 devancement d'appel (früherer Dienst-  
 eintritt) 5.  
 Dienstbeschädigung 224.  
 Dienstenthebung 201.  
 Dienstgrade  
 der Armee 51, 62.  
 = Marine 302.  
 Dienstpflicht (Dauer) 4.  
 Dienstunbrauchbarkeit 227.  
 directeur de l'arrière 264.  
 directeur des chemins de fer aux  
 armées 264.  
 directeur des étapes et des services 268.  
 dispensés 57.  
 Disponible der Flotte 10.  
 Disponibilität 55, 202.  
 Disziplinar-  
 Abteilungen 287.  
 Kompagnien 16.  
 Sektionen 287.  
 Strafgewalt 200.  
 Strafen 201.  
 Divisions-Kavallerie 260.  
 Dolmetscher 241.  
 Douaniers 25, 185.  
 Douars (Zeltlager der Spahis) 17.  
 Drahtschere 74.  
 Durchschnittsdienstzeit 53.

## E.

éclaireurs 66, 162.  
 écoles siehe Schulen 14. Kapitel.  
 écoles d'instruction 190.  
 écoliers 50, 206.  
 effectif permanent 26, 28.  
 effets de 1re, 2e portion 232, 234.  
 Ehrengerichte 198.  
 Ehrenlegion 222.  
 Eingeborenentruppen:  
   Ergänzung 290.  
   Formationen 289.  
   Standorte 287.  
 Einladezeiten 266.  
 Einschießen 130.  
 Einstellung der Rekruten 12.  
 Eisenbahnen siehe 22. Kapitel.  
   Abteilung des Generalstabs 263.  
   Baufompagnien 149.  
   Direktor der Armee 264.  
   Gesellschaften 263.  
   Grundsätze für Truppentransporte  
   266.  
   Truppen 20, 48, 148.  
 Eiserner Bestand 20, 74, 273.  
 Elementarschulen 208.  
 emploi sédentaire 68.  
 en-cas mobile 273.  
 enfants de troupe 208.  
 engagés 7.  
 Entfernungsmesser 77.  
 Entladestation 272.  
 entreprise 231.  
 Equipierungsgeld 222.  
 Ergänzung siehe 1. Kapitel.  
 Erkennungsmarken 278.  
 Ersatzwesen:  
   Bezirkskommandos 45, 191.  
   Kommissionen 11.  
 Etappendienst 268.  
 Etappenwesen siehe 22. Kapitel.  
 Etappenbehörden 267.  
 Etappenbezirk 269.  
 Etappen- und Verwaltungsdirektor  
 268.

Etappen-Fuhrparkkolonnen 274.  
   -Hauptort 269.  
   Land-Etappen 269.  
   -Truppen 269.  
 exclus (vom Heeresdienst aus-  
 geschlossene) 5.  
 exemptés (ausgemusterte) 5.  
 Geregierreglement  
   der Feldartillerie 124.  
   = Fußartillerie 137.  
   = Genietruppen 143.  
   = Infanterie 78.  
   = Kavallerie 100.  
 des Trains 159.

## F.

Fahnen 78.  
 Fahrräder:  
   Ausrüstung mit 77.  
   Kompagnien 89.  
 Faltbootgerät 110.  
 fanions 78.  
 fascicule de mobilisation 191.  
 Feldartillerie siehe 7. Kapitel.  
   Ausbildung 124.  
   Bekleidung 114.  
   Geregierreglement 124.  
   Gefecht 132.  
   Gliederung 17, 18.  
   Material 113.  
   Schießen 130.  
 Feldbäckerei 276.  
 Feldbefestigung 146.  
 Felddienst siehe 9. Kapitel 161.  
 Felddienstunfähigkeit 224.  
 Feld-eisenbahnkommissionen 265.  
 Feldgeschütz 114.  
 Feldküchen 71, 274, 276.  
 Feldlazarette 279.  
 Feldluftschiffer-Kompagnien 155.  
 Feldmagazin 275.  
 Feldpionierdienst 88, 109.  
 Feldsignallampen 152.  
 Festungs-  
   Besatzungen 260.  
   Luftschiffer 153.

Festungs-Manöver und -übungen 146,  
177, 181.  
Festungsarrest 201.  
Festungshaft 195.  
Feuerwehr in Paris (sapeurs pom-  
piers) 23.  
Feuerwerker-Kompagnien (artificiers)  
19, 253.  
Fleischkonservenfabriken 230.  
Fleischwagen 273.  
Flotte 297.  
    Ausbildung 303.  
    Baupläne 297.  
    Dienstgrade 302, 303.  
    Ersatz 10.  
    Landungsstruppen 303.  
    Mannschaften 10, 302.  
    Offizierkorps 302.  
    Reserve 11.  
    Stützpunkte 283.  
    Verteilung 301.  
Flugmaschinen 156.  
Fontainebleau, Schule von 209, 211,  
212.  
Forestiers 25, 185.  
Formationen der Infanterie 79.  
    =       = Kavallerie 100.  
    =       = Artillerie 126.  
franchise militaire 225.  
Freihändiger Ankauf 231.  
Freiwillige 7.  
Fremdenlegion 8, 16.  
Friedenspräsenzstärke 26.  
Friedensverpflegung 228.  
Fuhrparkkolonnen 274.  
Funkentelegraphie 152.  
Funktionsunteroffiziere 62.  
Furage 230.  
Fußartillerie:  
    Ausbildung 137.  
    Gliederung 19, 48.  
    Material 139.  
Fußballspiel 88.  
Fußgefecht der Kavallerie 108.

## G.

garde républicaine 22.  
gardes des voies de communication 23.  
garde sédentaire 290.  
gare de rassemblement 269.  
gare de ravitaillement (G. Rav.) 269.  
gare régulatrice 269, 273.  
Garnisonübungen 181.  
Gebirgs-Batterien 113.  
Gebirgs-Fernsprechtrupp 151.  
Gebührrnisse  
    der Kapitulanten 225.  
    = Mannschaften 226.  
Gefecht  
    der Feldartillerie 132.  
    = Infanterie 82.  
    = Kavallerie 106.  
Gefechtsbagage 74, 166.  
Gefechtschießen der Infanterie 86.  
    =       = Kavallerie 109.  
Gefrieranstalten 230.  
Gehalt der Offiziere 219.  
Gemischte Detachements 171.  
Gendarmerie siehe 20. Kapitel.  
    Brigaden 192.  
    Ergänzung 256.  
    Organisation 22, 255.  
    Schule 209.  
    Verteilung 255.  
Generalissimus 261.  
Generalität siehe Offiziere.  
Generalstab 15, 41.  
    Ergänzung 216.  
    Organisation 43.  
    Reisen 182.  
    Tätigkeit 43.  
Genie siehe 8. Kapitel.  
    Ausbildung 143.  
    Behörden 50.  
    Bekleidung 143.  
    Direktionen 50.  
    Fahrer-Kompagnien 20, 152, 159.  
    Gliederung 20, 48.  
    Park 147.  
    Schule 150, 216.

Genie-Stub 20.  
 Gérard 77.  
 Gerichtsverfahren 197.  
   Ehrengerichte 198.  
   Kriegsgerichte 196.  
   Profoßengerichte 198.  
   Strafen für Verbrechen 195.  
   Strafen für Vergehen 196.  
 Geschosse der Feldartillerie 121.  
 Geschößfabriken 254.  
 Geschößausrüstung der Festungen 138.  
 Geschütze  
   Beschreibung des Feldgeschützes 114.  
   Beschreibung des Gebirgsgeschützes 122.  
   Beschreibung der f3. 120 mm Kanone 139.  
   Beschreibung der 155 mm Haubitze (Rimailho) 123.  
   Beschreibung der f3. 155 mm Kanone M/90 139.  
   Beschreibung der schweren Geschütze der Fußartillerie 139.  
 Geschützgießereien in Bourges und Ruelle 252.  
 Bestellung der Rekruten 12.  
 Bestellungsbeefhle 188.  
 gestion directe 231.  
 Gestüte 244.  
 Gesundheitspflege 239.  
 Gewehrfabriken 252.  
 gîtes d'étapes 269.  
 gounmiers 289.  
 Gouvernements von Lyon und Paris 47.  
 Gramard 76.  
 greffier (Gerichtsschreiber) 197.  
 Grenzschutz:  
   Organisation 261.  
   Truppen 185, 261.  
   übungen 181.  
 Großer Generalstab 43.

### 5.

Hafenkommission 270.  
 halte horaire 165.

Handgeld 226.  
 Handwaffen, Herstellung von 252.  
 Hauptverbandplatz 279.  
 haute paye 225.  
 havre-sac 70.  
 Heeresergänzung siehe 1. Kapitel.  
 Heizung 232.  
 Henry (Eisenbahnbrücke) 150.  
 Herbstmanöver 176.  
 Herstellungsarbeiten der Kavallerie 110.  
 Hochschulen 6.  
 hôpitaux de campagne 279.  
 Hilfsdienst (service auxiliaire) .

### 3.

indemnité en rassemblement 220.  
 Infanterie siehe 5. Kapitel.  
   Ausbildung 78.  
   Ausbildung mit Geschützen 89.  
   Ausrüstung 71.  
   Bekleidung 70, 72, 73.  
   Bewaffung 66.  
   Ergänzung 65.  
   Erzzerreglement 78.  
   Gefecht 82.  
   Gliederung 15, 65.  
   Kompagniestärke 28.  
   leichte Infanterie 16, 65.  
   Militärschule 52, 209.  
   Regimenter 15.  
   Schießen 81, 85.  
   Schießschule 203.  
   Sollstärke 65, Anlage 1.  
 infirmiers (Sanitätsmannschaften) 22, 240.  
 Inscription maritime 10, 303.  
 Intendantur 236.  
   der Kolonialtruppen 293.  
 Intendanturbeamte 237.  
 interprètes 241.  
 Invalidenpension 227.  
 isolés 271.  
 Isoliertendepot 286.  
 Jägerbataillone 15, 46.  
 jersey 73.

- Joinville, Schule von 214.  
 Jugendausbildung 64, 189.  
 Jugendwehr 6.  
 Justizreform 193.
- K.**
- Kapitulanten 8, 63.  
 Karabiner 93.  
 Kasernen 231.  
 Kavallerie siehe 6. Kapitel.  
   Aufklärung 161.  
   Ausbildung 99.  
   Bekleidung 94.  
   Divisionen 48.  
   Ergänzung 90.  
   Estadronstärken 29.  
   Exerzierreglement 100.  
   Gefecht 106.  
   Gliederung 17.  
   Leichte Kavallerie 90.  
   Linienkavallerie 90.  
   Schießen 108.  
   Schwere Kavallerie 90.  
   Schule 211.  
   Telegraphen-Detachements 151.  
   übungen 177.  
   Zweijährige Dienstzeit 63, 91.  
 Klapprad 77, 89.  
 Kolonien siehe 24. Kapitel.  
 Kolonialkorps:  
   Artillerie 288.  
   Ausbildung 291.  
   Bekleidung 292.  
   Erfolg 9, 13, 287, 290.  
   Formationen 286.  
   Garnisonen 286.  
   Gruppen 283.  
   Infanterie 285.  
   Manöver 178.  
   Offiziere 54.  
   Stärken 287, 288, 290.  
   Truppen 16, 18, 284.  
   Verwendung 287.  
 Kolonialministerium 284.
- Kommandierung von Offizieren zu  
 anderen Waffen 55.  
 Kommandobehörden 37.  
 Kommandoflaggen und Laternen An-  
 lage 4.  
 Komitees des Kriegsministeriums 38.  
 Kommandozulage 221.  
 Kommissionen 39.  
 Konserven 278.  
 Kontrolle des Beurlaubtenstandes 191,  
 255.  
 Kontrollversammlung 186.  
 Korpsartillerie 35, 259.  
 Korpsbezirk (région) 45.  
 Korpsbrückentrain  
 Korpspionier-Parffkompagnie 259.  
 Korpsviehpark 274.  
 Kraftwagen 156.  
 Krankenträger 240, 279.  
 Krankenwagen 279.  
 Kriegsakademie 215.  
 Kriegsbeorderung 191.  
 Kriegsbetrieb der Eisenbahnen 264.  
 Kriegsbrot 230.  
 Kriegsgerichte 194.  
 Kriegsgliederung:  
   eines Armeekorps 259.  
   einer Kavallerie-Division 105.  
 Kriegsminister 37.  
 Kriegsministerium 38.  
 Kriegsportion 278.  
 Kriegsrampen 266.  
 Kriegsrat, oberster 40.  
 Kriegs-Sanitätsordnung 279.  
 Kriegsstärken 262.  
 Küstenverteidigung 296.
- L.**
- La Fleche, Schule von 207.  
 Landesaufnahme 43.  
 Landesverteidigungsrat, oberster 41.  
 Land-Clappen 269.  
 Lanze 93.  
 Lastkraftwagen 158.  
 Laternen der höheren Stäbe, Anlage 4.

Lauffschritt 78, 79.  
 La Balbonne, Schießschule von 213.  
 Lazarett-Abteilungen 280.  
 Lazarette 240.  
 Lebelgewehr 66.  
 Lebensmittelwagen 75, 274.  
 Leichte afrikanische Infanterie 16, 65.  
 Leichte Kavallerie 90.  
 Lenkbare Luftschiffe 155.  
 Le Richard, Schießschule von 213.  
 Les Andelys, Schule von 208.  
 Lichtsignalapparat Vial 153.  
 ligne de démarcation 265.  
 Linienkavallerie 90.  
 Löhnung 225.  
 lots 233.  
 Luftschifferwesen:  
   Ballonmaterial 154.  
   Bataillon 20, 49, 153.  
   Festungsluftschiffer 153, 155.  
   Lenkbare Luftschiffe 155.  
   Schule 153, 217.  
   Truppen 153.  
 Lyon, Sanitätsschule von 217.

### M.

magasins centraux 233.  
 magasins généraux 233.  
 magasins régionaux 233.  
 Magazin fuhrparkkolonnen 274.  
 majoration 42.  
 Mailly, Artillerieschießplatz 214.  
 Manöver 176.  
 manutention 231.  
 marches d'épreuve 88.  
 Marcille (Eisenbahnbrücke) 149.  
 Marine siehe 25. Kapitel.  
 Ministerium 293.  
   Offizierkorps 302.  
   Präfekt 296.  
   Oberster Marinerat 294.  
   Zentralverwaltung 294.  
 Marsch 165.  
 Marschformen 166.  
 Marschgeschwindigkeit 165.

Marschgliederung eines Armeekorps 167.  
 Marschsicherung 163.  
 Marschstiefen 166.  
 Marschübungen 188.  
 Maschinengewehre 68, 96, 213, 292.  
 Massenstoß 173.  
 Menage 228.  
 mess 56, 229.  
 Militärbetrieb der Eisenbahnen 264.  
 Militärfahrplan 266.  
 Militärmédaille 227.  
 Militärpaß 191.  
 Militärpulverfabrik in Bouchet 253.  
 Militärtelegraphie, Schule für 211.  
 Militärtelegraphen = Sektionen, technische 151.  
 Mineurübungen 146.  
 Mittagstisch der Offiziere 56.  
 Mittelmeergeschwader 301.  
 Mobilmachung siehe 21. Kapitel.  
   Befehl 258.  
   Bestimmungen 257.  
   Ergänzungsbezirk 257.  
   Gelder 223.  
   Ort 257.  
   Transporte 257, 271.  
   Vorbereitungen 258, 266.  
 Mollans 76, 77.  
 Montreuil sur Mer, Schule von 208.  
 mousqueton 66.  
 mousses 303.  
 Munitionsausrüstung  
   für Geschütze 119, 122, 136.  
   = Handfeuerwaffen 68, 93, 97.  
   = Maschinengewehre 69.  
 Munitionserfag 135, 175.  
 Munitionsherstellung 253.  
 Munitionskolonnen 166.  
 Musikdirigenten 56, 239.  
 Musterung 236.

### N.

Nachhut 163.  
 Nachtmärsche 88.

Regtkommissionen 263.  
 Nichtaktivität (non-activité) 55, 199, 224.  
 Nichtregimentierte Offiziere 22.  
 Nordgeschwader 301.  
 Normal-Schießschule von Châlons 213.  
 Normal-Turn- und Fechtschule von Joinville 214.

## O.

Ober = Militär = Eisenbahnkommission 263.  
 Oberquartiermeister (sous-chef) 43.  
 Oberster Kriegsrat 40.  
 Oberster Rat der nationalen Verteidigung 41.  
 Offizierkorps 50.  
   Ausbildung siehe 14. Kapitel.  
   Beförderung 53.  
   Erfolg 50.  
   Pensionierung 55.  
 Okkupationsdivision in Tunesien 21, 46.  
 Oléron 66.  
 omis 9.  
 Optische Telegraphie:  
   Material 152.  
   Schulen 211.  
 Ordonnanzoffiziere 44.  
 ordinaire 228.  
 ordre d'appel individuel 188.  
 Organisationsgesetz 37.  
 Orphelinat Hériot 208.  
 Ortsunterkunft 168.  
 ouvriers d'artillerie (Artilleriesarbeiter) 19, 253, 288.

## P.

pain de guerre 229.  
 pain de soupe 229.  
 Panzerkreuzer 299.  
 Park:  
   Artilleriebelagerungspark 137.  
   Geniepark 147.  
   Park der Eisenbahn-Baukompagnien 149.  
   Viehpark 259, 274.

Parlamentäre 164.  
 Patronenfabriken 253.  
 Patrouillen 164.  
 peloton hors rang 63.  
 Pensionen 55, 223, 227.  
 période de tension politique 258.  
 petit état-major 63, 66.  
 petits vivres 272, 274.  
 pharmaciens 240.  
 Pferde-  
   Ankaufskommissionen 246.  
   Ausrüstung 96.  
   Aus- und Einfuhr 242.  
   Bestand 242.  
   Depot 259.  
   Geld 222.  
   Rassen 243.  
   Zucht 242.  
 Pioniere siehe 8. Kapitel.  
 Gliederung 20, 46.  
 Pionierabteilung auf Rädern 111.  
 Pionier-Belagerungstrain 147.  
 Pionier-Parfkompanie 147.  
 Pionierwerkzeuge der Kavallerie 109.  
 plaque d'identité (Erkennungsmarke) 278.  
 Polytechnische Schule 210.  
 Pontonierübungen 146.  
 Pont Veyry 110.  
 porte-flamme 93.  
 portion centrale 258.  
 poste de secours 278.  
 Präsident der Republik 37, 38, 40.  
 prévôtés 198.  
 Privatfabriken für Kriegsmaterial 254.  
 Profoßengericht 198.  
 Proviantämter 231.  
 Proviant- und Fuhrparfkolonnen 274.  
 Prytanée militaire 207.  
 Pulverfabriken 252.

## Q.

Qualifikationsberichte 53.  
 Quart de place 223.

## R.

raccordement 270.  
 Radfahrer:  
   Ausrüstung 89.  
   Bewaffnung 66, 68.  
   Kompagnien 89, 90.  
   Organisation 89.  
 rafales 81.  
 Rambouillet, Schule von 208.  
 Rampen 266.  
 Rationssätze 230.  
 Rechtspflege siehe 13. Kapitel.  
 réceptionné 192.  
 réforme 55, 199, 202.  
 Regimentschulen 208.  
 Region 45.  
 Regionalregimenter 15, 48.  
 Regionaltelegraphenschule 217.  
 Regulierungsbahnhof 269, 273.  
 Regulierungskommission 268.  
 Reitausbildung 99.  
 Reitende Batterie 136.  
 Reitschule von Saumur 99.  
 Reitvereine 189.  
 Rekrutierung siehe 1. Kapitel.  
   Behörden 11.  
   Bureaus 45, 191.  
   Stammrollen 11.  
 Remontierung siehe 18. Kapitel.  
   Bezirk 244.  
   Depot 244.  
   der Offiziere 248.  
   Reiterkompagnien 17, 145.  
 rengagement 8.  
 rengagés 8, 63.  
 réprimande 201, 203.  
 Reserve:  
   Divisionen 260.  
   der Territorial-Armee 185.  
   Formationen 260.  
   Offiziere 56, 190.  
   Offizier-Aspiranten 6.  
 Reservisten der Flotte 184.  
 retour offensif 85, 175.  
 retraite anticipée 55.

retraite d'office 199, 202.  
 rétrogradation 204.  
 Revisionsgericht 194.  
 Revolver 93.  
 révocation 199.  
 Richtgerät 119.  
 Rimailho 18, 114, 123, 137, 258.  
 Rückzug 85.

## S.

Sahara-Kompagnien 16.  
 Saint Cyr, Schule von 51, 209.  
 Saint Hippolyte du Fort, Schule von 208.  
 Saint Maixent, Schule von 52, 209.  
 Sammelstation 269.  
 Sanitätswesen siehe 23. Kapitel.  
 Sanitäts-  
   Abteilungen 279.  
   Dienst im Frieden 239.  
   = = Kriege 278.  
   = in den Kolonien 293.  
 Fahrzeuge 278.  
 Formationen 279.  
 Kompagnien 166.  
 Offiziere 218.  
 Personal 22, 160, 239.  
 Schule 217.  
 Übungen 241.  
 sapeurs colomphiles 158.  
 sapeurs-conducteurs 20.  
 sapeurs-mineurs 146, 147.  
 sapeurs-ouvriers d'art 66.  
 sapeurs-pompiers 23.  
 sapeurs-télégraphistes 151.  
 Saumur, Schule von 51, 52, 209, 211.  
 Schanzzeug:  
   Ausrüstung der Genietruppen 147.  
   = = Infanterie 75.  
   = = Kavallerie 98, 108.  
 Scheinwerfer 153.  
 Schießausbildung der Infanterie 85.  
   = = Kavallerie 108.  
 Schießhauszeichnung 86.  
 Schießgesellschaften 188.

Schießplätze 87.  
 Schießregeln der Feldartillerie 130.  
 Schießschulen 213.  
 Schießstände 86.  
 Schiffahrtskommissionen 270.  
 Schiffahrttreibende Bevölkerung 10.  
 Schiffertompagnien 270.  
 Schiffstypen 298.  
 Schlichter Abschied 199.  
 Schreiber 21, 160, 191.  
 Schulen siehe 14. Kapitel.  
 Schwärmattache 107.  
 Schwere Artillerie des Feldheeres 114.  
 Schwere Kavallerie 90.  
 Seemännische Bevölkerung 10.  
 Seeoffiziercorps 302.  
 Seewehrpflicht 10, 303.  
 Seitendeckung 163.  
 Sektion des exclus 5.  
 Sektion hors rang 66.  
 Semaphorestationen 296.  
 Senegalschützen 291.  
 sergent 62.  
 service auxiliaire 5, 13, 186, 225.  
 service de l'arrière 267.  
 service des étapes 267.  
 service géographique 43.  
 Seurre 76.  
 Sicherung 161.  
 Signalapparate für optische Telegraphie 152.  
 Signaldienst der Infanterie 89.  
 Signaltrupps bei den Alpen- und Bogentruppen 151.  
 soldat de 1<sup>re</sup> classe 62.  
 solde d'absence 220.  
 sortis du rang 50, 206.  
 Souchier 77.  
 sous-chef 43.  
 sous-commission de navigation de campagne 270.  
 sous-commission de réseau 264.  
 soutiens de famille 6.  
 Spahis 12, 91, 291.

Sprengmittel  
   Ausrüstung der Genietruppen 148.  
   = = Kavallerie 98.  
 stagiaires d'état-major 42.  
 Stärken:  
   Friedenspräsenz- 26.  
   Kriegs- 262.  
   jährliche des Rekrutencontingents 13.  
 station de transition 265.  
   = halte-repas 272.  
   = magasin 273.  
 Strafabteilungen 205.  
 Straf-Anstalten 196.  
 Strafausschub 200.  
 Strafkompagnien 66, 205.  
 Sturm 83, 84.  
 Subdivisionsregimenter 15, 145, 257.  
 support pivotant 69.  
 suspension de la commission 203.  
 sursis 5.

## I.

tableau d'avancement 53.  
 tableau de recrutement 11.  
 Taktik der verbundenen Waffen siehe 10. Kapitel.  
 Taktische Übungsreisen 183.  
 Technische Telegraphensektionen 151.  
 Telegraphenbataillon 20, 49.  
 Telegraphendetachements 151.  
 Telegraphendienst der Kavallerie 111.  
 Telegraphenmaterial:  
   der Kavallerie 112.  
   = Telegraphentruppen 151.  
 Telegraphenschulen 111, 211, 217.  
 Telegraphentruppen 20, 150.  
 Territorialarmee siehe 12. Kapitel.  
   Gliederung 23.  
   Offiziere 60, 190.  
 tête d'étapes (T. E.) 269.  
 Teuerungszulagen 227.  
 tir avec fauchage 131.  
   = par salves ou rafales 131.  
   = progressif 130.  
   = sur hausse unique 131.

tirailleurs algériens (Turkos) 16, 65.  
 Torpedoboote 299.  
 Train 20, 159.  
 train de combat 70.  
   = régimentaire 71.  
   = de ravitaillement quotidien 273.  
 trépid 69.  
 trésorier 239.  
 troupeau de ravitaillement 273.  
 troupe de manoeuvre 82, 84.  
 Truppenfahrzeuge im Manöver 178.  
 Truppenübungsplätze 86.  
 Truppenverbandplatz 278.  
 Tunesische Truppen 46.  
 turos 16, 65.  
 Turnen der Infanterie 88.  
 Turnschule 214.

## U.

übergangsdépôt 244.  
 Übergangsstation 265.  
 Überweisungspapier 191.  
 Übungen der verbundenen Waffen  
   siehe 11. Kapitel.  
 Übungen des Beurlaubtenstandes 186.  
 Übungen, besondere der Kavallerie 177.  
 Übungsmunition 86.  
 Uniformtragen der Reserve- und Ter-  
   ritorialoffiziere 59.  
 Unterbringung, im Frieden 231.  
 Unterkunft 168.  
 Unteroffiziere:  
   Dienstgrade 62.  
   Ergänzung der Unteroffiziere des  
   Beurlaubtenstandes 64.  
   Tätigkeit 62.  
 Unterricht, theoretischer 88.  
 Unterseeboote 299.  
 Unterstaatssekretär im Kriegs-  
   ministerium 38.  
 Unterstützungen 6, 12.

## V.

Val de Grace, Hospital von 218.  
 vareuse 71, 74.

Verabschiedung 54.  
 Verbandzeug 278.  
 Verbannung 195.  
 Verfahren, gerichtliches 197.  
 Verfolgung 108, 174.  
 Verhehrstruppen 142.  
 Verladeübungen 266.  
 Verpflegung im Frieden 228.  
   während der Manöver 158, 180.  
   = = Mobilmachung 230,  
   271.  
   = = Operationen 273.  
   = = Transporte 271.  
   im Versammlungsgebiet 272.  
 Verpflegungsreserve 273.  
 Verpflegungsstationen 272.  
 Verpflegungstrains 274.  
 Verpflegungszüge 273.  
 Versalles, Schule von 52, 209.  
 Verletzung von Offizieren 55.  
 Verstärkungsbatterien 35, 258.  
 Versuchsanstalt für Luftschiffahrt 154.  
 Versuchskommissionen für Artillerie-  
   technik 253.  
 Verteidigung 82, 84, 174.  
 Verteidigung der Kolonien 284.  
 Verteilung der Rekruten 12.  
 Verwaltung siehe 17. Kapitel.  
   Offiziere 42, 237.  
   Truppen 21, 22, 160.  
 Veterinäre 7, 241.  
 Veterinärschulen 218.  
 Vial, Lichtsignalapparat der Feld-  
   artillerie 153.  
 Viehparc 259, 274.  
 vivres de débarquement 272.  
 vivres de chemins de fer 272.  
 vivres des 20 jours 271.  
 vivres du jour 274.  
 vivres du sac 20, 74, 273.  
 voiture à viande 273.  
 voiture médicale 278.  
 voiture pour blessés 279.  
 Vogesenmanöver 181.  
 Vorbereitungsschulen 207, 208.

Vorhut 163.  
 Vorposten 163.  
 Vorschlagslisten 53.  
 Vorzeitiger Abschied (retraite anticipée)  
 55.

### W.

Waffenfabriken 252.  
 Wasserstraßen 270.  
 Wehrgesetze siehe 1. Kapitel.  
 Wehrpflicht 1.  
 Werbung 8.  
 Werkzeug siehe Schanzzeug.  
 Wirkungsschießen der Feldartillerie 130.  
 Witwenpension 224.

### Z.

Zahlmeister 239.  
 Zeichenschule 219.  
 Zelte 89.

Zentraletabliſſement für Luftschiffer-  
 material 154.  
 Zentralf Feuerwerkerschule 217.  
 Zentrallaboratorium in Paris 253.  
 Zentralverwaltung der Marine 294.  
 Zephyrs siehe leichte Infanterie.  
 Zerstörungswerkzeuge  
 der Genietruppen 148.  
 = Kavallerie 111.  
 Zivilanstellung der Kapitulanten 227.  
 Zivilarbeiter 253.  
 Zollbeamte 185, 296.  
 Zuaven 16, 65.  
 Zuchthausstrafe 195.  
 Zurückstellung (ajournement) 5.  
 Zusammensetzung  
 der Armeekorps 259.  
 = Kavallerie-Divisionen 105.  
 Zwangsarbeit 195.



---

Gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,  
Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

---

Der zwanzigtägige Kampf meines Detachements in der  
**Schlacht bei Mukden**

Von Generalleutnant v. Kennentampf, Kommand. General des III. Armeekorps in Wlma

Herausgegeben von Freiherrn v. Tettau, Oberstleutnant

Mit 2 nach der russischen Generalstabskarte vom Herausgeber neu aufgestellten Skizzen, 4 Kriegsgliederungen und dem Porträt des Verfassers

M 4,—, gebunden M 5,—

Zum erstenmal unternimmt in diesem Buch einer der russischen Heerführer aus dem Kriege gegen Japan, auf Grund seines Kriegstagebuches und offiziellen Aktenmaterials mit einer eingehenden Schilderung seiner eigenen und seiner Truppen Tätigkeit im Felde vor die Öffentlichkeit zu treten. Ohne Schönfärberei und ohne jede Phraze — nur auf Grund von Tatsachen — berichtet er über den dreiwöchigen Kampf seiner Truppen.

**Achtzehn Monate  
mit Rußlands Heeren in der Mandschurei**

Von Freiherrn v. Tettau, Oberstleutnant

Mit zahlreichen Abbildungen nach eigenen photographischen Aufnahmen sowie 15 Karten und Skizzen — Zwei Bände — Dritte Auflage

M 20,—, gebunden M 23,—

Wie nirgends bisher wird hier ein vollständiges Bild des gesamten Landkrieges auf Grund eigener Anschauung entrollt, wie auch Sitten und Gebräuche der Bevölkerung des fernen Ostens und der russischen Truppen unter Veigabe reichen Bilderschmucks in vortrefflicher Weise dargestellt werden. **Strahburger Post.**

**Der Russisch-Japanische Krieg**

1904—1905 — Ein kurzer Überblick über seinen Verlauf — Von Aubert, Hauptmann

In zwei Heften

Heft 1: Vom Ausbruch des Krieges bis zum Ausgange der Schlacht bei Liaoyan

Mit 15 Skizzen im Text und als Beilagen — M 3,—, gebunden M 4,—

Heft 2: Nach der Schlacht von Liaoyan bis zum Friedensschluß. (In Vorbereitung)

Etwa M 3,—, gebunden M 4,—

Das Werk gibt eine gedrängte, aber umfassende Übersicht und kritische Würdigung des Kriegsverlaufs von der Vorgeschichte und Mobilmachung an unter Verwertung des gesamten im In- und Ausland vorliegenden einwandfreien Quellenmaterials.

**Taktische Lehren  
aus dem Russisch-Japanischen Feldkriege**  
im Lichte unserer neuesten Vorschriften

Von Estorf, Oberstleutnant

Mit 4 Skizzen im Text und 2 Skizzen als Anlagen

M 2,—

Wir begrüßen das Erscheinen des Buches lebhaft, denn der Stoff ist höchst geschickt behandelt und fesselnd dargestellt. Das Ganze ist namentlich insofern brauchbar, als es eigentlich ein Beleg unserer Gefechtsvorschriften und der Anschauungen unseres Reglements ist. Das Buch liest sich flott und ist belehrend.

Deutsches Offizierblatt.

Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Berlin

---

# Die französische Infanterie-Taktik

in ihrer Entwicklung seit  
dem Kriege 1870 — 1871

Auf Grund des Entwurfes zum Exerzier-Reglement vom Jahre 1901  
Von **Bald**, Oberstleutnant  
M 1,40, gebunden M 2,25

---

# Die französische Infanterie

Ausbildung und Gefecht nach dem endgültigen Exerzier-Reglement  
vom 3. Dezember 1904

Von **Immanuel**, Major

M 1,80

---

# Die Taktik der Neuzeit

im Spiegel der neuen  
französischen Reglements

In Erweiterung eines Vortrags, gehalten vor dem Offizierkorps des Füsilier-Regiments Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40

Von **Hoppenstedt**, Major

M 1,40

---

# Die französische Feldartillerie

Organisation, Bewaffnung, Ausbildung, Schießen, Gefecht

nach dem Reglement vom 16. 11. 1901  
dargestellt und kritisch beleuchtet von  
**S. Rohne**, Generalleutnant z. D.

Mit 20 Abbildungen im Text — M 2,50, gebunden M 3,50



37565/

2

